Irregeleiteter Fortschritt

Im Schnittpunkt zwischen Emanzipation
und
christlichem Glauben

Irregeleiteter Fortschritt

Im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben

17. Theologische Sommerakademie in Augsburg 2009
Veranstalter: Initiativkreis katholischer Laien und Priester in der Diözese Augsburg e. V.
Hrsg.: Gerhard Stumpf, Landsberg, Eigenverlag: Initiativkreis,
1. Aufl. Oktober 2009
ISBN 978-3-9808068-8-6

Copyright © 2009 Initiativkreis
katholischer Laien und Priester in der Diözese Augsburg e. V.
Alle Rechte vorbehalten unter Berücksichtigung der Autorenrechte.
Satz und Layout: Gerhard Stumpf

Umschlaggestaltung: Simone Stumpf

Druck: LÚC, Kozicova 2, 841 10 Bratislava 46

Inhaltsverzeichnis

Vorwort
Gerhard Stumpf 5

Die Würde der menschlichen Person als Maßstab ethischen Handelns
Anton Ziegenaus 9

Die Technisierung am Lebensbeginn des Menschen. Die Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles
Roland Graf 22

Humanae Vitae – Kontrazeption gegen das Leben
Christian Schulz 99

Bioethische Fragen zum Lebensende

I. Der Suizid im Urteil der Geistesgeschichte
Peter H. Görg 121

II. Ist der Hirntod der Tod des ganzen Menschen? Probleme der Transplantation
Joachim Piegsa MSF 145

III. Euthanasie: der Argumentationsstand
Rainer Beckmann 161

IV. Hospiz – wahre Sorge um den Menschen
Anneliese Mader OSVvP 195

Wohin mit den Toten? Bestattungsformen in Geschichte und Gegenwart
Peter C. Düren 215

Christi Auferstehung – Anbruch der Hoffnung für die gesamte Welt
Anton Ziegenaus 281

Predigten

Irregeleiteter Fortschritt
Walter Mixa, Bischof von Augsburg 298

Nur wer Gott kennt, kennt den Menschen
Anton Ziegenaus 305

Ist Leiden sinnlos?
Joachim Piegsa 310

Wir erwarten ... das ewige Leben
Dietmar Bernt 314

Referenten 322

Vorwort

Fortschritt scheint zum Alltag der Menschen zu gehören. Der Begriff hat den Reiz einer Sehnsucht verloren, deren Erfüllung in einer fernen Zukunft liegt.
Unübersehbar ist der Fortschritt, wenn wir die Technik betrachten, mit der Makro- und Mikrokosmos erforscht werden. Die Früchte dieses Forschens dürfen die Menschen wiederum für die Gestaltung des eigenen Lebensraumes nutzen und genießen. Wir brauchen nicht mehr auf neue schöpferische Epochen warten, in denen durch spektakuläre Erfindungen technische Revolutionen in Gang gesetzt werden. Wir leben gewissermaßen im Fortschritt und erkennen es, wenn wir mit offenen Sinnen durch die Welt gehen und unseren Intellekt nicht vor den täglichen Innovationen und technischen Möglichkeiten verschließen. Durch Medien aller Art werden wir befähigt, in die Welt der Wissenschaften einzutauchen, einen komfortablen Lebensstil zu pflegen und die Probleme des Alltags anzugehen. Durch die weltweite Vernetzung bieten sich Vergleichsmöglichkeiten, Einsichten und Hilfsmittel, so dass die Gefahr der Eintönigkeit des Lebens gebannt scheint.
Doch auf Schritt und Tritt erfahren wir, dass mit dem Fortschritt unübersehbare Gefahren und Ängste verbunden sind. In keinem Land der Erde scheinen diese so präsent zu sein wie in Deutschland. Geradezu missionarisch geben sich deutsche Politiker, wenn es um den Klimawandel geht. Gewiss muss der Mensch verantwortlich mit seiner Umwelt umgehen. Aber schon eine einzige Naturkatastrophe kann im Nu die Bemühungen der Politik zunichte machen.
Die Bakterien und Viren werden erforscht. Den letzten Ursachen der Krankheiten will man auf die Spur kommen. Je tiefer die Wissenschaft eindringt in die Geheimnisse der Natur, desto komplexer wird die Technik. Diese wiederum wird dann eingesetzt,

wenn der Mensch erkrankt ist. Den Kranken mit Ersatzorganen zu versorgen, für ihn Medizin zu finden, die sein Leben verlängert, bis er selber nicht mehr leben will, ist heute oft Priorität für die Wissenschaft, die sich früher dem Eid des Hippokrates verpflichtet sah. Die letzte Antwort der Politik ist dann die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung.

Inzwischen haben die Politiker gemerkt, dass Technologie und Ökonomie die menschlichen Probleme, die sich infolge des Fortschritts ergeben, nicht lösen können, der Staat aber für eine Rahmenordnung sorgen muss, die ein L.eben des Menschen in Würde ermöglicht. Doch Politiker vergessen leicht, dass stets vom Menschen aus gedacht werden muss und nicht von einer Vorstellung, die Menschen wie Nummern betrachtet. Wenn Demokratie nicht mehr ist als das Feststellen von absoluten und relativen Mehrheiten und das Reagieren auf Lobbyisten, dann wird aus der Demokratie eine Diktatur der Zahlen.

Heute setzen Politiker Ethikkommissionen ein, die sie entsprechend den gewünschten Ergebnissen besetzen und die sie nach Belieben befragen. So trägt die Politik im Fortschritt der Gegenwart, der sich in wichtigen Bereichen vom Humanum wegbewegt, zur weiteren Irreführung der Gesellschaft bei.

Der Mensch, einst Frucht der Liebe zwischen Mann und Frau, wird zum Produkt eines biochemischen Verfahrens. Männer und Frauen, beide emanzipiert von jener Liebe, die wir als ganzheitliche gottgewollte Hingabe bezeichnen, wollen ihr Kind definieren, engagieren ein Team mit technischem Apparat, und alle, die in diesen Prozess eingebunden sind, nehmen mehr oder weniger bewusst den Tod gezeugter Embryonen (=Menschen) in Kauf.

Wie der Mensch über das Leben anderer bestimmen will, so will er auch über das eigene Leben verfügen. Da Gesundheit als das Maß aller Dinge gilt und der emanzipierte Mensch sich aller Mittel zur Erhaltung der Gesundheit bedienen will, denkt er nicht darüber nach, dass auch Leiden und Sterben einen Sinn haben müssen, da ja Leiden und Sterben zum menschlichen Leben gehören.

Wie also kann der Mensch, der im Fortschritt lebt, den Gefahren des Fortschritts begegnen? Er muss sich wieder darauf besinnen, wer er selbst ist, worin seine Würde besteht und dass er sein Leben auf Gott ausrichten muss. Wenn daraus dann der Fortschritt seine Nahrung und Stärke erhält, dann wird der Fortschritt nicht in die Irre gehen und stets mit dem Humanum verbunden bleiben. Er wird der Kultur des Lebens dienen anstatt einer Kultur des Todes.

Die 17. Theologische Sommerakademie wollte mit dem Thema „Irregeleiteter Fortschritt – Im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben“ Fehlentwicklungen aufzeigen und die Bedeutung des christlichen Glaubens für das Menschsein entfalten. Mit dem Berichtband sollen die Inhalte der Tagung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Landsberg, 7. Oktober 2009 Gerhard Stumpf

Die Würde der menschlichen Person als Maßstab ethischen Handelns

Anton Ziegenaus

Nicht einer Selbstanmaßung oder einem aufgrund seiner Verstandesbegabung durchgesetzten Anspruch entstammt die besondere Würde des Menschen im Vergleich zu den übrigen Geschöpfen. Diese Würde ist vielmehr gottgeschenkt.

1. Der Mensch als Abbild Gottes

Der Mensch ist aus der übrigen Schöpfung herausgehoben. So wird seine Erschaffung mit einer eigenen Einleitung („Lasst uns den Menschen machen") eingeführt und nur von ihm wird gesagt, dass er „nach unserem (= Gottes) Bild und Gleichnis" gemacht wurde. Was ist nun unter „Abbild" (hebr. zälem, lat.: imago) uns „ähnlich" (hebr.: demut, lat.: similitudo) näher zu verstehen? Die alttestamentliche Exegese gibt dazu eine nicht einheitliche Antwort: „zälem" will nach Art eines geschnitzten Bildes oder eines Gottesstandbildes etwas Konkretes ausdrücken, während „demut" diese Handgreiflichkeit mehr abschwächt und anzeigt, dass der Mensch zwar Gott nahe stehe, aber keineswegs gottgleich sei.[1]
Zur Klärung der Begriffe hilft der Kontext weiter, in dem sie gebraucht werden. Gen 5,3 verwendet diese Termini wieder: Adam „zeugte einen Sohn, der ihm ähnlich (demut) war, wie sein Abbild (zälem) und nannte ihn Set". Hier ist an die Ähnlichkeit zwischen Vater und Sohn gedacht und besagt die Verwandt-

schaft beider. Die besondere Würde des Menschen verbietet auch, Menschenblut zu vergießen: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird durch Menschen vergossen. Denn als Abbild Gottes hat er den Menschen gemacht“ (Gen 9,6). Weish 2,23 verbindet den Bildgedanken mit der ewigen Bestimmung des Menschen: „Gott hat den Menschen zur Unvergänglichkeit erschaffen, und ihn zum Bild (imago) seines eigenen Wesens gemacht.“

Zur näheren Bestimmung der Gottebenbildlichkeit wurden im Verlauf der Theologiegeschichte verschiedene Vorschläge gemacht, etwa die Vernunftbegabung oder die Herrschaftsstellung aufgrund der geistigen Überlegenheit oder das Zu- und Füreinander von Mann und Frau. Doch fehlt solchen Ansätzen das theologische Moment des Gottesbezugs. So wird man die Gottebenbildlichkeit weniger in der Vernunft- oder Freiheitsbegabung des Menschen, auch nicht als statisches Sein bestimmen, sondern als Beziehentlichkeit, als dynamische Relation von Urbild und Abbild, als dialogisch-responsoriale Entsprechung im unmittelbaren Gegenüber des Menschen zu Gott. Der Mensch verdankt sich dem göttlichen Schöpfungsruf, auf den er Antwort ist.

Diese Gottebenbildlichkeit gehört nicht akzidentell zum Menschen, sondern kommt ihm wesenhaft und untrennbar zu, und zwar dem ganzen Menschen in seiner leib-seelisch-geistigen Verfasstheit. Auch der Sünder verliert in dieser responsorial-dynamischen Sicht nicht seine Gottebenbildlichkeit, denn der Sünder gibt eine ablehnende Antwort, womit aber sein Antwortsein eigentlich bestätigt wird. Der Geistigkeit des Menschen, die nicht in z. B. objektiver Wissenschaftlichkeit aufgeht, eignet also ein Relationsmoment auf Gott hin. Der Mensch ist in einer Unmittelbarkeit auf Gott hin angelegt und mit ihm verwandt.

Die Gottebenbildlichkeit wird vollendet in der Christusbildlichkeit. Christus, Gott und Mensch, ist „das Bild des unsichtbaren Gottes“ (Kol 1,15; 2 Kor 4,4: imago dei), er ist „Abglanz seiner Herrlichkeit“ und „Abbild seines Wesens“ (Hebr 1,3). Der Gott-Mensch Jesus Chris-

tus ist somit das vollkommene Ebenbild Gottes.[2] Von daher ergeben sich nun zwei Aspekte: Der eingeborene Sohn ist die vollkommene Imago Dei und der Mensch allgemein ist ad imaginem geschaffen, d.h. nach der Imago Christus („Gott schuf den Menschen nach seinem Bild“ = Christus). Aus der Sicht des Neuen Testaments wird also Gen 1,26 vertieft.

So lässt Christus, das Bild, das Urbild, den Vater aufscheinen und alle Menschen sind durch Christus und „auf ihn hin“ (Kol 1,16) erschaffen und bestimmt, „am Wesen und an der Gestalt des Sohnes teilzuhaben“ (Röm 8,29). Diese Sohneswürde, die in der Schöpfung schon grundgelegt ist, wird durch die Annahme der menschlichen Natur durch den Sohn erneuert und vertieft. In diesem Sinn heißt es dann im Tagesgebet der Weihnachtsoration: „Allmächtiger Gott, du hast den Menschen in seiner Würde wunderbar erschaffen und noch wunderbarer wiederhergestellt. Lass uns teilhaben an der Gottheit deines Sohnes, der unsere Menschennatur angenommen hat.“ „Durch ihn“ – so die dritte Weihnachtspräfation – „schaffst du den Menschen neu und schenkst ihm ewige Ehre ... dein göttliches Wort wurde ein sterblicher Mensch, und wir sterbliche Menschen empfangen in Christus dein göttliches Leben.“

Was ist das „Würde“? Würde, so könnte man definieren, ist ein Wert, der keinen Preis hat. Vor Jahren diskutierte eine Illustrierte die Frage: Würden Sie um eine Million Ihre Frau für eine Nacht hergeben? Sie ist ein Wert, der keinen Preis hat und nicht um Geld zu erlangen ist.

Theologisch haben nun alle Menschen, geschaffen nach dem Bild Gottes und berufen zum ewigen Leben, diese Würde. In modernen Staatsordnungen gilt deshalb der Grundsatz, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und er deshalb gewisse unveräußerliche Grundrechte hat, die sog. Menschenrechte; dazu gehören Rede- und Meinungsfreiheit, Glaubensfreiheit oder Religionsfreiheit, Recht auf Leben usw.

Im großen Ganzen wurden solche Menschenrechte in gewisser Weise immer anerkannt, doch blieb meistens offen, wer diesem

Klub überhaupt zugehört: Die freien Bürger der eigenen Stadt sicher, aber nicht die Sklaven, die Kriegsgefangenen aus anderen Staatsgebilden, Angehörige anderer Rassen (Afrikaner, Rothäute; Juden im 3. Reich), z. T. Frauen, Behinderte, Ungeborene. Man sieht daran, dass der Begriff „Menschenwürde“ oft weniger von ethisch-anthropologischen Gesichtspunkten bestimmt ist, sondern bedroht ist vom Kalkül der Macht und der praktischen Durchsetzbarkeit, wie uns auch heute bewusst wird. Denken Sie nur an die Stichworte Pränataldiagnostik (um Behinderte oder ein ungewünschtes Geschlecht auszusondern).

Nun noch einige Überlegungen zur Begründung dieser Würde: Nach Pascal „liegt die ganze Würde (dignité) des Menschen im Denken“[3]. „Nur ein Schilfrohr, das zerbrechlichste in der Welt, ist der Mensch, aber ein Schilfrohr, das denkt.“[4] Wenn „das Denken die Größe des Menschen ausmacht“[5], läge die Würde in der Denkfähigkeit. Doch stellt sich die konkrete Frage nach der tatsächlichen Größe des Menschen, wenn sein Denken angesichts des Skeptizismus Pascals „töricht“[6] ist.

Die gleiche Ambivalenz zeigt sich, wenn man die Würde des Menschen in den freien Willen verlegt. Frei übernommene Verantwortung ist zweifellos etwas Großes, aber sie kann auch missbraucht werden. Kann die reine Potenzialität, d.h. die Möglichkeit tiefer Wahrheitserkenntnis oder äußerster Liebestat, schon eine Auszeichnung sein, ohne einen Ansatz der Verwirklichung?

Die Würde der menschlichen Person gründet letztlich in der Gottebenbildlichkeit. Über den Maßstab an Gott hinaus und über die Berufung zum ewigen Leben bei ihm hinaus gibt es keinen höheren Maßstab. Da diese Gottebenbildlichkeit letztlich eine Gleichgestaltung mit Jesus Christus besagt, nimmt an dieser Würde nicht nur jeder Mensch teil, sondern gerade der Leidende, Kranke und Schwache, also die Geringen dieser Welt erhalten eine besondere Beachtung.

Dieser allen anderen vorzuziehenden Begründung kann man nicht den Vorwurf der Anmaßung machen, nämlich der

aufgrund seiner geistig-technischen Fähigkeiten allen übrigen Lebewesen überlegene Mensch hätte sich gewaltsam diese Würde angeeignet. Würde wäre dann gleichsam Macht. Gerade im Hinblick auf die Umweltzerstörung und das Artensterben wird häufig der Vorwurf erhoben, es wäre in Gen 1,28 grundgelegt, wo es heißt: „Macht euch die Erde untertan und herrschet über des Meeres Fische, die Vögel des Himmels und über alles Getier.“ Darauf lässt sich erwidern, dass dieser Kulturauftrag nicht die Ausbeutung der Schöpfung meint, sondern ein Hegen und Pflegen. So wurde er auch bis in die Neuzeit verstanden. Erst sie hat Wissen als Macht über die Umwelt missverstanden,[7] sie ausgebeutet und seinem egoistischen Streben unterworfen. Nach dem Verlust des Gottesglaubens blieb von der transzendenten Hoffnung nur noch der Fortschrittsglaube übrig, der dann das volle Glück des Menschen herbeiführen sollte, auch auf Kosten der Überforderung der Natur und ihrer Zerstörung. So ist Würde als Macht, als Verfügen-können verstanden worden Die Würde der Gottebenbildlichkeit ist aber ein Geschenk des Schöpfers, das nicht usurpiert ist und missbraucht werden kann, sondern vor ihm rechenschaftspflichtig ist. Die Gottebenbildlichkeit schließt allerdings die übrigen Vorschläge für die Sonderstellung des Menschen ein: Wenn der Mensch „nach dem Bild“ Gottes geschaffen ist und dieses Bild Christus, der Logos, ist, ist auch die Sicht mancher Kirchenväter richtig, dass die Ebenbildlichkeit in der Vernunftbegabung, der Logizität des Menschen liege, und ebenso schließt die Ebenbildlichkeit die freie Verantwortung für die übrige Schöpfung ein.

2. Die Würde der menschlichen Person als ethischer Angelpunkt

Die Ethik des Alten Testaments ist theozentrisch und theonom: „Der Herr sprach“ – so beginnen die Weisungen im Buch Levitikus (vgl. 11,1; 12,1; 13,1; 14,1 usw.). Im Buch Deuteronomium

sagt Mose zum Volk (4,5ff): „Hiermit lehre ich euch, wie es mir der Herr, mein Gott, aufgetragen hat, Gesetze und Rechtsvorschriften. Ihr soll sie innerhalb des Landes halten, in das ihr hineinzieht, um es in Besitz zu nehmen. Ihr sollt auf sie achten und sie halten. Darin besteht eure Weisheit und eure Bildung in den Augen der Völker. Wenn sie dieses Gesetzeswerk kennen lernen, müssen sie sagen: In der Tat, diese große Nation ist ein weises und gebildetes Volk. Denn welche große Nation hätte Götter, die ihr so nah sind, wie Jahwe, unser Gott, uns nah ist, wo immer wir ihn anrufen? Oder welche große Nation besäße Gesetze und Rechtsvorschriften, die so gerecht sind wie alles in dieser Weisung, die ich euch heute vorlege.“ – „Glücklich sind wir, das Volk Israel, denn wir wissen, was Gott gefällt“ (Bar 4,4). Die Gebote sind verbindlich und weise, weil sie von Gott stammen. Die anderen Völker kennen Gott und die weisen Gebote nicht. „Jesus lieben“, heißt nach Joh 15,10 „seine Gebote halten.“ Das Handeln soll der Bibel nach theonom bestimmt sein. In der neuzeitlichen Theologie geht jedoch der Trend zu einer autonomen, anthropozentrischen Begründung. Autonomie ist nach Kant die Ablehnung der Bestimmung von Neigungen – oder allgemein – von etwas außer dem Ich (so Fichte); die Heteronomie wäre eine der Moral entgegengesetzte Fremdbestimmung, eine Bestimmung von fremdem Willen.

Daneben fällt noch ein zweiter Aspekt ins Gewicht: Die Aufwertung der nichttheologischen Wissenschaften. Bisher hatten biblisch-theologische Aussagen auch für den profanen Bereich Geltung, etwa der Schöpfungsbericht für Alter und Entstehung der Welt. Die Bibel galt gleichsam als universales Lehrbuch oder „Überlehrbuch“ in allen Fragen. Hinter dieser Sicht stand die Auffassung von der Verbalinspiration, d.h. dass Gott als der Verfasser der hl. Schriften auch den Wortlaut der Bibel mitgeteilt hätte; wenn Gott sich nicht irren kann, müsse die Bibel unfehlbar sein. Diese Sicht, die allerdings schon in der Antike auf Widerstand gestoßen ist, wurde nun in der Neuzeit aufgrund verschiedenster wissenschaftlicher Forschungsergebnisse modifiziert.

S. Freud sprach von den drei Demütigungen des Menschen durch die Wissenschaft. 1. Er und sein Lebensraum Erde ist nicht mehr Mitte der Welt (geozentrisches Weltbild), sondern irrt wie ein Nomade im Weltraum umher. 2. Der Mensch ist nicht mehr geleitet durch die Vernunft, sondern durch das Unterbewusste, d. h. seine Triebe und Strebungen. 3. Der Mensch ist nicht mehr Ebenbild Gottes, sondern – im Darwinismus! – des Tieres.

Die Theologie war aufgrund dieser Auseinandersetzung mit den profanen Wissenschaften gezwungen, ihre Positionen neu zu überdenken, und sie tut es. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Aussage des Zweiten Vatikanums von der Autonomie der irdischen Wirklichkeiten, besonders in der Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute / Gaudium et Spes“. In Art. 36 heißt es: „Wenn wir unter Autonomie der irdischen Wirklichkeiten verstehen, dass die geschaffenen Dinge und auch ihre Gesellschaften ihre eigenen Gesetze und Werte haben, die der Mensch schrittweise erkennen, gebrauchen und gestalten muss, dann ist es durchaus berechtigt, diese Autonomie zu fordern.“ Die Geschöpfe haben „ihren Eigenstand, ihre eigene Wahrheit, ihre eigene Gutheit sowie ihre Eigengesetzlichkeit und ihre eigenen Ordnungen, die der Mensch unter Anerkennung der den einzelnen Wissenschaften und Techniken eigenen Methode achten muss.“

Diesen Aussagen zufolge steht also den geschaffenen Dingen und den Wissenschaften ein eigener Bereich, d. h. eigene Gesetze und Werte, zu. Das bedeutet z. B. konkret: ob sich die Erde bewegt oder die Sonne, entscheidet die Astronomie und gehört nicht in den Bereich der Theologie. Gleiches gilt auch für die Medizin, Physik oder Archäologie. Doch muss die betreffende Wissenschaft immer methodisch korrekt vorgehen. Dann, so das Konzil, könne es zwischen Glauben und Wissenschaft zu keinem Widerspruch führen.

Die Beachtung der Methodenkorrektheit fordert jedoch auch, den Wahrheitsanspruch einer Aussage auf diese Methode zu beschränken. So kann z. B. ein Mediziner mit der physikali-

schen Methode der Durchleuchtung zwar einen Knochenbruch oder einen Magendurchbruch feststellen, aber nie das Wesen eines Menschen bestimmen.
Diese Öffnung der Theologie zugunsten der Eigenständigkeit der irdischen Wirklichkeiten, Gesetze und Werte ist zu begrüßen; eine lange Kontroverse kann beendet werden. Allerdings bleibt eine klare Beschränkung auf die je eigene Methode geboten. Ferner sei dem Theologen auch der Hinweis gestattet, dass diese Öffnung für die Ergebnisse der Profanwissenschaften von der Theologie viel entschiedener betrieben wird als in umgekehrter Richtung seitens der Profanwissenschaften. Ihre Verengungen und Verschließungen müssen kritisch beurteilt werden. Die Theologen sind mehr bedacht, auf die übrigen Wissenschaften einzugehen, als umgekehrt. Diese geben oft ihre biologischen oder psychologischen Ergebnisse als Wesensbestimmungen des ganzen geistig-personalen Menschen aus.[8] Solche methodischen Engführungen sind gerade bei der in diesen Tagen auf der Sommerakademie behandelten Thematik zu bedenken.
Bei allen diesen Auseinandersetzungen geht es in ethischer Hinsicht um das Menschenbild, um die Würde des Menschen. Weil der Mensch die Würde der Gottebenbildlichkeit, der Verwandtschaft mit Gott und der personalen Berufung zur ewigen Gemeinschaft mit ihm sich nicht selbst nehmen kann, muss sie ihm geschenkt werden. Deshalb sagen wir, dass jeder Mensch seine Existenz dem schöpferischen Ruf Gottes verdankt. Darüber hat in der Sommerakademie 2007 Raimund Lülsdorf gesprochen.[9]
Diese Würde besagt nach Gaudium et Spes (24), dass man sich einem Menschen aufrichtig hingeben darf: „Ja, wenn der Herr Jesus zum Vater betet, ‚dass alle eins seien ... wie auch wir eins sind‘ (Joh 17,20ff), und damit alle Horizonte aufreißt, die der menschlichen Vernunft unerreichbar sind, legt er eine gewisse Ähnlichkeit nahe zwischen der Einheit der göttlichen Personen und der Einheit der Kirche Gottes in der Wahrheit und in der Liebe. Dieser Vergleich macht offenbar, dass der Mensch, der auf Erden die einzige von Gott um ihrer selbst willen gewollte

Kreatur ist, sich selbst nur durch die aufrichtige Hingabe seiner selbst vollkommen finden kann.“ Selbstverwirklichung geschieht also durch Hingabe und diese ist deshalb nicht Weggabe und Verlust, weil der Mensch eine um ihrer selbst gewollte Kreatur ist, d.h. wahrhaft geliebt werden darf.

Wegen dieser Würde der menschlichen Person gilt, dass die Liebe die einzig korrekte Weise ist, dem Menschen zu begegnen. Diese Sicht übertrifft meines Erachtens Kants Forderung, so zu handeln, dass man den anderen nie als Mittel, sondern als Selbstzweck versteht.

Damit aber eine Handlung nicht heteronom, sondern autonom, d. h. eingesehen und frei bejaht angesehen werden kann, muss nochmals auf Ausführungen über die Gottebenbildlichkeit zurückgegriffen werden. Die Vernunftbegabung allein, so wurde klar, kann noch nicht als hinreichende Begründung der Würde der menschlichen Person gelten. Doch führt die christologische Vertiefung des Abbilds weiter: wenn der Mensch „nach dem Bild“ Gottes, das Christus ist, geschaffen wurde und die Christusbildlichkeit im Logos begründet ist, dann ist die Abbildlichkeit auch argumentativ und denkerisch einsichtig zu machen und zu vermitteln“.

Das besagt: In dem pluralen Meinungsangebot ist die theologische Sicht nicht eine unter vielen, eben die katholische Position, die aber Vertreter anderer Richtungen nicht überzeugen muss – z. B. die Ablehnung der Abtreibung oder der Stammzellenforschung gelte nur unter der Voraussetzung des katholischen Glaubens, kann jedoch in einer pluralistischen Staatslehre nicht verpflichtend gemacht werden und einen Atheisten nicht binden. Wer die Themen dieser Sommerakademie studiert, muss feststellen, dass sie heute meistens von Vertretern anderer, im pluralistischen Staatswesen möglichen und erlaubten Positionen durchaus in entgegengesetzter Richtung beantwortet werden: Euthanasie und Selbstmord z. B. werden von liberalen Kreisen der Gesellschaft dem individuellen Entscheidungsspielraum zugeordnet.

Um die Problematik auf den Punkt zu bringen: Das Grundgesetz erklärt die Würde der Person für unantastbar. Handelt es sich hier nur um eine Bestimmung rein positiven Rechts, verständlich und erklärbar als Reaktion auf die Gräueltaten des Nazismus? Das Grundgesetz selbst stützt eine solche Vorstellung allerdings nicht, wenn es jene die Grundrechte betreffenden Paragraphen für prinzipiell unveränderlich bestimmt. Sie können daher nicht positivistisch verstanden werden.

Nach katholischer Auffassung begründet zwar die Vernunft nicht die moralischen Gesetze, aber sie sind aufgrund des hohen Stellenwerts der Vernunft in der katholischen Theologie rational aufweisbar und nachvollziehbar. Gerade von der katholischen Moraltheologie kann man nicht sagen, dass sie nur Sondergut für die Katholiken sein will, wie die Naturrechtslehre zeigt. Von ihr werden die Weisheit der Menschheit, die Erkenntnisse der Philosophie aufgegriffen und im Licht der Offenbarung beurteilt. Glaube und Wissen denkerisch zu vereinbaren, gehört zu den Anliegen der katholischen Theologie. So kann sich die katholische Theologie auf der Basis der gemeinsamen Vernunft mit den verschiedenen weltanschaulichen Positionen argumentativ auseinandersetzen und muss von diesen nicht zuerst den Sprung in den Glauben verlangen. Das Wort Böckenfördes, dass der weltanschaulich und religiös neutrale Staat von Voraussetzungen lebt, die er nicht selbst geben kann, ist insofern richtig, als der Staat die Sicht von der unantastbaren Würde der Person von der Offenbarungstheologie her bezieht, aber insofern falsch, sollte damit gemeint sein, dass diese Sicht nicht auf der Basis der allen Menschen gemeinsamen Vernunft einsichtig zu machen ist. Insofern kann man aber die theonome Ethik nicht als Heteronomie ablehnen, weil sie von der eigenen Vernunft eingesehen und vom Gewissen bejaht werden kann.

3. Die Verteidigung der Menschenwürde durch Kirche und Theologie

Von den drei Demütigungen des Menschen durch die neuzeitliche Wissenschaft wurde oben gesprochen. Wenn Kirche bzw. Theologie in Vergangenheit und Gegenwart auf einigen Gebieten mit den Wissenschaften in Konflikt stand oder auch heute noch steht, dann verteidigt sie die Würde des Menschen. Das sei klar betont, auch wenn zugleich zugegeben werden muss, dass die Theologie bei dieser Auseinandersetzung nicht immer sofort die besten Argumente gekannt hat. Sie hat dabei gelernt, auch aus eigenen Fehlern.

Gegen die Verlagerung der theonomen Begründung des rechten Handelns, das vom Gebot Gottes ausgeht, auf die anthropozentrische, die die Würde des Menschen in die Mitte stellt, mag nun von manchen, die mehr einer konservativ-traditionellen Sicht zuneigen, eingewandt werden, hier werde zu wenig von Gott und der Verantwortung vor ihm gesprochen und mehr vom Menschen. Dieser Ansatz spreche nur indirekt von Gott, nämlich bei der Begründung der Menschenwürde, und sei deshalb ein Indiz von der Gottvergessenheit des modernen Menschen. Im Übrigen wäre, so dieser Einwand, die direkte Rede von Gott und seinem Gericht, d. h. der Verantwortung vor ihm, wirksamer. Dieser Einwand sei zum Schluss noch näher bedacht. Über das pastorale Argument der Wirksamkeit kann man trefflich streiten. Es begegnet schon in den Psalmen, wo der Frevler das Böse mehr liebt als das Gute und ausruft, es gibt keinen Gott (vgl. Ps 52 u. 53). Der Sünder in seinem Hochmut leugnet Gott und lässt sich durch den Verweis auf sein Gericht wenig beeindrucken. Der theonome Ansatz kann also ebenso unwirksam bleiben. Aber auch der indirekte Ansatz bei der Menschenwürde kann sehr fruchtbar sein. Dies bestätigt ein Blick auf die Mission in Indien, wo die christliche Lehre von der Gottebenbildlichkeit die Parias, die unterste gesellschaftliche Kaste, ein neues Selbstwertgefühl erleben lässt und sie für die Botschaft des Evangeli-

ums bereitet. Der Hass der Hindus gegen die Christen, die z. T. physischer Verfolgung unterliegen, gründet in dieser Sicht von der gleichen Würde der Menschen.

Nicht die Gottheit Christi und die darauf fundierende Absolutheit des Christentums sind der Stein des Anstoßes in den Augen der Inder – sie verehren viele Gottheiten, so dass es auf einen mehr nicht ankommt –, sondern die einmalige Würde jedes Menschen, die sich aus der Gottebenbildlichkeit herleitet. Die dynamische, als Beziehentlichkeit verstandene Gottebenbildlichkeit kann zentraler Impuls zur Mission und zur gläubigen Existenz sein. Und auch im Gespräch mit dem Islam werden die Würde jedes Menschen und seine Rechte in der Mitte stehen, nämlich die Menschenwürde der Frau und die Religionsfreiheit.

Dieser Impuls kann noch vertieft und ausgeweitet werden, wenn die Imago Dei im Sinn der Kirchenväter als Christusförmigkeit verstanden wird. Dann hat nicht nur jeder Mensch die gottgeschenkte Würde, sondern wird die Würde des Leidenden, des Armen, des Behinderten, also jener, die in den Augen der Welt – siehe die Diskussion um die Pränataldiagnose – weniger gelten, pointiert beleuchtet. In der Gerichtsrede identifiziert sich ja Jesus mit den Hungernden, Nackten, Gefangenen und Kranken. Die indirekte Methode hat also durchaus ihre Stärken. Im Übrigen begegnet man ihr schon im Alten Testament (vgl. Gen 9,6).

Auch für diese Benachteiligten sei das Wort von Gaudium et Spes in Erinnerung gerufen, dass der Mensch ... „die einzige von Gott um ihrer selbst willen gewollte Kreatur ist“.

Von dieser Würde dürfen wir nicht nur reden, wir Christen müssen sie immer auch durch Liebe bezeugen. Sonst könnte die Rede hohl klingen.

---

[1] Vgl. Leo Scheffczyk – Anton Ziegenaus, Katholische Dogmatik III, 225.

[2] Vgl. ebd., 231ff.

[3] Pensées (Brunschwicg), 365.

[4] Ebd., 347.

[5] Ebd., 346.

[6] Ebd., 365.

[7] Vgl. A. Ziegenaus, Ist das Christentum schuld an der Umweltzerstörung: A. Rauscher, Die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche, Donauwörth 1992, 205-231.

[8] Vgl. L. Scheffczyk – A. Ziegenaus, Katholische Dogmatik III, 243.

[9] R. Lülsdorf, Jeder Mensch: entsprungen einem einmaligen Liebesruf Gottes, in: G. Stumpf (Hg.), Die Schöpfung, Bratislava 2007

Die Technisierung am Lebensbeginn des Menschen
Die Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles zu bioethischen Fragen

1. Teil und 2. Teil

Roland Graf

Einleitung

Das Thema „Die Technisierung am Lebensbeginn des Menschen“ ist zweifellos hochaktuell. Je nach Land werden bis zu 4 % der Neugeborenen außerhalb des Körpers der Frau gezeugt. Weltweit sind es seit der Entwicklung der In-vitro-Fertilisation mehrere Millionen, denn nach den neuesten Zahlen wurden allein im Jahr 2002 weltweit 219.000 bis 246.000 Babys nach assistierter Fortpflanzungsmedizin geboren.[1] Ihr Leben nahm in der Petrischale und nicht im Mutterschoß seinen Anfang. Sie sind Überlebende der assistierten Fortpflanzungsmedizin. Nicht selten sind sie das Produkt eines knallharten Selektionsverfahrens, das über das Weiterleben menschlicher Embryonen entscheidet – über Sein oder Nichtsein. Die Verfügbarkeit des Menschen an seinem Lebensbeginn hat zahlreiche noch nie da gewesene bioethische Fragen aufgeworfen und mit der Technisierung am Lebensbeginn sind auch die Missbrauchsmöglichkeiten gewachsen. Zweifellos muss gerade auch die katholische Kirche das Leiden unfruchtbarer Paare unter ihrem unerfüllten Kinderwunsch ernst nehmen. „Ich verhelfe den unfruchtbaren Paaren zu ihrem erwünschten Nachwuchs – was soll daran schlecht

sein?“, sagte einmal ein Reproduktionsmediziner im Streitgespräch zu mir. Doch der legitime Wunsch nach einem Kind wird nicht selten vorgeschoben, um andere Wünsche zu befriedigen. Denn der 0,1 mm große menschliche Embryo ist eines der begehrtesten Forschungsobjekte. In ihm schlummert eine phänomenale Entwicklungspotenz. Wenn wir diese betrachten wollen, brauchen wir nur uns anzusehen. Jede/jeder von uns war einmal ein 0,1 mm großer Embryo. Der Mensch ist in seinem Leben nie verletzlicher und schutzloser, als wenn er sich in diesem Stadium außerhalb des Körpers seiner Mutter befindet. Seit es die assistierte Fortpflanzungsmedizin gibt, musste sich die katholische Kirche mit den Fragen, die sie aufwirft, auseinandersetzen.

Die Forschungsergebnisse und die Verlautbarungen des Heiligen Stuhles

1. Teil

Man könnte nun ein kirchliches Dokument nach dem anderen vorstellen und dessen Inhalt diskutieren. Ich möchte anders vorgehen und von jenen Forschungsergebnissen ausgehen, welche die katholische Kirche erst herausforderten und sie zu mehr oder weniger schnellen Antworten gezwungen haben. Ich habe versucht, beides auf einer Zeitachse grafisch darzustellen. Bei den Forschungsergebnissen habe ich jeweils jenes Jahr angegeben, in dem sie erstmals publiziert wurden. Dabei muss man bedenken, dass es manchmal einige Jahre dauert, bis die Forschungsergebnisse in der klinischen Praxis Eingang finden.

1. Künstliche Befruchtung

Zunächst möchte ich noch in jene Zeit zurückblenden, in der die Idee für die künstliche Befruchtung aufkam. Schon gegen Ende

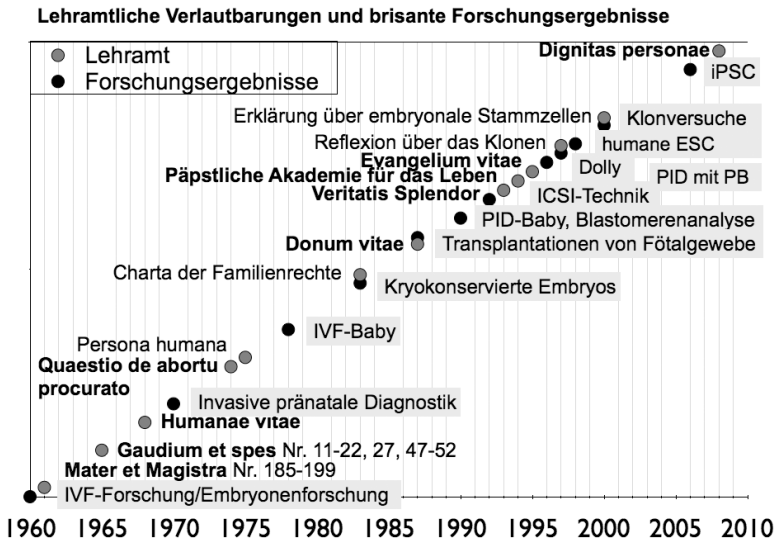

Schema 1: Forschungsergebnisse und lehramtliche Verlautbarungen von 1960 bis 2008

des 19. Jh. wurden Tierversuche durchgeführt, welche sich mit der künstlichen Befruchtung befassten. Am 26. März 1897 beantwortete Papst Leo XIII. die Frage, ob die künstliche Befruchtung bei der Frau angewandt werden könne, kurz und bündig: „Nicht erlaubt."[2]

Die Forschung mit menschlichen Ei- und Samenzellen begann schon in den 40er Jahren des 20. Jh., wobei es zunächst darum ging, in der Petrischale die Befruchtung zu erreichen und Embryonen zu kultivieren.[3] Papst Pius XII. hatte sicher die Abtreibung im Blick, als er 1944 vor der italienischen Ärztevereinigung vom hl. Lukas eine Ansprache hielt. Und doch widmet sich eine seiner zentralen Aussagen auch dem frühen Embryo: „Solange ein Mensch nicht schuldig ist, ist sein Leben unantastbar. Deshalb ist jeder Akt unerlaubt, der es direkt zu zerstören trachtet, sei es, dass diese Zerstörung als Ziel oder nur als Mittel zum Ziel verstanden wird, sei es, dass es sich um das Leben des Embryos oder in seiner vollen Entfaltung oder schon an seinem Ende handelt."[4]

2. Homologe und heterologe Insemination

Für spätere detailliert begründete Stellungnahmen der katholischen Kirche gegen die homologe und heterologe Insemination sind Dokumente, die in den 60er Jahren erschienen, sehr wichtig. Papst Johannes XXIII. hat am 15. Mai 1961 die Sozialenzyklika „Mater et Magistra“ herausgegeben. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltbevölkerung und der Wirtschaft (Nr. 185-199) brachte der Papst in diesem Dokument auch die Würde der menschlichen Fortpflanzung zur Sprache: *„Wir verkünden nachdrücklich, dass das Leben des Menschen durch den Dienst der Familie weitergegeben und fortgepflanzt wird, die in der einen und selben unauflöslichen Ehe begründet ist, welche, was die Christen anbelangt, durch die Würde des Sakramentes bereichert ist. Und weil das Leben des Menschen anderen Menschen planmäßig und überlegt weitergegeben wird, so folgt daraus, dass dies an den heiligsten, festesten und unverletzlichen Geboten Gottes ausgerichtet werde, die ja niemand missachten oder übertreten darf. Deshalb ist es in dieser Sache überhaupt niemandem erlaubt, solche Mittel zu gebrauchen und Methoden zu folgen, die bei der pflanzlichen und tierischen Fortpflanzung erlaubt sein können. Das Leben der Menschen muss nämlich von allen für etwas Heiliges gehalten werden: denn es erfordert von seinem Anbeginn an das Wirken Gottes, des Schöpfers.“*[5] Viele der späteren Dokumente beziehen sich immer wieder auf diese lehramtlichen Äußerungen.

Die Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes (GS)* wurde 1966 feierlich verabschiedet. Die Kapitel ‚Die Kirche und die Berufung des Menschen‘ (GS 11-22), ‚Die Gemeinschaft der Menschen‘ (GS 23-39) sowie die ‚Förderung der Würde der Ehe und der Familie‘(GS 47-52)[6] enthalten für unser Thema besonders wichtige Aussagen, die spätere lehramtliche Dokumente ebenfalls aufgegriffen haben.

Eine Stelle, in der die Würde des Menschen aufgezeigt wird, sei hier herausgegriffen. Papst Johannes Paul II. hat sie als Dreh- und Angelpunkt seines Lehrens bezeichnet:
„Tatsächlich klärt sich nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf ... Da in ihm die menschliche Natur angenommen wurde, ohne dabei verschlungen zu werden, ist sie dadurch auch schon in uns zu einer erhabenen Würde erhöht worden. Denn er, der Sohn Gottes, hat sich in seiner Menschwerdung gewissermaßen mit jedem Menschen vereinigt.“[7]
Gerade das II. Vatikanum hat mit *Gaudium et spes* eine deutliche Sprache gesprochen. Das Ziel dieser Heiligen Synode war es, die hohe Würde des Menschen aufzuzeigen, damit die Welt dem entsprechend gestaltet wird.[8] Mit deutlichen Worten klagt es die Verletzung der Würde des Menschen an:
„Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuenswürdige Verbrechen. Die geschlechtliche Anlage des Menschen und seine menschliche Zeugungsfähigkeit überragen in wunderbarer Weise all das, was es Entsprechendes auf niedrigeren Stufen des Lebens gibt. Deshalb sind auch die dem ehelichen Leben eigenen Akte, die entsprechend der wahren menschlichen Würde gestaltet sind, zu achten und zu ehren.“[9]
Das Dokument *Gaudium et spes* betont auch die Würde der ehelichen Vereinigung: *„Jene Akte also, durch die die Eheleute innigst und lauter eins werden, sind von sittlicher Würde; sie bringen, wenn sie human vollzogen werden, jenes gegenseitige Übereignetsein zum Ausdruck und vertiefen es, durch das sich die Gatten gegenseitig in Freude und Dankbarkeit reich machen.“*[10] *„Diese menschliche Liebe“,* so das Dokument weiter, *„umgreift das Wohl der ganzen Person, vermag so den leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten eine eigene Würde zu verleihen und sie als Elemente und besondere Zeichen der ehelichen Freundschaft zu adeln.“*[11] Werden Akt und Zeugung von einan-

der getrennt oder gar ersetzt, wird die Frucht, das Kind, von der Liebe der ehelichen Vereinigung isoliert.[12]

Kaum eine Enzyklika in der nachkonziliaren Zeit hat so viel Staub aufgewirbelt wie *Humanae vitae (HV)* im Jahr 1968. Sie ist als Ergänzung von *Gaudium et spes* aufzufassen, weil während jener Beratung über die Art. 47-52 sich Papst Paul VI. in Fragen über die Geburtenregelung eine abschließende lehramtliche Stellungnahme vorbehielt. Ein sachlicher Blick auf diese Enzyklika zeigt, dass sie nichts anderes vertritt, als die bewährten sittlichen Prinzipien der Kirche auch in diesem intimen Bereich des menschlichen Zusammenlebens anzuwenden. Weil die späteren Dokumente *Donum vitae* und *Evangelium vitae* stets auf die Enzyklika *Humane vitae* zurückgreifen, werde ich die wichtigsten für unser Thema relevanten Aussagen erst später besprechen.

In die 60er Jahre fallen die Zugänglichkeit der Verhütungspille und die zunehmende Legalisierung der Abtreibung in einigen Ländern. Der Zustand des ungeborenen Kindes konnte erstmals im Jahr 1958 mit der Ultraschalltechnik beobachtet werden.[13] Über invasive pränatale Diagnostik des Down-Syndroms mit Fruchtwasserpunktion und anschließender Abtreibung wurde 1968 erstmals berichtet.[14] Das Dokument *Quaestio de abortu procurato* der Kongregation für die Glaubenslehre war eine Reaktion auf die Abtreibungsdebatte.[15] Das Dokument spricht ausdrücklich die Forderung nach sexueller Freiheit an und hält dem u.a. entgegen: *„Auf jeden Fall begründet sie keinerlei Recht, über das Leben eines anderen, wäre es auch ein Embryo, zu verfügen, und dieses unter dem Vorwand, dass es lästig ist, zu beseitigen“* (Nr. 16).

Die Möglichkeit der Insemination hat bis heute folgende neue ethische Fragen aufgeworfen. Wären diese Fragen schon in den 60er Jahren in ihrer ganzen Schärfe gestellt worden, hätte dies bestimmt zu einem rigorosen Verbot geführt.

- Ist die Insemination innerhalb der Ehe erlaubt, wenn mit dem ehelichen Akt keine Kinder gezeugt werden können?

- Ist die Samenspende erlaubt?
- Darf eine Frau auf die tiefgefrorenen Samen des Ehemannes zurückgreifen, wenn dieser von ihr geschieden oder verstorben ist?[16]
- Darf einem toten Ehemann Samen entnommen werden, damit seine Frau doch noch von ihm ein Kind bekommen kann?[17]
- Sollen homosexuelle Paare von der Samenspende und der Leihmutterschaft Gebrauch machen können?[18]

Tatsächlich hat im Jahr 2006 die Ethikkommission der „American Society for Reproductive Medicine“ die assistierte Fortpflanzung für homosexuelle Männer und Frauen und unverheiratete Personen frei gegeben.[19]

3. In-vitro-Fertilisation

Die Geburt des ersten Babys namens Louise Brown in England wird heute noch als bahnbrechendes Ereignis der assistierten Fortpflanzungsmedizin gefeiert. Erst durch die Veröffentlichung der Autobiografie *A Mater of Life. The Story of a Medical Breakthrough*[20] von Robert Edwards und Patrick Steptoe im Jahr 1980 wurde im Detail bekannt, welche Experimente der Geburt des ersten IVF-Babys im Jahr 1978 vorausgingen. Robert Edwards und Patrick Steptoe führten schon im Jahr 1960 vorbereitende Versuche durch.

Die folgenden, in Kreisen der Theologen wohl kaum bekannten Fakten, sind alle der Autobiografie entnommen: Es gab Befruchtungsversuche mit menschlichen Eizellen in den Eileitern von Kaninchen und Rhesusaffen. Wenn kein geeigneter Samen vorhanden war, befruchtete Edwards die anlässlich von Gebärmutter-Entfernungen gewonnenen Eizellen kurzerhand mit dem eigenen Sperma. Nachdem die Befruchtung im Jahr 1968 erstmals in-vitro gelang, transferierte er die entstandenen menschlichen Embryonen in den Reproduktionstrakt von Kaninchen, um deren Weiterentwicklung zu erforschen. Derartige Experimente sind heute selbst in liberalsten Ländern verboten.[21]

Den IVF-Techniken, die heute als etablierte Behandlungsmethoden gelten, haftet diese jahrelange Vorgeschichte, denen zudem Hunderte von Embryonen zum Opfer fielen, untrennbar als Makel an. Trotzdem erhielt Robert Edwards im Jahr 2001 für die Entwicklung der In-vitro-Fertilisation, „einem technologischen Fortschritt, der die Behandlung der menschlichen Unfruchtbarkeit revolutionierten sollte“, eine der renommiertesten Auszeichnungen in der medizinischen Forschung: den Lasker Clinical Medical Research Award.[22]

102 Embryotransfers führten Robert Edwards und Patrick Steptoe erfolglos durch, erst der 103. wurde 1978 mit der Geburt von Luise Brown gekrönt und löste damit einen Boom in der assistierten Fortpflanzungsmedizin aus.[23] Denn erstmals führte die Forschung zum angepeilten Ergebnis und erfüllte den Kinderwunsch eines unfruchtbaren Paares. Allerdings ist schon der Autobiografie zu entnehmen, dass auf diesem Weg gezeugte Wunschbabys gesund sein müssen. Gemäß Gina Maranto wurde bei einer Schwangerschaft das Down-Syndrom festgestellt und P. Steptoe führte eine Abtreibung durch.[24]

Die In-vitro-Fertilisation hat bis heute folgende ethischen Probleme aufgeworfen:

- Ist die Spende von Ei- und Samenzellen erlaubt?
- Ist die Embryonenspende erlaubt?
- Ist es erlaubt, Embryonen für eine spätere Verwendung zu kryokonservieren?
- Ist die Leihmutterschaft, das heißt das Austragen eines Kindes als Dienstleistung für andere Eltern erlaubt?[25]
- Wie alt dürfen Mütter sein? Schon vor Jahren wurde nach einer Eizellspende und IVF eine 63jährige Frau entbunden.[26]
- Ist es erlaubt, Embryonenforschung zu betreiben?

Die Technik der In-vitro-Fertilisation wurde ständig weiterentwickelt und als 1983 das Kryokonservieren und Auftauen der Embryonen mehr oder weniger erfolgreich gelang und zu Schwangerschaften führte, wurde damit der Fragenkatalog wesentlich erweitert.[27]

Was soll mit tiefgefrorenen Embryos geschehen,

- wenn die Eltern bereits durch IVF ihr Wunschkind haben und kein weiteres wollen?
- wenn die Eltern in der Zwischenzeit geschieden sind?
- wenn die Mutter oder der Vater gestorben ist?
- wenn die Adresse der Eltern nicht mehr eruierbar ist?

Das sind keineswegs Fragen, die nur theoretischer Natur sind, sondern in der Fachliteratur gestellt werden. Einige sind Gegenstand von Gerichtsentscheiden geworden.[28]

Die sogenannten überzähligen Embryonen wurden in manchen Ländern für die Forschung zusätzlich instrumentalisiert. Außerdem wurden menschliche Embryonen extra zum Zweck der Forschung gezeugt.[29]

Bevor allerdings die katholische Kirche zu all diesen Fragen Stellung nahm, sollten noch einmal vier Jahre verstreichen. Fairerweise muss festgehalten werden, dass die assistierte Fortpflanzungsmedizin zwar schnell im Publizieren neuer Methoden ist, sich aber mit der Publikation der tatsächlichen Erfolgsquoten und den erzeugten ethischen Problemen sehr zurückhält. Aufgrund der publizierten Daten ließ sich nur äußerst selten die tatsächliche Erfolgsquote von der befruchteten Eizelle bis zum geborenen Baby berechnen. Die assistierte Fortpflanzungsmedizin ködert die unfruchtbaren Paare mit Schwangerschaftsraten bis zu 40%, aber nicht mit der sog. Baby-take-home-Rate. Diese beträgt in der Schweiz – selber ausgerechnet – aufgrund der offiziellen Statistik des Bundes von der befruchteten Eizelle bis zur Geburt im Jahr 2007 nur 4,6%! Letztlich ist für die Paare nur die Baby-take-home-Rate wirklich relevant und, wenn sie diese mit der Schwangerschaftsrate vergleichen, würde sofort klar, dass bis zu 25% der Schwangerschaften nach IVF in einem psychisch und physisch sehr belastenden natürlichen Abort enden. Das ist für ein Paar, welches sich aufgrund des unerfüllten Kinderwunsches auf die assistierte Fortpflanzungsmedizin einlässt, besonders belastend.

Die erste aussagekräftige Publikation über das Schicksal kryokonservierter Embryonen[30] wurde 12 Jahre nach der Entwicklung der Kryokonservierung publiziert, also 8 Jahre nach Erscheinen der Instruktion *Donum vitae* der Kongregation für die Glaubenslehre.

Der Transfer von mehreren Embryonen erhöhte zwar nach dem damaligen Kenntnisstand die Wahrscheinlichkeit für eine Schwangerschaft, aber damit auch das Risiko einer Mehrlingsschwangerschaft mit all den begleitenden Komplikationen.[31] Doch auch darauf gab es eine Antwort, die sog. Embryonenreduktion, d.h. die Reduktion der Mehrlinge auf eines oder maximal zwei Kinder – die anderen werden willkürlich oder gezielt getötet.[32]

Die methodenbedingten erhöhten Risiken für die nach IVF geborenen Kinder wurden erst sehr spät publiziert. Die Häufigkeit organischer Anomalien ist signifikant höher als bei normal gezeugten Kindern.[33] Ein Zusammenhang zwischen der assistierten Fortpflanzungsmedizin und dem Beckwith-Wiedemann-Syndrom wurde erst 2005 publiziert. Die erste umfangreiche Untersuchung des psychischen Zustandes fünfjähriger Kinder nach ICSI mit Daten aus der USA und der EU wurde erst 2004 veröffentlicht, d.h. 11 Jahre nach Einführung dieser Technik.[34]

4. Die Instruktion *Donum vitae*

Wie bereits erwähnt, wurde 1978 das erste IVF-Kind geboren, doch erst neun Jahre später veröffentlichte die Kongregation für die Glaubenslehre die Instruktion *Donum vitae*. Aus den Publikationen vor *Donum vitae* ist ersichtlich, dass eine gewisse Verunsicherung unter den Theologen bestand.[35] Die katholischen Moraltheologen waren sich bereits uneins, was die Enzyklika *Humanae vitae* und insbesondere die Zulässigkeit der Kontrazeptionsmittel betraf. Die autonome Moral begann sich langsam aber sicher zu etablieren[36] und die Gültigkeit des Naturgesetzes wurde von manchen Theologen zur Diskussion gestellt.[37] Inter-

essant ist daher, wie die ersten Stellungnahmen kurz nach der Geburt des ersten IVF-Kindes aussahen. Eine der schnellsten Antworten verfasste Johannes Gründel 1978 in „Stimmen der Zeit“. In seinem Artikel erwähnt er die bisherige Ablehnung der künstlichen Befruchtung, d.h. der Insemination durch das Lehramt. Seinen Hinweis auf *Humanae vitae* verbindet er mit der herrschenden Uneinigkeit zahlreicher Moraltheologen bezüglich der künstlichen Empfängnisverhütung. Ein Hinweis auf kirchliche Verlautbarungen reiche heute keineswegs mehr aus, um ein Verhalten sittlich vollständig zu beurteilen, schrieb er. Dann hält er fest: „Wo eben die Zeugung neuen Lebens und der personale eheliche Liebesakt völlig auseinandergerissen werden – die bestehenden technischen Möglichkeiten eröffnen hier noch weitere Spekulationen bis zur rein künstlichen Schwangerschaft im Reagenzglas ohne jede mütterliche Bindung –, wachsen zugleich die Gefährdungen und die vielfachen Möglichkeiten einer technischen Manipulation auf Kosten menschlicher Würde.“ [38] Weiter fährt er fort: „Selbst wenn man geneigt ist und auch Argumente dafür anführen kann, im konkreten Fall der künstlichen Befruchtung bei dem britischen Ehepaar von einem sittlich verantwortlichen Tun zu sprechen, so muss doch zugleich betont werden, dass ein letztes Wort hierzu noch keineswegs gesprochen werden kann.“ Es sind nicht die vorausgegangenen erfolglosen Experimente mit menschlichen Embryonen, auch nicht das „Auseinanderreißen“ von Zeugung und personalem Liebesakt, die Gründel Vorsicht walten lassen, sondern die Folgen der Technik mit ihren Risiken für den Menschen selber und die technischen Manipulationsmöglichkeiten. Franz Böckle formulierte 1979 ebenfalls vorsichtig, er meine, dass eine extrakorporale Befruchtung als Sterilitätstherapie nicht einfach auszuschließen sei, und meldete zugleich ernsthafte Bedenken an. Er erwähnte die vielen fehlgeschlagenen Experimente vor der Geburt des ersten IVF-Babys, war aber offenbar der Auffassung, die Fehlschläge seien „vornehmlich bei der Wiedereinpflanzung“ eingetreten.[39]

1982 hatte Johannes Gründel erklärt, dass das bedingte Ja einiger Theologen zur IVF/ET auch zu einem Nein werden könne, wenn sich neue Gefahren bzw. gesellschaftliche Trends abzeichnen.[40] Der Münchener Frauenarzt Hermann Hepp publizierte 1983 einen Artikel in „Stimmen der Zeit“ über die Perspektiven und Gefahren der In-vitro-Befruchtung.[41] Nach seinen Aussagen hätten die Erlanger Ärzte für das erste deutsche IVF-Baby „*alle* befruchteten Eizellen, bei denen nach Zeitplan eine Teilung erfolgte“, transferiert. Obwohl die Autobiografie von Edwards und Steptoe längst erschienen war, ging er nicht auf deren verwerfliche Experimente ein. Hier müsste man nicht nur von irregeleitetem Fortschritt, sondern auch von irregeleiteten Moraltheologen durch die Reproduktionsmediziner sprechen. Die medizinischen Fakten, die miserable Erfolgsquote, der enorme Embryonenverbrauch, waren in den ersten Jahren zu wenig bekannt und, wenn überhaupt, nur über medizinische Fachliteratur zugänglich. Die IVF wurde so dargestellt, als ob sie ethisch sauber durchgeführt werden könnte. Selbst 1995 stellte Johannes Gründel immer noch die Bedingung, dass die IVF nicht „auf Kosten menschlichen Lebens, konkret gesprochen auf Kosten von menschlichen Embryonen, geschehen darf“[42]. Ganz gewiss ließen sich diese Moraltheologen von der Aussicht, mit der IVF sterilen Paaren zum gewünschten Kind verhelfen zu können, blenden. Doch im Grunde waren schon damals die moralischen Prinzipien des katholischen Lehramtes gegeben, die zu einer Ablehnung der IVF hätten führen müssen.

4.1 Anthropologische Grundlage und kirchliches Verständnis

Kommen wir nun zum Inhalt der Instruktion *Donum vitae*. Für den damaligen Wissensstand beantwortete *Donum vitae* die aktuellen Fragen aufgrund einer soliden anthropologischen Grundlage und dem kirchlichen Verständnis der Ehe äußerst präzise.

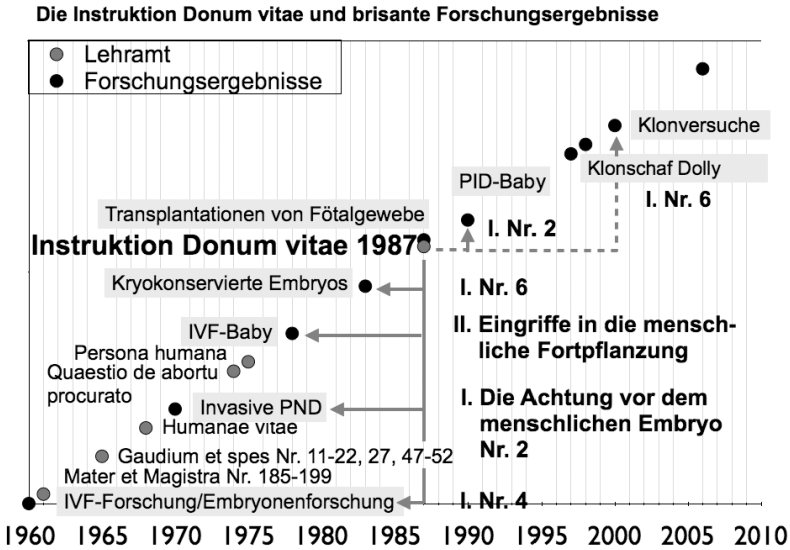

Schema 2: Die Instruktion *Donum vitae* als Antwort auf brisante Forschungsergebnisse

„Donum vitae“ bezieht sich dabei auf die Enzyklika *Humanae vitae*: *„Die Kirche unterstreicht in ihrer Lehre über die Ehe und die menschliche Fortpflanzung die von Gott bestimmte unlösbare Verknüpfung der beiden Sinngehalte – liebende Vereinigung und Fortpflanzung –, die beide dem ehelichen Akt innewohnen. Diese Verknüpfung darf der Mensch nicht eigenmächtig auflösen. Seiner innersten Struktur nach befähigt der eheliche Akt, indem er die Eheleute aufs engste miteinander vereint, zugleich zur Zeugung neuen Lebens, entsprechend den Gesetzen, die in die Natur des Mannes und der Frau eingeschrieben sind.“*[43] Das Dokument vergleicht dann die Kontrazeption mit der künstlichen Befruchtung, d.h. der Insemination mit Samenzellen des Ehemannes: *„Die Kontrazeption beraubt vorsätzlich den ehelichen Akt seiner Öffnung auf die Fortpflanzung hin und bewirkt so eine gewollte Trennung der Ziele der Ehe. Die homologe künstliche Befruchtung bewirkt objektiv eine analoge Trennung*

zwischen den Gütern und Sinngehalten der Ehe, indem sie eine Fortpflanzung anstrebt, die nicht Frucht eines spezifischen Aktes ehelicher Vereinigung ist.“[44]
Nach der Analyse der Akte, die bei der künstlichen Befruchtung angewandt werden, betrachtet das Dokument den gezeugten Menschen: Sich auf die Dogmatische Konstitution *Gaudium et spes* stützend, formuliert *Donum vitae*: *„Die menschliche Person muss in die Zeichen der Einheit und der Liebe ihrer Eltern aufgenommen werden; die Zeugung eines Kindes muss deshalb die Frucht gegenseitiger Schenkung sein, die sich im ehelichen Akt verwirklicht, in dem die Eheleute – als Diener und nicht als Herren – am Werk der Schöpfer-Liebe teilnehmen.“*[45]

4.2. Abtreibung und pränatale Diagnostik

Was die Abtreibung betrifft, bezieht sich *Donum vitae* auf *Gaudium et spes*: *„Die Kirche hat ihrerseits auf dem II. Vatikanischen Konzil dem heutigen Menschen von neuem ihre gleich bleibende und sichere Lehre vorgelegt, wonach das „menschliche Leben von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen ist. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen“*(23). Darüber hinaus verweist das Dokument auf die kurz zuvor vom Hl. Stuhl veröffentlichte *Charta der Familienrechte: „Menschliches Leben muss vom Augenblick der Empfängnis an absolut geachtet und geschützt werden“*(24).
Der Status des menschlichen Embryos war, wie u.a. Franz Böckle zeigte, stark umstritten. Ist der Embryo in den ersten 14 Tagen nur artspezifisches Leben oder eine menschliche Person? Ohne direkt auf die umstrittenen Thesen einzugehen heißt es in *„Donum vitae“*: *„Diese Kongregation weiß um die aktuellen Diskussionen über den Beginn des menschlichen Lebens, über die Individualität von menschlichen Wesen und über die Identität der menschlichen Person. Sie erinnert an die Lehren, die in der Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung (Quaestio de abortu procurato) enthalten sind: „Von dem Augenblick an, in dem die*

Eizelle befruchtet wird, beginnt ein neues Leben, welches weder das des Vaters noch das der Mutter ist, sondern das eines neuen menschlichen Wesens, das sich eigenständig entwickelt. Es würde niemals menschlich werden, wenn es das nicht schon von diesem Augenblick an gewesen wäre.“

Mit Blick auf die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse unterstreicht *Donum vitae* diese Position: *„Die neuere Genetik bestätigt diesen Sachverhalt, der immer eindeutig war ..., in eindrucksvoller Weise. Sie hat gezeigt, dass schon vom ersten Augenblick an eine feste Struktur dieses Lebewesens vorliegt: eines Menschen nämlich, und zwar dieses konkreten menschlichen Individuums, das schon mit all seinen genau umschriebenen charakteristischen Merkmalen ausgestattet ist. Mit der Befruchtung beginnt das Abenteuer des menschlichen Lebens, dessen einzelne bedeutende Anlagen Zeit brauchen, um richtig entfaltet und zum Handeln bereit zu werden“(*25).

Weiter bekräftigt *Donum vitae* die Ausführungen: *„Diese Lehre bleibt gültig und wird außerdem, wenn dies noch notwendig wäre, von neueren Forschungsergebnissen der Humanbiologie bestätigt, die anerkennt, dass in der aus der Befruchtung hervorgehenden Zygote sich die biologische Identität eines neuen menschlichen Individuums bereits konstituiert hat“*(26).

Zur pränatalen Diagnostik stimmt das lehramtliche Dokument nur unter bestimmten Bedingungen zu: *„Wenn die vorgeburtliche Diagnostik das Leben und die Integrität des Embryos und des menschlichen Fötus achtet und auf dessen individuellen Schutz oder Heilung ausgerichtet ist, ist die Antwort positiv“* (27).

Mit Blick auf die riskanten invasiven Varianten der pränatalen Diagnostik, wie die Fruchtwasserpunktion (Amniozentese) oder die Chorionzottenbiopsie, wird gesagt: *„Eine solche Diagnostik ist erlaubt, wenn die angewandten Methoden – mit der Zustimmung der entsprechend informierten Eltern – das Leben und die Integrität des Embryos und seiner Mutter wahren, ohne sie unverhältnismäßigen Risiken auszusetzen* (27). *Aber sie steht in*

schwerwiegender Weise im Gegensatz zum Moralgesetz, falls sie – je nachdem, wie die Ergebnisse ausfallen – die Möglichkeit in Erwägung zieht, eine Abtreibung durchzuführen" (28). Der folgende Satz ist sowohl für die pränatale Diagnostik als auch für die 13 Jahre später erstmals durchgeführte Präimplantationsdiagnostik gültig: „So darf eine Diagnose, die das Bestehen einer Missbildung oder einer Erbkrankheit anzeigt, nicht gleichbedeutend mit einem Todesurteil sein."
Erst viele Jahre später, wurde Zahlenmaterial zugänglich, das die Häufigkeit der Abtreibung nach einem positiven Befund aufzeigt. Für das Down-Syndrom musste früher in der BRD mit einer Häufigkeit von 167 auf 100.000 geborene Kinder gerechnet werden. Zahlen von 1990 ergaben nur noch 8,7 auf 100.000 Kinder. Rechnerisch sind somit 94,8% der Kinder mit Down-Syndrom „verloren gegangen"[46]. Eine umfangreiche Studie von Brambati, der im Rahmen invasiver pränataler Diagnostik 10.000 Chrorionzottenbiopsien durchgeführt hatte, zeigt einen erschreckenden Automatismus zur Abtreibung auf. Aus seinen umfangreichen Angaben zu den Abtreibungen, die nach den Chorionzottenbiopsien vorgenommen wurden, lässt sich berechnen, dass 96,4% (559) von allen Schwangerschaften, bei denen durch die invasive Diagnostik oder anschließendem Ultraschall eine Anomalie registriert wurde (580), abgetrieben wurden.[47]

4.3. Homologe- und heterologe Insemination und In-vitro-Fertilisation

Die Instruktion *Donum vitae* nimmt klar gegen jede Form der Insemination und In-vitro-Fertilisation Stellung. Dies gilt nicht nur, wenn Gameten von anderen Personen gespendet werden (heterolog), sondern auch dann, wenn die Insemination bzw. die In-vitro-Fertilisation mit Gameten der beiden Eheleute (homolog) durchgeführt wird. Die Begründung stützt sich auf die Lehre der Enzyklika *Humane vitae*: „*Die moralische Bedeutung des*

Bandes, das zwischen den Sinngehalten des ehelichen Aktes und zwischen den Gütern der Ehe besteht, die Einheit des menschlichen Wesens und die Würde seines Ursprungs erfordern, dass die Zeugung einer menschlichen Person als Frucht des spezifisch ehelichen Aktes der Liebe zwischen den Eheleuten angestrebt werden muss. Es zeigt sich also, welch große Wichtigkeit das Band, das zwischen Fortpflanzung und ehelichem Akt besteht, auf anthropologischem und moralischem Gebiet hat, und so erklärt sich die Position des Lehramts bezüglich der homologen künstlichen Befruchtung.“[48]

4.4. Therapeutische Eingriffe am Embryo

Prinzipiell sind therapeutische Eingriffe am Embryo erlaubt. Es müssen aber einige Bedingungen erfüllt sein: *„Wie bei jedem medizinischen Eingriff an Patienten müssen die Eingriffe am menschlichen Embryo unter der Bedingung als erlaubt angesehen werden, dass sie das Leben und die Integrität des Embryos achten und für ihn nicht unverhältnismäßige Risiken mit sich bringen, sondern seine Heilung, die Besserung seines Gesundheitszustandes oder sein individuelles Überleben zum Ziel haben.“*

4.5. Kryokonservierung von Embryonen

Zur Zeit der Abfassung des Dokumentes gab es noch keine Langzeiterfahrungen über die Kryokonservierung menschlicher Embryonen. Diese werden in flüssigem Stickstoff bei -196°C gelagert. Doch die damit verbundenen Probleme sind durch folgende Formulierung abgedeckt: *„Auch das Einfrieren der Embryonen, selbst wenn es zur Garantie der Lebenserhaltung des Embryos durchgeführt wird (Kryokonservierung), stellt eine Beleidigung der dem menschlichen Wesen geschuldeten Achtung dar, insofern es sie schwerwiegenden Gefahren des Todes oder der Schädigung ihrer physischen Integrität aussetzt, sie zumindest zeitweise der mütterlichen Aufnahme und Austragung*

entzieht und sie einer von weiteren Verletzungen und Manipulationen bedrohten Lage aussetzt.“[49]

4.6. Embryonenforschung

Die Instruktion *Donum vitae* zeichnet sich durch ihre Weitsicht aus. Sie behandelte im Jahr 1987 Themen, die erst viel später wirklich relevant wurden.
„Die medizinische Forschung muss sich der Eingriffe in lebende Embryonen enthalten, es sei denn, es bestehe die moralische Sicherheit, dass weder dem Leben noch der Integrität des Ungeborenen und der Mutter ein Schaden droht, und unter der Bedingung, dass die Eltern nach entsprechender Information ihre freie Zustimmung zu diesem Eingriff gegeben haben. Daraus folgt, dass jede Forschung, auch wenn sie sich lediglich auf die Untersuchung des Embryos beschränkte, unerlaubt würde, wenn sie wegen der angewandten Methoden oder der herbeigeführten Wirkungen eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit oder das Leben des Embryos bedeutete.“
Dazu wird eine wichtige Unterscheidung gemacht: *„In Bezug auf die Experimente muss man die generelle Unterscheidung zwischen denjenigen voraussetzen, die keine direkten therapeutischen Zielsetzungen haben, und solchen, die eindeutig therapeutisch für das Subjekt selbst sind. Zum anderen muss man der Sache nach zwischen dem Experiment mit noch lebenden Embryonen und dem Experiment mit toten Embryonen unterscheiden. Wenn sie leben, müssen sie, ob lebensfähig oder nicht, wie alle menschlichen Personen geachtet werden; das nicht direkt therapeutische Experiment mit Embryonen ist unerlaubt.“*

4.7. Verwertung menschlicher Embryonen und Föten

In den 80er Jahren wurde in zahlreichen Experimenten menschliches fetales Gewebe aus Abtreibungen in Tiere verpflanzt. In den 90er Jahren wurde dann tatsächlich fetales Gewebe bei

Parkinsonpatienten transplantiert.[50] Im Zusammenhang mit diesem Forschungsbereich gab es einen regelrechten Handel mit fetalem Gewebe aus Abtreibungen. Deswegen wurde für diesen Zweck in den USA sogar eigens eine Nonprofit-Firma gegründet.[51] *Donum vitae* sagt dazu: *„Die Leichen menschlicher Embryonen und Föten, seien sie nun vorsätzlich abgetrieben oder nicht, müssen geachtet werden wie die sterblichen Überreste von anderen menschlichen Wesen. Besonders dürfen sie nicht Verstümmelungen oder Obduktionen ausgesetzt werden, solange ihr Tod nicht mit Sicherheit festgestellt wurde, und nicht ohne die Zustimmung der Eltern oder der Mutter. Darüber hinaus muss immer die moralische Forderung bestehen bleiben, dass dabei keine Beihilfe zu einer gewollten Abtreibung stattgefunden hat und dass die Gefahr des Ärgernisses vermieden wird. Auch im Fall verstorbener Föten muss, wie bei den Leichen Erwachsener, jede kommerzielle Praxis als unerlaubt erachtet und verboten werden.“*[52]

4.8. Zwillingsspaltung, Klonen und Parthenogenese

Donum vitae hat auch die Möglichkeit der Zwillingsspaltung ins Auge gefasst. Die wurde 1993 erstmals mit abnormalen (triploiden) menschlichen Embryonen durchgeführt. Das Schaf Dolly wurde erst 1997 mit der Methode des Nukleustransfers geklont und geboren. Entsprechende Versuche beim Menschen wurden gemäß Literatur ab 2000 durchgeführt. *Donum vitae* war also der Zeit um ca. 13 Jahre voraus: *„Auch die Versuche und Hypothesen, die darauf abzielen, ein menschliches Wesen ohne jede Verbindung mit der Sexualität mittels „Zwillingsspaltung“, Klonierens oder Parthenogenese zu gewinnen, stehen im Gegensatz zur Moral, weil sie sowohl der Würde der menschlichen Fortpflanzung als auch derjenigen der ehelichen Vereinigung widersprechen.“*[53]

4.9. Genetische Manipulationen am Embryo

Etliche Moraltheologen hatten ihre Bedenken gegenüber der IVF im Hinblick auf die Manipulationsmöglichkeiten geäußert. *Donum vitae* setzte sich auch damit auseinander: *„Einige Versuche, in das chromosomale oder das genetische Gut einzugreifen, sind nicht therapeutischer Natur, sondern zielen auf die Produktion menschlicher Wesen, die nach dem Geschlecht oder anderen vorher festgelegten Eigenschaften ausgewählt werden. Diese Manipulationen stehen im Gegensatz zur personalen Würde des menschlichen Wesens, seiner Integrität und seiner Identität. Sie können daher in keiner Weise gerechtfertigt werden im Blick auf mögliche wohltätige Folgen für die künftige Menschheit.*(33) *Jede Person muss um ihrer selbst willen geachtet werden: Darin besteht die Würde und das Recht jedes menschlichen Wesens schon von seinem Beginn an.“*

4.10. Der Auftrag an die Moraltheologen

Am Schluss der Instruktion *Donum vitae* werden die Theologen, insbesondere die Moraltheologen in die Pflicht genommen: *„Insbesondere richtet die Kongregation für die Glaubenslehre eine vertrauensvolle Aufforderung und eine Ermutigung an die Theologen und besonders an die Lehrer der Moral, dass sie die Inhalte der Unterweisungen des Lehramtes vertiefen und den Gläubigen immer mehr zugänglich machen mögen – im Licht einer gültigen Anthropologie der Geschlechtlichkeit und der Ehe, im Kontext der notwendigen interdisziplinären Vorgehensweise.“*[54]

Das Dokument *Donum vitae* kam in die Zeit, als die Moraltheologen sich intensiv mit den Diskussionen um die Enzyklika *Humanae vitae* und der Autonomen Moral beschäftigten.[55] Das dürfte dazu beigetragen haben, dass dem Auftrag der Instruktion *Donum vitae* zu wenig Rechnung getragen wurde.

Die glücklichen Eltern, welche die Strapazen der IVF, erfolgreich hinter sich gebracht hatten, ließen wohl manchen Moraltheologen einige moralische Grundprinzipien der katholischen Kirche übersehen, denn anders ist es kaum zu erklären, dass später etliche bekannte Moraltheologen In-vitro-Fertilisation als „ultima ratio“ befürworteten. Franz Böckle sprach dem menschlichen Embryo innerhalb der ersten 14 Tage das Personsein ab, da er sich zu eineiigen Zwillingen teilen könne (aber nicht muss). Nach Böckle befand sich in dieser Phase der menschliche Keim im Entwicklungsprozess „auf ein mögliches personales Dasein hin“[56]. Vor der biologischen Determinierung wollte er im anthropologisch strengen Sinn noch nicht von einem „real existierenden Menschen sprechen“[57].

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und damit die offizielle Zulassung für die assistierte Fortpflanzungsmedizin wurden in Deutschland, Österreich und der Schweiz erst später festgelegt: Mit dem Embryonenschutzgesetz 1990 in Deutschland, dem befürwortenden Volksabstimmunngsentscheid über den Bundesverfassungsartikel 24[novies] in der Schweiz 1992 und im selben Jahr mit dem Fortpflanzungsmedizingesetz in Österreich. Der Auftrag der Instruktion *Donum vitae* lautete klipp und klar: *„Alle Menschen guten Willens müssen sich einsetzen, besonders in ihrem Berufsbereich und in der Ausübung ihrer Bürgerrechte, damit die moralisch unannehmbaren staatlichen Gesetze und die unerlaubten praktischen Verhaltensweisen geändert werden.* Zudem muss die *„Verweigerung aus Gewissensgründen“ gegenüber derartigen Gesetzen angeregt und anerkannt werden. Ja, mehr noch, im moralischen Bewusstsein vieler, besonders unter den Spezialisten biomedizinischer Wissenschaften, beginnt mit Schärfe die Forderung nach passivem Widerstand gegen die Legitimierung von Praktiken aufzuflammen, die in Widerspruch zu Leben und Würde des Menschen stehen.“*[58]

Die Schweiz ließ sich übrigens viel Zeit bis zur Umsetzung des Bundesverfassungsartikels. Das Fortpflanzungsmedizingesetz wurde erst am 1.1.2001 in Kraft gesetzt.

2001 hielt der damalige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, eine Eröffnungsrede zum Thema „Das Recht ein Mensch zu sein“: Zur Grundfrage der gegenwärtigen bioethischen Probleme. Darin erklärte er, dass erst heute die Weisheit und prophetische Kraft im Dokument *Donum vitae* erkennbar sei.[59] Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen, da sich klar zeigen lässt, dass die nachfolgende Entwicklung in der Fortpflanzungsmedizin im Nachhinein der Instruktion *Donum vitae* recht gegeben hat. Selbst 22 Jahre danach, gibt es m. E. keine einzige Passage im Dokument, deren Sinn geändert werden müsste. Sicher könnten bezüglich des Klonens und der Parthenogenese Präzisierungen und Ergänzungen gemacht werden, doch an der Stoßrichtung der Aussagen gibt es auch heute noch nichts zu rütteln. Diese Aufgabe hat die neueste Instruktion *Dignitas personae* übernommen.

5. Präimplantationsdiagnostik

1990 wurde erstmals über zwei Schwangerschaften berichtet, die mit Hilfe der sog. Präimplantationsdiagnostik erzielt wurden. Im Rahmen der IVF wurde den Embryonen im Acht-Zellstadium eine oder zwei Zellen entnommen und diese genetisch untersucht. In diesem Fall wurde das Geschlecht ermittelt, weil die Gefahr bestand, eine Erbkrankheit via X-Chromosom zu übertragen. Bei 10 Frauen wurden insgesamt 112 Eizellen entnommen, 63 wurden erfolgreich befruchtet, 50 eine oder zwei Zellen entnommen und untersucht, 23 männliche und 23 weibliche Embryonen identifiziert und letztlich 17 weibliche Embryonen transferiert. Das führte zu zwei Schwangerschaften mit Zwillingen.[60] Seither können zahlreiche monogenetisch bedingte Krankheiten identifiziert und eliminiert werden. Besonders schwierig und aufwendig ist es, Träger zu identifizieren, bei denen mehrere Faktoren eine Rolle spielen. Der hauptsächliche Anwendungsbereich der PID betrifft aber heute nicht die eugenische Selektion von Embryonen, die Träger einer Erbkrankheit

sind, sondern wird bei älteren Frauen eingesetzt, um Aneuploidien, d.h. genetische Fehler in den Eizellen auszuscheiden. Einige Kliniken u.a. in Indien und Australien bieten das sog. „social sexing“ oder „family balancing“ an. Dabei wird PID bei an sich fruchtbaren Paaren angewendet, nur um deren ausdrücklichen Wunsch nach einem Knaben oder Mädchen zu erfüllen. Hier werden gesunde Embryonen, welche das „falsche“ Geschlecht haben, ausgeschieden und getötet oder für die Forschung zweckentfremdet. Dass die Paare es mit ihrem Wunsch sehr ernst meinten, ließ sich erkennen, als sich nach pränataler Diagnostik ein Fehler bei der PID herausstellte. Das gesunde Kind mit dem falschen Geschlecht wurde abgetrieben.[61]
Der Pressesprecher der Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin, Edgar Dahl, plädierte 2003 in einem ausführlichen Artikel, homosexuelle Paare sollten PID anwenden dürfen, falls es einmal möglich sein sollte, die sexuelle Veranlagung eines Embryos mit genetischen Methoden zu ermitteln.[62]

6. IVF mit intracytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI)

1992 wurde die In-vitro-Fertilisation durch die sog. intracytoplasmatische Spermieninjektion erweitert.[63] Dabei wird unter dem Mikroskop durch eine winzige Pipette ein einzelnes Spermium in die reife Eizelle injiziert. Damit haben sich auch die Manipulationsmöglichkeiten erweitert. Es wurden auch offensichtlich völlig abnormale Spermien mit der Technik eingebracht,[64] UV-Laser verwendet, obwohl klar ist, dass UV-Licht die Erbsubstanz schädigen kann.[65]

7. Enzyklika ‚Veritatis splendor‘ über den Glanz der Wahrheit, 6. August 1993

Gegenstand der Enzyklika *Veritatis splendor (VS)* sind ‚grundlegende Fragen der Morallehre der Kirche‘.[66] Papst Johannes Paul

II. hat sie bereits 1987 anlässlich des 200. Todestages des hl. Alfons Maria von Liguori angekündigt. Die Herausgabe der Enzyklika verzögerte sich, weil zunächst der Katechismus der Katholischen Kirche, der eine vollständige und systematische Darlegung der christlichen Morallehre enthält, vorgelegt wurde.[67] Anlass zur Herausgabe von *Veritatis splendor* war die zunehmende „*Diskrepanz zwischen der herkömmlichen Antwort der Kirche und einigen*, auch in den Priesterseminaren und an den Theologischen Fakultäten *verbreiteten theologischen Einstellungen zu Fragen*, die für die Kirche und für das Glaubensleben der Christen, ja für das menschliche Zusammenleben überhaupt, von allergrößter Bedeutung sind“[68]. Darin besteht die immer noch andauernde Krise der kirchlichen Moralverkündigung. Die Aufgabe des Lehramtes besteht nicht nur darin, Gewissen zu ermahnen und Werte vorzulegen, damit der Mensch aufgrund dessen autonom seine Entscheidungen fasst, sondern es hat die Pflicht, eine Morallehre vorzulegen, die die Probleme der vielfältigen Bereiche des menschlichen Lebens auf der Grundlage der Hl. Schrift und der lebendigen apostolischen Überlieferung verbindlich behandelt.[69] Gerade die Lehre vom Naturgesetz, die Universalität und unveränderliche Gültigkeit der Gebote wird deshalb erneut unterstrichen. Von besonderem Interesse ist die Frage der Existenz der in sich schlechten Handlungen (VS 71-83), die von der autonomen Moral abgelehnt oder als in der Praxis kaum existent abgetan werden. Die Enzyklika bezieht sich ausdrücklich auf den Apostel Paulus (Röm 3,8 und 1 Kor 6,9-10), auf die Analyse der sittlichen Handlung durch den hl. Thomas[70], auf *Gaudium et spes* sowie auf *Humanae vitae*, um das ‚In sich Schlechte‘ menschlicher Handlungen näher zu bestimmen und zu erläutern.

Die Enzyklika definiert, Thomas v. Aquin zitierend: *„Das Naturgesetz ist nämlich, wie wir gesehen haben, »nichts anderes als das von Gott uns eingegebene Licht des Verstandes. Dank seiner wissen wir, was man tun und was man meiden soll. Dieses Licht und dieses Gesetz hat uns Gott bei der Erschaffung ge-*

schenkt.«“[71] Dank dieses Gesetzes ist der Mensch in der Lage, das Gute vom Bösen unterscheiden zu können. In freier Entscheidung soll er das Gute tun und das Böse meiden.[72] „Gott sorgt für die Menschen anders als für die Wesen, die keine Personen sind“, indem er den Menschen durch die Vernunft „die rechte Richtung seines freien Handelns weist“.[73] Die menschliche Vernunft hat also ihren Ursprung in der Vernunft des göttlichen Gesetzgebers. Die Enzyklika weist ausdrücklich auf diese thomistische Lehre und ihre Bestätigung durch Papst Leo XIII. hin.[74] Weiter unterstreicht sie die Lehren der Kirche „über die Einheit des menschlichen Seins, dessen vernunftbegabte Seele per se et essentialiter Form des Leibes ist“[75]. Das ist deshalb wichtig, weil die Vernunft und der freie Wille in alle leiblichen und sinnlichen Kräfte eingebunden sind.[76] Im willentlichen Handeln und im frei überlegten Tun der menschlichen Person sind Leib und Seele untrennbar.[77] Sich auf die Hl. Schrift und die Tradition stützend, hebt *Veritatis splendor* hervor: „Eine Lehre, welche die sittliche Handlung von den leiblichen Dimensionen ihrer Ausführung trennt, steht im Gegensatz zur Lehre der Heiligen Schrift und der Überlieferung.“[78] Freiheit und Natur sind nach dieser Lehre „harmonisch miteinander verknüpft und einander zutiefst verbunden“[79]. Weil das Naturgesetz in die Vernunftnatur der menschlichen Person eingeschrieben ist, „ist es jedem vernunftbegabten und in der Geschichte lebenden Geschöpf auferlegt“[80]. Diese traditionelle Lehre der Kirche, die *Veritatis Splendor* weiter entfaltet, beruht auf den Aussagen des Apostels Paulus (Röm 2,12-16). Diese Schriftstelle umschreibt den allgemeinen und bindenden Charakter des Naturgesetzes und dessen Verhältnis zum Gewissen des Menschen. Das Gewissen ist „ein sittliches Urteil über den Menschen und seine Handlungen“, das „freispricht oder verurteilt, je nachdem, ob die menschlichen Handlungen mit dem in das Herz eingeschriebenen Gesetz Gottes übereinstimmen oder von ihm abweichen.“[81] Der Kirche kommt es nach der Lehre des II. Vatikanums zu, die

Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Naturgesetz hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen.[82]
Unter gleichzeitigem Hinweis auf die Wichtigkeit der positiven Gebote, die eine Hilfe sind, um das Gute zu tun, betont *Veritatis splendor* die allgemeine Gültigkeit der negativen Gebote des Naturgesetzes:
„Die negativen Gebote des Naturgesetzes sind allgemein gültig: sie verpflichten alle und jeden einzelnen allezeit und unter allen Umständen. Es handelt sich in der Tat um Verbote, die eine bestimmte Handlung semper et pro semper verbieten, ohne Ausnahme, weil die Wahl der entsprechenden Verhaltensweise in keinem Fall mit dem Gutsein des Willens der handelnden Person, mit ihrer Berufung zum Leben mit Gott und zur Gemeinschaft mit dem Nächsten vereinbar ist. Es ist jedem und allezeit verboten, Gebote zu übertreten, die es allen und um jeden Preis zur Pflicht machen, in niemandem und vor allem nicht in sich selbst die persönliche und allen gemeinsame Würde zu verletzen.“[83]
Für das moralische Urteil, so lehrt *Veritatis splendor*, ist das vorrangige und entscheidende Element das Objekt der menschlichen Handlung. Es befindet darüber, ob die Handlung „auf das Gute und auf das letzte Ziel, das Gott ist, hingeordnet werden kann.“[84] Nicht alle Objekte menschlichen Handelns lassen sich auf Gott hinordnen, „weil sie in radikalem Widerspruch zum Gut der nach seinem Bild geschaffenen Person stehen“[85]. Diese Handlungen werden als ‚in sich schlecht‘ (intrinsece malum) bezeichnet. Aufgrund ihres Objektes, „unabhängig von den Absichten des Handelnden und den Umständen“[86], sind diese Handlungen in sich schlecht. Solche Handlungen hat das II. Vatikanum in *Gaudium et spes* aufgezählt.[87] Sie können in drei Kategorien eingeteilt werden:

1. Alles, was zum Leben selbst im Gegensatz steht,
2. was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt und
3. was die menschliche Würde angreift.

Aufgrund dieser Kategorien hat sich das kirchliche Lehramt immer wieder für die Verteidigung der Würde des menschlichen Lebens eingesetzt.
Im Grunde würde es völlig ausreichen, einen einfachen Fragenkatalog zusammenzustellen. Forschungsprojekte können damit ethisch beurteilt werden, bevor sie durchgeführt werden. Wenn nur eine der folgenden Fragen bejaht wird, muss das zu prüfende Forschungsprojekt abgelehnt werden:

1. Steht das Projekt selbst zum Leben im Gegensatz?[88]
2. Wird im Rahmen des Projektes der eheliche Akt und die Zeugung getrennt oder der eheliche Akt vollständig ersetzt?[89]
3. Verletzt das Projekt die Würde des Menschen?[90]
4. Wird durch das Projekt die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt?[91]
5. Werden für das Projekt unannehmbare Mittel zur Erreichung eines an sich guten Zieles verwendet?[92]
6. Besteht im Rahmen des Projektes eine Mitwirkung an einer in sich schlechten Sache?[93]

8. Päpstliche Akademie für das Leben

Papst Johannes Paul II. setzte im Jahr 1994 die Päpstliche Akademie für das Leben ein. Diese interdisziplinär zusammengesetzte Institution setzt sich besonders auch mit den Fragen rund um den Beginn des menschlichen Lebens auseinander. Die Einsetzung dieser Akademie, welche auch anerkannte Fachleute aus naturwissenschaftlichen Gebieten in ihren Reihen hat, war ganz gewiss ein weiser Entschluss, wie die weitere Entwicklung in der Fortpflanzungsmedizin zeigt. Die Akademie führt seit ihrer Gründung jährlich eine Tagung durch, die sich mit einem bioethischen Thema befasst. Es sind in den letzten Jahren etliche Tagungsbände mit den Referaten in englischer Sprache erschienen.

9. Die Enzyklika *Evangelium vitae* über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, 25. März 1995

Vom Geheimnis des fleischgewordenen Wortes Gottes her entwickelte Papst Johannes Paul II. in *Evangelium vitae* das Evangelium vom Leben, das es gegen „jede Bedrohung der Würde und des Lebens des Menschen“[94] zu verkünden gilt. Aus der Menschwerdung des Gottessohnes folgt auch sein ganzes Erlösungswerk, das in seinem Leiden, seinem Tod und seiner Auferstehung gipfelte. Der Mensch war würdig, auf diese Weise durch die vollkommene Hingabe Christi erlöst zu werden. Papst Johannes Paul II. bezieht sich in der Enzyklika *Evangelium vitae* (EV) mehrmals ausdrücklich auf ‚Donum vitae‘. Allerdings beschränkt er sich nicht nur auf spezifische Fragen betreffend des Beginns des menschlichen Lebens, sondern ermöglicht hier eine umfassende Schau des Wertes und der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens von der Befruchtung bis zum natürlichen Tod.

Mit einer besonders feierlichen Formulierung bestätigt dies Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika *Evangelium vitae*:

„Mit der Petrus und seinen Nachfolgern von Christus verliehenen Autorität bestätige ich daher in Gemeinschaft mit den Bischöfen der katholischen Kirche, dass die direkte und freiwillige Tötung eines unschuldigen Menschen immer ein schweres sittliches Vergehen ist. Diese Lehre, die auf jenem ungeschriebenen Gesetz begründet ist, das jeder Mensch im Lichte der Vernunft in seinem Herzen findet (vgl. Röm 2,14-15), ist von der Heiligen Schrift neu bestätigt, von der Tradition der Kirche überliefert und vom ordentlichen und allgemeinen Lehramt gelehrt.

Die willentliche Entscheidung, einen unschuldigen Menschen seines Lebens zu berauben, ist vom moralischen Standpunkt her immer schändlich und kann niemals, weder als Ziel noch als Mittel zu einem guten Zweck, gestattet werden ... Niemand und nichts kann in irgendeiner Weise zulassen, dass ein unschuldiges Lebewesen getötet wird, sei es ein Fötus oder ein Embryo, ein

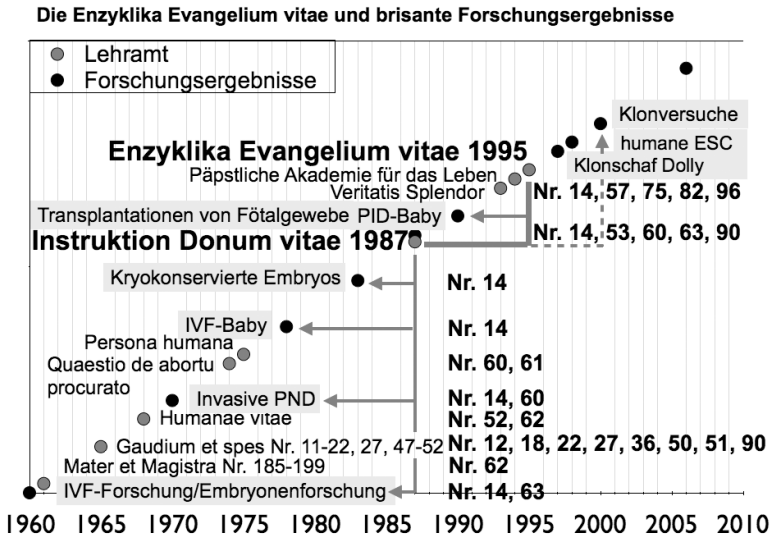

Schema 3: Die Enzyklika *Evangelium vitae* in Beziehung zu anderen lehramtlichen Dokumenten und medizinischen Forschungsergebnissen

Kind oder ein Erwachsener, ein Greis, ein von einer unheilbaren Krankheit Befallener oder ein im Todeskampf Befindlicher.“[95]
Laut der Enzyklika ‚Evangelium vitae‘ hat das Tötungsverbot in Bezug auf den unschuldigen Menschen einen absolut geltenden Wert:
„Wenn auf die Achtung jeden Lebens, sogar des Schuldigen und des ungerechten Angreifers, so große Aufmerksamkeit verwendet wird, hat das Gebot „du sollst nicht töten“ absoluten Wert, wenn es sich auf den unschuldigen Menschen bezieht. Und das umso mehr, wenn es sich um ein schwaches und schutzloses menschliches Lebewesen handelt, das einzig in der absoluten Kraft des Gebotes Gottes seinen radikalen Schutz gegenüber der Willkür und Gewalttätigkeit der anderen findet.“[96]
Es ist immer moralisch unerlaubt, einen unschuldigen Menschen zu töten.[97] Die Kirche unterscheidet zwischen der direkten, indirekten und ungewollten Tötung.[98] Der willentliche Mord an ei-

nem Unschuldigen ist immer ein schwerer Verstoß gegen die Würde des Menschen.

Evangelium vitae lehnt genau so wie die Instruktion *Donum vitae* die Techniken der assistierten Fortpflanzung ab. Die IVF wird zwar im Hinblick auf die Zeugung, aber ohne ehelichen Akt ausgeführt, ja sie ersetzt diesen Akt. Doch schon *Donum vitae* hatte mit Bezug auf Papst Pius XII. betont:

„Wenn man so spricht, verbietet man nicht notwendigerweise den Gebrauch bestimmter künstlicher Mittel, die einzig und allein dazu bestimmt sind, entweder den natürlichen Akt zu erleichtern, oder dem einmal ausgeführten natürlichen Akt zu seinem Ziel zu verhelfen.“ [99]

Die Verabreichung von Medikamenten sowohl bei weiblicher als auch männlicher Unfruchtbarkeit oder Impotenz ist eine Möglichkeit, dem natürlichen Akt zum Ziel zu verhelfen. Dazu sind auch chirurgische Eingriffe denkbar, die beispielsweise einen verschlossenen Eileiter wieder durchgängig machen können. Allerdings sind im letzteren Fall die Erfolgschancen relativ gering. Als weiteres künstliches Mittel, das m.E. geeignet wäre, dem natürlichen Akt zu seinem Ziel zu verhelfen,[100] wäre die Ovozytendiagnostik zu nennen.

Die Techniken künstlicher Fortpflanzung, die sich anscheinend in den Dienst am Leben stellen und die auch nicht selten mit dieser Absicht gehandhabt werden, öffnen in Wirklichkeit neuen Anschlägen gegen das Leben Tür und Tor.[101] Explizit führt *Evangelium vitae* folgende Techniken an, die ethisch verwerflich sind:

- Embryonen werden der Gefahr ausgesetzt, meist innerhalb kürzester Zeit zu sterben.
- Embryonenforschung
- Pränatale Diagnostik, welche im Falle eines Befundes eine eugenische Abtreibung nach sich zieht
- Embryonen und Föten als Lieferanten von Organen oder Gewebe für Transplantationen

10. Gewissensfrage

Die Gewissensfreiheit gehört zu den Grundrechten des Menschen. Ein besonderes Problem stellen ungerechte Gesetzgebungen dar, die moralisch verantwortungsvolle Menschen vor Gewissensprobleme stellen. Es dürfte sicher nicht im Sinn eines pluralistischen Staates sein, wenn seine Bürger und Bürgerinnen wegen Gesetzeserlassen in Gewissenskonflikte kommen und deswegen z.B. sogar das Recht der freien Berufswahl nicht ausüben können.[102] In der Enzyklika Evangelium vitae hat sich Papst Johannes Paul II. dieses Problems angenommen.[103] Er ruft alle Menschen guten Willens und die Christen dazu auf, „aus ernster Gewissenspflicht nicht an jenen Praktiken formell mitzuwirken, die, obgleich von der staatlichen Gesetzgebung zugelassen, im Gegensatz zum Gesetz Gottes stehen“[104]. Aufgrund der Würde und der Freiheit des Menschen müsste das Recht, gegen das Gewissen verstoßende Handlungen verweigern zu können, vom staatlichen Gesetz selbst vorgesehen und geschützt werden. *Evangelium vitae* fordert ausdrücklich: *„Wer zum Mittel des Einspruchs aus Gewissensgründen greift, muss nicht nur vor Strafmaßnahmen, sondern auch vor jeglichem Schaden auf gesetzlicher, disziplinarischer, wirtschaftlicher und beruflicher Ebene geschützt werden.“*[105]

Dieser Forderung müsste gegenüber den staatlichen Behörden und den Ethikkommissionen vermehrt Nachdruck verliehen werden, denn es besteht bezüglich Abtreibung und Euthanasie in vielen Staaten Handlungsbedarf. Wiederum mit Rücksicht auf das Gewissen und die Gebote Gottes ist es auch nicht erlaubt, sich an einer Meinungskampagne für ein „in sich ungerechtes Gesetz“ zu beteiligen oder gar in einer Abstimmung dafür zu stimmen.[106] Bei Abstimmungen kann es ebenfalls Gewissenskonflikte geben. *Evangelium vitae* führt die Situation eines Parlamentariers an, der vor der Wahl zwischen zwei mehr oder weniger ungerechten Abtreibungsgesetzen steht. Wenn er seinen persönlichen absoluten Widerstand gegen die Abtreibung als

Standpunkt klarmacht und dieser somit allen bekannt ist, kann er jenen Gesetzesvorschlag unterstützen, der die Schadensbegrenzung zum Ziel hat. Dieses Vorgehen ist nur dann gestattet, wenn die Abwendung oder vollständige Aufhebung eines Abtreibungsgesetzes nicht möglich ist.

---

1 International Committee for Monitoring Assisted Reproductive Technology (ICMART): de Mouzon J., Lancaster P., Nygren K.G., Sullivan E., Zegers-Hochschild F., Mansour R., Ishihara O., Adamson D., World Collaborative Report on Assisted Reproductive Technology, 2002, Hum Reprod 27. Mai (2009) doi:10.1093/humrep/d.

2 DzH 3323.

3 Rock J., Menkin M.F., In Vitro Fertilization and Cleavage of Human Ovarian Eggs, Science 100 (1944) 105-107; Menkin M.F., Rock J., In Vitro Fertilization and Cleavage of Human Ovarian Eggs, Am J Obstet Gynecol 55 (1948) 440-452.

4 Zitiert nach: Kongregation für die Glaubenslehre: *Quaestio de abortu procurato,* 18. November 1974: AAS 66 (1974) 730-747, hier Nr. 7.

5 DzH 3953, zitiert auch in der Einführung von DnV Nr. 4.

6 Im DzH ist Gaudium et spes nur bis zur Nr. 45 abgedruckt. Das darauf folgende Kapitel über ‚die Förderung der Würde der Ehe und Familie' fehlt vollständig.

7 GS 22.

8 GS 91.

9 GS 51.

10 GS 49.

11 Ebd.

12 Vgl. Dobiosch H., O. zit., Klerusblatt 67 (1987) 223-224; vgl. Dobiosch H., Gefährdungen für das beginnende Leben durch die Reproduktionsmedizin. In: K. Wolsza (Hg.), Czas Ewolucja Duch. Opole 1997, 305-306; vgl. Dobiosch H., Die Lehre der Kirche über die Untrennbarkeit der Sinngehalte des ehelichen Geschlechtsaktes. In: ders., Piegsa J., Christsein als radikales Füreinander. Festschrift für Alfons Nossol zum 40jährigen Priesterjubiläum, Augsburg 1997, 174-191.

13 Donald I., MacVicar J., Brown T.G., Investigation of Abdominal Masses by Pulsed Ultrasound. The Lancet 271 (1958) 1188-1195.

14 Valenti C., Schutta E.J., Kehaty T., Prenatal Diagnosis of Down's Syndrome, The Lancet 292 (1968) 220.

15 Kongregation für die Glaubenslehre: Quaestio de abortu procurato, 18. November 1974: AAS 66 (1974) 730-747.

[16] Frances R. Batzer, Joshua M. Hurwitz and Arthur Caplan, Postmortem Parenthood and the Need for a Protocol With Posthumous Sperm Procurement, Fertil Steril 79 (2003) 1263-1269. Nach dieser Publikation, wurde die Technik für die Samenentnahme schon 1980 publiziert: Rothman C.M., A Method for Obtaining viable sperm in the postmortem state, Fertil Steril 34 (1980) 512.

[17] Strong C., Gingrich J.R., Kutteh W.H., Ethics of Postmortem Sperm Retrieval: Ethics of Sperm Retrieval After Death or Persistent Vegetative State, Hum Reprod 15 (2000) 739-745; J. Dostal, R. Utrata, S. Loyka, J. Brezinova, M. Svobodova, and F. Shenfield, Post-mortem Sperm Retrieval in New European Union Countries: Case Report, Hum Reprod 20 (2005) 2359-2361.

[18] Greenfeld Dorothy A., Gay Male Couples and Assisted Reproduction: Should We Assist?, Fertil Steril 88 (2007) 18-20.

[19] Ethics Committee of the American Society for Reproductive Medicine, Access to fertility treatment by gays, lesbians, and unmarried persons, Fertil Steril 86 (2006) 1333–1335.

[20] Edwards R., Steptoe P., A Matter of Life. The Story of a Medical Breakthrough, New York 1980.

[21] Im Nachhinein ist die Lektüre des folgenden Artikels, der auf einer Rede von Robert Edwards am National Law Center der George Washington Universität basiert, höchst aufschlussreich: Edwards R.G., Sharpe D.J., Social Values and Research in Human Embryology, Nature 231 (1971) 87-91.

[22] „For the development of in vitro fertilization, a technological advance that has revolutionized the treatment of human infertility“, Lasker Foundation 2001. URL: http://www.laskerfoundation.org/awards/2001_c_description.htm (Download: 02.06.2009)

[23] Steptoe P.C., Edwards R.G., Birth after the Reimplantation of a Human Embryo, The Lancet II, 12. Aug. (1978) 366.

[24] Maranto Gina, Designer-Babys: Träume vom Menschen nach Maß, Stuttgart 1998, 263.

[25] 1987 wurde am New Jersey Supreme Court der Fall von Baby M. behandelt, weil die Leihmutter das geborene Baby nicht so wie abgemacht an die Eltern zurückgeben wollte; vgl. Jadva V., Murray C., Lycett E., MacCallum F., Golombok S., Surrogacy: The Experiences of Surrogate Mothers, Hum Reprod 18 (2003) 2196-2204.; vgl. The Ethics Committee, American Society for Reproductive Medicine, Family Members as Gamete Donors and Surrogates, Fertil Steril 80 (2003) 1124-1130; Raziel A., Schachter M., Strassburger D., Komarovsky D., Ron-El R., Friedler S., Eight Years' Experience With an IVF Surrogate Gestational Pregnancy Programm, Reprod Biomed Online 11 (2005) 254-258.

[26] Paulson R.J., Thornton M.H., Francis M.M., Salvador H.S., Successful Pregnancy in a 63-Year-Old Woman, Fertil Steril 67 (1997) 949-951.

[27] Trounson A., Mohr L., Human pregnancy following cryopreservation, thawing and transfer of an eight cell embryo, Nature 305 (1983) 707-709.

[28] Vgl. Hirsch Günter E., Von der Zeugung zur Erzeugung: Fortpflanzungsmedizin als Herausforderung an Recht und Politik, Die neue Ordnung 43 (1989) 164-176.

[29] Lanzendorf S.E., Boyd C.A., Wright D.L., Muasher S.J., Oehninger S.C., Hodgen G.D., The Use of Gametes Obtained from Anonymous Donors for the Production of Human Embryonic Stem Cell (ESC) Lines, Fertil Steril 74 Suppl 1 (2000) O-045, S16-S17.

[30] Lornage J., Chorier H., Boulieu D., Mathieu C., Czyba J.C., Six Year Follow-Up of Cryopreserved Human Embryos, Hum Reprod 10 (1995) 2610-2616.

[31] Vgl. Templeton A., Morris J.K., Reducing the Risk of Multiple Births by Transfer of Two Embryos After In Vitro Fertilization, N Engl J Med 339 (1998) 573-577.

[32] Berkowitz R., Lynch L., Chitkara U., Wilins I., Mehalek K. E., Alvarez E., Selective Reduction of Multifetal Pregnancies in the First Trimester, NEngl J Med 318 (1988) 1043-1047; Wapner R.J., Davis G.H., Johnson A., et al., Selective Reduction of Multifetal Pregnancies, The Lancet 335 (1990) 90-93;Bergh C., Möller A., Nilsson L., Wikland M., Obstetric Outcome and Psychological Follow-Up of Pregnancies after Embryo Reduction, Hum Reprod 14 (1999) 2170-2175.

[33] Bergh T., Ericson A., Hillensjö T., Nygren K.G.,Wennerholm U.B., Deliveries and Children Born After In-vitro Fertilisation in Sweden 1982-95: A Retrospective Cohort Study, The Lancet 254 (1999) 1579-1585; Bonduelle M., Joris H., Hofmans K., Liebaers I., Van Steirteghem A., Mental Development of 201 ICSI Children at 2 Years of Age, The Lancet 351, 23. Mai (1998) 1553; Alastair G. Sutcliffe, Kerryn Saunders, Rob McLachlan, Brent Taylor, Phil Edwards, Gedis Grudzinskas, Brian Leiberman and Simon Thornton, A Retrospective Case-control Study of Developmental and Other Outcomes in a Cohort of Australian Children Conceived by Intracytoplasmic Sperm Injection Compared With a Similar Group in the United Kingdom, Fertil Steril 79 (2003) 512-516; Klemetti R., Gissler M., Sevón T., Koivurova S., Ritvanen A., Hemminki E., Children Born After Assisted Fertilization Have an Increased Rate of Major Congenital Anomalies, Fertil Steril 84 (2005) 1300-1307.

[34] Ponjaert-Kristoffersen I., Tjus T., Nekkebroeck J., Squires J., Verté D., Heimann M., Bonduelle M., Palermo G., Wennerholm U.-B. on behalf of the Collaborative study of Brussels, Göteborg and New York, Psychological Follow-up Study of 5-year-old ICSI Children, Hum Reprod 19 (2004) 2791-2797.

[35] Vgl. Die Artikel von Wolfgang Kluxen, Franz Böckle, Karl Rahner und Johannes Reiter in: Flöhl Rainer (Hg.), Genforschung – Fluch oder Segen?: Interdisziplinäre Stellungnahmen, München 1985.

[36] Schüller Bruno, Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der katholischen Moraltheologie, Düsseldorf 1973.

[37] Fuchs Josef SJ, Verfügen über menschliches Leben? Fragen heutiger Bioethik, StZ 203 (1985) 75-86; Fuchs Josef SJ, Naturrecht oder naturalistischer Fehlschluss?, StZ 206 (1988) 407-423.

[38] Gründel Johannes, Zeugung in der Retorte – unsittlich?, StZ 196 (1978) 675-682.

[39] Böckle Franz, Biotechnik und Menschenwürde: Über die sittliche Bewertung extrakorporaler Befruchtung, Die neue Ordnung 33 (1979) 356-362

[40] Hepp H., Gründel J., Fortpflanzungsmedizin und Biotechnik, Zur Debatte 25 (1995) 7; vgl. Gründel J., In-vitro-Fertilisation III. Ethisch, In: LThK^3 Bd. 5, 1996, Sp. 575.

[41] Hepp Hermann, Die In-vitro-Befruchtung: Perspektiven und Gefahren, StZ 201 (1983) 291-304.

[42] Hepp H., Gründel J., Fortpflanzungsmedizin und Biotechnik, Zur Debatte 25 (1995) 7.

[43] DnV II. B. 4. zitiert hier HV 12.

[44] DnV II. B. 4.

[45] DnV II. B. 4. c. bezieht sich hier auf GS 51 und 50.

[46] Vgl. Brol R., Pränatale Diagnostik als ethische Herausforderung unserer Gesellschaft, In: Moraltheologische Studien: Systematische Abteilung. Bd 24, St. Ottilien 11998, 39. Er zitiert hier H. Hüppe, der (vorsichtig) vermutet, 90% der bei pränataler Diagnostik mit Down-Syndrom erkannten Kinder würden abgetrieben. Vgl. Hüppe H., Die Verantwortung trifft den Gesetzgeber, Kirche heute 9 (1996) 32. Die Autoren des Sondervotums zum Bericht „Biomedizinische Forschung am Menschen“ im Zusammenhang mit Artikel 24^{novies} der Schweizer Bundesverfassung schreiben sogar, dass 98% der Föten mit einem pränatal diagnostizierten Down-Syndrom nicht ausgetragen werden. Baumann R., Braga S., Grütter M., Haug M., Karlen H., Sondervotum zum Bericht „Biomedizinische Forschung am Menschen“ im Zusammenhang mit Artikel 24^{novies} BV, Bern 1994, 8.

[47] Brambati B. et al., O. zit., Prenatal Diagn 18 (1998) 258-260.

[48] DnV II. B. 4. c.

[49] DnV I. 6.

[50] Hullett B.E., Falany J.L., Love R.B., Burlingham W.J., Pan M., Sollinger H.W., Human Fetal Pancreas – a Potential Source for Transplantation, Transplantation 43 (1987) 18-33.

[51] In der Fachliteratur wurde oft als Quelle die Firma „Advanced Bioscience Resources“ in 1516 Oak St Alameda (USA) angegeben. Diese Firma auf Nonprofitbasis wurde 1989 gegründet. Bei ihr können Forscher diverse fetale Gewebe, ja für eine Gebühr von 500$ sogar einen intakten menschlichen Fetus des ersten Trimesters aus einer Abtreibung beziehen (Belegmaterial aus dem Jahr1999 beim Autor).

[52] DnV I. 6.

[53] DnV I. 6.

[54] DnV Schlussbemerkung.

[55] Auer Alfons, Autonome Moral und christlicher Glaube. Düsseldorf [2]1971; vgl. Rhonheimer Martin, Natur als Grundlage der Moral. Die personale Struktur des Naturgesetzes bei Thomas von Aquin: Eine Auseinandersetzung mit autonomer und teleologischer Ethik, Wien 1987.

[56] Böckle Franz, Probleme um den Lebensbeginn: medizinisch-ethische Aspekte. In: Hertz A., Korff W., Handbuch der christlichen Ethik. Bd. 2, Freiburg i. Br.[2]1993, 36-59, hier 43.

[57] Ebd. 43.

[58] DnV III.

[59] „Gerne wäre ich in diesem Zusammenhang auch noch auf die künstliche Retortenbefruchtung und die In-Vitro-Fertilisation eingegangen. Aber dies ist hier nicht möglich. Ich müsste erneut auf das erst heute in seiner Weisheit und prophetischen Kraft erkennbare Dokument „Donum vitae“ zurückkommen. „Karl Kardinal Lehmann, „Das Recht ein Mensch zu sein“: Zur Grundfrage der gegenwärtigen bioethischen Probleme. Eröffnungsreferat an der Herbstversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24.9.2001. URL: http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk4.vorsitzender/vo_22.pdf [Stand 02.06.2009]

[60] Handyside A.H., Konogianni E.H., Hardy K., Winston R.M.L., Pregnanices from biopsied human preimplantation embryos sexed by Y-specific DNA amplification. Nature 344 (1990) 768-770.

[61] Harper JC, de Die-Smulders C, Goossens V, Harton G, Moutou C, Repping S, Scriven PN, SenGupta S, Traeger-Synodinos J, Van Rij MC, Viville S, Wilton L, Sermon KD., ESHRE PGD Consortium Data Collection VII: Cycles from January to December 2004 With Pregnancy Follow-up to October 2005, Hum Reprod 23 (2008) 741-755, hier 751.

[62] Dahl Edgar, Ethical Issues in New Uses of Preimplantation Genetic Diagnosis: Should Parents Be Allowed to Use Preimplantation Genetic Diagnosis to Choose the Sexual Orientation of their Children?, Hum Reprod 18 (2003) 1368-1369.

[63] Palermo G., Joris H., Devroey P., Van Steirteghem A.C., Pregnancies after intracytoplasmic sperm injection of a single spermatozoon, The Lancet 340 (1992) 17-18.

[64] Barak Y., Kogosowski A., Goldman S., Soffer Y., Gonen Y., Tesarik J., Pregnancy and Birth after Transfer of Embryos that Developed from Single-Nucleated Zygotes Obtained by Injection of Round Spermatids into Oocytes, Fertil Steril 70 (1998) 67-70.

[65] Schütze K., Clement A., Berg F.D., ‚Non-Contact’ Laser Micromanipulation of Gametes and Embryos. Part I: The UV-Laser Microbeam, Hum Reprod Update 1 CD-ROM zur Au (1995) 1-2.

[66] VS 11.

[67] Die Veröffentlichung des Katechismus der katholischen Kirche wurde am 11. Oktober 1992, dem dreißigsten Jahrestag der Eröffnung des Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzils, von Papst Johannes Paul II. angeordnet.

[68] VS 4.

[69] Ebd.

[70] Sth I-II, q.18, a. 6.

[71] VS 40.

[72] Vgl. VS 42.

[73] VS 43.

[74] VS 44.

[75] VS 48.

[76] Ebd.

[77] VS 50.

[78] VS 49. Die Enzyklika beruft sich auf den Apostel Paulus, der in 1 Kor 5,19 und 1 Kor 6,9-10 Verhaltensweisen, die sich auf den menschlichen Leib beziehen, aufzählt und verurteilt. Sie ziehen den Ausschluss vom Reich Gottes nach sich.

[79] Vgl. VS 51.

[80] VS 51.

[81] VS 59. Vgl. Piegsa J., Der Mensch – das moralische Lebewesen: Fundamentale Fragen der Moraltheologie. Bd 1, St. Ottilien [1]1996, 378-382.

[82] „Denn nach dem Willen Christi ist die katholische Kirche die Lehrerin der Wahrheit; ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren, zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung, die aus dem Wesen des Menschen selbst hervorgehen, autoritativ zu erklären und zu bestätigen.“, DH 14.

[83] VS 52.

[84] VS 79.

[85] VS 80.

[86] Ebd.

[87] VS 80 zitiert hier GS 27.

[88] „Du sollst nicht morden.“ (Ex 20,13; Dtn 5,17), vgl. GS 27; EV 9, 57.

[89] DnV II. B. 4. Bst. a bis c; vgl. GS 49, 51; EV 14, 23.

[90] GS 51, 91; HV 23; EV 25.

[91] GS 27, VS 80.

[92] Nach der Lehre des Apostels Paulus darf nicht etwas Böses getan werden, damit etwas Gutes entsteht (Röm 3,8). Die Kirche lehrt darum, dass eine gute Absicht oder besondere Umstände einen in sich schlechten Akt zwar abschwächen, aber nie aufheben können. Es bleibt trotzdem eine in sich schlechte Handlung. Diese kann nicht zugleich auch in sich auf Gott hingeordnet sein. Eine solche Annahme käme der Leugnung des Nichtwiderspruchsprinzips gleich. Vgl. VS 81.

[93] EV 74.

[94] EV 3.

95 EV 57.
96 EV 9, vgl. GS 27.
97 VS 50, EV 57.
98 KKK 2261, 2269.
99 DnV II B, 6. Vgl. dazu Papst Pius XII: Deshalb „verwirft“ das moralische Gewissen „jedoch nicht notwendigerweise die Anwendung gewisser künstlicher Hilfsmittel, die einzig dazu dienen, den natürlichen Akt zu erleichtern.“ DzH 3873a, 4
100 Der technische Eingriff darf nicht an Stelle des ehelichen Aktes erfolgen, sonst ist er moralisch unerlaubt. Vgl. DnV II, B, Nr. 6: „Si, ex contrario, est substitutivum actus coniugalis, lege morali prohibetur.“ AAS 80 (1988) 95.
101 EV 14, 63.
102 In der Schweiz stehen nicht abtreibungswillige Frauen vor dem Problem, dass sie den Hebammenberuf nicht ergreifen können, weil für die Aufnahme an diversen Ausbildungsstätten die Bereitschaft an Abtreibungen mitzuwirken vorausgesetzt wird. Ohne eine Abtreibung durchführen zu müssen, lässt sich in der Schweiz die Fachausbildung zum Gynäkologen schon heute kaum vollenden.
103 EV 73-74.
104 EV 74.
105 Ebd.
106 Der Ausdruck „in sich schlechtes Gesetz“ meint ein Gesetz, das in sich schlechte Handlungen zulässt. EV 73.

Die Forschungsergebnisse und die Verlautbarungen des Heiligen Stuhles

Roland Graf

2. Teil

1. Weitere Entwicklungen in der Fortpflanzungsmedizin

1996 wurde die Polkörperchendiagnostik entwickelt, mit der sich in Deutschland das Embryonenschutzgesetz und in der Schweiz das Fortpflanzungsmedizingesetz umgehen lässt.[1] Zwei Varianten sind möglich. Noch vor der Befruchtung werden der reifen Eizelle die Polkörperchen entnommen und genetisch untersucht. Weil die Polkörperchen aus der Reifeteilung der Eizelle stammen, können indirekt Rückschlüsse auf das mütterliche Erbgut in der Eizelle gezogen werden. Viel häufiger wird hingegen die Polkörperchendiagnostik nach der Befruchtung angewendet, weil damit auf die Gesamte Erbsubstanz in der befruchteten Eizelle zurückgeschlossen werden kann. Da wo die Präimplantationsdiagnostik erlaubt wird, wird allerdings die genetische Analyse von einer oder zwei Blastomeren vorgezogen.

2. Stellungnahmen der Päpstlichen Akademie für das Leben

Eine schnelle Reaktionsfähigkeit stellte die Päpstliche Akademie für das Leben unter Beweis, als im Jahr 1997 das mittels Nukleustransfer geklonte Schaf Dolly publik wurde.[2] Unter der

Leitung von Prof. Juan de Dios Vial Correa und Mons. Elio Sgreccia wurde nur sieben Monate später eine Reflexion über die Klonierung veröffentlicht.[3]
Im Jahr 2000 folgte eine Erklärung über die Herstellung sowie die wissenschaftliche und therapeutische Verwendung von menschlichen embryonalen Stammzellen, d.h. zwei Jahre nach der Entdeckung der embryonalen Stammzellen. Dabei wird auch das sog. therapeutische Klonen behandelt, das in der Zwischenzeit von vielen Forschern aus pragmatischen Gründen als Irrweg betrachtet wird.[4]

3. Weitere Forschungsergebnisse

3.1 Zytoplasmatransfer

Niemand hätte es vor 20 Jahren für möglich gehalten, dass ein Kind zwei Mütter haben könnte. Doch mit dem Zytoplasmatransfer, der im Jahr 2001 erstmals durchgeführt wurde, ist das der Fall. Bei unerklärlicher Sterilität wurde in die reife Eizelle Plasma einer Spendereizelle injiziert. Dadurch hat der entstehende Embryo Mitochondrien von zwei Müttern. Ob das für die gezeugten Kinder Spätfolgen hat, blieb bisher im Dunkeln.[5]

3.2 Rekordverdächtig lange tiefgefroren

Tiefgefrorene Embryonen können länger als ein Jahrzehnt im flüssigen Stickstoff überleben. Ein Fallbeispiel zeigt allzu deutlich, wie in der Reproduktionsmedizin mit Menschenleben umgegangen wird. Eine Frau hatte 1990 bereits Zwillinge nach IVF geboren. Bei der IVF waren acht Embryonen tiefgefroren worden. Einige Jahre später kam es zu einer spontanen Schwangerschaft und zur Geburt eines weiteren Babys.[6] Im Jahr 2002 ließ das Paar vier Embryonen auftauen und zu Blastozysten entwickeln. Alle wurden transferiert, was zu einer Drillingsschwangerschaft führte. In der 13. Woche wurde eine selektive

Embryoreduktion durchgeführt, d.h. ein Kind gezielt getötet. Schließlich wurden gesunde Zwillinge geboren.

3.3 Mikrochirurgie an triploiden Zygoten

Im Rahmen der IVF wird ca. 16 Stunden nach der Befruchtung kontrolliert, ob zwei Vorkerne vorhanden sind. Einer ist mütterlichen, der andere väterlichen Ursprungs. Etwa zu 7% kommt es vor, dass drei oder sogar mehr Vorkerne vorhanden sind. Solche befruchtete Eizellen werden in den Kliniken nie verwendet. Anders in Singapur in folgendem Fallbeispiel. Eine Frau wurde nach der Heirat schwanger, ließ aber aus unbekannten Gründen eine Abtreibung vornehmen. Danach schlugen fünf IVF-Versuche fehl. Beim sechsten Versuch wurden drei Spendereizellen verwendet. Allerdings wiesen alle nach der Befruchtung drei Vorkerne auf. Daher wurde versucht, mit Mikrochirurgie genau den überzähligen Vorkern zu entfernen. Alle drei Embryonen wurden schließlich transferiert, was zu einer Schwangerschaft und zur Geburt eines gesunden Babys führte.[7]

4. Die Instruktion „Dignitas personae“

Die Instruktion *Dignitas personae* ist gemäß der Einleitung ganz klar eine Fortführung von *Donum vitae.* Wörtlich heißt es dazu: „Die Lehre der genannten Instruktion bleibt unverändert gültig.“[8] Die Fortführung erfolgte selbstverständlich unter der Berücksichtigung der Enzykliken *Veritatis splendor* und *Evangelium vitae*.[9]

4.1 Anmerkungen zur Anthropologie

Die lehramtlichen Dokumente vor *Dignitas personae* lassen keinen Zweifel daran, dass jedes menschliche Geschöpf vom ersten Augenblick seines Daseins an als Person zu achten und zu

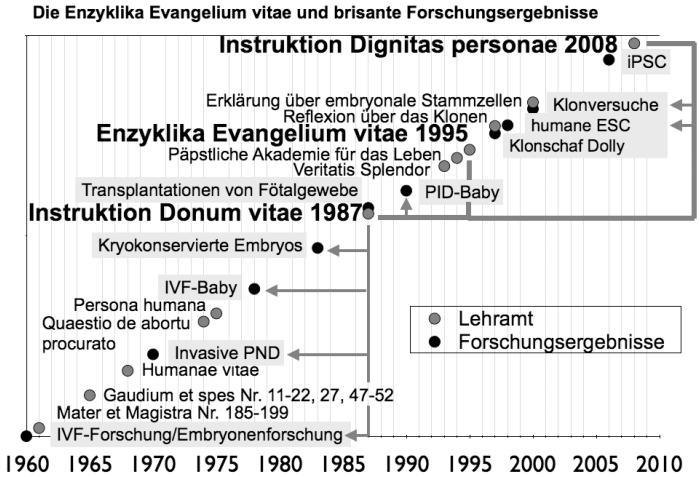

Schema 4: Die Instruktion *Dignitas personae* in Beziehung zu anderen lehramtlichen Dokumenten und medizinischen Forschungsergebnissen

schützen ist.[10] In den einschlägigen Texten sucht man vergeblich eine eindeutige Aussage etwa in der Form: „Jeder menschliche Embryo oder jede befruchtete Eizelle *ist* eine Person." Wenn immer wieder gesagt wird, dass jedes menschliche Wesen *als Person* vom ersten Augenblick seines Daseins geachtet werden müsse, dann bleiben zwei Möglichkeiten offen. Entweder ist der menschliche Embryo schon eine Person und genießt folglich dessen Schutz, oder er genießt den Schutz einer Person, wobei unsicher bleibt, ob er tatsächlich schon eine Person ist.

Im Fall einer Simultanbeseelung ist der Embryo eine Person, sodass Menschenwürde und Personenwürde deckungsgleich sind. Diese Variante ist ontologisch und auch theologisch mit weniger Schwierigkeiten verbunden als die Sukzessivbeseelung. Zugegeben bleibt selbst bei der Simultanbeseelung unsicher, ob wirklich ausnahmslos alle befruchteten Eizellen überhaupt beseelt werden. Besitzen tatsächlich alle ausnahmslos die volle Entwicklungspotenz hin zum erwachsenen Menschen? Da die Seele unmittelbar von Gott erschaffen wird, liegt die Beseelung in seiner Macht und in seiner Vorsehung. Obwohl ich aus den genann-

ten Gründen zur Simultanbeseelung neige, würde ich nicht zu behaupten wagen, dass ausnahmslos jede befruchtete Eizelle beseelt wird. Sie kann sich – bei normalem Aussehen – trotzdem abnormal entwickeln und – bei abnormalem Aussehen – durch selbstkorrigierende „Mechanismen“ wider Erwarten normal weiterentwickeln. Das Aussehen einer befruchteten Eizelle allein kann daher nicht als ausreichendes Kriterium für deren Beseelung herangezogen werden. Wegen dieser Ungewissheit muss selbst im Fall der Simultanbeseelung das Prinzip des Tutiorismus zur Anwendung kommen. Dieser Unsicherheit trägt die Kirche Rechnung, wenn sie eben nicht explizit sagt, der Mensch *ist* vom ersten Augenblick seiner Empfängnis eine Person, sondern dass er vom ersten Augenblick der Empfängnis als Person geachtet, behandelt und geschützt werden muss. Die Zurückhaltung der katholischen Kirche, in diesem Bereich philosophische Aussagen zu definieren und sie auf das erste biologische Entwicklungsstadium des Menschen definitiv zu übertragen,[11] ist weise; ihr moralisches Urteil, vom ersten Augenblick der Empfängnis an ein menschliches Geschöpf als Person zu achten und zu behandeln, sowie die entsprechenden Rechte inklusive Recht auf Leben zuzuerkennen, ist unanfechtbar.[12] In *Evangelium vitae* wird denn auch klargestellt, dass allein schon die Wahrscheinlichkeit des Person-Status des menschlichen Embryos Eingriffe, welche seine Tötung bedeuten, strikte verbietet:

„Im übrigen ist der Einsatz, der auf dem Spiel steht, so groß, dass unter dem Gesichtspunkt der moralischen Verpflichtung schon die bloße Wahrscheinlichkeit, eine menschliche Person vor sich zu haben, genügen würde, um das strikteste Verbot jedes Eingriffs zu rechtfertigen, der zur Tötung des menschlichen Embryos vorgenommen wird.“[13]

Zu diesem Punkt, den ich in meiner Dissertation[14] so vertreten hatte, äußert sich nun *Dignitas personae* wie folgt: „Wenn die Instruktion *Donum vitae* nicht definiert hat, dass der Embryo Person ist, um sich nicht ausdrücklich auf Aussagen philosophischer Natur festzulegen, so hat sie dennoch betont, dass es ein

inneres Band zwischen der ontologischen Dimension und dem spezifischen Wert jedes Menschen gibt. Auch wenn das Vorhandensein einer Geistseele von keiner experimentellen Beobachtung ausgemacht werden kann, liefern die Schlussfolgerungen der Wissenschaft über den menschlichen Embryo doch «einen wertvollen Hinweis, um mit der Vernunft das Vorhandensein einer Person von diesem ersten Erscheinen eines menschlichen Lebens an wahrzunehmen: Sollte ein menschliches Individuum etwa nicht eine menschliche Person sein?»[15] Während seines ganzen Lebens, vor und nach seiner Geburt, kann nämlich in der Beschaffenheit des Menschen weder eine Änderung des Wesens noch eine Gradualität des moralischen Wertes behauptet werden: Er ist ganz Mensch und ganz als solcher zu achten. Der menschliche Embryo hat also von Anfang an die Würde, die der Person eigen ist.“[16]

Mit diesen Aussagen sollten die theoretischen Diskussionen über die Frage, ob beim Menschen eine Simultan- oder Sukzessivbeseelung erfolgt, beendet sein.

Sicher lässt sich sagen, dass die Bezeichnungen „Zellhaufen“ u.ä. aus dieser Sicht eine äußerst erniedrigende, in keiner Weise gerechtfertigte Ausdrucksweise ist.[17] Auch die nach natürlicher Zeugung schätzungsweise hohe Verlustrate an Embryonen oder die Einnistung in die Gebärmutter als fälschlicherweise behauptete „Conditio sine qua non“ vermögen keineswegs die Würde des Menschen in seiner frühesten Existenzform zu schmälern.

4.2 Kryokonservierte Embryonen / Embryonenforschung

Es ist naheliegend, dass *Dignitas personae* wie *Donum vitae* die In-vitro-Fertilisation und die Kryokonservierung von Embryonen ablehnt: „Zum größeren Teil bleiben die nicht gebrauchten Embryonen „Waisen“. Ihre Eltern wollen sie nicht, und manchmal verliert man ihre Spur. Dies erklärt, weshalb es in fast allen Ländern, wo man die *In-vitro*-Befruchtung durchführt, Banken mit Abertausenden von eingefrorenen Embryonen gibt.“[18]

Zum Problem der sogenannt überzähliger Embryonen nimmt das Dokument wie folgt Stellung: „Klar unannehmbar sind die Vorschläge, diese Embryonen *für die Forschung zu verwenden oder für therapeutische Zwecke einzusetzen*; ein solches Vorgehen behandelt die Embryonen wie bloßes „biologisches Material“ und führt zu ihrer Vernichtung. Unzulässig ist auch der Vorschlag, diese Embryonen aufzutauen und, ohne sie zu aktivieren, für die Forschung zu verwenden, als ob es sich um gewöhnliche Leichen handelte.“[19]

4.3 Pränatale Adoption

Dignitas personae behandelt auch den Vorschlag der „pränatalen Adoption“ oder „Embryoadoption“, was unfruchtbaren Paaren erlauben würde, sog. überzählige Embryonen zu ihrer Rettung zu adoptieren und in die Gebärmutter transferieren zu lassen.

Dieser Vorschlag wird zwar in seiner Absicht, menschliches Leben zu achten und zu schützen, als lobenswert beurteilt, enthält aber zu viele verschiedene Probleme: „Alles in allem muss man festhalten, dass die Embryonen, die zu Tausenden verlassen worden sind, eine *faktisch irreparable Situation der Ungerechtigkeit* schaffen“. Deshalb richtete Johannes Paul II. einen Appell an das Gewissen der Verantwortlichen in der Welt der Wissenschaft und in besonderer Weise an die Ärzte, dass die Produktion menschlicher Embryonen eingestellt werde, denn man sieht keinen moralisch erlaubten Ausweg für das menschliche Los tausender und tausender ‚eingefrorener‘ Embryonen, die doch immer Träger der Grundrechte sind und bleiben und deshalb rechtlich wie menschliche Personen zu schützen sind.[20]

4.4 Einfrieren von Eizellen

Immer öfter werden Eizellen ohne vorherige Befruchtung tiefgefroren und erst nach dem Auftauen befruchtet. Das Problem ist

hier die nachfolgende IVF: „Diesbezüglich ist klarzustellen, dass die Kryokonservierung von Eizellen im Zusammenhang mit dem Prozess der künstlichen Befruchtung als moralisch unannehmbar betrachtet werden muss.“[21]

4.5 Embryonenreduktion

Dignitas personae lehnt die Embryonenreduktion genauso wie die Abtreibung ab. Sie ist immer ein schweres sittliches Vergehen. „Die Entscheidung, vorher sehr ersehnte Menschen zu vernichten, ist ein Paradox und führt oft zu Schmerz und Schuldgefühlen, die jahrelang anhalten können. In ethischer Hinsicht *ist die Embryonenreduktion eine vorsätzliche selektive Abtreibung*.“[22] *Dignitas personae* weist alle ethischen Rechtfertigungen mit Analogien, wie Naturkatastrophen oder Notsituationen, bei denen nicht alle betroffenen Personen gerettet werden können, zurück. Die Berufung auf andere moralische Prinzipien, „etwa vom kleineren Übel oder von der doppelten Wirkung, sind hier nicht anwendbar. Abschließend betont *Dignitas personae*: „Es ist nämlich niemals gestattet, eine in sich unerlaubte Handlung durchzuführen, auch nicht um eines guten Zweckes willen: *Der Zweck heiligt nicht die Mittel.*“

4.6 Präimplantationsdiagnostik

Die Präimplantationsdiagnostik wird recht ausführlich behandelt. Die Kernaussage ist folgende: „Die Präimplantationsdiagnostik ist also Ausdruck jener eugenischen Mentalität, welche «die selektive Abtreibung in Kauf nimmt, um die Geburt von Kindern zu verhindern, die von Missbildungen und Krankheiten verschiedener Art betroffen sind. Eine solche Denkart ist niederträchtig und höchst verwerflich, weil sie sich anmaßt, den Wert eines menschlichen Lebens einzig und allein nach Maßstäben wie Normalität und physisches Wohlbefinden zu beurteilen, und auf diese Weise auch der Legitimation der Kindestötung

und der Euthanasie den Weg bahnt».“[23] Der Umgang mit dem menschlichen Embryo als bloßes Labormaterial führt gemäß *Dignitas personae* zu einer Veränderung und Diskriminierung auch bezüglich des Begriffs der Menschenwürde. Kranke und behinderte Personen würden nicht eine Art Sonderkategorie bilden, weil Krankheit und Behinderung zum Menschsein gehören und alle persönlich angehen, auch wenn man nicht direkt davon betroffen ist.

4.7 Neue Formen der Interzeption und der Kontragestion

Bei den neuen Formen der Interzeption und der Kontragestion geht es um frühabtreibende Mittel. *Interzeptiv* werden sie bezeichnet, wenn sie die Einnistung des Embryos in der Gebärmutter verhindern. Sie sind *kontragestiv,* wenn sie die Vernichtung des schon eingenisteten Embryos zur Folge haben. *Dignitas personae* zählt den Einsatz dieser Mittel zur *Sünde der Abtreibung* und bewertet sie als in schwerwiegender Weise unsittlich.

4.8 Gentherapie

Gentherapie im Sinne von „Eingriffen in Körperzellen mit streng therapeutischer Zielsetzung ist prinzipiell sittlich erlaubt.“[24] Hingegen wird die Keimbahntherapie klar abgelehnt: „Weil die mit jeder Genmanipulation verbundenen Risiken beträchtlich und noch wenig kontrollierbar sind, *ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt sittlich nicht erlaubt, etwas zu tun, das mögliche davon herrührende Schäden auf die Nachkommen überträgt.*“[25] *Dignitas personae* bespricht auch die Hypothese, die Gentechnik für nicht therapeutische Zielsetzungen anzuwenden. Solche Manipulationen würden eine eugenische Mentalität fördern. Der Versuch, einen neuen Menschentyp zu schaffen, weise eine ideologische Dimension auf, gemäß der sich der Mensch anmaßt, den Platz des Schöpfers einzunehmen.

4.9 Das Klonen des Menschen

Das Klonen wurde bereits durch *Donum vitae* als sittlich verwerflich beurteilt. Zu diesem Punkt möchte ich noch einige Hintergrundinformationen liefern. Seit der Geburt des Klonschafes Dolly im Jahr 1997 sind weitere Tierarten mehr oder weniger erfolgreich geklont worden: Mäuse, Rinder, Schweine, Katzen, Kaninchen, Pferde, Hunde, ein grauer Wolf und ein Kamel. In verschiedensten geburtshilflich-gynäkologischen Abteilungen von Universitätsspitälern wurden nachweisbar fleißig Tiere geklont oder jene Teams waren wesentlich an solchen Versuchen beteiligt.[26]

Die in Tierversuchen erzielten Ergebnisse sind sehr kümmerlich, wobei es von Spezies zu Spezies Unterschiede gibt. Nur 10-50% der Embryonen entwickeln sich überhaupt zum Blastozyststadium; nur 0,2 bis 3% der geklonten Embryonen überleben alle Schritte des reproduktiven Klonens bis zur Geburt. Im Durchschnitt sterben ca. 50% der geklonten und geborenen Tiere – im Einzelfall, wie z.B. bei genetisch veränderten Schafen, waren es 70% – kurz nach der Geburt oder wenige Tage danach. Das hat mit dem sog. *genetischen Imprinting* zu tun. Wie bei geklonten Mäusen festgestellt wurde, sind von 10.000 Genen etwa 4 % d.h. 400 fehlerhaft reguliert.[27]

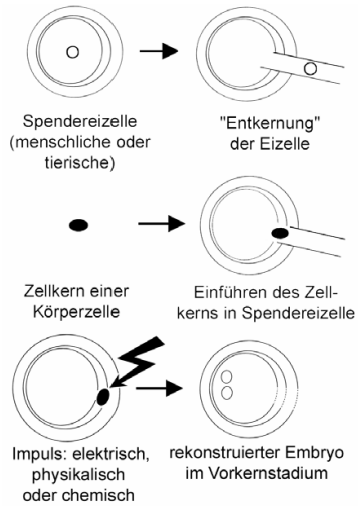

Schema 5: Klonvorgang mittels Nukleustransfer

Es verwundert nicht, dass gerade jene Teams, die über langjährige Erfahrungen in diesem Bereich verfügen, am ehesten in der Lage wären, menschliche Embryos zu klonen. Es war sicher zu

erwarten, dass entsprechende Experimente auch mit menschlichen Eizellen und Zellkernen versucht werden. Was sich in den Labors alles zugetragen hat, bleibt letztlich im Dunkeln, doch einige Fakten sind sogar in der Form von Publikationen erschienen. Dabei sind auch ernsthafte Versuche zum Zweck des reproduktiven Klonens.[28]

Wer meint, das sog. reproduktive Klonen des Menschen sei lediglich eine Angelegenheit für die Schlagzeilen suchende Rael-Sekte oder den Klonarzt Severino Antinori täuscht sich. In den letzten Jahren ist zwar kein Durchbruch erzielt worden, doch ist einem Menschenklon wenigstens gedanklich der Weg bereitet worden und zwar von angesehenen und als seriös geltenden Wissenschaftlern.

Robert Edwards, der uns als Pionier der In-vitro-Fertilisation bekannt ist, führte den Begriff ‚infertility cloning' ein, um das sogenannte ‚reproduktive Klonen' zu rechtfertigen. Er schrieb in einem Editorial der Fachzeitschrift ‚Reproductive Biomedicin Online', das Problem der Sicherheit müsse zuerst gelöst werden bevor ihre ethische Zulässigkeit objektiv beurteilt werden könne. Wenn dies eintreffe, könne das Klonen höchst bedeutsam werden, um die Immunabwehr von Stammzellen in den Empfängern zu verhindern oder Paaren zur Schwangerschaft zu verhelfen, bei denen einer oder beide Partner keine Gameten zur Verfügung haben.[29] Edwards glaubt, der Bedarf zur Nutzung dieser Formen des Klonens sei eine offene Frage, doch sie könnten eines Tages vielen Patienten weltweit helfen. Bemerkenswert an Edward's Aussage ist die Forderung, dass die Beurteilung der ethischen Zulässigkeit erst dann erfolgen soll, wenn die Technik wesentlich verbessert worden ist. Für mich ist das ein typisches Beispiel instrumenteller Vernunft. In der Enzyklika *Fides et Ratio* stellt Papst Johannes Paul II. fest, dass sich in der modernen Kultur die Rolle der Philosophie verändert habe: „Von Weisheit und universalem Wissen ist sie allmählich auf eines unter vielen Gebieten menschlichen Wissens zusammengeschrumpft; sie ist sogar in gewisser Hinsicht in eine völlige Nebenrolle abgedrängt

worden. Inzwischen haben sich andere Formen von Vernünftigkeit mit immer größerem Gewicht durchgesetzt und dabei die Nebensächlichkeit des philosophischen Wissens hervorgehoben. Statt auf die Anschauung der Wahrheit und die Suche nach dem letzten Ziel und dem Sinn des Lebens sind diese Formen der Vernünftigkeit als »instrumentale Vernunft« darauf ausgerichtet, utilitaristischen Zielen, dem Genuss oder der Macht, zu dienen.“[30]

Ein prominentes Sprachrohr der Wissenschaftler ist Ian Wilmut am Roslin Institute in Edinbourgh, bekannt als Leiter jenes Teams, welches das Schaf Dolly klonte. Im Jahr 2001 bezeichnete er die Zeugung eines Designbabys mittels Klonen noch als Albtraum.[31] Im Jahr 2004 erklärte er, unter bestimmten Umständen, etwa um eine genetisch bedingte Krankheit zu verhindern, wäre die Produktion eines geklonten Babys wünschenswert.[32] In einem Buch, das er 2006 herausbrachte, bekräftigte er diesen Standpunkt[33] und brachte eine neue Variante des ‚infertility cloning‘ ins Spiel. Wenn für die IVF keine Gameten zur Verfügung stehen, schlägt Wilmut vor, von der unfruchtbaren Person geklonte Embryonen zu produzieren, diese für die Stammzellengewinnung zu töten, um danach aus der Stammzelllinie die gewünschten Ei- oder Samenzellen zu erzeugen. Das Klonen würde als Zwischenstufe benützt, um schließlich wie bei der IVF ein Kind zu zeugen. Im Tierversuch ist das unlängst gelungen.

Zum reproduktiven Klonen gibt es nicht nur ernsthafte Überlegungen, sondern auch konkrete Experimente. Die „seriösesten“ Versuche unternahmen wohl der Biologe Karl Illmensee und der Klonarzt Panayiotis Zavos. Die Publikation ihrer Versuche in der wissenschaftlichen Zeitschrift „Archives of Andrology“ führte zur Auswechslung der Chefredaktion.[34] Ein Übersichtsartikel mit einem Plädoyer für das Reproduktive Klonen als Variante der Unfruchtbarkeitsbehandlung erschien 2007 im offiziellen Publikationsorgan der Gesellschaften für Reprudktionsmedizin von Deutschland, Österreich und der Schweiz, im „Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie“.[35] Zudem outete

sich Illmensee im Magazin P.M., in dem er zugab, zwischen 2003 und 2007 mehrmals geklonte Embryonen in die Gebärmutter einer Frau übertragen zu haben.[36] Eigenartigerweise zog die Publikation dieser Klonversuche gegen die Menschenwürde keine besonderen Konsequenzen nach sich, ja, Karl Illmensee blieb bis 2008 im Advisory Committee der europäischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie (ESHRE). In der Zwischenzeit ist Karl Illmensee nicht mehr in jenem Beratergremium und die Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM) hat sich vom Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie als offizielles Publikationsorgan zurückgezogen.

Dignitas personae nimmt zum reproduktiven Klonen wie folgt Stellung: „Das menschliche Klonen, das die sittliche Verwerflichkeit der künstlichen Befruchtungstechniken auf extreme Weise deutlich macht, ist in sich unerlaubt, weil es *einen neuen Menschen ohne Verbindung mit dem Akt der gegenseitigen Hingabe* von zwei Ehegatten und, noch radikaler, *ohne irgendeine Beziehung zur Geschlechtlichkeit ins Leben rufen will.* Ein solches Vorgehen öffnet die Tür für Missbräuche und Manipulationen, die schwer gegen die Menschenwürde verstoßen.“ Klonen mit reproduktiver Zielsetzung ist „biologische Sklaverei“.[37]

Das sogenannte „therapeutische Klonen“ unterscheidet sich vom „reproduktiven Klonen“ nur durch das angestrebte Ziel. Der Klonvorgang ist derselbe, doch beabsichtigt ist die Entwicklung des geklonten Embryos nur bis zum Blastozyststadium, um ihn für die Stammzellengewinnung zu töten. Aufgrund der Publikationen, die Hwang Woo suk in den Jahren 2004 und 2005 veröffentlicht hatte, waren die Forscher zunächst der Auffassung, sie wüssten nun, wie menschliche Embryos geklont werden müssen, um aus ihnen embryonale Stammzelllinien herzustellen. Allerdings stellte sich das Ganze als Lug und Trug heraus.

Lehrreich am Skandal um Hwang ist die Enthüllung des tatsächlichen Bedarfs an Eizellspenderinnen für die durchgeführten Ex-

perimente. Gemäß den Untersuchungsbehörden lieferte das MizMedi Hospital insgesamt 2236 Eizellen von 136 meist unter 30jährigen Frauen an Hwangs Team; das ist wesentlich mehr als in den jeweiligen Publikationen (185 Eizellen/18 Frauen) angegeben. Die Frauen spendeten ihre Eizellen nicht kostenlos, wie zunächst behauptet, sondern etwa 25 wurden jeweils mit $1430 entschädigt.[38] Von 72 Frauen wurde nicht einmal die Zustimmung für den Verwendungszweck ihrer insgesamt 113 Eizellen eingeholt.

Diese Zahlen sind nun vergleichbar mit jenen, die einer Publikation von Stojkovic zu entnehmen sind. Am „Newcastle Fertility Centre at Life“ (NFCL), werden nicht nur Klonexperimente durchgeführt, sondern diese Institution ist zugleich Lieferant der Eizellen. Der Klonforscher Miodrag Stojkovic gab an, in ihrem Zentrum seien zwischen September 2004 und Februar 2005 insgesamt 309 Frauen, welche sich einer IVF unterzogen, befragt worden, ob sie ihre unbefruchteten Eizellen spenden wollten. 252 (!) stimmten zu. Allein für die angegebene Publikation spendeten 11 Frauen insgesamt 36 Eizellen. Das gibt hochgerechnet einen Verbrauch von ca. 800 Eizellen. Nur ein einziger der geklonten Embryonen erreichte das Blastozyststadium, das für die Stammzellengewinnung notwendig ist. Allerdings konnte daraus keine Stammzelllinie hergestellt werden.[39] Miodrag Stojkovic ist in der Zwischenzeit nach Spanien umgezogen, da er dort offenbar noch bessere Bedingungen für seine Forschungsvorhaben vorfindet.

Die Eizellspende ist keineswegs harmlos. Sowohl die Überstimulation ist gefährlich, wie auch der invasive Eingriff bei der Eizellgewinnung. Dabei kommt es durchschnittlich bei 0.3 - 5% der Frauen, ja sogar bei bis zu 10% zu ernsthaften Komplikationen: z.B. Leberschäden, Nierenversagen oder Hirnschlag. Möglicherweise führt sie zu künftiger Sterilität und bei Einzelfällen sogar zum Tod. Zudem wurde der Einsatz der Stimulationsmedikamente in Zusammenhang mit dem Auftreten von Eierstockkrebs gebracht.[40]

Interessant sind die Angaben, welche Ann Kiessling, die Direktorin der Bedford Stem Cell Research Foundation in Somerville (Massachusetts) über ihre Rekrutierung der Eizellspenderinnen u.a. für die US-Firma Advanced Cell Technology macht.[41] Über Inserate wählte sie prinzipiell nur Frauen aus, die zwischen 31 und 35 Jahre alt waren und bereits auf natürlichem Weg ein Kind geboren haben. Bis Ende 2005 erhielten von 391 Kandidatinnen 28 die Hormoninjektionen, 23 davon lieferten Eizellen, 8 zweimal, drei spendeten dreimal. Die Eizellspenden ergaben 274 Eizellen. Die Kosten pro Eizelle betrugen $3.637. Die Kosten pro Frau und vollendeten Stimulationszyklus betrugen $27.200, also total $924.800. Die Frau selber erhielt je nachdem, wie weit sie das Verfahren absolviert hatte, zwischen $560 und $4004.[42] Bedenkt man, dass es allein in den USA mindestens 400.000 Parkinsonpatienten gibt, wäre der Aufwand für ein funktionierendes (!) Verfahren des therapeutischen Klonens gigantisch.[43] Bei einem geschätzten Bedarf von 100 Eizellen pro Patient müssten nach den obigen Zahlen mindestens 5,0 Millionen Hormonstimulationen mit nachfolgender Eizellgewinnung erfolgen, was Kosten von 135 Milliarden $, der Aufwand für die Stammzellengewinnung noch nicht eingerechnet (!), verursachen würde.

Mit diesen Informationen möchte ich Ihnen aufzeigen, mit welcher Energie und Zielstrebigkeit in diesem Bereich gearbeitet wird. *Dignitas personae* hat es nicht nötig, auf all das näher einzugehen, sondern formuliert kurz und bündig: „Noch schwerwiegender“ wird das sog. therapeutische Klonen beurteilt: „Es ist *in schwerwiegender Weise unmoralisch, ein menschliches Leben für eine therapeutische Zielsetzung zu opfern.*“[44]

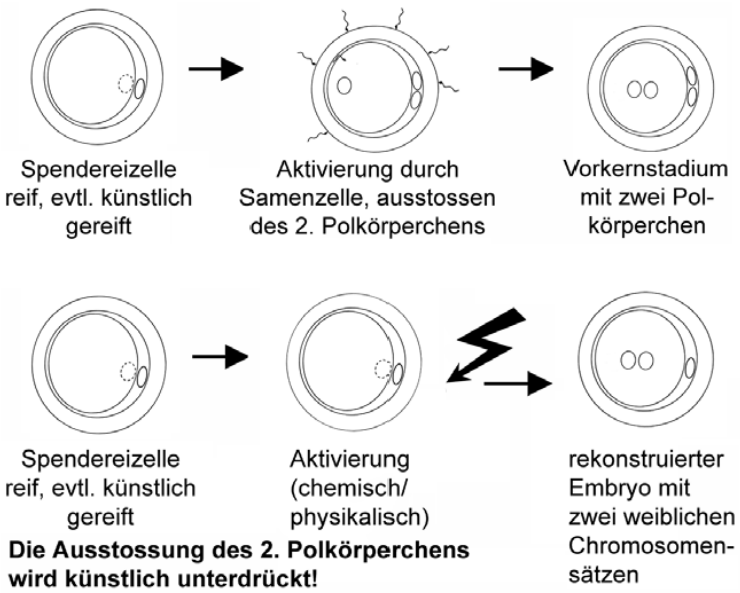

Schema 6: Der Ablauf des normalen Befruchtungsvorganges (oben) im Vergleich zur Erzeugung von Parthenoten (unten).]

4.10 Neue Techniken für embryonale Stammzellen ohne Embryonenvernichtung

Dignitas personae erwähnt Techniken, von denen behauptet wird, dass man damit Stammzellen embryonaler Art herstellen könnte, ohne echte menschliche Embryonen zu vernichten.[45] Damit ist die Parthenogenese, der alterierte Nukleustransfer und die assistierte Programmierung einer Eizelle gemeint.

Der Begriff „Alterierter Nukleustransfer“ stammt aus dem Englischen: „Altered Nuclear Transfer“. Es handelt sich um eine modifizierte Technik des Nukleustransfers: Dabei wird der Zellkern vor der Übertragung genetisch verändert. Das Team um Rudolf Jaenisch entfernte bei Mäusen das Gen Cdx2. Die entstandenen Mäuseembryonen konnten deswegen keine Plazenta bilden und waren daher nicht in der Lage, sich einzunisten. Die Forscher

meinten, damit eine ethisch akzeptable Methode gefunden zu haben, weil die erzeugten Embryonen nicht überlebensfähig sind.[46] Im Zusammenhang mit dem alterierten Nukleustransfer wurde die Assistierte Reprogrammierung der Eizelle vorgeschlagen: Oocyte Assisted Reprogramming (OAR). Es handelt sich um eine theoretische Variante des alterierten Nukleustransfers (ANT): Dabei würde die Eizelle bzw. das Eizellplasma so genetisch verändert, dass nach dem Transfer des (evtl. auch modifizierten) Zellkerns sich ein nicht überlebensfähiger Embryo bildet.

Digntias personae erwähnt die Techniken nur in der Fußnote und geht nicht direkt darauf ein: «Diese Techniken haben nicht wenige wissenschaftliche und ethische Fragen aufgeworfen, vor allem in Bezug auf den ontologischen Status des so erzeugten „Produktes". Solange diese Zweifel nicht geklärt sind, muss man beachten, was die Enzyklika *Evangelium vitae* bekräftigt hat.» Diese hat sich in Zweifelsfällen für den Tutiorismus ausgesprochen.

Ich bin der Auffassung, dass es gar nicht nötig ist, den ontologischen Status der mittels ANT und OAR gezeugten Embryonen genau zu kennen. Weil beide Verfahren (ANT, OAR) absichtlich abnormale Embryonen erzeugen, verstoßen sie gegen die Würde der menschlichen Fortpflanzung. Damit ist das Verfahren unabhängig vom Status der betreffenden Embryonen ethisch nicht akzeptabel. Im Grunde ist es nicht so tragisch, dass *Dignitas personae* die Frage noch offen lässt, denn angesichts der damit verbundenen notwendigen Eizellspende, der neuen Möglichkeiten mit iPSC und noch mehr mit den adulten Stammzellen ist dieses Verfahren aus rein wissenschaftlicher Sicht ohnehin nicht mehr interessant.

Auf die neueste Möglichkeit, induzierte pluripotente Stammzellen (iPSC) aus Somazellen herzustellen, geht die Instruktion nicht ein. Diese Möglichkeit wurde erst im Jahr 2006 im Tierversuch entdeckt. Dieser Forschungsbereich mit menschlichen iPSC hat sich aber seit 2007 in rasendem Tempo entwickelt. Es

ist nachvollziehbar, dass *Dignitas personae* nicht darauf eingegangen ist, denn die ethische Brisanz, die in bestimmten Anwendungsbereichen liegt, hat sich erst seit März 2008 langsam abgezeichnet.

4.11 Die therapeutische Verwendung von Stammzellen

Im Körper des Menschen gibt es spezialisierte und nicht spezialisierte Zellen. Ich zähle einige Beispiele für spezialisierte Zellen auf: Hautzellen, Nervenzellen, weiße und rote Blutkörperchen – das alles sind spezialisierte Zellen. Es gibt davon etwa 200 Typen in unserem Körper. Falls sie sich überhaupt noch teilen können, entsteht jeweils wiederum eine spezialisierte Zelle mit den gleichen Eigenschaften.
Anders verhält es sich bei den Stammzellen. Als noch nicht spezialisierte Zellen sind alle Stammzellen in der Lage, sich unter bestimmten Bedingungen selbst zu vermehren. Dabei bewahren sie ihre Eigenschaft, sich in verschiedene Zelltypen differenzieren zu können, uneingeschränkt.

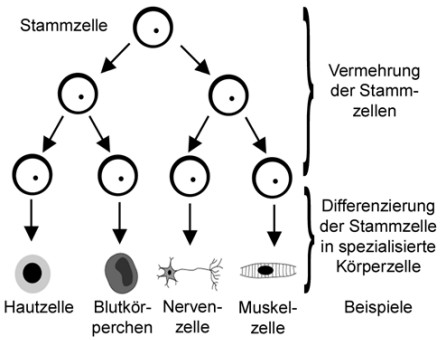

Zur therapeutischen Verwendung von Stammzellen hält *Dignitas personae* fest: „Für die ethische Bewertung muss man die *Methoden der Entnahme* der Stammzellen sowie die *Risiken ihrer klinischen und experimentellen Verwendung* in Betracht ziehen.“[47]
Es gibt nach den neuesten Forschungsberichten nun vier Hauptquellen für Stammzellen.

- adulte Stammzellen
- embryonale Stammzellen

- fetale Stammzellen (Abtreibung oder natürlicher Abort)
- induzierte pluripotente Stammzellen[48]

Adulte Stammzellen finden sich z.B. im Knochenmark, Blut und Fettgewebe des erwachsenen Menschen, im Nabelschnurblut der Neugeborenen, selbst im Muskelgewebe und sogar in den Milchzähnen sowie den Haarwurzeln. Auch im Fruchtwasser hat man Stammzellen gefunden. Die Forschung mit diesem Stammzellentyp unterstützt *Dignitas personae*, weil sie keine ethischen Probleme bringt.[49]

Bei der 2. Hauptquelle der Stammzellen handelt es sich um die embryonalen Stammzellen. Sie werden dem menschlichen Embryo in der Regel fünf bis acht Tage nach der Befruchtung entnommen. Während dieses so genannten Blastozyststadiums wird die innere Zellmasse, aus der sich der künftige Fetus bilden würde, isoliert und dabei der Embryo getötet. Anschließend werden die so gewonnenen Zellen vermehrt. Dabei sorgen so genannte Feederzellen (Fütterzellen) für die Zufuhr der notwendigen Stoffe. Diese Methode ist in schwerwiegender Weise gemäß *Dignitas personae* nicht erlaubt.[50]

Was die Weiterverwendung solcher embryonaler Stammzellen durch andere Forscher betrifft, ist folgendes wichtig: „Die Verwendung von embryonalen Stammzellen oder daraus entwickelten differenzierten Zellen, die nach der Vernichtung der Embryonen möglicherweise von anderen Forschern geliefert werden oder im Handel erhältlich sind, ist sehr problematisch: Sie bedeutet eine Mitwirkung am Bösen und ruft Ärgernis hervor.“ [51]

Es ist gelungen mittels Parthenogenese menschliche Embryonen herzustellen, die zwei Chromosomensätze weiblichen Ursprungs aufweisen. Die Eizellen wurden bei der Aktivierung überlistet. Aus solchen abnormalen Embryonen konnten Stammzelllinien hergestellt werden.[52] Diese eher exotische Stammzellenquelle behandelt *Dignitas personae* nicht. Sie ist m.E. ethisch verwerflich, weil auf asexuelle Weise bewusst abnormale Embryonen hergestellt werden. Dies widerspricht der Würde der menschlichen Fortpflanzung.

4.12 Produktion von Hybriden

Hybride können auf verschiedene Weise gezeugt werden. Im Zusammenhang mit dem Klonen entstehen Hybride, wenn die Embryonen aus tierischen Eizellen und menschlichen Zellen bzw. Zellkernen durch Fusion oder Nukleustransfer erzeugt werden. Ganz allgemein hält *Dignitas personae* fest: „In ethischer Hinsicht stellen solche Prozeduren eine Beleidigung der Menschenwürde dar, weil genetische Elemente von Mensch und Tier vermischt werden und so die spezifische Identität des Menschen beeinträchtigt wird.“[53]

Die Parthenogenese, das Klonen von Interspezies-Embryonen mit z.B. Rinder- oder Schweine-eizellen und die Produktion von Chimären und Hybriden zählen zur selben Kategorie der Produktion abnormaler Embryonen, die ihrer Integrität im Voraus beraubt werden. Alle diese Methoden sind mit einer bewussten und gezielt durchgeführten Reduktion der Entwicklungspotenz des Menschen verbunden, was der Würde der menschlichen Fortpflanzung wie auch der Würde des gezeugten Lebens radikal zuwiderläuft.[54]

Vor einigen Jahren sorgten kopflose Kaulquappen, die durch Ausschalten bestimmter Gene erzeugt wurden, für Aufsehen. Der Urheber jener Bilder, Jonathan Slack, erklärte dazu, so etwas sei auch beim Menschen denkbar. Er erntete einen Sturm der Entrüstung. Mit der gleichen Methode wurde eine kopflose Maus erzeugt.[55] Die parthenogenetische Zeugung, die Produktion von Interspezies-Embryonen und Chimären sind m.E. nicht weniger entsetzlich, als es die Produktion von kopflosen menschlichen Embryonen oder Feten wäre. Äußerlich mag bei absichtlich abnormal gezeugten Embryonen die Reduktion ihrer Entwicklungspotenz weniger gut sichtbar sein als bei einer kopflosen Maus, doch in ihrem Wesen sind sie mindestens so erniedrigt.

Eine ganz neue Publikation zeigt auf, dass die geklonten Hybride ohne wissenschaftlichen Nutzen sind. Doch aufgrund der ethischen Aspekte hätte sich das Forschungsteam die Experimente sparen können und Großbritannien hätte nicht deswegen

extra ein Gesetz für die Zulassung dieser wissenschaftlich sinnlosen und ethisch verwerflichen Technik erlassen müssen.[56]

4.13 Zusammenfassung der ethischen Probleme mit Stammzellen

Stammzelltyp	**Ethische Probleme**
Adulte Stammzellen	Lediglich übliche Risiken bei allfälliger Transplantation
Embryonale Stammzellen aus IVF	Tötung von „überzähligen" Embryonen Risiko: Tumorbildung Risiko: Immunabwehr
Fetale Stammzellen	Falls aus Abtreibungen stammend, zudem Immunabwehr
Embryonale Stammzellen aus Parthenoten oder aus genetisch veränderten Embryos, die keine Plazenta bilden können	Aggressive Eierstockstimulation Gezielte Erzeugung abnormaler Embryonen widerspricht der Würde der menschlichen Fortpflanzung. Risiko: Fehlerhaft ein-/ausgeschaltete Gene
Embryonale Stammzellen aus geklonten Embryos	Aggressive Eierstockstimulation Ausbeutung der Frau als Eizellspenderin. Klontechnik widerspricht der Würde der menschlichen Fortpflanzung Risiko: Fehlerhaft ein-/ausgeschaltete Gene
Embryonale Stammzellen aus geklonten Interspezies-Embryos (tierische Eizelle entkernt, mit menschlichem Zellkern fusioniert)	Klontechnik widerspricht der Würde der menschlichen Fortpflanzung Risiko: Fehlerhaft ein-/ausgeschaltete Gene Risiko: Tierisches genetisches Material in den Zellen

4.14 Die Verwendung von menschlichem „biologischem Material" unerlaubten Ursprungs

Oft verwenden Forscher „biologisches Material", das außerhalb ihres Forschungszentrums produziert wurde oder auf dem Markt erhältlich ist. Handelt es sich um menschliche Embryonen oder Föten, muss sichergestellt werden, dass sie nicht aus einer ge-

wollten Abtreibung stammen und die Zustimmung der Eltern oder der Mutter für die Verwendung vorliegt.
Bemerkenswert ist jene Passage, wo *Dignitas personae* die Problematik von Impfstoffen anspricht, die z.T. aus fötalen Zellen gewonnen wurden und aus Abtreibungen stammen, die vor Jahren durchgeführt wurden. „Natürlich gibt es innerhalb dieses allgemeinen Rahmens differenzierte Verantwortlichkeiten. Aus gewichtigen Gründen könnte die Verwendung des genannten „biologischen Materials“ sittlich angemessen und gerechtfertigt sein. So dürfen zum Beispiel Eltern wegen der Gefahr für die Gesundheit der Kinder die Verwendung von Impfstoffen gestatten, bei deren Vorbereitung Zelllinien unerlaubten Ursprungs verwendet wurden, wobei jedoch alle verpflichtet sind, dagegen Einspruch zu erheben und zu fordern, dass die Gesundheitssysteme andere Arten von Impfstoffen zur Verfügung stellen. Man muss auch beachten, dass in Betrieben, die Zelllinien ungerechten Ursprungs verwenden, jene, die keine Entscheidungsvollmacht haben, nicht dieselbe Verantwortung tragen wie jene, die eine Entscheidungsvollmacht haben.“

5. Induzierte pluripotente Stammzellen (iPSC)

Die 3. Hauptquelle, die induzierten pluripotenten Stammzellen, wurden im Labor erzeugt. Dabei geht man von Zellen aus, die gerade nicht die Eigenschaft von Stammzellen haben: Zum Beispiel menschlichen Hautzellen, die im Gegensatz zu Stammzellen spezialisiert sind. Es handelt sich hier um eine völlig neue Technik, die erstmals 2006[57] im Tierversuch und Ende 2007 auch mit menschlichen Zellen gelungen ist. Dabei wurden Hautzellen genommen und in diese drei bis vier verschiedene Gene eingeschleust. Ein Gen ist ein Abschnitt in der Erbsubstanz, der für eine bestimmte Funktion verantwortlich ist, z.B. für die Produktion eines Proteins oder für bestimmte Entwicklungsvorgänge. Mehreren unabhängigen Forscherteams gelang es, damit Zellen zu züchten, die sehr ähnliche Eigenschaften aufweisen

wie embryonale Stammzellen.[58] Die Forscher haben in Hautzellen mittels Retroviren drei bis vier Gene eingeschleust und so erreicht, dass die Zellen sich umwandelten und nun Eigenschaften aufweisen, die verblüffend ähnlich sind, wie jene der embryonalen Stammzellen. Weil diese Eigenschaft durch diese Technik erzeugt wurde, spricht man hier von induzierten pluripotenten Stammzellen, abgekürzt iPSC.
Um jeglichen Missverständnissen vorzubeugen. Es wird hier kein Embryo erzeugt, sondern die spezialisierten Zellen werden mit Hilfe der eingeschleusten Gene oder anderer Hilfsmittel in einen Zustand mit pluripotenten Eigenschaften versetzt. Die Zellen sind in der Lage sich einerseits zu teilen, so dass sie beliebig vermehrt werden können, und sie können sich andererseits mit Hilfe von bestimmten Wachstumsfaktoren in völlig verschiedene spezialisierte Zellen entwickeln. Es ist gelungen, aus Hautzellen direkt Stammzellen zu erzeugen. Um sie von den anderen Quellen zu unterscheiden, werden sie induzierte pluripotente Stammzellen genannt.
Im Tierversuch hat sich die Methode bereits als vielversprechend erwiesen. Bei Mäusen wurde eine Erbkrankheit, die Sichelzellenanämie, erfolgreich mit induzierten pluripotenten Stammzellen, die genetisch korrigiert wurden, behandelt.[59] Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass hier noch einige Probleme zu lösen sind, bevor eine Anwendung beim Menschen in Frage kommt. Das Einschleusen der Gene ist gefährlich und könnte u.U. Krebs auslösen, wie das bei einigen Gentherapieversuchen geschehen ist. In letzter Zeit ist es gelungen, zunächst die Anzahl der Gene zu reduzieren und vor allem auf ein Onkogen zu verzichten. Es ist sogar auf verschiedenen Wegen gelungen, induzierte pluripotente Stammzellen zu erzeugen, ohne dass genetisches Material von Viren in den Zellen übrig bleibt. Auf das Einschleusen der ursprünglich zwei bis vier Gene konnte verzichtet werden.[60] Bereits wurden patientenspezifische iPSC von Parkinsonpatienten produziert und für jeden einzelnen eine Stammzelllinie hergestellt.[61] Zudem konnten aus iPSC retinale Vor-

läuferzellen gezüchtet werden.[62] Von einer therapeutischen Anwendung ist man aber noch weit entfernt. Die induzierten pluripotenten Stammzelllinien müssen noch genauer charakterisiert werden und ihr Einsatz darf keine Tumore auslösen, ein Problem das auch für die embryonalen Stammzellen noch ungelöst ist. Außerdem müssen die Kulturen, wie die Forscher schreiben, frei von Seren oder anderen Zusätzen tierischen Ursprungs sein. Übrigens hatte man im Rahmen der IVF für die Kultivierung und Kryokonservierung der menschlichen Embryonen bis vor etwa zehn Jahren anscheinend sorglos tierische Seren (bovine serum albumin etc.) in den Kulturmedien verwendet, und diese erst vor einigen Jahren durch menschliche Seren ersetzt.[63] Embryonale Stammzellen aus dieser Zeit haben das tierische Gen Neu5Gc statt nur das menschliche Gen Neu5Ac auf der Zelloberfläche. Dies würde bei einer Transplantation heftige Immunabwehrreaktionen auslösen.
Es ist zu erwarten, dass induzierte pluripotente Stammzellen, wenn sie aus Gewebe des Patienten hergestellt werden, keine Immunabwehr auslösen. Wenn der Einsatz dieser Stammzellen nicht mit unverhältnismäßigen Risiken für die Empfänger verbunden ist, steht ihnen aus ethischer Sicht nichts im Weg. Allerdings sind Anwendungen denkbar, die aus ethischer Sicht abzulehnen sind.

5.1 Definition des Lebensbeginns für eine korrekte ethische Bewertung

Wie Sie bereits gesehen haben, werden die ethischen Fragestellungen, welche die Stammzellenforschung hervorruft, immer komplexer. Entscheidend ist dabei immer, ob es sich um menschliches Leben mit der vollen Entwicklungspotenz handelt oder nicht. Um ein einfaches Kriterium zur Verfügung zu stellen, habe ich in meiner Dissertation versucht, eine allgemein gültige Definition des Lebensbeginns des Menschen zu formulieren. Das Leben des Menschen kann zwar gegenwärtig nur mit Ei- und Samenzellen gezeugt werden, doch aufgrund der Tierversuche ist damit zu rechnen, dass

es auch durch Klonen gezeugt werden kann. Die Definition lautet wie folgt:

Wenn folgende Bedingungen erfüllt sind, ist der Lebensbeginn des Menschen gegeben: Es muss eine einzelne Zelle vorliegen, die aufgrund ihrer Potenz und eines äußeren oder inneren Impulses sich hin zu einem erwachsenen Menschen entwickelt.[64]

Wir alle haben uns einmal aus einem 0.1 mm großen Embryo entwickelt, der die Bedingungen dieser Definition erfüllte. Forschung mit embryonalen Stammzellen muss klar abgelehnt werden, weil Embryonen getötet werden. Sie werden um ihre ganze Zukunft gebracht. Wenn anzunehmen ist, dass Zellen die volle Entwicklungspotenz aufweisen und sich ohne weitere Eingriffe hin zum erwachsenen Menschen entwickeln könnten, ist ihre Verwendung abzulehnen. Das betrifft beispielsweise geklonte Embryonen.

Hingegen weisen die induzierten pluripotenten Stammzellen für sich keine Entwicklungspotenz eines Embryos auf. Ihre Erzeugung, ihre gezielte Entwicklung in differenzierte Zellen widersprechen den wichtigsten ethischen Prinzipien nicht. Es handelt sich um keine Fortpflanzung und es wird kein Mensch gezeugt, dessen Würde geachtet werden müsste. Erst wenn induzierte pluripotente Stammzellen in eine entkernte Eizelle transferiert würden, d.h. zum Klonen verwendet würde, wäre es ethisch verwerflich. Ebenso wenn eine tetraploide Blastozyste durch induzierte pluripotente Stammzellen ergänzt würde.

Nach meiner Auffassung ist für die ethische Bewertung dieser neuen Technik keine neue Philosophie nötig, sondern mit Hilfe dieser Definition des Lebensbeginns ist sehr wohl entscheidbar, ob eine Technik angewandt werden kann oder nicht. In jedem Fall sind wir auf der sicheren Seite, auch wenn der Begriff der Seele bzw. der Person nicht direkt in der Definition vorkommt. Die Definition kann deswegen auch problemlos von Forschern und Wissenschaftlern angewendet werden.

5.2 Hohes Missbrauchspotential der iPSC

Es ist bei Mäusen schon gelungen, aus embryonalen Stammzellen Spermien zu entwickeln, die normale Mauseizellen erfolgreich befruchteten und zu Lebendgeburten führten.[65] Ein Ähnliches Szenario ist mit iPSC durchaus vorstellbar. Die iPSC können nach Angaben der führenden Forscher relativ einfach hergestellt werden. Ein weiterer Schritt wäre die Produktion menschlicher Ei- oder Samenzellen. Im erwähnten Artikel von David Cyranoski wird sogar darüber spekuliert, männliche Homosexuelle hätten damit die Möglichkeit, ihren eigenen genetischen Nachwuchs zu zeugen. Bei weiblichen Homosexuellen würde hingegen das unverzichtbar Y-Chromosom fehlen.[66]
Es würde mich nicht wundern, wenn Reproduktionsmediziner wie Zavos, Antinori oder ein Biologe wie Illmensee eine solche Technik interessant fänden, um unfruchtbaren Paaren zu „helfen".
Es ist bekannt, dass mit embryonalen Stammzellen und Embryokomplementierung bei Mäusen Lebendgeburten erzielt wurden. Im Grunde wäre das eine neue Klonmethode. Jaenisch hat offenbar mit Mäusen entsprechende Versuche gemacht. Zuerst wurden die Blastomeren eines zweizelligen Embryos miteinander fusioniert und so künstlich ein tetraploider Embryo erzeugt. Die innere Zellmasse wurde durch iPSCs ergänzt. Laut Nature produzierte Jaenisch damit etliche Feten, erzielte allerdings keine Lebendgeburt. Jaenisch meint, bei genügender Anzahl Versuchen mit vielleicht 100 Embryonen, sei das möglich.[67]
Es ist dem Entdecker der iPSC hoch anzurechnen, dass er in Japan auf das hohe Missbrauchspotenzial aufmerksam machte. Das Ministerium für Wissenschaft sprach in einer Mitteilung, die an Universitäten und Forschungsinstitute ging, folgende Verbote aus:

- Implantation von Embryonen, die aus iPSC hergestellt werden in Menschen und Tiere.
- Die Produktion eines Individuums auf irgend einem anderen Weg mit iPSC.

- Die Zugabe von iPSC in einen Embryo oder Fetus, d.h. zur Herstellung von Chimären.
- Die Produktion von Ei- und Samenzellen aus iPSC.

So weit ich festgestellt habe, ist den Philosophen und Ethikern diese Problematik der iPSC noch gar nicht bewusst.[68] Immerhin hat Hans-Werner Denker, emeritierter Prof. für Anatomie und Entwicklungsbiologie von der Uni Duisburg-Essen, darauf hingewiesen.[69] Er bezieht sich auf einen Artikel in „Metaphilosophy“, wo Devolder und Ward ein Verfahren zur Verbesserung der Erfolgsquote im Rahmen der IVF vorschlugen. Zuerst würden embryonale Stammzellen von den IVF-Embryos erzeugt, diese expandiert und gelagert. Nach Wunsch könnten dann jederzeit nach Bedarf via tetraploide Embryokomplementierung identische Embryonen erzeugt und transferiert werden. Das ist aber nichts anderes als eine Klonmethode, die ohne Nukleustransfer auskommt.[70] Die Frage ist, woher die tetraploiden Embryonen beschaffen. Dazu kämen verschiedene Möglichkeiten in Frage, die ich aber hier nicht diskutieren möchte.

In der Euphorie über die ständig neuen Resultate und Erkenntnisse mit den iPSC ist die Bereitschaft, die brisanten ethischen Probleme bestimmter Anwendungsbereiche der iPSC zur Kenntnis zu nehmen, anscheinend nicht besonders hoch.

6. Schlussbemerkung

Wir haben einen Einblick in die seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts fortschreitende Technisierung am Lebensbeginn des Menschen bekommen. Die Stellungnahmen der katholischen Kirche müssen zwangsläufig den neuesten technischen Entwicklungen in der Fortpflanzungsmedizin hinterherhinken. Was allerdings die katholische Kirche auszeichnet, sind die feststehenden Prinzipien, mit deren Hilfe sich grundsätzlich jedes Forschungsprojekt im Voraus einer ethischen Bewertung unterziehen lässt. Dabei ist es nicht einmal nötig, jedes letzte tech-

nische Detail zu kennen. Die korrekte ethische Bewertung der Präimplantationsdiagnostik und der Forschung mit embryonalen Stammzellen hätte ein Moraltheologe durchaus vor *Donum vitae* im Jahr 1987 vornehmen können. Was die ganze Angelegenheit schwierig macht, ist der Umstand, dass sich viele Theologen um die feststehenden Prinzipien der katholischen Kirche gar nicht mehr kümmern. Sie beurteilen die zur Debatte stehenden Verfahren meistens aus einem utilitaristischen Gesichtspunkt oder beziehen sich auf das Selbstbestimmungsrecht des Menschen. Als Beispiel kann auch hier die Präimplantationsdiagnostik dienen. In der Schweiz wurde am 18. Mai 2009 eine Vernehmlassung für eine Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes, welche die Präimplantationsdiagnostik unter bestimmten Bedingungen zulässt, abgeschlossen. Erfreulicherweise stellt sich die Bioethik-Kommission der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelische Kirchenbund klar gegen dieses Gesetzesprojekt. Auch einige Parteien, wie die CVP, EDU, EVP und die KVP äußerten sich klar dagegen. Aber unter dem Einfluss einer katholischen Theologin befürworteten der Katholische Frauenbund und die CVP-Frauen die Präimplantationsdiagnostik, weil diese sehr restriktiv angewandt werde. Die CVP-Frauen forderten für dieses ethisch verwerfliche Verfahren sogar die Kassenpflicht, als ob wir nicht schon genug Krankenkassenprämien bezahlen würden. Diese Uneinigkeit wird selbstverständlich ausgenützt und lähmt im Grunde die katholische Kirche in ihrer Aufgabe, positiv auf unsere Gesellschaft einzuwirken. Die Angriffe auf den Menschen rund um seinen Lebensbeginn sind in der Tat so vielfältig und intensiv, dass Papst Johannes Paul II. dies zurecht mit dem Begriff „Kultur des Todes“ umschrieben hat.

Eine weitere Erschwernis sind die vielen Ethik-Kommissionen, die wie Pilze aus dem Boden geschossen sind. Selbst Firmen, wie die Advanced Cell Technologies (ACT), die Klonversuche durchgeführt haben, sind mit einer Ethikkommission ausgestattet, die selbstverständlich die Forschungsvorhaben vorher absegnet. Mit der Zusammensetzung der Ethik-Kommission kann

man auch deren Ergebnisse steuern. Das gilt für alle derartigen Beratungsgremien von den Nationalen Ethikkommissionen bis zu kirchlichen Bioethik-Kommissionen. Dort heißt es dann zu allem Überfluss, man müsse auch Mitglieder berufen, die ausdrücklich nicht die kirchliche Position vertreten, damit wir ihre Meinung kennen lernen. Bei den heutigen Kommunikationsmöglichkeiten ist das nun wirklich kein Problem, vielmehr handelt man sich das Problem ein, keine einstimmige Stellungnahme mehr abgeben zu können und sich im schlimmsten Fall zu blockieren. So etwas kann sich zwar die katholische Kirche leisten, weil sie auf einem übernatürlichen Fundament steht, doch wäre es sicher besser, wenn man auf diese schweißtreibenden, nervtötenden und erschwerenden Bedingungen verzichten könnte. Außerdem wird manchmal die Auffassung vertreten, die Bioethik-Kommission einer Bischofskonferenz sei nicht der verlängerte Arm des Lehramtes. Ich sehe die Aufgabe darin, die Position des Lehramtes näher zu erläutern und auf spezifische rechtliche Gegebenheiten des jeweiligen Landes einzugehen. Dafür ist eine Bioethik-Kommission ganz nützlich, aber sie muss keine neuen ethischen Prinzipien aus dem Ärmel schütteln, die womöglich jenen des Lehramtes widersprechen.

Was unter dem Titel „Technisierung am Lebensbeginn“ in den Labors geschieht, ist in der Tat himmelschreiend. Die Menschenwürde wird mit Füßen getreten. Es ist eine Ungerechtigkeit gegen die sich die Kirche und die Gläubigen zur Wehr setzen müssen. Was ist Gerechtigkeit? fragt Papst Benedikt XVI. in seiner ersten Enzyklika *Deus caritas est*. Seine Antwort lautet: *„Dies ist eine Frage der praktischen Vernunft; aber damit die Vernunft recht funktionieren kann, muss sie immer wieder gereinigt werden, denn ihre ethische Erblindung durch das Obsiegen des Interesses und der Macht, die die Vernunft blenden, ist eine nie ganz zu bannende Gefahr.“*[71] Er sagt ganz klar, dass der Glaube eine reinigende Kraft für die Vernunft selbst ist. In mehreren Stellen legt er dar, dass die Kirche die Pflicht hat, durch die Reinigung der

Vernunft und durch ethische Bildung ihren Beitrag an der Gesellschaft zu leisten.
Hier knüpft Benedikt XVI. an Johannes Paul II. an, der im Schlusswort der Enzyklika *Fides et Ratio* schreibt: „Denn die Kirche hält zutiefst an ihrer Überzeugung fest, dass sich Glaube und Vernunft ‚wechselseitig Hilfe leisten können', indem sie füreinander eine Funktion sowohl kritisch-reinigender Prüfung als auch im Sinne eines Ansporns ausüben, auf dem Weg der Suche und Vertiefung voranzuschreiten."
Mit der Verkündigung des Glaubens an den liebenden Gott verkünden wir auch die Menschenwürde. Sie ist inhärent und daher kann die *„instrumentelle Vernunft"* zwar viel Schaden anrichten, aber letztlich doch nicht siegen. Wir haben beim Tod der Märtyrer ein analoges Beispiel. Ihre Würde wird zwar missachtet und mit Füßen getreten, doch weil die Märtyrer ein eindrückliches Zeugnis für den Glauben geben, erlangen sie die Anschauung Gottes, zu der sie in ihrem irdischen Leben, wie jeder Mensch, berufen sind.
Beim Klonen und den anderen beschriebenen Techniken sind wir nicht Betroffene, sondern Außenstehende, die sich nach ihren Kräften für den umfassenden Schutz der Menschenwürde einsetzen müssen. Der Moraltheologe Dietmar Mieth erklärt aber: „Freilich halte ich es für besser, nicht unmittelbar mit dem dicken Symbolwort der Menschenwürde zu argumentieren, das sich schlecht differenzieren lässt, sondern mehrere dünne Kabel zu einer Argumentation zusammenzuschließen, die um so haltbarer ist, als nicht jedes Gegenargument das Ganze der Konstruktion trifft."[72] Die dünnen Argumentationsstränge sind längst durch die „instrumentelle Vernunft" entweder ignoriert oder durcheinander gebracht worden. Wir müssen mit der Menschenwürde argumentieren und diese immer auch erklären. Die „instrumentelle Vernunft" und ihre verheerende Auswirkung in der Naturwissenschaft und der Gesellschaft spornt uns an, Zeugnis über die Menschenwürde abzugeben, indem wir das Evangelium vom Leben verkünden.

Glossar

Begriff	Erklärung
Alterierter Kerntransfer (ANT, Altered Nuclear Transfer)	siehe Klonen, ANT
Blastozyste	Keimbläschen: der frühembryonale Säugerkeim mit flüssigkeits-gefülltem Hohlraum; die äußere Wand bilden Zellen des Trophoblasten, dem innen der Embryoblast anliegt. Der menschliche Embryo erreicht das Blastozyststadium 5 bis 7 Tage nach der Befruchtung.
Eizelle, "entkernte"	Eizelle, deren Erbinformation herausgesaugt worden ist. In Wirklichkeit liegt hier die Erbinformation nicht sichtbar als Kern vor, sondern befindet sich in der Nähe des Polkörperchens und wird mit diesem aus der Eizelle gesaugt. Übrig bleibt in der Eizelle etwa 1% der Erbinformation in der Form von Mitochondrien.
Embryo	Verschmelzungsprodukt der weiblichen und männlichen Keimzelle
Embryo, rekonstruierter	Embryo, der durch verschiedene Verfahren, namentlich Klonen, aus verschiedenen Teilen zusammengesetzt worden ist.
Gentherapie	Therapie mit genetisch veränderten Zellen.
In-vitro	„Im (Reagenz-)Glas“, d.h. im Versuch außerhalb des Organismus
In-vitro-Fertilisation (IVF)	Befruchtung außerhalb des Körpers der Frau.
In-vivo	„Im Leben“, im lebenden Organismus.
Induzierte pluripotente Stammzellen (iPSC)	Siehe Stammzellen, induzierte pluripotente
Klonen	Durch künstlich herbeigeführte ungeschlechtliche Vermehrung genetisch identische Kopien von Lebewesen herstellen.
Klonen, "therapeutisch"	Anwendung des Klonens mit dem Ziel langfristig Therapieformen zu entwickeln. Für die geklonten Embryonen ist die Methode alles andere als therapeutisch, denn sie werden für die Entnahme der Stammzellen vernichtet. Der Begriff ist verharmlosend und müsste z.B. durch zum Tod weihendes Klonen ersetzt werden.
Klonen, alterierter Nukleustransfer (ANT)	(engl.: Altered Nuclear Transfer) Modifizierte Technik des Nukleustransfers: Dabei wird der Zellkern vor der Übertragen genetisch verändert. Bei Mäusen wurde das Gen Cdx2 entfernt. Der entstandene Embryo kann deswegen keine Plazenta bilden und ist daher nicht in der Lage, sich einzunisten. Es ist eine absichtliche Erzeugung eines abnormalen Embryos und daher ethisch nicht akzeptabel. Angesichts der Möglichkeiten mit iPSC ist dieses Verfahren aus rein wissenschaftlicher Sicht nicht mehr interessant.
Klonen, Assistierte Reprogrammierung einer Eizelle (OAR)	(engl.: Oocyte Assisted Reprogramming) Eine theoretische Variante des alterierten Nukleustransfers (ANT): Dabei würde die Eizelle bzw. das Eizellplasma so genetisch verändert, dass nach dem Transfer des (evtl. auch modifizierten) Zellkerns sich nicht ein überlebensfähiger Embryo bildet. Die ethische Problematik ist gleich wie bei dem alterierten Nukleustransfer. Angesichts der Möglichkeiten mit iPSC ist dieses Verfahren aus rein wissenschaftlicher Sicht nicht mehr interessant.
Klonen, Mehrlingsspaltung	Ungeschlechtliche Vermehrung: Herstellung genetisch identischer Kopien durch Zerlegen eines mehrzelligen Embryos. Dadurch werden mehrere sich individuell entwickelnde Embryos erzeugt. Diese künstliche Aufteilung wird auch als Embryosplitting bezeichnet. In der Natur geschieht dieser Vorgang spontan bei eineiigen Zwillingen (0.3%).

Begriff	Erklärung
Klonen, Nukleustransfer (NT)	Ungeschlechtliche Vermehrung: zur Herstellung genetisch identischer Kopien durch Transfer eines Zellkerns (Soma-, embryonale oder fetale Zelle) in eine Eizelle, deren Erbsubstanz entnommen worden ist. Möglich ist auch die Fusion einer ganze Somazelle mit einer entkernten Eizelle. Im Anschluss wird in der Regel mit einem elektrischen Impuls die Zellteilung angeregt.
Klonen, reproduktiv	Anwendung des Klonens mit dem Ziel der Geburt eines geklonten Lebewesen. In Tierversuchen werden nur ca. 1% der beim Klonen rekonstruierten Embryonen geboren. Wobei die Todesrate kurz nach der Geburt bei ca. 50% liegt!
Kryokonservierung	Kälte- oder Tiefgefrierkonservierung (meistens in flüssigem Stickstoff bei ca. -196°C).
kultivieren	Embryos werden beispielsweise in einem Medium während einer bestimmten Zeit unter kontrollierten Bedingungen weiter entwickelt. Stammzellen werden ebenso in Kultur gehalten, bis sie zum Ausdifferenzieren angeregt werden.
Leihmutter	Eine Frau, die bereit ist, ein durch ein Fortpflanzungsverfahren zu empfangendes Kind auszutragen und es nach der Geburt auf Dauer Dritten zu überlassen.
Mehrlingsspaltung	Siehe Klonen, Mehrlingsspaltung
Mitochondrien	Eine kleine, von einer Doppelmembran umschlossene Struktur im Zytoplasma der Zelle, die Enzyme für die Energieversorgung enthält.
multipotent	Die Fähigkeit, sich in nur noch in wenige Zelltypen zu differenzieren.
Nukleus	Kern einer Zelle. Er enthält die Erbsubstanz.
Parthenogenese	Im wörtlichen Sinn: "Jungfernzeugung". Die Entwicklung von Embryonen aus Eizellen, die nicht befruchtet wurden. Die Eizellen werden aktiviert und so überlistet, dass sie danach zwei weibliche Chromosomensätze enthalten. Die Entwicklungspotenz dieser Embryonen ist reduziert, doch ist es gelungen Stammzelllinien aus menschlichen Parthenoten herzustellen. Das Verfahren ist ethisch verwerflich, da absichtlich auf asexuelle Weise abnormale Embryonen erzeugt werden.
pluripotent	Die Fähigkeit, sich in verschiedene, aber nicht alle Zelltypen zu differenzieren.
Polkörperchendiagnostik	Siehe Präimplantationsdiagnostik
Präimplantationsdiagnostik (PID)	Analyse von in der Regel zwei Zellen, die dem mehrzelligen Embryo entnommen werden Diagnose Methode, die dazu dient, vor dem Transfer eines Embryos genetische Anomalien festzustellen und/oder das Geschlecht zu bestimmen. Nur wenn keine genetische Anomalie vorliegt bzw. das gewünschte Geschlecht festgestellt wurde, wird der entsprechende Embryo in den Uterus der Frau transferiert. Die anderen Embryonen werden vernichtet oder für die Forschung verbraucht. PID wird meistens im mehrzelligen Stadium des Embryos durchgeführt, indem zwei Zellen entnommen und untersucht werden. Dies erlaubt *direkte* Rückschlüsse auf die genetische Verfassung des Embryos. Aber auch kurz nach der Befruchtung, im Vorkernstadium, wird PID durchgeführt, indem die Polkörperchen, die bei der Reifeteilung der Eizelle oder bei der Befruchtung ausgestossen werden, analysiert werden. Das wird *Polkörperchendiagnostik* genannt. Dies erlaubt *indirekte* Rückschlüsse auf die genetische Verfassung des Embryos.
somatischer Nukleustransfer (SNT)	Klonen mittels Transfer eines Zellkerns aus einer Somazelle. SNT dient als Ersatzbegriff für den negativ besetzten Begriff 'klonen'.
Somazelle	Differenzierte Zelle, die sich nicht mehr oder höchstens noch in denselben Zelltyp teilen kann (z.B. Hautzelle).
Stammzellen	Stammzellen sind Zellen, die sich noch in verschiedene Zelltypen (z.B. Herz-, Nerven-, Blut-, Muskel- und Knorpelzellen) ausdifferenzieren können.

Begriff	Erklärung
Stammzellen, adulte	Stammzelle von Säuglingen (Nabelschnurblut), Kindern oder Erwachsenen (Knochenmark, Blut).
Stammzellen, embryonale (ES-Zellen)	Stammzellen, die einem Embryo (Blastozyststadium) entnommen worden sind. Im Grunde handelt es sich um die unsterblich gemachten Überreste eines Embryos. Daraus lassen sich differenzierte Zelltypen, wie Herz-, Nerven-, Blut-, Muskel- und Knorpelzellen herstellen.
Stammzellen, induzierte pluripotente (iPSC)	Verfahren, das ohne Embryonen oder Eizellen auskommt. Dabei werden in Somazellen (z.B. Hautzellen) mit Hilfe von Viren bestimmte Gene (Oct3/4, Sox2, Klf4, c-Myc) oder andere Hilfsmittel eingeschleust, die dazu führen, dass die betreffenden Zellen sich so verändern, dass sie sich wie embryonale Stammzellen verhalten. Sie sind beliebig vermehrbar und können sich in alle wichtigen Zelltypen differenzieren. Es ist gelungen, patientenspezifische iPSC's zu erzeugen, doch müssen noch etliche Probleme (Tumorbildung, schädliche Viren) gelöst werden, bevor eine therapeutische Anwendung in Frage kommt.
Stammzelllinie	Stammzellen, die alle auf den selben Ursprung z.B. Embryo, ein Kind oder einen Erwachsenen zurückgehen und in-vitro vermehrt worden sind. Wichtig ist die Angabe des Ursprungs, denn heute können nicht nur embryonale sondern auch adulte oder induzierte pluripotente Stammzellen in-vitro während längeren Zeiträumen vermehrt werden, ohne dass sie ihre Eigenschaften verändern. So ist es möglich, dass in verschiedenen Labors dieser Welt an Stammzellen des selben Typs, also an der selben Stammzelllinie geforscht wird. Stammzelllinien können unterschiedliche Charakteristiken aufweisen. Embryonale Stammzelllinien sind bisher noch nie aus geklonten menschlichen Embryos gewonnen worden.
totipotent	Die Fähigkeit, sich in alle Zelltypen zu differenzieren. Je nachdem besteht zudem die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein totipotente Zelle für sich als Individuum weiterentwickeln kann.
Vorkernstadium	Stadium der bereits befruchteten Eizelle, das in der Regel 16-18 Stunden nachdem eine Samenzelle in die Eizelle eingedrungen oder injiziert worden ist, eintritt. Im „Normalfall“ sind dann der weibliche und männliche Vorkern sichtbar.

[1] Verlinsky Y., Cieslak J., Ivakhnenko V., Lifchez A., Strom C., Kuliev A., Freidine M., White M., Wolf G., Moise J., Valle J., Kaplan B., Ginsberg N., Birth of Healthy Children after Preimplantation Diagnosis of Common Aneuploidies by Polar Body Fluorescent In Situ Hybridization Analysis, Fertil Steril 66, 1 (1996) 126-129.

[2] Wilmut I., Schnieke A.E., McWhir J., Kind A.J., Campbell K.H.S., Viable Offspring Derived from Fetal and Adult Mammalian Cells, Nature 385 (1997) 810-813.

[3] Päpstliche Akademie für das Leben, Reflexionen über die Klonierung, OR(D) 27, 5. Sept. (1997) 9-11.

4 Päpstliche Akademie für das Leben, Erklärung über die Herstellung sowie die wissenschaftliche und therapeutische Verwendung von menschlichen embryonalen Stammzellen, OR(D) 30, 15. Sept. (2000) 8-9.

5 Dale B., Wilding M., Botta G., Rasile M., Marino M., Di Matteo L., De Placido G., Izzo A., Pregnancy After Cytoplasmic Transfer in a Couple Suffering from Idiopathic Infertility: Case Report, Hum Reprod 16 (2001) 1469-1472.

6 A. Revel, A. Safran, N. Laufer, A. Lewin, B.E. Reubinov, and A. Simon, Twin Delivery Following 12 Years of Human Embryo Cryopreservation: Case Report, Hum Reprod 19 (2004) 328-329.

7 Kattera S., Chen C., Normal Birth After Microsurgical Enucleation of Tripronuclear Human Zygotes: Case Report, Hum Reprod 18 (2003) 1319-1322.

8 DP 1.

9 DP 2.

10 Vgl. DnV I. 1., KKK 2274, EV 60 und Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung „Quaestio de abortu procurato“ vom 18. Nov. 1974, Nr. 12-13 (AAS 66 (1974) 738).

11 Vgl. EV 60.

12 Vgl. Karl Kardinal Lehmann, „Das Recht, ein Mensch zu sein“: Zur Grundfrage der gegenwärtigen bioethischen Probleme. (Eröffnungsreferat des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda) Fulda 24. Sept. 2001. Online in Internet: URL:http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk4.vorsitzender/vo_22.pdf [Stand 02.06.2009].

13 EV 60.

14 Graf Roland, Klonen: Prüfstein für die ethischen Prinzipien zum Schutz der Menschenwürde, St. Ottilien 2003, 272-276.

15 Hier zitiert DP das Dokument Donum vitae I,1.

16 DP 5.

17 Dagegen wehrten sich namentlich: Huber Wolfgang, Wir stehen nicht erst am Anfang des Diskurses: FAZ 9. Aug. (2001) 44; vgl. Spaemann Robert, Wer jemand ist, ist es immer. Es sind nicht die Gesetze, die den Beginn eines Menschenlebens bestimmen. In: Geyer Christian (Hg.), Biopolitik: Die Positionen, Frankfurt a. M 2001, 73-81, hier 80.

18 DP 18.

19 DP 19.

20 DP 19.

21 DP 20.

22 DP 21.

23 DP zitiert hier EV 63.

24 DP 26.

25 DP 26.

[26] Heindryckx Björn, Rybouchkin Andreï, Van der Elst Josiane, Dhont Marc Infertility Center, Department of Obstetrics and Gynaecology, Ghent University Hospital, 9000 Ghent, Belgium. Weitere Belege siehe: http://cloning.ch/cloning/news2002/news_59.html.

[27] Humpherys D., Eggan K., Akutsu H., Friedman A., Hochedlinger K., Yanagimachi R., Lander E.S., Golub T.R., Jaenisch R., Abnormal Gene Expression in Cloned Mice Derived from Embryonic Stem Cell and Cumulus Cell Nuclei, Proc Nat Acad Sci USA 99 (2002) 12889-12894; vgl. Bortvin A., Eggan K., Skaletsky H., Akutsu H., Berry D.L., Yanagimachi R., Page D.C., Jaenisch R., Incomplete Reactivation of Oct4-related Genes in Mouse Embryos Cloned from Somatic Nuclei, Development 130 (2003) 1673-1680.

[28] Cibelli J.B., Kiessling A.A., Cunniff K., Richards C., Lanza R.P., West M.D., Somatic Cell Nuclear Transfer in Humans: Pronuclear and Early Embryonic Development, J Reg Med 2 (2001) 25-31; Zavos P.M., Illmensee K., Possible Therapy of Male Infertility by Reproductive Cloning: One Cloned Human 4-Cell Embryo, Archives of Andrology 52 (2006) 243-254; Illmensee K., Mammalian Cloning and its Discussion on Applications in Medicine, J Reproduktionsmed Endokrinol 4 (2007) 6-16.

[29] „By today, all these objections have been dismissed and only cloning really matters. Dolly's birth has encouraged some clinicians to attempt human cloning, and this can only be done by using methods invented for IVF. Its ethics are currently confused by severe anomalies in cloned mouse and cattle clones. On the other hand, a report from Paris indicates that cloned rabbits are not malformed whenadult. The problem of safety must be solved before its true ethics can be assessed objectively. When this day arrives, cloning could be highly significant to avoid the rejection of donor stem cells in recipients (‚therapeutic cloning') or help couples to conceive when one or both members lack any gametes (‚infertility cloning'). I believe the need to use these forms of cloning is an open question, but they might one day help many patients worldwide.„Edwards Robert G., Ethics and moral philosophy in the initiation of IVF, preimplantation diagnosis and stem cells, Reprod Biomed Online 10 Suppl 1 (2005) 1-8, hier 7.

[30] Bestimmt hat der verstorbene Papst, der ja auch Philosoph war, mit der Verwendung des Begriffes der instrumentellen Vernunft auf Max Horkheimer angespielt, der sie schon in den 40er Jahren einer gründlichen Kritik unterzogen hat. Johannes Paul II., Enzyklika „Fides et ratio" an die Bischöfe der katholischen Kirche über das Verhältnis von Glaube und Vernunft, (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 135; hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Bonn 1998, Nr. 47, vgl. Nr. 81; vgl. Horkheimer Max, »Zur Kritik der instrumentellen Vernunft« und »Notizen 1949-1969« Bd 6., in: ders., Schmidt Alfred (Hg.), Gesammelte Schriften, Frankfurt a. M. 1991.

[31] Wilmut Ian, Bahnsen Ulrich, „Das ist ein Traum, ein Albtraum", Die Zeit Nr. 11, 8. März (2001) 43.

32 „And while I remain implacably opposed to reproductive cloning per se, I do envisage that producing cloned babies would be desirable under certain circumstances, such as preventing genetic disease.„ Wilmut Ian, The Moral Imperative for Human Cloning, New Sci 181, 21. Feb. (2004) 16-17.

33 „As I explained before, I am extremely concerned about the effects on a child of being a clone of another person, and I oppose it. However, an early embryo is not aperson, and I see far fewer issues in the proposed use of nuclear transfer in this way to prevent a child's having a dreadful disease. ... If it were safe and effective, I can see nothing immoral about this use of nuclear transfer to prevent disease. „Wilmut Ian, Highfield Ian, After Dolly: The Uses and Missuses of Human Cloning, New York 2006, 260-261.

34 Zavos P.M., Illmensee K., Possible Therapy of Male Infertility by Reproductive Cloning: One Cloned Human 4-Cell Embryo. Archives of Andrology 52 (2006) 243-254.[35] Illmensee K., Mammalian Cloning and its Discussion on Applications in Medicine, J Reproduktionsmed Endokrinol 4 (2007) 6-16.

36 Karberg Sascha, Karl Oskar Illmensee, «Ich habe menschliche Embryonen geklont», P.M. 11 (2007) 35-42.

37 DP 29.

38 Hyo-sik Lee, More Eggs Used in Hwang's Research Than Previously Found, The Korea Times 15. Mai (2006), http://times.hankooki.com.

39 Stojkovic M., et al., Reprod Biomed Online 11 (2005) 226-231; vgl. Lavoir M-C. et al., Reprod Biomed Online 11 (2005) 740-744; Cibelli J.B., Kiessling A.A., Cunniff K., Richards C., Lanza R.P., West M.D., Somatic Cell Nuclear Transfer in Humans: Pronuclear and Early Embryonic Development, J Reg Med 2 (2001) 25-31.

40 Brinton L.A., Moghissi K.S., Scoccia B., Westhoff C. L., Lamb E.J., Ovulation Induction and Cancer Risk: Fertil Steril 83 (2005) 261-274.

41 Vogel Gretchen, Ethical Oocytes: Available for a Price: Science 313, 14. Juli (2006) 155.

42 Ebd.

43 Kondoh T., Pundt L.L., Blount J.P., Conrad J.A., Low W.C., Transplantation of Human Fetal Tissue from Spontaneous Abortions to a Rodent Model of Parkinson's Disease: Cell Transplant 5 (1996) 70-71. In einer anderen Publikation wird die Zahl der Parkinsonpatienten in den USA sogar auf eine Million geschätzt: Studer L., Tabar V., McKay R.D.G., Transplantation of Expanded Mesencephalic Precursors Leads to Recovery in Parkinsonian Rats, Nat Neurosci 1 (1998) 290-295, hier 290.

44 DP 30.

45 Chung Y., Klimanskaya I., Becker S., Li T., Maserati M., Lu S.-J., Zdravkovic T., Ilic D., Genbacev O., Fisher S., Krtolica A., Lanza R., Human Embryonic Stem Cell Lines Generated without Embryo Destruction. Cell Stem Cell 2. Feb. (2008) 1-5; vgl. die umstrittene Publikation: Klimanskaya I., Chung Y., Becker S., Lu S.-

J., Lanza R., Human Embryonic Stem Cell Lines Derived from Single Blastomeres . Nature 444, 23. Nov. (2006) 481-485.

46 Meissner Alexander, Jaenisch Rudolf, Generation of Nuclear Transfer-derived Pluripotent ES Cells from Cloned Cdx2-deficient Blastocysts, Nature 439, 12. Jan. (2006) 212-215; vgl. Hurlbut William B., Altered Nuclear Transfer as a Morally Acceptable Means for the Procurement of Human Embryonic Stem Cells. Perspect Biol Med 48 (2005) 211-228; Hurlbut W.B., George R.P., Grompe M., Seeking Consensus: A Clarification and Defense of Altered Nuclear Transfer, Hastings Cent Rep 36 (2006) 42-49.

47 DP 32.

48 DP behandelt diesen erst 2006 entdeckten Stammzellentyp nicht.

49 DP 32.

50 DP 32.

51 DP 32.

52 Brevini T.A.L., Tosetti V., Crestan M., Paffoni A., Ragni G., Gandolfi F., Derivation and Characterization of Parthenogenetic Human Embryonic Stem Cells, Hum Reprod 21, Suppl (2006) i93.

53 DP 33.

54 Vgl. DnV I. 6.

55 Connor S., Cadbury D., Headless Frog Opens Way for Human Organ Factory: Sunday Times 19. Okt. (1997) News 1; vgl. analog bei Mäusen: Shawlot W., Behringer R.R., Requirement for Lim1 in Head-organizer Function, Nature 374 (1995) 425-430.

56 Chung Y., Bishop C.E., Treff N.R., Walker S.J., Sandler V.M., Becker S., Klimanskaya I., Wun W.-S., Dunn R., Hall R.M., Su J., Lu S.-J., Maserati M., Choi Y.-H., Scott R., Atala A., Dittman R., Lanza R., Reprogramming of Human Somatic Cells Using Human and Animal Oocytes, Cloning & Stem Cells 11 (2009) 1-11.

57 Takahashi K., Yamanaka S., Induction of Pluripotent Stem Cells from Mouse Embryonic and Adult Fibroblast Cultures by Defined Factors, Cell 126 (2006) 663-676.

58 Yu Y., Vodyanik M.A., Smuga-Otto K., Antosiewicz-Bourget J., Frane J.L., Tian S., Nie J., Jonsdottir G.A., Ruotti V., Stewart R., Slukvin I.I., Thomson J.A., Induced Pluripotent Stem Cell Lines Derived from Human Somatic Cells, Science 318 (2007) 1917-1920.
Hier wurden sogar nur drei Gene benötigt und jenes, das zur Tumorbildung führte, weggelassen. Nakagawa M., Koyanagi M., Tanabe K., Takahashi K., Ichisaka T., Aoi T., Okita K., Mochiduki Y., Takizawa N., Yamanaka S., Generation of Induced Pluripotent Stem Cells without Myc from Mouse and Human Fibroblasts, Nat Biotechnol 26 (2008) 101-106.

59 Hanna J.,Wernig M., Markoulaki S., Sun C.-W., Meissner A., Cassady J.P., Beard C., Brambrink T., Wu L.-C., Townes T.M., Jaenisch R., Treatment of

Sickle Cell Anemia Mouse Model with iPS Cells Generated from Autologous Skin, Science 318 (2007) 1920-1923.

60 Yu J., Hu K., Smuga-Otto K., Tian S.,Stewart R., Slukvin I.I., Thomson J.A., Human Induced Pluripotent Stem Cells Free of Vector and Transgene Sequences. Science 324, 8. Mai (2009) 797-801; Hongyan Zhou, Shili Wu, Jin Young Joo, Saiyong Zhu, Dong Wook Han, Tongxiang Lin, Sunia Trauger, Geoffery Bien, Susan Yao, Yong Zhu, Gary Siuzdak, Hans R. Schöler, Lingxun Duan, and Sheng Ding, Generation of Induced Pluripotent Stem Cells Using Recombinant Proteins, Cell Stem Cell 23. April (2009) doi:10.1016/j.stem.2009.04.005; Knut Woltjen, Iacovos P. Michael, Paria Mohseni, Ridham Desai, Maria Mileikovsky, Riikka Hämäläinen, Rebecca Cowling, Wei Wang, Pentao Liu, Marina Gertsenstein, Keisuke Kaji, Hoon-Ki Sung & Andras Nag, piggyBac transposition reprograms fibroblasts to induced pluripotent stem cells, Nature 458, 9. April (2009) 766-770.

61 Soldner F., Hockemeyer D., Beard C., Gao Q., Bell G.W., Cook E.G., Hargus G., Blak A., Cooper O., Mitalipova M., Isacson O., Jaenisch R., Parkinson's Disease Patient-Derived Induced Pluripotent Stem Cells Free of Viral Reprogramming Factors, Cell 136 (2009) 964-977.

62 Hirami Y., Osakada F., Takahashi K., Okita K., Yamanaka S., Ikeda H., Yoshimura N., Takahashi M., Generation of retinal cells from mouse and human induced pluripotent stem cells, Neurosci Lett 18. April (2009), doi:10.1016/j.neulet.2009.04.035.

63 Gardner David K., Lane Michelle, Culture and selection of viable blastocysts: a feasible proposition for human IVF?. Hum Reprod Update 3 (1997) 367-382.

64 Vgl. Graf Roland, Klonen: Prüfstein für die ethischen Prinzipien zum Schutz der Menschenwürde, St. Ottilien 2003, 124

65 Nayernia K., Nolte J., Michelmann H.W., Lee Jae H.., Rathsack K., Drusenheimer N., Dev A., Wulf G., Ehrmann I.E., Elliott D.J., Okpanyl V., Zechner U., Haaf T., Meinhardt A., Engel W., In Vitro-Differentiated Embryonic Stem Cells Give Rise to Male Gametes that Can Generate Offspring Mice , Dev Cell 11 (2006) 125-132.

66 Cyranoski David, 5 Things to Know Before Jumping on the iPS Bandwagon, Nature 452 (2008) 406-408, hier 408.

67 Wernig M., Meissner A., Foreman R., Brambrink T., Ku M., Hochedlinger K., Bernstein B.E., Jaenisch R., In Vitro Reprogramming of Fibroblasts into a Pluripotent ES-cell-like State, Nature 448, 19. Juli (2007) 318-324.

68 Brown Mark T., Moral Complicity in Induced Pluripotent Stem Cell Research, Kennedy Institute of Ethics Journal 19 (2009) 1-22.

69 Denker Hans-Werner, Induced pluripotent stem cells: how to deal with the developmental potential, Reprod Biomed Online 19 Suppl 1 (2009) im Druck. URL:http://www.rbmonline.com/4DCGI/Article/Detail?38%091%09=%204165%09

[70] Devolder Katrien, Ward Christopher M., Rescuing Human Embryonic Stem Cell Research: The Possibility of Embryo Reconstitution after Stem Cell Derivation. Metaphilosophy 38 (2007) 245-263.

[71] Deus Caritas est, Nr. 28.

[72] Mieth Dietmar, Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik, Freiburg i. Br. 2002, 181.

Humanae vitae: Kontrazeption – gegen das Leben

Christian Schulz

Deut 30,11-19

11 Dieses Gebot, auf das ich dich heute verpflichte, geht nicht über deine Kraft und ist nicht fern von dir.
12 Es ist nicht im Himmel, sodass du sagen müsstest: Wer steigt für uns in den Himmel hinauf, holt es herunter und verkündet es uns, damit wir es halten können?
13 Es ist auch nicht jenseits des Meeres, sodass du sagen müsstest: Wer fährt für uns über das Meer, holt es herüber und verkündet es uns, damit wir es halten können?
14 Nein, das Wort ist ganz nah bei dir, es ist in deinem Mund und in deinem Herzen, du kannst es halten.
15 Hiermit lege ich dir heute das Leben und das Glück, den Tod und das Unglück vor.
16 Wenn du auf die Gebote des Herrn, deines Gottes, auf die ich dich heute verpflichte, hörst, indem du den Herrn, deinen Gott, liebst, auf seinen Wegen gehst und auf seine Gebote, Gesetze und Rechtsvorschriften achtest, dann wirst du leben und zahlreich werden und der Herr, dein Gott, wird dich in dem Land, in das du hineinziehst, um es in Besitz zu nehmen, segnen.
17 Wenn du aber dein Herz abwendest und nicht hörst, wenn du dich verführen lässt, dich vor anderen Göttern niederwirfst und ihnen dienst –

18 heute erkläre ich euch: Dann werdet ihr ausgetilgt werden; ihr werdet nicht lange in dem Land leben, in das du jetzt über den Jordan hinüberziehst, um hineinzuziehen und es in Besitz zu nehmen.
19 Den Himmel und die Erde rufe ich heute als Zeugen gegen euch an. Leben und Tod lege ich dir vor, Segen und Fluch. Wähle also das Leben, damit du lebst, du und deine Nachkommen.

Vorbemerkungen

Der mir mit dem Titel des heutigen Vortrages gestellte Arbeitsauftrag ist denkbar kurz formuliert: Humanae vitae: Kontrazeption – gegen das Leben.
Hier sind vorweg zwei Klärungen notwendig:

1. Was haben wir unter dem Begriff kontrazeptiver Maßnahmen zu verstehen?

In der jüngsten Ausgabe des LThK ist hierzu unter dem Stichwort ‚Empfängnisregelung' zu lesen: *„Alle Methoden der Empfängnis-Verhütung haben das Ziel, das Zusammentreffen von befruchtungsfähigen Ei- und Samenzellen zu verhindern."*[1] Hiermit ist gewissermaßen als gemeinsamer Nenner aller Methoden die Zielintention des Handelnden (finis operantis) ausgesprochen, die in nochmals vereinfachter Weise auch wie folgt auf den Punkt gebracht werden kann: Alle Methoden der Empfängnis-Verhütung haben das Ziel, Empfängnis zu verhüten. Diese vordergründig banale, ja tautologisch anmutende Definition wäre zu vernachlässigen, wenn sie nicht im selben Artikel für die nachfolgende Liste empfängnisverhütender Methoden i.S. der Autoren die entsprechende Grunddefinition darstellen würde. In einer Reihe werden so genannt: an erster Stelle die Natürliche Familienplanung, die mechanische Verhütung (Präservative, Pessare), chemische Verhütung (Creme), hormonelle Verhü-

tung (Pille, Dreimontasspritze) und schließlich die Sterilisation.[2] Abgesehen von dem an sich bedenklichen Begriff der ‚Verhütung', der in der abzuwehrenden Empfängnis einen Schadensfall vermuten lässt, geschieht hier bereits präjudizierend eine völlige Einebnung notwendig differenzierter Beurteilung. Der finis operis einer menschlichen Handlung, also das unmittelbare Handlungsobjekt, das als zu verwirklichender Sachverhalt willentlich im Sinne eines Mittels zur Erreichung der Zielintention angestrebt bzw. verwirklicht wird, und dessen innere Finalität stets mitzubedenken ist, wird nicht berücksichtigt.
NFP, später werden wir noch eingehender darauf zurückkommen, vermeidet Empfängnis durch den bewussten und gesteuerten Verzicht auf Akte, die aus sich heraus fruchtbar sein können. Treffend sprechen wir hier von Empfängnisvermeidung. Kontrazeptiva dagegen bewirken, ebenso bewusst und gesteuert, die Unfruchtbarmachung aller Akte, die aus sich heraus fruchtbar sein können. Hier liegt tatsächlich echte Empfängnisverhinderung vor.
So wollen wir unter kontrazeptiven Methoden jene und nur jene verstehen, die entsprechend der von Paul VI. mit HV 14 vorgelegten Definition, „entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder im Anschluss an ihn beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen, darauf" abstellen, „die Fortpflanzung zu verhindern, sei es als Ziel, sei es als Mittel zum Ziel."

2. Zweite Vorbemerkung

Kontrazeption – *gegen das Leben*

Es soll im weiteren Verlauf deutlich werden, dass Kontrazeption unter verschiedenen Aspekten gegen das Leben gerichtet ist. Und zwar nicht allein aus naturwissenschaftlich-biologischer Perspektive, sondern gerade auch unter Einbezug ontologischer, metaphysischer und ethischer Gehalte.

Nicht einzig Verhinderung der Empfängnis, also neuen, menschlichen Lebens, sondern Verhinderung von Lebensentfaltung überhaupt ist mit kontrazeptiver Praxis gegeben.

Die nachfolgenden Ausführungen wollen, angesichts der Fülle des zu Bedenkenden und der Kürze der Zeit, als Anstöße verstanden sein, die gewiss weiterer Vertiefung bedürfen.
Schwerpunktmäßig will ich mich, um Ihnen eingangs einen kurzen Überblick zu bieten, diesen Problemfeldern zuwenden:

Kontrazeption gegen

I. – das Leben (Verhütungsmentalität – Abtreibung – Kultur des Todes)

II. – die Liebe (Beziehung – Hingabe)

III. – die menschliche Person (Seele und Leib)

I.

Kontrazeption gegen das Leben unter dem Gesichtspunkt ihrer biologisch-physiologischen Wirksamkeit und ihrer mentalitäts-prägenden Folgen

a) Verhütungsmentalität – *mens contra conceptionem (EV 13)*

Zunächst einmal ist der inneren Logik kontrazeptiver Maßnahmen auf den Grund zu gehen. Sie stellen letztlich ja nichts anderes dar, als das nicht nur theoretische, sondern konkret-praktische ‚Nein' zur Fruchtbarkeit und zum Kind. Von dieser verfehlten Einstellung zum Leben sind übrigens auch die Verfechter der sog. Natürlichen Empfängnisregelung nicht automatisch ausge-

nommen. Die gewählten Mittel der Familienplanung sind fraglos von ihrer Wirkweise her sittlich zu beurteilen. Wir dürfen uns von daher aber nicht dazu verleiten lassen, uns einzig mit der Methodenfrage zu befassen. Es gilt hier, in Erinnerung zu rufen, was Paul VI. in HV 10 ausdrücklich mit bleibender Gültigkeit eingemahnt hat: „Im Hinblick schließlich auf die gesundheitliche, wirtschaftliche, seelische und soziale Situation bedeutet verantwortungsbewusste Elternschaft, dass man entweder, nach klug abwägender Überlegung, sich hochherzig zu einem größeren Kinderreichtum entschließt, oder bei ernsten Gründen und unter Beobachtung des Sittengesetzes zur Entscheidung kommt, zeitweise oder dauernd auf weitere Kinder zu verzichten.“ Einige Jahre zuvor hatten die Väter des II. Vatikanischen Konzils in ihrer Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *‚Gaudium et spes‘* (50) sogar noch tiefere Worte gefunden, um genau diesen Sachverhalt zum Ausdruck zu bringen: „So verherrlichen christliche Eheleute in Vertrauen auf die göttliche Vorsehung und Opfergesinnung den Schöpfer und streben zur Vollkommenheit in Christus, indem sie in hochherziger menschlicher und christlicher Verantwortlichkeit Kindern das Leben schenken. Unter den Eheleuten, die diese ihnen von Gott aufgetragene Aufgabe erfüllen, sind besonders jene zu erwähnen, die in gemeinsamer kluger Beratung eine größere Zahl von Kindern, wenn diese entsprechend erzogen werden können, hochherzig auf sich nehmen.“ Ich möchte nur die uns hier begegnenden Schlüsselbegriffe nochmals nennen: *göttliche Vorsehung – Opfergesinnung – eine größere Zahl von Kindern hochherzig auf sich nehmen.* Die hieraus resultierende Fragestellung ist einfach und klar zu formulieren: Wie viele Paare, wie viele katholische Eheleute stellen ihre Fruchtbarkeitsbegabung in genau diese Perspektive hinein? Offensichtlich hat sich doch in den vergangenen Jahrzehnten zunächst massiv und dann in einem fortwährenden Prozess schleichender Gewöhnung ein völliger Perspektivenwechsel ergeben. Die Bereitschaft zu einem hochherzigen *‚Ja‘* zu einer größeren Kinderzahl musste dem einen,

wenn es hoch kommt, dem zweiten Wunschkind oder nicht selten auch einem völligen ‚*Nein*' zur Nachkommenschaft weichen. Vielfach wird in diesem Zusammenhang auf wirtschaftlich-finanzielle Sachzwänge hingewiesen, die eine starke Begrenzung der Kinderzahl dringend notwendig machten. Allein aus rein pragmatischen Gründen dämmert Fachleuten wie Politikern indessen mehr und mehr, dass das Einsparen von Kindern heute zu einem finanziellen Desaster morgen führen wird, die Entwicklung ist ja bereits in vollem Gange, denken wir nur an die verzweifelten Debatten um künftige Sicherung der Sozial- und Rentenkassen. Immer wieder wird aber auch das notwendige Durchbrechen vorgeblich überholter Rollenvorstellungen propagiert: das Muttersein-Können als zum Frausein, zur Identität des Weiblichen naturhaft gehörend, wird negiert und bekämpft – das Vatersein-Können, das sei hier nur am Rande bemerkt, stellt dabei schon gar keine bedenkenswerte Thematik dar. Das sog. Gender-Mainstreaming darf hier als Schlagwort für alle gegenwärtigen Bemühungen dienen, die biologische aber zugleich auch anthropologisch relevante Tatsache einzuebnen, dass der Mensch immer nur in der geschlechtlichen Differenz von Mann und Frau existiert.[3] Sexualität und Fruchtbarkeit werden, darauf wird noch ausführlicher zurückzukommen sein, technisiert auseinandergerissen. Kurzum, diese und gewiss noch andere Faktoren, auf die ich jetzt nicht näher eingehen möchte, sind seit geraumer Zeit und gegenwärtig gesellschaftlich prägend und zugleich dominant, eben mit jenen Folgen, die uns allen hinreichend bekannt sind, sicher oftmals auch bis in die eigenen Familien hinein. Tatsächlich aber sind die gesundheitlichen, wirtschaftlichen, seelischen und sozialen Ressourcen, die für eine je entsprechende Kinderzahl unabdingbar sind, nur im *Einzelfall* zu beurteilen. Dagegen müssen wir aber bedauerlicherweise feststellen, dass auch katholische Eheleute längst in den Sog dieser Megatrends hineingeraten sind, ohne überhaupt noch – dies wage ich aus meiner seelsorglichen Erfahrung heraus zu behaupten – kritisch und vor allem selbstkritisch zu reflektieren,

und bezüglich der verantwortbaren Kinderzahl eine wirkliche Gewissensentscheidung zu treffen, die den Namen auch verdient. Es sei denn, sie werden von Außen dazu angestoßen, was selten genug in unserer pastoralen Praxis (Bußsakrament, Ehevorbereitung) der Fall ist.

Die als selbstverständlich hingenommene frühe Aufnahme sexueller Kontakte bereits im Jugendalter (die meisten Jugendlichen erleben das sog. „erste Mal“ im Alter zwischen 15 und 17 Jahren – Mädchen durchschnittlich früher als ihre männlichen Altersgenossen), ist unweigerlich verbunden mit der ebenso frühen Gewöhnung an kontrazeptive Maßnahmen, und zwar nach dem Motto: ... aber hoffentlich verhütet ihr auch! Entsprechend verhütet die große Mehrheit – 73 % der sexuell aktiven Jugendlichen – regelmäßig. 45 % der sexuell aktiven Mädchen und 37 % der Jungen kennen die Sorge, nach Verhütungspannen oder ungeschütztem Sex ungewollt schwanger zu sein. Deshalb haben 23 % der Mädchen schon mal einen Schwangerschaftstest gemacht und 11 % haben sich das Notfallpräparat „Pille danach“ verschreiben lassen (Quelle: Dr.-Sommer-Studie 2009 – Liebe! Körper! Sexualität!“ – im Mai 2009 präsentiert)[4]. Prinzipiell ist es natürlich nachvollziehbar, dass ein Kind in solchen Konstellationen nicht opportun erscheint. Statt jedoch seitens aller erzieherisch Verantwortlichen Impulse zu einer echten Kultivierung des Sexualverhaltens zu setzen, also zu wahrer Liebesfähigkeit hinzuführen, geht man den denkbar einfachsten Weg: die Fruchtbarkeit wird eliminiert. Die Jugendlichen scheinen mir hier weniger Opfer ihrer eigenen Triebhaftigkeit, sondern vielmehr Opfer einer weitestgehend perspektiv- und sprachlos gewordenen Eltern- und Großelterngeneration zu sein. Wie weitsichtig hatte diesen Sachverhalt bereits Paul VI. in HV 17 angesprochen: „Man braucht nicht viel Erfahrung, um zu wissen, wie schwach der Mensch ist, und um zu begreifen, dass der Mensch – besonders der Jugendliche, der gegenüber seiner Triebwelt so verwundbar ist – anspornender Hilfe bedarf, um das Sittengesetz zu beobachten, und dass es unverantwortlich wäre, wenn man ihm die

Verletzung des Gesetzes selbst erleichterte.“ Die Folgen für die jeweils kommende Erwachsenengeneration liegen auf der Hand: Wo durch Jahre sexueller Praxis hindurch ein mögliches Kind als existenzielle Bedrohung empfunden wurde, ist das ‚Nein zum Leben‘ geradezu verinnerlicht worden und bleibt – wenn nicht eine bewusste Aufarbeitung stattfindet – latent vorhanden. Der Boden für die unheilvolle Verhütungsmentalität wird also meiner Einschätzung nach schon sehr früh, nämlich im Kindes- bzw. im Jugendalter bereitet. Es gilt hier, natürlich sind individuelle Ausnahmen möglich (und das ist sehr zu hoffen), das alte Sprichwort: Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr, oder sagen wir hinzufügend: nur schwer!

Papst Johannes Paul II. fasst das vorherrschende Klima in seiner Enzyklika *Evangelium vitae* (25. März 1995) prägnant zusammen, demzufolge es eine Mentalität gäbe, „die von Hedonismus und Ablehnung jeder Verantwortlichkeit gegenüber der Sexualität bestimmt wird“, und bei der ein egoistischer Freiheitsbegriff gilt, „der in der Zeugung ein Hindernis für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit sieht. Das Leben, das aus der sexuellen Begegnung hervorgehen könnte, wird so zum Feind und muss absolut vermieden werden ...“[5]

Gehen wir nach dieser umrisshaften Darstellung der Grundzüge der gegenwärtigen Situation nun zu den Kontrazeptiva selbst und dem inneren Gehalt ihres Wirkprinzips über. Dabei wird vor allem das Unterscheidende zwischen kontrazeptiven Maßnahmen und der NER hervortreten.

b) Kontrazeptiva und NER – das Unterscheidende bezüglich des Wirkprinzips

„Im Licht der Erfahrung so vieler Ehepaare und der Ergebnisse der verschiedenen Humanwissenschaften kann und muss die Theologie den *anthropologischen und gleichzeitig moralischen Unterschied* erarbeiten und vertiefen, der zwischen der Empfängnisver-

hütung und dem Rückgriff auf die Zeitwahl besteht. Es handelt sich um einen Unterschied, der größer und tiefer ist, als man gewöhnlich meint, und der letzten Endes mit zwei sich gegenseitig ausschließenden Vorstellungen von Person und menschlicher Sexualität verknüpft ist“ (FC 32). Mit diesen Worten brachte Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* vom 22. November 1981 zum Ausdruck, was wir allein schon hinsichtlich der Wirkweise kontrazeptiver Maßnahmen einerseits und der NER andererseits erkennen können.

Kontrazeptiva finden ausnahmslos Anwendung, um für den Fall eines *fruchtbaren ehelichen Aktes*, bei dem das Kind gewissermaßen im Begriff steht, ins Leben zu treten, dieses ‚Ins-Leben-Treten‘ zu verhindern. Das Kontrazeptivum wirkt also willentlich für den je eintretenden Fall, bei dem durch den Vollzug des ehelichen Aktes eine Zeugung wirklich stattgefunden hätte, wäre nicht manipulativ eingegriffen worden. Sicher kann niemand wissen, dass ein bestimmter ehelicher Akt zur Zeugung führt, aber das ist auch gar nicht notwendig, denn Empfängnisverhütung greift dann und nur dann, wenn ein Akt zur Empfängnis führen *würde*. Und damit liegt die Intentionalität offen: Empfängnisverhütung richtet sich stets aktiv gegen nicht nur theoretisch mögliches Leben, sondern gegen den sich real vollziehenden Prozess der Existenzwerdung eines Kindes, der ans Ziel kommen würde, ließe man den Akt in seiner Fruchtbarkeitspotenz unangetastet. Wir begegnen hier also letztlich ganz klar einer *gegen* das Leben gerichteten Handlung.[6]

Zwar beabsichtigt die NER gleichermaßen die Ermöglichung des ehelichen Aktes losgelöst von der Zeugung. Ein Zwang aber zum Vollzug, der zur Realisierung der Fruchtbarkeit führt bzw. führen kann, besteht nicht (auf die notwendigen Gründe für einen legitimen bewussten Verzicht auf Realisierung ist ja zuvor bereits hingewiesen worden). Zeugung wird hier vermieden durch Akte der Enthaltsamkeit, die in der Tugend der Keuschheit ihren Sitz haben. Es wird folglich kein Akt vollzogen, der einen manipulativen weiteren Akt erfordern würde, um Fruchtbarkeit

und damit neues Leben auszuschalten. Aus christlicher Perspektive haben wir natürlich darüber hinaus immer mit zu bedenken: „Am Anfang jeder menschlichen Person steht ein Schöpfungsakt Gottes: Kein Mensch kommt zufällig zum Leben; er ist immer ein Endziel der schöpferischen Liebe Gottes. Aus dieser grundlegenden Glaubens- und Verstandeswahrheit ergibt sich, dass die der menschlichen Sexualität eingeschriebene Zeugungsfähigkeit – in ihrer tiefsten Wahrheit – Zusammenwirken mit der Schöpfungskraft Gottes ist ... Wenn daher die Ehegatten durch Anwendung der Antikonzeption ihrem ehelichen Geschlechtsleben die Möglichkeit, neues Leben zu zeugen, nehmen, maßen sie sich selbst eine Macht an, die allein Gott zusteht: diese Macht, in letzter Instanz über das Zur-Existenz-Kommen einer menschlichen Person zu entscheiden“ (Johannes Paul II., L’Osservatore Romano, Domenica, 18. September 1983). Dem Menschen kommt jedoch kein Eingriff in seine Sexualsphäre zu, der einer Vernichtungshandlung gegenüber menschlich-lebendigen Kräften gleichkommt. Denn damit würde er sich zum Herren über den Ursprung des Lebens aufspielen. Gott wird so in letzter Konsequenz in seiner Schöpfermacht nicht mehr anerkannt.

c) Konnex zwischen Verhütung und Abtreibung

Mit der bereits zitierten Enzyklika *EV* hat Johannes Paul II. eindringlich auf den engen mentalitätsmäßigen Zusammenhang zwischen Verhütung und Abtreibung hingewiesen. Der sittlichen Qualität nach sehr wohl zu unterscheiden, entspringen sie dennoch derselben Wurzel, nämlich dem entschlossenen ‚Nein‘ zur Fruchtbarkeit und zum Kind. So gerät Abtreibung nicht selten zum Mittel der Absicherung von Kontrazeption, wenn nicht sogar sog. Kontrazeptiva selbst auch abortive Wirksamkeit entfalten. Wie kaum sonst wird hier dass ganze Ausmaß einer grundsätzlich gegen das Leben gerichteten Einstellung evident. Dieser Zusammenhang wird indes nicht nur einfach behauptet,

sondern sehr wohl auch in Medizinerkreisen wahrgenommen. So legalisierte in Frankreich 1967 das Neuwirth-Gesetz die Verhinderung von Schwangerschaften, bzw. den frühen Abbruch durch Medikamente. Vierzig Jahre später fragt sich Frankreich, warum trotz „Verhütung“ die Zahl der Abtreibungen sehr hoch ist. Frankreich ist eines der Länder, wo der „Verhütungsanteil“ der höchste der Welt ist – nur 5% der Französinnen von 18 bis 45 Jahre benutzen keine Verhütungsmethode – aber die Anzahl der Tötungen im Mutterleib, bleibt mit etwa 200.000 Abtreibungen stabil und hoch pro Jahr.[7]

d) gesundheitliche Schädigungen (körperlich-seelisch): Mutter / Kind

Aus ethischer Perspektive sind auch – darauf sei zumindest kurz hingewiesen – die mit bestimmten Verhütungsmethoden verbundenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die anwendenden Personen zu berücksichtigen. Eine Fülle medizinwissenschaftlicher Untersuchungen zu möglichen schädlichen Auswirkungen kontrazeptiver Methoden lässt erkennen, dass auch in dieser Hinsicht oft zu bedenkenlos vorgegangen wurde und wird. Die Bandbreite reicht über Schädigungen des Kindes (also vor allem bei Schwangerschaft trotz ‚Verhütung‘) durch hormonale Kontrazeptiva über entsprechende gesundheitsschädliche Folgen derselben für die anwendende Frau aus augenärztlicher Sicht und über den Zusammenhang zwischen der Einnahme von Ovulationshemmern mit neurologischen Erkrankungen bis hin zu hormonell bedingten Krebserkrankungen. Die Hormonbelastung der Gewässer mit noch unabsehbaren künftigen Folgewirkungen wird bereits seit geraumer Zeit als Gefahrenquelle insbesondere für die männliche Fertilität erkannt und ruft nach Gegenmaßnahmen. Der Aufsatzband ‚Empfängnisverhütung, Fakten, Hintergründe, Zusammenhänge‘, herausgegeben von Roland Süßmuth ist zur Grundinformation hierzu eine äußerst hilfreiche Handreichung.[8] Die Methoden der natür-

lichen Empfängnisregelung dagegen können für sich mit Recht beanspruchen, völlig frei von derartigen Gefährdungspotentialen zu sein.
Insgesamt ergibt sich so, nehmen wir allein die gegen das Leben im Sinne des natürlich-biologischen Lebens gerichteten Eigenschaften der Empfängnisverhütung in den Blick, das Bild echter Lebensfeindlichkeit, so dass im Sinne von Johannes Paul II. auch hier mit Recht von einer ‚Kultur des Todes' zu sprechen ist.

II. Kontrazeption gegen die Liebe (Beziehung – Hingabe)

Das Wesen der ehelichen Liebe wird von Paul VI. in der Enzyklika HV (hier: 8 u. 9) knapp, aber doch deutlich genug dargelegt. Ausgangspunkt ist Gott selbst, der ‚Liebe ist' (vgl. Eph 3,15). Aus ihm und seiner Liebe geht die eheliche Liebe selbst hervor und strebt nach Verwirklichung und Vollendung. Damit wiederum ist die eheliche Liebe wahrhaft Teilhabe an der Schöpferliebe. Und zugleich steht sie unter dem Auftrag, in den irdischen Realitäten Abbild und Zeugnis dieser göttlichen Liebe zu sein. Unmittelbar verbunden mit der Schöpferliebe erfolgt hier bereits der Hinweis auf die Mitwirkung „bei der Weckung und Erziehung neuen menschlichen Lebens". Ist Gott selbst Quell der Ehe und der ihr innewohnenden Liebe, so unterliegt sie „im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür". Diese fundamentalen Aussagen werden dann, was „Eigenart und Forderung" der ehelichen Liebe betrifft, näherhin konkretisiert. Zunächst einmal wird die eheliche Liebe als vollmenschlich (plane humanus) gekennzeichnet. Den ganzen Menschen in seiner leib-seelischen Konstitution betreffend ist sie „sinnenhaft und geistig zugleich". Als anthropologische Grundkonstante der kirchlichen Lehre begegnet hier, was mit VS

48 später unmissverständlich in Erinnerung gerufen wird: „Tatsächlich sind Leib und Seele untrennbar: in der menschlichen Person, im willentlich Handelnden und seinem frei überlegten Tun halten sie sich miteinander oder gehen miteinander unter“. Nach GS 49 vermag die eigentümlich menschliche Liebe, die das Wohl der ganzen Person umgreift, „den leib-seelischen Ausdrucksmöglichkeiten eine eigene Würde zu verleihen und sie als Elemente und besondere Zeichen der ehelichen Freundschaft zu adeln“.

Die Aussage von HV, die menschliche Liebe entspringe nicht nur Trieb und Leidenschaft, sondern auch und vor allem einem Entscheid des freien Willens ist gelegentlich unter den Verdacht gestellt worden, den einheitlichen Personbegriff gerade aufzulösen und nicht treffend zu charakterisieren. Hierbei jedoch wird übersehen, dass HV die Begriffe von Trieb und Leidenschaft einerseits wie auch den des freien Willens andererseits nicht in einander widerstreitender oder ausschließender Bedeutung gebraucht. Hebt *Paul VI.* hervor, die vollmenschliche Liebe entspringe „nicht nur Trieb und Leidenschaft“, dann hat er damit aber zugleich – nun positiv formuliert – zum Ausdruck gebracht, dass sie auch mit Ausgangspunkte eben dieser so verstandenen Liebe sind. Trieb und Leidenschaft werden hier keinesfalls einer Abwertung ausgesetzt, auch sie sind dem menschlichen Individuum ja vom Schöpfer eingeschaffen worden und gehören somit zu dessen Wesen. Zur Verwirklichung jener vollmenschlichen Liebe aber, von der der Papst spricht, bedarf es des rechten Zusammenspieles von Trieb, Leidenschaft und freiem Willen des Menschen. Wird dennoch der grundsätzliche Vorrang des Entscheids des freien Willens als Ursprung vollmenschlicher Liebe hervorgehoben, geschieht dies gegen all jene Tendenzen, die „Erotik und Liebe, Achtung und Ehrfurcht, Opferbereitschaft und Hingabe letztlich auf ‚Libido‘ verkürzen“ wollen. Trieb und Leidenschaft als wesentlich zum menschlichen Dasein gehörend sind dem freien Willen vorgegeben, zugleich aber auch aufgegeben. Ob nämlich Trieb und Leidenschaft in eine echt menschli-

che Liebe integriert werden, das ist abhängig vom freien Entscheid des Menschen. Sinnenhaft und geistig, wie HV es ausdrückt, das mit diesem Begriffspaar zugrundegelegte personalganzheitliche Menschenbild, ist also für die Ausformung vollmenschlicher Liebe im Sinne der Enzyklika von fundamentaler Bedeutung, ja erst deren Ermöglichungs-grund. Ferner ist von der „Liebe, die aufs Ganze geht", die Rede. Dies geschieht unter Rückgriff auf GS 49, wo der Ausdruck ‚coniugalis amicitia' Verwendung findet. Im tiefsten Sinne des Wortes ist hier eheliche Liebe als ‚Wohl-wollen' gegenüber der geliebten Person charakterisiert. „Ganzhingabe" ist der zweifellos angemessenste Ausdruck, der nicht allein die radikale Entschlossenheit einer nur inneren Haltung kennzeichnen will, sondern vielmehr auch und vor allem den personalen Aspekt der Liebe, die den ganzen Menschen mit Leib und Seele beansprucht, impliziert. Zur besonderen Eigenart und Forderung der eheliche Liebe gehören zudem Treue und Ausschließlichkeit. HV verzichtet darauf, anders als die Pastoralkonstitution ‚Gaudium et spes', hervorzuheben, dass „auch das Wohl der Kinder ... die unbedingte Treue der Gatten" verlange und „ihre unauflösliche Einheit" fordere. *Anselm Günthör* macht in diesem Zusammenhang treffend darauf aufmerksam, dass sich hier auswirke, „dass die Ehe nicht nur als Institut der geordneten Weitergabe menschlichen Lebens, sondern vor allem als Gemeinschaft der Liebe aufgefasst wird"[9]. In Überleitung zum folgenden Abschnitt der Enzyklika HV, der mit ‚Verantwortliche Elternschaft' übertitelt ist, wird abschließend in Zusammenhang mit der Eigenart der ehelichen Liebe von deren Fruchtbarkeit gesprochen. Wiederum wird, nun in wörtlichem Zitat, die Pastoralkonstitution ‚Gaudium et spes' herangezogen: „Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind gewiss die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr bei." Ehe, eheliche Liebe und Elternschaft werden somit in ihrem Verhältnis zueinander näher bestimmt. In der Tat kann festgehalten wer-

den, dass die ehelich geschlechtliche Vereinigung aufgrund ihrer biologisch-physiologischen Verfasstheit prinzipiell auf Zeugung von Nachkommenschaft hinzielt. Darüber hinaus ist der Antrieb des Menschen zur Selbstüberschreitung in Erinnerung zu rufen. Damit verbunden ist es durchaus nachvollziehbar, dass sich – wie *Jakob David* formuliert – „dieser Drang ins Transzendente ... zunächst im Endlichen“[10] multipliziert. In diesem Sinne sind die Kinder „das Werk und Symbol der Einheit der Gatten, die in ihnen je über sich selbst hinauswachsen und zugleich ihre Einheit lebendig darstellen wollen“. Eheliche Liebe ist folglich, um abschließend eine Zusammenschau aller Aspekte von HV 9 zu bieten, immer Liebe, die vollmenschlich ist und zur Ganzhingabe strebt, die auf Treue und Ausschließlichkeit gründet und auf Nachkommenschaft hin ausgerichtet ist. Knapp und doch unmissverständlich hat *Paul VI.* hiermit einen ganzheitlichen Begriff der ehelichen Liebe vorgelegt, der den Zusammenhang zwischen Personalem und Biologischem herstellt. Das Spezifikum der ehelichen Liebe, im Unterschied zu allen anderen Formen menschlicher Liebe, besteht nun gerade auch im ehelichen Akt, welcher leiblich die Realisierung der beiden Sinngehalte ‚liebende Vereinigung‘ und ‚Fortpflanzung‘ bewirkt. Ein willentlich unfruchtbar gemachter Akt würde dem Wesen der ehelichen Liebe nicht nur nicht entsprechen, sondern bedeutete sogar einen inneren Widerspruch: Was auf der geistigen Ebene auf Fruchtbarkeit und Selbstüberschreitung hinzielt, um sich als echt eheliche Liebe zu erweisen, wäre dann im leiblichen Vollzug absichtlich, die Offenheit auf mögliche Zeugung hin betreffend, dieser Finalität beraubt. Die Wahrung der Zeugungsoffenheit ist dann – und nur dann gewährleistet – wenn der eheliche Akt so unangetastet bleibt, dass er aus sich heraus Teil einer Zeugung sein *kann*, wenn er also in seiner Zeugungspotenz unbeeinträchtigt bleibt. Wird der eheliche Akt in dieser Hinsicht manipuliert, so liegt dem bereits ein Mangel auf der intentionalen Ebene der ehelichen Liebe an sich zugrunde. Mit HV muss sogar festgestellt werden, dass in diesem Falle von einer wahrhaft eheli-

chen Liebe gar keine Rede mehr sein kann. Dieses Verständnis wahrt die Integrität der ehelichen Liebe unter Rücksicht der menschlichen Person in ihrer seelisch-leiblichen Verfasstheit und ihrer naturhaften Neigungen. Empfängnisverhütung kann so mit Recht als „Feind“ wahrer Liebe bezeichnet werden. Gewiss werden sich unzählige Paare, die Kontrazeptiva anwenden, gegen eine solche Behauptung empören. Gefühlsmäßig ist das durchaus verständlich. An ihrem guten Willen und an ihrer aufrichtigen Liebesbereitschaft will ich nicht zweifeln. Allerdings spricht vor dem Hintergrund des Dargelegten ihre Art gelebter Sexualität einfach eine andere Sprache.

In der NER ist dagegen jene Methode der Empfängnisregelung zu erkennen, die *in sich* – anders als kontrazeptive Maßnahmen – in keinem Widerspruch zur ehelichen Liebe steht. Darüber hinaus sind von immenser Bedeutung die positiven Auswirkungen der natürlichen Empfängnisregelung auf das Ehe- und Familienleben. Da ihre Praxis auf eine intakte Partnerschaft angewiesen ist, setzt sie zugleich wesentliche Impulse zu einem bewussten Miteinander, zu Rücksichtnahme und Respekt, zur Wahrnehmung der eigenen seelischen und körperlichen Bedürfnisse und auch jener des Partners, zu Selbstbeherrschung und zur Tugend der Keuschheit, zur Vermeidung einer lebensfeindlichen ‚Verhütungsmentalität‘. Dieses Bündel an prägenden Haltungen verdeutlicht aus sich heraus, dass es eben nicht nur um eine Methode, sondern viel mehr um die damit untrennbar verknüpfte Lebensweise ehelicher Liebe geht. Erfahrungsberichte geben immer wieder von den positiven Folgen natürlicher Empfängnisregelung für die eheliche Liebe, für eine neue, erfüllende Sicht der Elternschaft, für das familiäre Zusammenleben überhaupt und für die religiöse Praxis eindrucksvoll Zeugnis. Lassen wir abschließend in Zusammenfassung die Erfahrungen der Familienberatungsstellen in der polnischen Diözese Sandomierz zu Wort kommen: Die natürliche Empfängnisregelung „bewahrt die Eheleute vor Sünden und schützt sie vor Konflikten und Gesundheitsschäden. Vor allem aber hat sie viele positi-

ve Wirkungen: sie weckt und formt die richtige Einstellung zur Elternschaft, sie hilft bei der vernünftigen Lenkung der Fruchtbarkeit, sie fördert die Harmonie im Eheleben und den Frieden in den Familien. Und nicht zuletzt trägt sie bei zur moralischen und religiösen Entfaltung der Eheleute“, und dies alles bestätigt „die offenkundige ‚Richtigkeit‘ dieses zugleich tief menschlichen Weges ehelichen Zusammenlebens und verantworteter Elternschaft“[11].

Der nachfolgende Punkt steht nun in engstem Zusammenhang mit dem Vorausgegangenen und nimmt anthropologische Grunddaten in den Blick:

III. Kontrazeption gegen die menschliche Person (Seele und Leib)

„Die menschliche Person ist, einschließlich des Leibes, ganz sich selbst überantwortet und gerade in der Einheit von Seele und Leib ist sie das Subjekt ihrer sittlichen Akte.“[12] Mit dieser Kernaussage wendet sich die Enzyklika VS gegen Verhältnisbestimmungen von Freiheit und menschlicher Natur, bei denen die menschliche Natur und der Leib „als für die Wahlakte der Freiheit materiell *notwendige*, aber der Person, dem menschlichen Subjekt und der menschlichen Handlung *äußerliche Voraussetzungen oder Bedingtheiten*“[13] erscheinen.

Dieser Einschätzung lassen sich fraglos viele der gegen HV erhobenen Einwände zuordnen. Auf der gleichen Ebene bewegt sich die drastisch formulierte Sorge, dass die Bedeutung des menschlichen Leibes auf den Stellenwert eines zur völlig freien Disposition gestellten ‚Rohmaterials‘ abgleiten könnte. Eine durchaus begründete Befürchtung, der gerade im Zusammenhang mit dem Themenfeld menschlicher Sexualität und prokreativer Verantwortung größte Bedeutung zukommt. Als grundlegend vorausgesetzt gilt die Erkenntnis, dass der Mensch Person als *ganzer* Mensch ist: Leib und Seele sind hierfür konsti-

tutiv. Bezüglich der ehelichen Liebe lässt sich diesem Gefüge entsprechend aussagen, dass sie „nicht ein rein und ursprünglich geistiges Phänomen“ ist, sondern dass es sich bei ihr um die „spezifisch menschliche, personale Ausgestaltung einer naturhaft prokreativen Neigung“[14] zur Vereinigung von Mann und Frau handelt.

Der Bedeutungsgehalt ehelicher Liebe – damit verbunden das vernunftgemäße Einsehen und Verwirklichen dessen, was eheliche Liebe ihrem Wesen nach ist – kann daher nicht ohne Berücksichtigung des prokreativen Aspektes erfasst werden. Es ist in Erinnerung zu rufen, dass die menschliche Sexualität und die ihr innewohnende Fortpflanzungspotenz „Teil jener Natur“ ist, „die der Mensch *ist* und die deshalb den Subjekt-Charakter seines Handelns als spezifisch *menschliches Handeln* mitkonstituiert. Deshalb ist sie dazu berufen, nicht ‚Gegenstand‘, sondern Träger, Subjekt verantwortlichen Handelns zu sein“[15]. Sexualität stellt von daher einen integralen Bestandteil der menschlichen Person dar und darf nicht einfachhin auf eine wie auch immer geartete biologische Funktion reduziert werden. Ob sie jedoch mit den ihr eigenen Funktionen auch von der handelnden Person bewusst als solche in ihr Personsein integriert wird, das eben markiert allgemein den sittlichen Anspruch, der aus den mit der Person verbundenen natürlichen Gegebenheiten und Neigungen der Geschlechtlichkeit resultiert. Konkret bedeutet dies wiederum, dass es darum gehen muss, dem Sexualtrieb in Bezug zum Ganzen der ehelichen Liebe den rechten Platz zuzuweisen, was freilich ein willentlich-verantwortliches Handeln erfordert. Die Aufgabe der Gatten besteht also in nichts anderem, als darin, die Integrität der ehelichen Liebe zu wahren, von deren Wesen bereits verschiedentlich die Rede war. Entscheidend hierfür ist nun die Haltung durch die diese geforderte Integrität zu gewährleisten ist. Gewinnt man über sie Klarheit, dann beantwortet sich die Frage nach den Methoden der Empfängnisregelung gewissermaßen von selbst. Zugleich aber tritt damit auch unzweifelhaft hervor, dass HV die sittliche Lö-

sung des Problems eben nicht an der ‚Methodenfrage' festmacht. Nicht die Methode, sondern das ihr zugrundeliegende Prinzip, der intentionale Gehalt, ist von erstrangiger Bedeutung für die sittliche Beurteilung. Integration oder Desintegration der Sexualität und ihrer Zeugungspotenz und damit Bewahrung oder Zerstörung des Ganzheitsprinzips der menschlichen Person, im Rahmen dieser sich gegenseitig ausschließenden Möglichkeiten bewegt sich letztendlich die Enzyklika HV in ihrer Argumentation.

Desintegration der Sexualität liegt vor, wenn ein Akt vollzogen wird, der im Lichte wahrer ehelicher Liebe als defizitär einzustufen ist. Das gilt beispielsweise für einen dem Partner aufgenötigten Verkehr, ohne auf dessen Befindlichkeit Rücksicht zu nehmen. Ebenso muss aber auch von einer Desintegration gesprochen werden, wenn ein ehelicher Verkehr vollzogen wird, der zwar nach Überzeugung der Gatten ein Akt ‚liebender Vereinigung' sein soll, aber willentlich und aktiv seiner Fruchtbarkeit ‚in potentia' beraubt wird. In diesem Falle werden tatsächlich die beiden Sinngehalte von ‚liebender Vereinigung' und ‚Fortpflanzung' entkoppelt. Die so wahrgenommenen Akte prokreativer Verantwortung sind, indem sie unabhängig vom Akt ‚liebender Vereinigung' gehalten werden, nicht mehr selbst „in die sexuelle Triebdynamik integriert und damit strukturell auch keine Akte der ehelich-leiblichen Liebe, sondern vielmehr Akte („Maßnahmen") der technischen Kontrolle dieser Liebe"[16]. Wer durch empfängnisverhütende Maßnahmen manipulativ in den ehelichen Akt eingreift, für den hat sich zeitweise oder sogar dauerhaft die mit dem ehelichen Vollzug einhergehende Zeugungspotenz gewissermaßen erledigt und wird zu einem ein- und ausblendbaren Teilaspekt des ehelichen Aktes – und somit zu einem beliebigen Teilaspekt der ehelichen Liebe insgesamt – herabgewürdigt. Empfängnisregelung steht in diesem Sinne unter dem Vorzeichen, als rein ‚technisches Problem' aufgefasst und angegangen zu werden.

Offensichtlich liegt hier auch der Tod eines ganzheitlichen Verständnisses der menschlichen Person vor, wiederum erweist sich kontrazeptive Praxis als lebensfeindlich.

Schluss

Mit meinen Darlegungen habe ich versucht, in der gebotenen Kürze, wenigstens skizzenhaft die meiner Ansicht nach bedeutsamsten, grundsätzlich lebensfeindlichen Aspekte der Antikonzeption darzustellen; dies speziell unter der Rücksicht sich aus kontrazeptiver Praxis und ihren Methoden unmittelbar ergebender Folgen für das menschliche Leben oder – besser – bezüglich der Verhinderung der Entstehung desselben für die eheliche Liebe und für die menschliche Person. Gewiss wäre es der Anstrengung wert, lebensfeindliche Züge der Empfängnisverhütung eigens unter besonderer Rücksicht des Ehe*sakramentes* und des ‚Lebens der Gnade' zu spiegeln. Ebenso bin ich mir bewusst, gesellschaftliche Fragestellungen im Sinne der Verantwortung für die Zukunft der menschlichen Gemeinschaft ausgeklammert zu haben. Auch dies hätte den Rahmen der mir gestellten Aufgabe weit überschritten. Gleichwohl ist hier der Hinweis auf die Situierung der speziellen Problematik, der wir uns zugewandt haben, in je größere Zusammenhänge unerlässlich. Ja, ich persönlich bin überzeugt davon, dass die von Johannes Paul II. angeregte Neuevangelisierung Europas nicht unter Ausblendung dieses so grundmenschlichen Themas erfolgen kann. Hierzu wünsche ich mir von allen Seiten ein vernünftiges, also unvoreingenommenes Herangehen, klare und unmissverständliche Worte, die von den Menschen verstanden werden. Und in allem Liebe und wohl auch die im menschlichen Umgang notwendige Geduld, die deutlich werden lässt, dass es nicht um das bloße Beharren auf Standpunkten geht. Kirchlich-lehramtliche Positionen zu Ehe und Familie werden, und dies in banal ritualisierter Form, oft vor allem medial, aber nicht selten auch von Theologen, als *sexualfeindlich und lebensfremd* desavouiert. An der

Unhaltbarkeit dieser Positionen kann kein Zweifel bestehen. Allerdings sollten wir uns selbstkritisch fragen, ob es uns immer gut genug gelingt, wirklich zu transportieren, dass allein *eheliche und von Gott in die Natur des Menschen eingeschriebenen Gesetzen entsprechende Sexualität* dem Menschen, der nicht zur Ehelosigkeit berufen ist, mit zum ersehnten Glück verhilft, wie es schon Paul VI. in seiner Enzyklika *Humanae vitae* treffend angemerkt hat.[17]

Lassen wir abschließend nochmals Gott selbst im Wort der Schrift, das wir diesem Vortrag vorangestellt hatten, zu uns sprechen:

Deut 30,16

„Wenn du auf die Gebote des Herrn, deines Gottes, auf die ich dich heute verpflichte, hörst, indem du den Herrn, deinen Gott, liebst, auf seinen Wegen gehst und auf seine Gebote, Gesetze und Rechtsvorschriften achtest, dann wirst du leben und zahlreich werden und der Herr, dein Gott, wird dich in dem Land, in das du hineinziehst, um es in Besitz zu nehmen, segnen."

---

1 Lutwin Beck/Elisabeth Heywinkel, Empfängnisregelung, II. Medizinisch, in: LThK, Bd. 3, Freiburg i.Br. [3]2006, Sp. 630-631, hier: 630.

2 Vgl. ebd., 630f.

3 Vgl. Was kommt nach der Genderforschung. Zur Zukunft der feministischen Theoriebildung, Rita Casale, Barbara Rendtorff (Hg.), Bielefeld 2008.

4 Online in Internet: URL: http://www.presseportal.de/pm/13440/1403570/bravo [Stand: 11.7.2009].

5 EV 13.

6 Vgl. Josef Seifert, Der sittliche Unterschied zwischen natürlicher Empfängnisregelung und künstlicher Empfängnisverhütung, in: Süßmuth R. (Hg.), Empfängnisverhütung. Fakten, Hintergründe, Zusammenhänge, Holzgerlingen 2000, S. 881-942, hier: 903.

7 Online in Internet: http://209.85.135.132/search?q=cache:rGr1HyAYmWMJ: www.katholisches.info/%3Fm%3D200709%26paged%3D2+1967+neuwirth+gesetz&cd=6&hl=de&ct=clnk&gl=de [Stand: 11.7.2009].

[8] Empfängnisverhütung. Fakten, Hintergründe, Zusammenhänge, Roland Süßmuth (Hg.), Holzgerlingen 2000.

[9] Anselm Günthör, Kommentar zur Enzyklika „Humanae vitae“, Fischer A./Wirth Paul (Hg.), Wort und Weisung. Schriften zur Seelsorge und Lebensordnung der katholischen Kirche, Bd. 4, Freiburg 1968, 28.

[10] Jakob David, Ehe und Elternschaft nach dem Konzil. Ein praktischer Kommentar zur Ehelehre der Pastoralkonstitution, Aschaffenburg 1968, 72.

[11] M.D. Kwapisz, Der Einfluss der natürlichen Empfängnisregelung auf das Ehe- und Familienleben. Erfahrungen der Familienberatungsstellen in der Diözese von Sandomierz, in: Wenisch E. (Hg.), Elternschaft und Menschenwürde. Zur Problematik der Empfängnisregelung, Vallendar 1984, S. 371-392, hier: 392.

[12] VS 48.

[13] Ebd.

[14] Martin Rhonheimer, Natur als Grundlage der Moral. Eine Auseinandersetzung mit autonomer und teleologischer Ethik, Innsbruck-Wien 1987, S. 127.

[15] Ebd.

[16] Ebd., 125.

[17] HV 17.

Bioethische Fragen zum Lebensende

I. Der Suizid im Urteil der Geistesgeschichte

Peter H. Görg

Einleitung

Im vergangenen Jahr lief auch in den deutschen Kinos ein amerikanischer Film mit dem Titel „Sieben Leben“[1]. Der Film begann mit der Einblendung des Hauptdarstellers, der gerade die Notrufnummer gewählt hat, um einen Selbstmord zu melden. Auf die Frage, um wen es sich bei dem Selbstmordopfer handele, antwortete der Protagonist: „Um mich!“ Nun wurde im Rückblick die Geschichte des Selbstmörders erzählt, der bei einem von ihm verschuldeten Autounfall sieben Menschenleben „auf dem Gewissen“ hatte, darunter seine Verlobte. Die schweren Schuldvorwürfe führten dazu, dass er seinen einzigen Lebenssinn darin sah, Wiedergutmachung, ja christlich gesprochen, Sühne zu leisten. So unterzog er sich der schmerzhaften Knochenmarkspende, er spendete als Lebendspender einen Lungenflügel, eine Niere und einen Teil seiner Leber und erforschte die Krankenakten von weiteren Schwerstkranken, die dringend eine Organtransplantation benötigten, um weiterleben zu können. Schließlich bereitete der Protagonist alles vor, um gleichzeitig seinem Leben ein Ende zu setzen und seine Organe für eine Transplantation zu erhalten. Er füllte eine Badewanne mit Eiswasser, hinzu kam eine hochgiftige Quallenart, deren Kontakt zu einem sofortigen Herztod führte und zu guter Letzt befand man sich wieder am Beginn des Filmes, als der Selbst-

mörder den Notruf verständigt, um die Rettungskräfte schnell genug bei sich zu haben, um seinen Tod festzustellen und seine Organe zu transplantieren. In amerikanischer Rührseligkeit endete der Film mit einem Treffen all jener Personen, die nun aufgrund des Lebensopfers des Hauptdarstellers weiterleben konnten. Dieser Film löste bei vielen Betrachtern irrational verklärende Reaktionen aus, und die Kritiker scheuten sich nicht davor, den Protagonisten mit Christus zu vergleichen, der sein Leben für andere hingegeben hat. Um die Personen ein wenig zu ernüchtern, mit denen ich im Kino war, konnte ich mir die Bemerkung nicht verkneifen, dass dieser Film wohl von der Organtransplantations-Industrie gesponsert sei und es doch wohl fatal sei, zu signalisieren, dass man mit seinem Selbstmord Sühne leisten könnte, so hehr die Motive auch sein mögen. Natürlich wurde ich direkt schief angeschaut, da ich doch gerade dabei war, einen frisch aufgebauten Heldenmythos zu zerreden. Auch meine Argumentation, dass eine in sich schlechte Tat, wie der Selbstmord, auch dann nicht moralisch gut wird, wenn er der Rettung fremder Leben dient, überzeugte in diesem Moment nicht.

Doch dieser fiktive Fall soll nur der Einleitung des schwierigen Themas „Der Suizid in der Geistesgeschichte“ dienen. Zunächst soll nun ein Überblick erfolgen über die Bewertung des Suizids, des Selbstmordes oder der Selbsttötung, wie er oft wertfrei bezeichnet wird. Besonders die Befürworter sprechen gerne vom Freitod. Das Phänomen ist sicher so alt wie die Menschheit und die Motive ähneln sich ebenso. Unterschiedlich sind jedoch die kulturelle und religiöse Bewertung und damit verbunden auch die Häufigkeit der Tat. Es ist schwer, für die Historie Zahlen zu ermitteln, doch in unserer modernen Gesellschaft, die für alle Bereiche Statistiken anfertigt, gibt es einige Auflistungen, die natürlich nicht völlig exakt sein können, da nicht jeder Suizid als solcher erkannt wird, bzw. besonders die Anzahl der Suizidversuche nur auf Annahmen beruht. Die Weltgesundheitsorganisation geht von etwa einer Million Suizide pro Jahr aus

und nimmt etwa die 10-20fache Zahl für die gescheiterten Versuche an.[2] In Deutschland sterben durchschnittlich 11-12000 Menschen jährlich durch Suizid, was einem Anteil von 14 je 100.000 Einwohner und 1,3 Prozent aller Todesfälle entspricht.[3] Damit übersteigt die Zahl der Selbstmörder die der Verkehrstoten, die etwa 2007 bei knapp 5000 Opfern lag, um mehr als das Doppelte. Mir noch nicht ganz erklärlich ist die Tatsache, dass es die meisten Suizidfälle 2006 in Bayern gab und die wenigsten in Sachsen-Anhalt. Dies sind allerdings Werte, die sich von Jahr zu Jahr ändern. Die Anzahl der Suizidversuche ist bei Frauen etwas höher als bei Männern, doch die Zahl der „erfolgreichen" Suizide ist bei Männern deutlich höher. Etwa Dreiviertel der erfolgreichen Suizide werden von Männern begangen, was damit zusammenhängt, dass Männer eher zu harten Methoden wie Erhängen oder Erschießen greifen, während Frauen eher eine Medikamenten-Überdosierung wählen. Deutlich erhöht gegenüber anderen Bürgern ist die Suizidrate bei Ärzten, was einerseits mit der dauerhaften Beschäftigung mit belastenden Themen und andererseits mit dem Sachverstand und der Zugänglichkeit der entsprechenden Mittel erklärt wird. Mit dem Ansteigen des Durchschnittsalters in der Bevölkerung häufen sich auch die Selbstmorde im Alter. Während es bei den unter 20jährigen weniger als 5 pro 100.000 sind, steigt diese Zahl auf fast 50 pro 100.000 bei den über 70jährigen. Erfreulicher Weise erreichte die Suizidzahl 2007 in Deutschland mit 9.402 Fällen einen historischen Tiefstand, der mit der besseren fachärztlichen Versorgung und der Enttabuisierung psychischer Erkrankungen zu begründen ist.

1. Der Suizid in der Antike

1. Römisches Recht

Nun machen wir einen Sprung in die Antike und betrachten anhand der Studien von Anton van Hooff die Bewertung des

Suizids in dieser Epoche der Menschheitsgeschichte.[4] Der antike Mensch wählte eher harte Methoden, wie Waffen, Erhängen, Sturz, Nahrungsverweigerung oder die Verbrennung. Gift spielte eine untergeordnete Rolle, da seine Verwendung als feige bewertet wurde, während der antike Mensch auch im Selbstmord seine Würde und Integrität bewahren wollte. Man sprach auch nicht vom Selbstmord, sondern vom *mors voluntaria* oder im Griechischen vom *hekousios thanatos*, vom freiwilligen Tod, und sah einen Akt der Willensstärke darin, und erst das Christentum prägte 1177 den Neologismus *suicida*, um seine ablehnende Haltung auch sprachlich zu demonstrieren. Anton van Hooff geht in der Frage der Motivation von der römischen Rechtsprechung aus. Die römischen Juristen waren zwar nicht besonders am Suizid interessiert, und es gab auch keine Strafbestimmung für den versuchten Selbstmord. Nur in wenigen Fällen wurde das öffentliche Interesse geweckt: wenn Soldaten oder Angeklagte einen Selbstmordversuch unternahmen. War dies der Fall, musste nach dem Motiv gefragt werden und wurde unterschieden zwischen entschuldbaren Motiven und unentschuldbaren, wobei es sich beim Soldaten um das Desertieren und beim Angeklagten um ein Schuldeingeständnis handeln würde. Als Motive wurden angeführt:

1.1 Das Schuldbewusstsein, lat. *mala conscientia*.

Für van Hooff war dieses Motiv in der Antike noch von geringerer Bedeutung, während es in der christlichen Literatur stärker hervorgehoben wird und Judas als Prototyp erscheint, der der Sünde der *desperatio*, der Verzweiflung, erliegt. Seit der Spätantike gewinnt das „schlechte Gewissen“ an Bedeutung in der Selbstmordproblematik. Wie aktuell dieses Motiv ist, machte der oben genannte Film deutlich.
Der „Lebensüberdruss“ (*taedium vitae*) erscheint als zweites Motiv, das von den römischen Rechtsgelehrten als legitim anerkannt wird und keinen spezifischen Grund haben muss, wie

etwa schweres Leiden. Als antiker Musterfall erscheint jener des Pomponius Bassulus, eines bedeutenden Mannes, der seinen selbstgewählten Tod auf seiner Grabinschrift begründet: „... gequält von bedrückenden Sorgen des Geistes und auch manchen körperlichen Beschwerden, so dass das Leben übermäßig ekelhaft wurde, ... eignete ich mir den Tod an.“[5]

In die Richtung einer psychologischen Erklärung geht das dritte Motiv: *furor* oder Wahnsinn. Es handelte sich vorwiegend um plötzliche Anfälle von Geistesverwirrung, von denen etwa der Oberpriester Quintus Fulvius Flaccus im Jahre 172 v. Chr. nach dem Tod seiner Söhne ergriffen wurde und sich erhängte. Es handelte sich aber nicht direkt um eine Kurzschlussreaktion, da man von ihm schon länger behauptete, er sei nicht mehr er selbst gewesen. Auch über Selbstmordepidemien wurde etwa aus Milet berichtet, wo sich ein Mädchen nach dem anderen erhängte. Erst als man auf den Rat eines weisen Mannes die Leichen der Erhängten nackt über den Marktplatz führte, endete die Selbstmordserie, die man damals durch infizierte Luft, also eine physische Ursache, zu erklären suchte.

Als viertes Motiv wird die *exsecratio*, die Rache des Schwachen, genannt, die auch bleibende Aktualität hat. „Indem dieser sich tötet, vorzugsweise durch Erhängen im Portal des Hauses desjenigen, der ihn erniedrigt hat, belegt er dieses Haus und dessen Bewohner mit einem Fluch.“[6] Dieser Typus kam nicht nur in der Antike vor, sondern hatte auch einen festen Platz in der chinesischen Kultur und in Afrika.

Die demonstrative Selbsttötung, die *iactatio,* wird auch von den römischen Juristen als gesonderter Typ anerkannt. Von den Weisen Zenon, Diogenes und Epikur wird berichtet, dass sie sich das Leben genommen haben, um ihre Lebenslehre zu bestätigen. Auf der Insel Keos besorgten sich alte Menschen Gift bei der Obrigkeit, um ihr Leben zu beenden. Van Hooff zeigt bereits hier deutlich den Unterschied zu den christlichen Märtyrern auf, die den Tod zwar als Konsequenz ihres Glaubensbekenntnisses akzeptierten, aber nicht suchten.

Das 6. Motiv, welches auch die heutige Euthanasiedebatte bestimmt und in den Niederlanden und in Belgien bereits traurige Realität geworden ist, ist jenes der *impatientia doloris*, des Nichtertragens eines körperlichen Leidens. Aus den Briefen des Plinius erfahren wir etwa, dass es um die erste Jahrhundertwende üblich war, das eigene Leben im Bewusstsein zu beenden, dass ein Leiden unheilbar sei. Es handelte sich gar um einen öffentlichen Beschluss, dem der Rat von Freunden und Ärzten vorausging und dem Mediziner Beihilfe leisteten. Zudem wird die geistliche Zurechnungsfähigkeit der Selbstmörder betont!

Als 7. Motiv erscheint die *devotio* oder Ergebenheit, die zusammen mit „Treue“ (*fides*) von Durkheim als altruistischer Suizid bezeichnet wurde. Gemeint ist das Aufopfern des eigenen Lebens, um einen anderen Menschen oder die Gemeinschaft zu retten. In den antiken Mythen erklärte oft ein Orakel, dass die Heimat nur dann vom Feind oder einer Seuche gerettet werden könnte, wenn sich ein Mensch – vorzugsweise des Königs Sohn oder Tochter – opferte. Auch dieses Motiv fand in der Filmgeschichte seinen Niederschlag, im Film „Die schwarze 13“ aus dem Jahr 1965, in dem ein Weinbergbesitzer in einem okkulten Ritual sein Leben opfern will, um eine Missernte abzuwenden.

Auch die Treue, lat. *fides*, kann ein Motiv für einen Selbstmord sein. In 59 der 1220 von van Hooff dokumentierten Fälle folgten Frauen ihren Männern oder Sklaven ihren Herren in den Tod, um ihre Treue unter Beweis zu stellen. So hackte etwa Philokrates, der Sklave des Gaius Gracchus, dem Meister auf dessen Befehl das Haupt ab, um das Schwert dann in sein eigenes Herz zu treiben.

Weiterhin wird die Selbsttötung unter Zwang, *necessitas*, als Motiv bei den römischen Juristen genannt. So fielen nach römischem Recht die Besitztümer eines Verurteilten nicht an den Staat, wenn er sich selbst tötete, bevor ihm der Prozess gemacht werden konnte. Tacitus spricht hier sehr sarkastisch vom „Lohn für ihre Eile“, der dann aber der Familie den Besitz sicherte.

Anton van Hooff stellte in seinen Untersuchungen fest, dass weder vom Zögern noch von einer inneren Zerrissenheit berichtet wird, dass vielmehr die Freiwilligkeit der Tat Betonung findet.[7]
Auch das Motiv der Trauer, lat. *dolor*, erscheint häufig in den antiken Berichten zu Suiziden. „Auch antike Menschen töteten sich, wenn sie die Seelenschmerzen nicht ertragen konnten, die auf den Verlust eines Angehörigen folgten.“[8] Von einem solchen Schmerz war auch Augustinus betroffen, der in seinen *Confessiones* einen Einblick in seine jugendliche Seelenverfassung gibt, nachdem sein bester Freund gestorben ist: „Nein, ich weiß nicht, welch ein völlig entgegengesetztes Gefühl in mir erwacht war: der Überdruss am Leben lastete schwer auf mir, aber gleich schwer auch die Furcht vor dem Sterben.“[9] In der Folge beschreibt Augustinus die typischen Merkmale einer schweren Depression, die durch den Verlust ausgelöst wurde: „Ich war in Aufruhr, ich seufzte und weinte und war verstört, und alle Ruhe war dahin und aller Verstand ... Alles war mir zum Überdruss, selbst das Licht, und alles, was nicht war, was er gewesen, war mir anstößig und verleidet, erwünscht nur Seufzer und Tränen.“[10]
Das 11. Motiv der antiken Welt war die *desperatio*, die Verzweiflung, in der der Mensch in einer Kurzschlusshandlung nur im Suizid einen Ausweg sieht, etwa bei dem Eindringen von Belagerern in eine Stadt und dem kollektiven Selbstmord der Verteidiger. Seneca, der als „Philosoph des Suizids“ schlechthin gilt, berichtet etwa von zahlreichen Fällen der Selbsttötung aus Verzweiflung.
Das häufigste Motiv in der Sammlung van Hooffs stellt die Scham (*pudor*) dar. Der Selbstmord aus Scham erscheint in 349 der 1220 Fälle. Der Versuch, seine Ehre durch den Selbstmord zu retten, wird in zahlreichen Beispielen dargelegt. „Es handelt sich dabei vor allem um Befehlshaber, die besiegt worden sind, Politiker, die ihren Sturz nicht verkraften können, und Frauen, die vergewaltigt worden sind.“[11] In der englischsprachigen Welt wird sprichwörtlich vom „Roman death“ gesprochen, dem es

um die Erhaltung der Ehre geht, und in dem man den Selbstmord der Erniedrigung durch den Gegner vorzieht. In der Männerwelt war es Aias, der aufgrund seiner gekränkten Ehre Selbstmord beging, während in der Frauenwelt Lucretia zum Modell wird, die sich nach ihrer Vergewaltigung erstach. „Obwohl sie sich subjektiv nichts vorzuwerfen hatte, betrachtete sie sich objektiv als geschunden: sie konnte den Menschen buchstäblich nicht mehr unter die Augen treten.“[12]

2. Griechische Philosophie

Mit dieser Auflistung der Motive wird, wie gesagt, bei den römischen Juristen keine negative Wertung des Selbstmordes verbunden, ausgenommen beim Selbstmord aus Feigheit, dessen Misslingen etwa beim Soldaten paradoxerweise mit der Todesstrafe belegt war und dem Selbstmörder damit doch noch zum Ziel verhalf.

In der Welt der Philosophie und der Dichtung machte man sich mehr Gedanken um die Bewertung des Selbstmordes als in der römischen Rechtssprechung. In der Tragödie und der Epik wurde der Selbstmörder nicht selten als Held verehrt, doch die Dramatiker schwanken in ihrem Urteil über den Selbstmord: „Aischylos rechtfertigt ihn in Hinblick auf das Elend des Lebens, bleibt aber bei einer lebensbejahenden Haltung; diese schwindet bei Sophokles, und bei Euripides wird der Selbstmord geradezu verherrlicht und zu etwas Selbstverständlichem emporstilisiert.

Diese verschiedenen Positionen kennzeichnen auch die folgenden Jahrhunderte: Galenus verurteilt den Selbstmord als Schwäche, die der Mensch vom Geiste her überwinden könne. Vergil verdammt die Selbstmörder zu den Qualen der Unterwelt. Plinius der Ältere, ein Leugner der Götter und der Unsterblichkeit, empfindet die Leere des Lebens so tief, dass er sich nach Vernichtung sehnt. „In ihrem Elend können die Menschen, was selbst Götter nicht fertigbringen, nämlich sich selbst töten.“[13]

Auch die antiken Philosophen divergieren stark in ihrem Urteil über den Suizid. Der Philosoph Hegesias etwa, der im dritten vorchristlichen Jahrhundert lebte, erhielt den Beinamen Peisithanatos, „der zum Tode überredet“, da er in seinen Vorträgen das Elend der menschlichen Existenz betonte, das seiner pessimistischen Lebensauffassung entsprach. Da das menschliche Leben an sich keinen besonderen moralischen Wert habe, habe der Einzelne auch das Recht, es zu beenden. Dabei argumentierte er so überzeugend, dass seine Vorträge in Ägypten verboten wurden, da sich viele Zuhörer anschließend das Leben nahmen.[14] Entgegen diesen Überzeugungen wandten sich die großen Philosophen Pythagoras und Platon aus religiösen und ethischen Gründen gegen den Selbstmord. Bereits Sokrates bestreitet das Recht auf Selbsttötung und sieht sein Trinken des Giftbechers als göttliche Verfügung an.[15] Platon vergleicht in den „Gesetzen“ den Selbstmörder mit jemandem, der seinen besten Freund umbringt.[16] Daher solle er wegen seiner Feigheit ein ehrloses Begräbnis erhalten. Allerdings wird auch bei Platon der Selbstmord gerechtfertigt, wenn er aufgrund einer unheilbaren, das Leben unerträglich machenden Schmach, einer unheilbaren Neigung zu starken Freveln oder zur Sühne unerhörter Vergehen begangen wird.[17] Nebenbei sei bemerkt, dass in den meisten griechischen Stadtstaaten die ehrenhafte Beerdigung eines Selbstmörders verboten war.[18] Für Aristoteles ist das Dasein für den ethisch hochstehenden Mann ein Wert. Die ethisch Niedrigstehenden sind dagegen in ihrem Wollen gespalten und verwirklichen aus Feigheit und Trägheit diesen Wert nicht. Gerade wegen ihrer Schlechtigkeit werden sie des Lebens überdrüssig und töten sich selbst.[19] Auch der Selbstmord aus Liebeskummer, wegen Armut oder aus Weichlichkeit ist gemäß der Nikomachischen Ethik feige und abzulehnen.[20]

Die Stoiker, wie etwa Cato der Jüngere und Seneca, befürworteten den Selbstmord besonders in jenen Fällen, in denen physische Leiden daran hindern, die natürliche Bestimmung zu erfüllen.[21] Seneca schreibt etwa: „Gefällt dir’s, so lebe! Gefällt dir’s

nicht, so kannst Du zurückkehren, woher du gekommen bist.“ Und Epiket ruft seinen Zuhörern zu „Die Tür steht offen“, um sie an ihre Freiheit zu erinnern. Auch Kleanthes, der Nachfolger des Schulgründers Zenon, verübte Selbstmord. Hiermit lebte die Stoa in einem gewissen Selbstwiderspruch, da sie doch das Leben ebenso wie psychisches Leiden für indifferent ansahen und sie daher zu den Dingen zählten, die den Tugendhaften nichts angehen. Doch die Stoiker betonten zugleich, dass das Leben kein wirkliches Gut sei, das dem Tod vorzuziehen sei, und so konnte diese Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben auch im Suizid münden.

2. Der Suizid in den nichtchristlichen Religionen und Kulturen

Mit besonderem Interesse sind bei einer Durchleuchtung der Thematik „Der Suizid in der Geistesgeschichte“ auch die nichtchristlichen Religionen kurz zu betrachten, allen voran das *Judentum*.

2.1 Der Suizid im Judentum

Auch wenn die Texte des Alten Testamentes keine explizite Verurteilung des Selbstmordes beinhalten, sondern vielmehr etwa die Tat Samsons loben, wird doch betont, dass allein JHWH das Leben gibt und es wieder nimmt. Ähnlich wie in der katholischen Welt wurden Selbstmördern daher bis ins 20. Jahrhundert alle Beerdigungsriten versagt.[22] Sie mussten wie Schwerstkriminelle an gesonderten Orten bei den Friedhöfen beerdigt werden, etwa an der Umfriedung. Ausgenommen von dieser ablehnenden Haltung waren „ehrenhafte Selbstmorde“ und sowohl das rabbinische als auch das orthodoxe Judentum setzte alle religiös motivierten Selbstmorde, die angesichts eines drohenden qualvollen Todes, einer unsittlichen Behandlung oder des Zwangs zur Apostasie begangen wurden, dem Martyrium gleich.[23] Daher werden auch heute noch die Menschen geehrt, die sich auf der

Festung Masada das Leben nahmen, um der Überwältigung durch die Römer zu entgehen.

2.2 Der Suizid im Islam

Besonders überraschend mag die Tatsache sein, dass der Suizid auch im *Islam*[24] streng verboten ist, und gemäß einiger Hadithen, also Überlieferungen des „Propheten“, wird Selbstmördern die Aufnahme ins Paradies verweigert und es droht ihnen das ewige Höllenfeuer. Sure 4 spricht zumindest von einer schweren Sünde, da nur Allah Herr über Leben und Tod sei. Anders wird dagegen der Selbstmord im Kampf gegen die Ungläubigen gewertet, der sogar streng reglementiert ist und die direkte Aufnahme ins Paradies verspricht. Zur Legitimierung bedarf es der Zustimmung der religiösen Führer und der Glaubensgemeinschaft. Im schiitischen Islam ist außerdem festgelegt, dass nur unverheiratete Männer den Märtyrertod sterben dürfen und die Eltern zustimmen müssen. Letztere Einschränkung wurde von Ajatollah Khomeini abgeschafft und der libanesische Großajatollah Mohammad Hussein Fadlallah[25] bezeichnet es gar als Pflicht, dass Mädchen und Jungen auch ohne Zustimmung der Eltern in den Tod gehen. Auch der sunnitische Islam betrachtet den Selbstmord im Allgemeinen als Sünde, kennt aber auch eine ähnliche Tradition wie die Schiiten. Neben den Selbstmorden, die im Zusammenhang mit dem Djihad, dem Krieg gegen die Ungläubigen stehen, ist die allgemeine Selbstmordrate in den islamisch geprägten Ländern dagegen vergleichsweise niedrig. Dies hängt sicher mit dem Gedanken der Vorherbestimmung des Schicksals zusammen, christlich gesprochen mit einer starken Vorsehungsgläubigkeit und der genannten Herrschaft Allahs über Leben und Tod. Nicht verschwiegen werden darf aber auch, dass es wohl eine hohe Dunkelziffer gibt, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und in Folge von Ehrenmorden steht.

2.3 Der Suizid im Buddhismus

Der Buddhismus gibt, wie zu zahlreichen anderen Fragen auch, keine eindeutige Antwort. Da alles Leben zunächst höchste Achtung genießt, ist auch der Suizid geächtet, wenn ihm eine destruktive Motivation zugrunde liegt. In Thailand und Sri Lanka gilt der Selbstmord sogar als Schande für die ganze Familie.[26] Eine positive Bewertung erhält der Selbstmord dann, wenn er der Rettung einer Menschenmenge dient oder zur passiven Verteidigung des Glaubens. 1963 verbrannten sich zahlreiche vietnamesische buddhistische Mönche und Nonnen, um gegen das Erstarken des Christentums in ihrem Land zu protestieren, was ihnen große Popularität einbrachte. Ein anderes Beispiel, das auch die Ambivalenz des Buddhismus wiedergibt, wird von Buddha selbst überliefert. Bei der Frage, ob die Umarmung eines lodernden Feuers oder die einer Jungfrau vorzuziehen sind, lehrt Buddha, dass der Feuertod die bessere Wahl sei, da die Umarmung einer Frau dazu führen könnte, vom Pfad der Erlösung abzukommen.[27]

2.4 Der Suizid im Hinduismus

Als der Hinduismus im 15. Jahrhundert den Buddhismus in Indien verdrängte, fand der Suizid eine weite Verbreitung.[28] Wie ist das zu erklären? In den bedeutenden hinduistischen Texten der Puranas etwa wird betont, dass die Selbsttötung der Lohn der Asketen sei, um ihre Frömmigkeit zu besiegeln, dass sie aber kein Ausweg für die Ungläubigen sei. Im Geiste dieser Texte lassen sich daher Pilger bei Festumzügen zu Ehren von Vishnu Jaganatha von den Rädern seines Prozessionswagens überrollen; andere suchen heilige Plätze auf, an denen man aus großer Höhe in den Tod springen, sich ertränken oder, speziell bei den Himalaya-Heiligtümern, im Schnee erfrieren kann. Auch die Witwenverbrennung ist streng genommen zum Bereich des Suizids zu rechnen, da der Flammentod im Leichenfeuer des Man-

nes teilweise freiwillig gesucht wurde und auch heute noch gesucht wird, da man es im Hinblick auf eine Wiedergeburt für verdienstvoll hält.
Gerade das Beispiel des Hinduismus zeigt, wie befreiend die christliche Mission auf diese Völker wirken muss, die ihrem tiefen Aberglauben verhaftet sind. Im Jainismus wird, ähnlich wie im mittelalterlichen Katharertum, das Todesfasten als höchste Stufe des spirituellen Weges geübt.

2.5 Das Beispiel der Eskimos[29]

Dass die Christianisierung eines Volkes auch dazu führte, dass sich die wahre Würde und das Lebensrecht aller Volksgenossen durchsetzten, soll nun noch am Beispiel der Eskimos oder Inuit dargestellt werden. Bis zur Christianisierung, die erst zur Mitte des 20. Jahrhunderts erfolgte, war es bei den Inuit üblich, kranke oder behinderte Kinder sowie lebensuntüchtige alte Menschen bei Wanderungen einfach zurückzulassen oder zu töten. Auch der Suizid war dabei weit verbreitet und wurde dem schleichenden Tod vorgezogen, da nach der abergläubigen Vorstellung der Inuit die Seele nach einem gewalttätigen Sterben ins Land des Glücklichseins gehe. Noch im 19. Jahrhundert kam es häufig zu Selbstmorden, meist durch Erhängen. Männer besaßen das Recht, ihre alt gewordenen Eltern zu töten, was aber eher selten passierte. Alte, die sich nutzlos vorkamen oder ihr Leben als Last für sich selbst und ihre Angehörigen empfanden, wurden durch Messerstiche oder Erdrosselung ermordet oder verstoßen, was ebenfalls den Tod bedeutete. Auch bei den Alten der Iglulik-Region war der Suizid alltäglich. Da auch sie glaubten, dass ein gewaltsamer Tod ihre Seele für das Jenseits reinige, ließen sie sich erhängen, erschießen oder erstechen. Der Selbstmord erfolgte öffentlich und in Anwesenheit der Angehörigen. Der Suizidant musste sich wie ein Verstorbener kleiden und nach dem Tod wurde der materielle Besitz des Toten zerstört. Noch im Jahre 2004 wurde im Inuit-Territorium Nunavut in Kanada eine

Selbstmordrate von 18% ermittelt.[30] Soviel zu einer Kultur, in der das Christentum noch nicht wirklich Fuß gefasst hat und alte heidnische Vorstellungen sich mit Nützlichkeitsabwägungen eines ehemaligen Nomadenvolkes mischen. Erschreckend ist die Parallelität zu jenen europäischen Ländern, in denen das Christentum aus den Seelen der Menschen verschwunden ist und die Ermordung behinderter und kranker Kinder, der Selbstmord und die Sterbehilfe wieder als Lösung, ja sogar als Endlösung zahlreicher Probleme, angepriesen werden.

3. Die Bewertung des Suizids im Christentum

Wie aber steht die christliche Überlieferung zur Problematik des Selbstmordes und wie verhält sich die Kirche gegenüber Suizidanten und ihren Angehörigen? Warum verweigerte der Vatikan dem italienischen Vorkämpfer für die Sterbehilfe, Piergiorgio Welby, das kirchliche Begräbnis, das doch heute in der Regel nur noch dann verweigert wird, wenn der Verstorbene aus der Kirche ausgetreten ist und bis zuletzt diese Haltung bekräftigt? Gilt nach katholischer Überzeugung auch für den Selbstmörder der Ausspruch des hl. Franz von Assisi „Der Tod ist das Tor zum Licht am Ende eines mühsam gewordenen Weges“, wie er sich auf der Todesanzeige des ehemaligen Milliardärs Adolf Merckle befand, der sich nach seiner Firmenpleite mit fast 75 Jahren vor einen Zug warf? Kann jeder Suizid als Verzweiflungstat entschuldigt werden und die Eigenverantwortung des Selbstmörders negiert werden? Bereits die Klassifizierungen der antiken römischen Juristen sprechen gegen eine solche Verharmlosung und zeigen auf, dass es auch den frei gewählten und selbst bestimmten Suizid gibt, der mit voller Zurechnungsfähigkeit begangen wird. Doch nun zunächst ein kleiner Rückblick[31]:
Bereits Laktantius verurteilt in seinen *Göttlichen Unterweisungen* die Suizide zahlreicher griechischer Philosophen mit den Worten, „dass nach göttlichem Recht und Gesetz das Verbrechen des Mordes auf dem lastet, der sich selbst das Leben nimmt ...

Verbrecherisch und ruchlos sind demnach alle, die wir genannt haben; und dazu haben sie auch noch die Gründe auseinandergesetzt, aus denen man freiwillig in den Tod gehen dürfe, als wäre es nicht Verbrechens genug, dass sie an sich selbst die mörderische Hand legten; sie mussten auch noch anderen Anleitung zu diesem Frevel geben“[32].

Das Selbsttötungsverbot wird von den Kirchenvätern allgemein bestätigt. Es tauchte nur verschiedentlich die Frage auf, ob es Ausnahmen vom allgemeinen Verbot geben könnte, wie es etwa in Bezug auf jene heiligen Jungfrauen angenommen werden könnte, die sich zur Bewahrung ihrer Unversehrtheit töteten. Ambrosius von Mailand hält diese Ausnahme für legitim und verweist auf die heilige Pelagia, ihre Mutter und ihre Schwestern, die sich alle das Leben nahmen, um ihre Reinheit zu bewahren.[33] Ebenso gestanden Eusebius, Johannes Chrysostomus und Hieronymus Jungfrauen das Recht zu, sich durch die Selbsttötung einer drohenden Vergewaltigung zu entziehen.[34] Doch unterlagen die genannten Kirchenlehrer und -schriftsteller ebenso wie die genannten Jungfrauen einem Irrtum in ihrem moralischen Urteil, der bereits durch Augustinus eine Korrektur erfuhr. Augustinus räumt ein, dass gewiss kein menschliches Gefühl zögern wird „solchen Frauen Verzeihung zu wünschen, die, um nicht derartiges zu erleiden, sich selbst um das Leben gebracht haben“[35], doch der Kirchenlehrer aus Hippo betont zugleich, dass die Keuschheit durch eine Vergewaltigung nicht verloren geht und daher auch die Selbsttötung nicht gerechtfertigt ist.[36] Auch Thomas von Aquin, dessen Theologie ja nach wie vor einen einzigartigen Stellenwert im Leben der Kirche hat, bzw. haben sollte, bekräftigt das Suizidverbot mit Berufung auf Augustinus und folgert aus dem Dekalog: „Wir können das Wort also nur vom Menschen verstehen, was gesagt ist: ‚Du sollst nicht töten‘. Also weder einen anderen noch sich selbst. Denn nichts anderes als einen Menschen tötet, wer sich selbst tötet.“[37] Zugleich zeigt er damit auf, dass der moralische Schriftsinn hier über den literarischen hinausgeht. Drei philosophisch-theologi-

sche Argumente führt der Aquinate dabei an: Zunächst verstößt der Selbstmord gegen den Naturtrieb und die Eigenliebe. „Deshalb“, so folgert Thomas, „ist Selbstmord immer schwer sündhaft, weil er gegen das Naturgesetz und gegen die Liebe verstößt.“[38] Zweitens verstößt der Selbstmörder gegen die Gemeinschaft, der er sich entzieht und drittens sündigt er gegen Gott, dem allein die Macht über Leben und Tod zusteht.
Auch das Lehramt der Kirche[39] verurteilte mehrfach den Selbstmord, so etwa auf den Synoden von Arles 452, Orleans 533, Braga 563, Toledo 693, Nimes 1096 und Reims 1131. In jüngerer Zeit wurde etwa 1980 eine entsprechende Erklärung durch die Glaubenskongregation herausgegeben, die ganz im Geiste der Lehre des Aquinaten steht und in der es heißt: „Der Freitod oder Selbstmord ist … ebenso wie der Mord nicht zu rechtfertigen; denn ein solches Tun des Menschen bedeutet die Zurückweisung der Überherrschaft Gottes und seiner liebenden Vorsehung. Selbstmord ist ferner oft die Verweigerung der Selbstliebe, die Verleugnung des Naturinstinktes zum Leben, eine Furcht vor den Pflichten der Gerechtigkeit und der Liebe, die den Nächsten, den verschiedenen Gemeinschaften oder auch der ganzen menschlichen Gemeinschaft geschuldet werden – wenn auch zuweilen, wie alle wissen, seelische Verfassungen zugrunde liegen, welche die Schuldhaftigkeit mindern oder auch ganz aufheben können.“[40] In dieselbe Richtung gehen die jüngeren lehramtlichen Texte, die sich mit der Problematik der Euthanasie beschäftigen. In der Enzyklika *Veritatis splendor* aus dem Jahre 1993 betont Papst Johannes Paul II., dass schon die Vernunft bezeugt, „dass es Objekte und menschliche Handlungen gibt, die sich ‚nicht auf Gott hinordnen‘ lassen, weil sie in radikalem Widerspruch zum Gut der nach seinem Bild geschaffenen Person stehen. Es sind dies die Handlungen, die in der moralischen Überlieferung der Kirche ‚in sich schlecht‘ (intrinsece malum) genannt wurden: Sie sind immer und an und für sich schon schlecht, d.h. allein schon aufgrund ihres Objektes, unabhängig von weiteren Absichten des Handelnden und den Umständen.

Darum lehrt die Kirche – ohne im geringsten den Einfluss zu leugnen, den die Umstände und vor allem die Absichten auf die Sittlichkeit haben – , dass es Handlungen gibt, die durch sich selbst und in sich, unabhängig von den Umständen, wegen ihres Objekts immer schwerwiegend unerlaubt sind.“[41] Dazu zählt, wie der Papst in Zitation des Zweiten Vatikanischen Konzils darlegt, auch „der freiwillige Selbstmord“[42].

In seiner Enzyklika *Evangelium vitae* von 1995 bekräftigt der Papst das absolute Verbot des Selbstmordes. Hier wiederholt er das objektive Urteil über den Selbstmord und geht zugleich auf die Möglichkeit der subjektiven Schuldminderung ein. Er schreibt: „Selbstmord [ist] immer ebenso sittlich unannehmbar wie Mord. Die Tradition der Kirche hat ihn immer als schwerwiegend böse Entscheidung zurückgewiesen. Obwohl bestimmte psychologische, kulturelle und soziale Gegebenheiten einen Menschen dazu bringen können, eine Tat zu begehen, die der natürlichen Neigung eines jeden zum Leben so radikal widerspricht, und dadurch die subjektive Verantwortlichkeit vermindert oder aufgehoben werden mag, ist der Selbstmord aus objektiver Sicht eine schwer unsittliche Tat, weil er verbunden ist mit der Absage an die Eigenliebe und mit der Ausschlagung der Verpflichtungen zu Gerechtigkeit und Liebe gegenüber dem Nächsten, gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen der Betreffende angehört, und gegenüber der Gesellschaft als ganzer. In seinem tiefsten Kern stellt der Selbstmord eine Zurückweisung der absoluten Souveränität Gottes über Leben und Tod dar, wie sie im Gebet des alten Weisen Israels verkündet wird: ‚Du hast Gewalt über Leben und Tod; du führst zu den Toren der Unterwelt hinab und wieder hinauf‘ (Weish. 16,13; vgl. Tob 13,2).“[43]

Der *Katechismus der Katholischen Kirche* behandelt in vier Paragraphen[44] den Selbstmord und stellt dabei die Verantwortung jedes Einzelnen für sein Leben gegenüber Gott heraus. Auch er wiederholt die Argumente, die schon Thomas von Aquin herausgearbeitet hat, und stellt zudem fest, dass der Selbstmord, der in

der Absicht geschieht, anderen ein Beispiel zu geben, zusätzlich ein schweres Ärgernis darstellt und dass auch die Beihilfe zum Selbstmord gegen das sittliche Gesetz verstößt.
In Hinsicht auf die subjektive Schuld des Selbstmörders legt der Katechismus dar: „Schwere psychische Störungen, Angst oder schwere Furcht vor einem Schicksalsschlag, vor Qual oder Folterung können die Verantwortlichkeit des Selbstmörders vermindern.“[45]
Damit wird auch ein Thema angesprochen, das heute mehr denn je in der Beurteilung eines Selbstmordes berücksichtigt wird: die subjektive Schuldhaftigkeit und, damit verbunden, das ewige Schicksal des einzelnen Selbstmörders nach seiner Tat.
Während viele Selbstmorde tatsächlich aus freiem Entschluss erfolgen, ist bezüglich der psychischen Verfassung vor allem auf schizoide Wahnvorstellungen, auf schwere Angstneurosen und Depressionen zu verweisen, die die Schuldhaftigkeit mindern oder sogar aufheben können. Im Zustand der schweren Depression, die verschiedene Ursachen haben kann, empfindet der Leidende tiefe Ängste und ein Gefühl absoluter Verlassenheit. Seine Situation scheint ihm völlig aussichtslos, und er sieht keine Möglichkeit auf Befreiung. Auch im religiösen Bereich fühlt er sich gottverlassen oder unfähig zu glauben. Der Wille scheint mit dem Fortschreiten der Depression völlig zu erlahmen und jeder Lebensmut stirbt. Der Depressive kann sich an nichts erfreuen und empfindet sein Dasein nur noch sinnlos und quälerisch. Er verliert nicht nur den Lebenshunger, sondern auch den tatsächlichen Appetit. Wenn er schläft, so bringt ihm der Schlaf keine Erholung, sondern er wird von Alpträumen gequält, die ihn schweißgebadet und entkräftet aufwachen lassen. Mit den psychischen Kräften schwinden auch die körperlichen, was sich in Gewichtsverlust und Muskelabbau zeigt. Das gekränkte Unterbewusste sendet die Information: „Du bist nicht mehr würdig zu leben!“ Wenn in diesem fortgeschrittenen Stadium keine Hilfe oder kein innerer Impuls kommt, kann es auch zum Suizid kommen, der in dieser Situation kaum freiwillig zu nennen ist.

Rettend wirkt gerade in diesem Moment aber oft der christliche Glaube. Es bleibt das Bewusstsein der Schlechtigkeit des Suizids und es taucht die positive Angst vor der ewigen Verdammnis auf, die, gepaart mit der Botschaft von der grenzenlosen Liebe und Barmherzigkeit Gottes, sowie der Berufung, die den Menschen schon im Mutterschoß ereilte, wieder Mut schöpfen lässt.

An dieser Stelle sei ein Thema, das eine eigene Behandlung verdienen würde, nur angedeutet: das Kriterium des Gottesbildes.[46] Viele neuzeitliche Befürworter und Ausführer des Selbstmordes waren dezidierte Atheisten, wie etwa Jean Améry[47], Albert Camus oder Jean Paul Sartre, oder sie vertraten ein deistisches Gottesbild. Gott wird noch als Schöpfer anerkannt, aber er greift nicht mehr in diese Schöpfung ein, und der Mensch ist in seiner Selbstbestimmung diesem fernen Gott keine Rechenschaft mehr schuldig. Wer, wie etwa Camus[48], die Absurdität des Daseins lehrt, muss auch jeden Schmerz und jedes Leid für sinnlos erklären. Ohne das Kreuz Christi vor seinen Augen zu haben und die dezidiert katholische Möglichkeit des stellvertretenden Sühneleidens, mit der ja in heutiger Zeit auch mancher Erzbischof eher unbedarft umgeht, kann ich dem Leidenden und Verzweifelten keine Hoffnung geben.

Auch bei den Schriftstellern Cesare Pavese, Klaus Mann und Ernest Hemingway ist zu erkennen,[49] dass sie sich im Ringen um die im Grunde verlorene Transzendenz das Leben nahmen. Der Selbstmord entsprang dem nicht überwundenen Verlust der Transzendenz, der zum absoluten Nihilismus führt.[50] Doch auch hier bleibt die Bewertung letztlich dem Ratschluss Gottes überlassen, der allein das Herz des Menschen kennt.

Noch heute wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kirche doch früher den Selbstmördern das Begräbnis verweigerte, und oft wird damit auch die Frage verbunden, wie es denn heute aussieht.[51] Im kirchlichen Gesetzbuch von 1917, das ja bis 1983 Gültigkeit hatte, wurden auch die Selbstmörder noch explizit genannt, wenn es im Canon 1240 hieß: „Das kirchliche Begräbnis muss folgenden Klassen von Personen verweigert

werden, aber nur dann, wenn sie vor dem Tode keine Zeichen der Reue gegeben haben … Selbstmörder, die sich mit freier Überlegung das Leben genommen haben, dürfen … nicht kirchlich beerdigt werden.“ Damit verbunden war, dass keine kirchliche Überführung des Leichnams, keine Exequien, keine Totenmesse, keine Jahresmesse, keine amtliche Bestattung und keine anderen Andachten stattfinden durften.[52] Zudem wurde der Tote nicht auf geweihtem Boden beerdigt. Um die pastorale Dimension in Erinnerung zu rufen, sei darauf hingewiesen, dass das Begräbnis wohl nur dann verweigert wurde, wenn der Selbstmord eindeutig „aus freier Überlegung“ erfolgte.[53] Zugleich machte die Kirche ihre Missbilligung der Tat damit deutlich und mahnte alle Lebenden, nicht dem Beispiel des Verstorbenen zu folgen. Im neuen Gesetzbuch wird der Selbstmörder nicht mehr explizit genannt[54] und das Begräbnis wird nur noch in sehr speziellen Fällen verweigert, wenn etwa der Selbstmörder, wie im Falle des oben genannten Piergiorgio Welby, sich über einen längeren Zeitraum für das Recht auf Selbstmord und Euthanasie ausgesprochen hat und damit die Freiheit der Tat eindeutig feststeht.

Natürlich folgte die Verweigerung des Begräbnisses eines Selbstmörders einer inneren Konsequenz. Nach katholischer Lehre können all jene das ewige Heil nicht erlangen, die im Stande der schweren und unbereuten Sünde sterben. Die Todesstunde entscheidet damit letztlich über Heil und Verderben,[55] weshalb wir ja täglich die Gottesmutter um Beistand in dieser Stunde anrufen. Wenn nun aber der Selbstmord objektiv eine schwere Sünde ist, bedeutet dies, dass mit der „erfolgreichen“ Tat der Suizidant auch im Zustand der schweren Sünde stirbt und seines ewigen Heiles verlustig wird. Damit entfällt aber auch die Möglichkeit, ihm durch das Gebet und die Feier des Messopfers auf seinem Weg in den Himmel zu helfen. Zwei Tatsachen schränken dabei aber unsere Urteilsfähigkeit ein: Wir wissen nie, wie es im Innersten des Menschen aussah, als er seine Tat beging, und wir können auch die Reue im letzten Moment nicht ausschließen. So schreibt der *Katechismus der Katholischen*

Kirche auch: „Man darf die Hoffnung auf das ewige Heil der Menschen, die sich das Leben genommen haben, nicht aufgeben. Auf Wegen, die Gott allein kennt, kann er ihnen Gelegenheit zu heilsamer Reue geben. Die Kirche betet für die Menschen, die sich das Leben genommen haben.“[56]
Eine solche Möglichkeit ist uns aus dem Leben des hl. Pfarrers von Ars, Jean-Marie Vianney überliefert: Der Heilige ging einmal auf eine Dame in Trauer zu, deren Mann Selbstmord begangen hatte, und „sagte zu ihr: ‚Er ist gerettet! Er ist gerettet!‘ Als sie eine ungläubige abweisende Gebärde machte, fügte er mit Nachdruck hinzu: ‚Ich sage Ihnen, er ist gerettet, er ist im Fegfeuer, und man muss viel für ihn beten … Zwischen Brückengeländer und Wasser hat er die Zeit gefunden, einen Akt der Reue zu erwecken. Die allerseligste Jungfrau hat ihm die Gnade erlangt. Erinnern Sie sich an den Marienmonat, als ein Marienbild in Ihrem Zimmer hing. Ihr ungläubiger Gatte hat sich dem nicht widersetzt. Er hat sich bisweilen in Ihr Gebet eingeschlossen … Das hat ihm die Vergebung im letzten Augenblick verdient“[57].

---

1 Der englische Titel „Seven Pounds“ ist eine Anspielung auf Shakespeares „Der Kaufmann von Venedig“. Dort willigt Antonio ein, für die Tilgung seiner Schuld mit einem Pfund seines Körperfleisches einzustehen.
2 Vgl. World Health Organization, Figures and facts about suicide, Geneva 1999.
3 Vgl. die Tabellen 23211 auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes Deutschland www.genesis.destatis.de/genesis/online.
4 Vgl. zu den folgenden Ausführungen Anton van Hooff, Vom „willentlichen Tod“ zum „Selbstmord“. Suizid in der Antike: Andreas Bähr / Hans Medick (Hrsg.), Sterben von eigener Hand – Selbsttötung als kulturelle Praxis, Köln-Weimar-Wien 2005, 23-43.
5 Zitiert nach: v. Hooff, 29-31.
6 v. Hooff, 31.
7 Vgl. v. Hoff, 36f.
8 v. Hooff, 38.
9 Augustinus, Bekenntnisse IV, 6.

[10] Ebd. IV, 7.
[11] v. Hooff, 40.
[12] v. Hooff, 41.
[13] Anton Ziegenaus, Der Selbstmord im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben: H. Dobiosch, Natur und Gnade – Die christozentrisch-pneumatische Grundgestalt der christlichen Sittlichkeitslehre, St. Ottilien 1990, 153-168, hier: 156.
[14] Vgl. Artikel Suizid in der Freien Enzyklopädie Wikipedia (http://de.wikipedia.org/wiki/Suizid)
[15] Vgl. Ziegenaus, 154f.
[16] Buch VIII 6; IX 1. 12
[17] Vgl. Ziegenaus, 155.
[18] Vgl. G. Siegmund, Sein oder Nichtsein. Die Frage des Selbstmordes, Trier ^{2}1970, 51.
[19] Vgl. Nikomachische Ethik IX 4.
[20] Vgl. ebd. III 11.
[21] Vgl. hierzu Ziegenaus, 154, mit Berufung auf M. Pohlenz, Stoa und Stoiker, Zürich ^{2}1964, 147.
[22] Vgl. den oben genannten Lexikonartikel.
[23] Vgl. P. Kuhn, Gottes Trauer und Klage in der rabbinischen Überlieferung (Talmud und Midrasch), Leiden 1978, 148.
[24] Vgl. hierzu G. Brudermüller / W. Marx / K. Schüttauf (Hrsg.), Suizid und Sterbehilfe, Würzburg 2003, 43f.
[25] Vgl. H. G. Kippenberg, Gewalt als Gottesdienst, München 2008, 94.
[26] Vgl. Brudermüller, 47.
[27] Vgl. Cl. Weber, Die Lichtmetaphorik im frühen Mahayana-Buddhismus, Wiesbaden 2002, 144.
[28] Vgl. Hoheisel/Christ-Friedrich, Suizid: TRE 32, 442-453, hier: 443.
[29] Vgl. zu diesem Komplex etwa Kirmayer/Fletcher/Boothroyd, Suicide among the Inuit of Canada: Antoon A. Leenaars / Michael J. Kral / Ronald J. Dyck (Hrsg.), Suicide in Canada, Toronto 1998, 189-211.
[30] Vgl. Ranking and number of deaths for the five leading causes by region, Canada, 2004 unter www.statcan.gc.ca/pub/84-215-x/2008000/tbl/tble1-eng.htm (zuletzt aufgerufen am 1. Juli 2009)
[31] Vgl. Peter C. Düren, Gibt es ein Recht auf selbstbestimmten Tod? Der Suizid aus theologischer Sicht: Franz Breid (Hrsg.), Leben angesichts des Todes, Buttenwiesen 2002, 83-128, hier besonders: 92-98.
[32] Laktantius, Auszug aus den göttlichen Unterweisungen, Nr. 34.
[33] Vgl. Ambrosius, De virginibus, lib. III, cap. 7, n. 32-38.
[34] Vgl. Düren, 96, Anm. 120.
[35] Augustinus, De Civitate Dei, lib. I, cap. 17.
[36] Vgl. ebd. cap. 16-19.
[37] Thomas von Aquin, S. th. II-II, q. 64, art. 5.

[38] Ebd.
[39] Vgl. Düren, 99-112.
[40] Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung zur Euthanasie (20.05.1980), Nr. I, 3: VApS 20, 7.
[41] Johannes Paul II., Enzyklika *Veritatis Splendor*, Nr. 80.
[42] Ebd.
[43] Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium Vitae*, Nr. 66.
[44] Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 2280-2283.
[45] KKK 2282.
[46] Vgl. Ziegenaus, 158-163, sowie Anton Ziegenaus, Selbstmord – Fakten und Hintergründe: Anton Ziegenaus, Verantworteter Glaube. Theologische Beiträge 1, Buttenwiesen 1999, 263-276, hier besonders 268-271.
[47] Vgl. Jean Améry, Hand an sich legen – Diskurs über den Freitod, Stuttgart 1976.
[48] Vgl. A. Camus, Der Mythos von Sisyphos. Ein Versuch über das Absurde, Hamburg 1992.
[49] Vgl. Hans Jürgen Baden, Literatur und Selbstmord – Cesare Pavese, Klaus Mann, Ernest Hemingway, Stuttgart 1965.
[50] Vgl. Ziegenaus, 163.
[51] Vgl. Düren, 112-116.
[52] Vgl. Eduard Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici für Studierende, Paderborn 1923, 405f.
[53] Vgl. Heribert Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, Bd. 2, Paderborn [2]1952, 472.
[54] Vgl. CIC 1983, c. 1184, § 1, n. 3.
[55] Vgl. Peter C. Düren, Der Tod als Ende des irdischen Pilgerstandes. Reflexionen über eine katholische Glaubenslehre, Buttenwiesen [4]2002.
[56] KKK, 2283.
[57] André Perret, Zum Haus des Vaters. Bereitung auf einen guten Tod, Paderborn 1953, 42.

II. Ist der Hirntod der Tod des ganzen Menschen? Probleme der Transplantation

Joachim Piegsa

Die allgemein verbindliche Ethik *hat den Schutz der Würde des Menschen sowie seines Lebensrechts zur obersten Aufgabe.* Würde und Lebensrecht sind die beiden Grundwerte, die unbedingt zu schützen sind! Diesem Ziel dienen zwei altüberlieferte, medizinische Grundnormen: „Nil nocere“ und „salus aegroti suprema lex“!

1. Zwei Grundnormen: „Nil nocere“ – „Salus aegroti suprema lex.“

Der Eid des griechischen Arztes Hippokrates, aus dem 5. - 4. Jh.v. Chr., ist bis auf den heutigen Tag verbindlich geblieben: *„Ich werde die Grundsätze der Lebensweise nach bestem Wissen und Können zum Heil der Kranken anwenden, dagegen nie zu ihrem Verderben und Schaden“!*[1]
Der Grundsatz „Nie zu ihrem Verderben und Schaden“, in lateinischer Kurzfassung *„nil nocere“*, lautet in positiver Formulierung: *„Das Heil des Kranken ist oberste Norm“ – „salus aegroti suprema lex“!* Also fast zweieinhalbtausend Jahre alt sind die Grundnormen medizinischer Ethik.
Dasselbe gilt von der *‚Goldenen Regel‘*, die allen Großkulturen zugrunde lag, so weit uns bekannt, angefangen mit der mesopotamischen und ägyptischen Kultur des späten 4. und frühen 3. Jahrtausend v. Chr.:[2] *„Was du nicht willst, das man dir tu,*

das füg auch keinem andern zu"! Jesus verkündete die Goldene Regel in positiver Fassung: *„Alles, was ihr von anderen erwartet, das tut auch ihnen"*, und Jesus fügte hinzu: *„Darin besteht das Gesetz und die Propheten"* (Mt 7,12). Damit ist gesagt, dass die gesamte biblische Moral in dieser Goldenen Regel als Grundnorm enthalten ist. Das gilt ebenso vom obersten Gebot der Gottes- und Nächstenliebe: *„An diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz samt den Propheten"* (Mt 22,40). Das Maß dieser Liebe ist das Vorbild Jesu: *„Liebt einander, so wie ich euch geliebt habe"* (Joh 15,12), nämlich bis zur Hingabe des Lebens (vgl. Joh 15,13). Das *„wie dich selbst"* in der Nächstenliebe informiert uns über den **Inhalt** des Gebotenen, die Worte Jesu *„wie ich euch geliebt habe"* – über das **Maß**, nämlich bis zur Hingabe des Lebens.
Wir haben hier den Beweis dafür, dass die ehrlich suchende Vernunft zu denselben ethischen Grundeinsichten gelangt wie der christliche Glaube, der uns allerdings durch den Bezug auf die Gottesliebe und das Vorbild Jesu eine vertiefte Sicht des moralisch Gebotenen bietet.

2. Zwei Grundwerte: Menschliche Würde und menschliches Lebensrecht

Zwei Grundwerte sind zu schützen, nämlich die Würde und das Lebensrecht des Menschen. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948 (Art. 1 u. 3), sowie im Deutschen Grundgesetz von 1949 (Art. 1 u. 2), wird diesen Grundwerten eine übergeordnete Bedeutung für das menschliche Handeln in allen Lebensbereichen zuerkannt.
Wo diese Gesetze nicht beachtet werden, kommt es zur Barbarei, wie im 20. Jh. in der kommunistischen und nationalsozialistischen Diktatur. In der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist davor warnend die Rede.[3]
Gegenwärtig droht uns eine Diktatur im Namen der Gentechnik, eine „Bio-Kratie", und zwar durch die „Fusion zwischen Börse

und Bio-Illusion“,[4] die „unser gesamtes Leben als kommerzielles Produkt behandelt,“[5] als *manipulierbares Bio-Produkt,* und die menschliche Würde als *Illusion.* Dieser Tatbestand lässt uns erkennen, dass das vorausgesetzte Menschenbild eine entscheidende Rolle besitzt für unser ethisches Handeln, denn *die ethischen Normen für unser konkretes Handeln werden aus dem vorherrschenden Menschenbild abgeleitet.*

Bei den Kommunisten wurde nur Menschen einer bestimmten Klasse und bei den Nazis Menschen einer bestimmten Rasse sowohl Würde als auch Lebensrecht zuerkannt. In der Bio-Kratie dominiert das *„Roboter-Modell,“*[6] jenseits von Freiheit und Würde. Aus dieser reduktiven Sicht, die nur das *empirisch Fassbare* beim Menschen gelten lässt und seine *geistige Dimension* völlig ausklammert, wird die Medizin zu einem *„computergestützten Maschinenpark“*[7] degradiert. Der Mediziner ist dann nur noch *Mechaniker einer Apparatemedizin,* der *Reparaturen* vornimmt oder *Ersatzteile* austauscht. Die persönliche *Diagnosefähigkeit* wird überflüssig.

Aus dieser reduktiv-empirischen Sicht gibt es keine *ethischen* Probleme, sondern lediglich das Problem der *Machbarkeit*. Es gibt keine Verantwortung vor dem eigenen *Gewissen*, sondern lediglich vor dem *Strafgesetz. Das Gewissen wird nämlich aus reduktiver Sicht mit einem wandelbaren, nicht ernstzunehmendem Gefühl gleichgesetzt,*[8] *das bestenfalls im Privatbereich Geltung besitzt.* Diese inhumane und wirklichkeitsfremde Ideologie spricht behinderten und unheilbar kranken Menschen das Lebensrecht ab[9] und fordert daher eine straffreie Abtreibung und Euthanasie.

Wir brauchen somit eine entschiedene Rückkehr zur *ganzheitlichen Sicht des Menschen und dementsprechend auch zur ganzheitlichen Medizin, die sowohl die leibliche wie auch die geistige Dimension des Menschen ernst nimmt, vor allem auch in Bezug auf die Problematik des Hirntods.*

Für nicht wenige scheint die Problematik des Hirntods erledigt zu sein, seit die Bundesärztekammer die Ganzhirntoten zur

Organentnahme freigegeben hat. Wer sich auf diese *juridische* Freigabe beschränkt, der wird zusätzliche *moralische* Erwägungen als überflüssig und hinderlich ablehnen. Jedoch diese begrenzte Sicht genügt nicht, wenn unsere Welt human bleiben soll. Das sagt uns die anfangs erwähnte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die als Warnung vor einer Missachtung der menschlichen Würde und des Lebensrechts vorgenommen wurde.

3. Die Todeskriterien früher und heute

Es gibt nur *einen Tod,* aber verschiedene Todes*kriterien*. In der Antike wurde der *Stillstand des Atems* als Zeichen des Todeseintritts gewertet. Mit dem Atem – so die damalige Meinung – wird die *Seele* (anima), *das Lebensprinzip*, ausgehaucht. Altbekannte Todeszeichen sind zudem: die Leichenstarre, Leichenflecken, beginnende Verwesung. Sie kennzeichnen den Zusammenbruch des gesamten Organismus als einer lebendigen Einheit. Der Tod wird bei den erwähnten Kriterien *post factum* – nach dem faktischen Todeseintritt – festgestellt.

Heute wissen wir: *„Atmung (1), Kreislauf (2) und Gehirntätigkeit (3) sind die drei großen Funktionssysteme. Der Ausfall eines dieser Funktionssysteme bedingt, ohne Hilfeleistung, innerhalb kurzer Zeit das Versagen auch der beiden anderen.“*[10]

Der Funktionsausfall eines Organsystems, das die funktionale Integrität des übrigen Organismus gewährleistet, gilt als Todeskriterium.

Der medizinische Fortschritt erlaubt es, den Zusammenbruch des *Herz-Kreislaufsystems* – als *klinischer Tod* oder *Herztod* bezeichnet – zu diagnostizieren und durch eine fortgeschrittene Reanimationstechnik samt Herz-Lungen-Maschine zu beheben. Dadurch wurde die Bedeutung dieses Todeskriteriums erheblich relativiert. Der Herzstillstand zeigt nämlich nicht die Irreversibilität, die Unumkehrbarkeit des Sterbeprozesses an. Durch die *Reanimation*, wörtlich *„Wiederbeseelung“* (re-

animatio), wird nicht der ganze Mensch, sondern lediglich ein Funktionssystem, hier das Kreislaufsystem, wiederbelebt, genauer gesagt, *in Funktion gebracht*. Es handelt sich somit bei einem Zusammenbruch des Herz-Kreislaufsystems um einen *Sterbenden*, aber nicht um einen Toten. Ähnliches geschieht bei einer Herztransplantation. Der Empfänger existiert kurze Zeit ohne eigenes Herz, ist jedoch nicht vorübergehend tot und wird somit auch nicht wieder zum Leben erweckt.
Hiermit wird bereits deutlich, dass der *medizinisch feststellbare Sterbeprozess vom Todeseintritt selber, einem zeitlich punktuellen aber menschlich ganzheitlichen Ereignis, unterschieden werden muss.* Der Unterschied zwischen Sterbeprozess und Todeseintritt wird noch brisanter beim Hirntod.

4. Die Problematik des Hirntods

Dass der Hirntod den *unumkehrbaren Ausfall eines erstrangigen Funktionssystems* darstellt, unterscheidet ihn von den beiden erstgenannten Todeskriterien, vom Atemstillstand und vom Herzstillstand. Aber ist der Hirntod wirklich der Tod des *ganzen* Menschen, leiblich und geistig gesehen? Diese Frage ist aus ethischer Sicht sehr wichtig. Denn durch die Unterbrechung einer *Intensivbehandlung,* wie auch durch eine *Organentnahme,* bestände die Gefahr, einen sterbenden Menschen fahrlässig zu töten.
Das Harvard-Commitee, das 1968 die Definition des Hirntods (Brain Death) festlegte, war sich dessen sicher, dass der Hirntod auch den *Individualtod*, d.h. den Tod des ganzen Menschen, anzeigt. Der Nobelpreisträger, Hans Jonas, bemängelte 1985, dass *„externe Interessen“*, nämlich das Interesse möglichst frische, funktionsfähige Organe für eine Transplantation zu erhalten, das sachliche Urteil über den Hirntod trüben. Er kritisierte die Hirntoddefinition als *„pragmatische Umdefinierung des Todes“*.[11]

In der Tat wird im Fall einer angestrebten Organtransplantation *„die Hirntod-Diagnostik an einen Zweck gekoppelt, also instrumentalisiert“*[12]. Der Organspender soll *„so tot wie nötig“*, und seine Organe *„so lebendig wie möglich“* sein.[13] Aus *ethischer Sicht* ist das eindeutig eine *Grenzsituation, die einer vorbehaltlosen ethischen Beurteilung* bedarf. Anders als vor einer *Organentnahme* ist die Hirntod-Diagnose zu bewerten, wenn bei Schwerstkranken die Frage einer *intensiven Weiterbehandlung* geklärt werden soll.[14] In einem „Klinischen Wörterbuch“ heißt es: „Eine Intensivbehandlung über den Zeitpunkt des Hirntodes hinaus ist grundsätzlich unzulässig“[15].

Es gilt jedoch der ethische Grundsatz: *„In dubio pro vita“*[16] – *„im Zweifelsfall für das Leben“*, d.h. bei fehlender Sicherheit darüber, ob die Intensivbehandlung einer Lebensverlängerung dient oder einer ethisch unzulässigen Verlängerung des Sterbeprozesses, soll sie fortgesetzt werden. Daher wird bei Therapieverzicht meistens *stufenweise* vorgegangen.[17]

Wenn die intensive Weiterbehandlung lediglich einer Verlängerung des Sterbeprozesses gleichkommt, und das ist nach dem Hirntod der Fall, darf aus ethischer Sicht auf *„Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens“,* die *„nur den Todeseintritt verlängern“*, verzichtet werden. Das hat die Bundesärztekammer 1997 in ihrem Richtlinienentwurf „Zur ärztlichen Sterbebegleitung und den Grenzen zumutbarer Behandlung“ betont.[18] Die deutsche Bundesärztekammer hat bereits 1977 erklärt, dass zu den *normalen* Hilfen, die einem Sterbenden gewährt werden müssen, *„Zuwendung, Körperpflege, Schmerzlinderung, Freihalten der Atemwege, Flüssigkeitszufuhr und natürliche Ernährung“ gehören.*[19] Der Sterbende darf also nicht verdursten, nicht verhungern, nicht ersticken.

Aus christlicher Sicht erklärte die Glaubenskongregation bereits 1980, dass sterbeverlängernde Maßnahmen unterlassen werden dürfen, mit dem Vorbehalt: *„…ohne dass man jedoch die normalen Hilfen unterlässt, die man in solchen Fällen einem Kranken schuldet. Dann liegt kein Grund vor, dass der Arzt Bedenken*

haben müsste, als habe er einem Gefährdeten die Hilfe verweigert"[20].

Im erwähnten „Klinischen Wörterbuch" wird das Unterlassen sterbeverlängernder Maßnahmen als *„passive Euthanasie"* bzw. als *„passive Sterbehilfe"* bezeichnet.[21] Gegenwärtig spricht man öfter von *Sterbebegleitung*, weil die Worte „Euthanasie" und „Sterbehilfe" mit *Beihilfe* zur Selbsttötung oder gar mit aktiver Tötung gleichgesetzt werden. Beihilfe zur Selbsttötung ist in Deutschland nicht strafbar, lediglich *aktive* Tötung. Diese ist bislang lediglich in Holland, Belgien und Luxemburg erlaubt.

Ein Problemfall besonderer Art ist die *künstliche Ernährung*. Sie darf nicht abgebrochen werden – so der Bundesgerichtshof 2003 – *„wenn das Grundleiden ... noch keinen irreversiblen tödlichen Verlauf genommen hat"*.[22] Mit anderen Worten, die Unterbrechung der künstlichen Ernährung darf nicht die *direkte* Ursache des Todeseintritts sein. Zudem betonte der Bundesgerichtshof *„Betreuer von Koma-Patienten müssten die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts einholen, wenn sie in die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen einwilligen wollten"*[23].

Vor allem *palliative*, d.h. schmerzlindernde Maßnahmen soll man dem Sterbenden gewähren. Heute wird dafür in eigens errichteten Hospizen gesorgt.

5. Bestimmungen der Bundesärztekammer zur Hirntod-Diagnose

Erstmals hat die Bundesärztekammer 1982 Kriterien für die Feststellung des Hirntods erstellt und danach ihre Stellungnahme mehrmals fortgeschrieben. Der Hirntod wird definiert als „Zustand des irreversiblen Erloschenseins der Gesamtfunktion des Großhirns, bei einer durch kontrollierte Beatmung noch aufrechterhaltenen Kreislauffunktion"[24].

Laut Bundesärztekammer ist *„der Hirntod ... mit dem Individualtod gleichzusetzen"*. Der Hirntod gilt somit als Tod des *gan-*

zen Menschen, als Tod des Menschen *als* Menschen. Daran soll der Tatbestand nichts ändern, dass gewisse Körperzellen erst nach dem Hirntod absterben. Das „Deutsche Ärzteblatt“ stellte 1989 dazu fest:

„Die zweifelsfreie Diagnostik des Hirntodes ist wichtig, da einerseits eine weitere Behandlung sinnlos ist, andererseits bei funktionierenden Körperorganen eine Organspende geplant werden kann.“[25]

Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesärztekammer hat 1993 die zuvor erstellten Kriterien des Hirntods bestätigt und zugleich hervorgehoben, dass nicht schon der *„Teilhirntod“*, sondern *„der endgültige Ausfall der gesamten Hirnfunktion als sicheres Todeszeichen“* gilt.[26] In Großbritannien erfüllt dieses Kriterium bereits der Ausfall des Stammhirns, also der Teilhirntod.

Als am 1. Dezember 1997 das neue Transplantationsgesetz in Deutschland in Kraft trat, erstellte die Bundesärztekammer 1998 „Richtlinien zur Feststellung des Todes ... und die Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms“[27]. Bezeichnenderweise kommt in den Richtlinien das Wort „Hirntod“ nicht vor, sondern nur die Umschreibung des Sachverhalts.[28]

Drei Gegebenheiten müssen zur sicheren Feststellung des Todes belegt werden: „(1) Bewusstlosigkeit mit (mittel-) weiten, starren Pupillen, (2) Verlust der Hirnstamm-Reflexe und (3) Atemstillstand“. Das sind weltweit anerkannte Kriterien des Hirntodes. Aber die Testverfahren variieren von Land zu Land. Entsprechende Details sind für Deutschland in den Richtlinien des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer aus dem Jahr 1998 festgelegt:[29] Es geht um eine mindestens dreißig Minuten andauernde hirnelektrische Stille, das sog. Null-Linien-EEG, sowie um den zerebralen Kreislaufstillstand, nachgewiesen durch eine beidseitige Angiographie. Diese Tests müssen durch *zwei Ärzte durchgeführt werden, die nicht zum Transplantationsteam gehören.*[30]

6. Darf man den Hirntod mit dem Individualtod des Menschen gleichsetzen? Kritische Frage nach dem Erlanger Fall

In den zitierten Stellungnahmen der Bundesärztekammer und ihres Wissenschaftlichen Beirats wird der Gesamthirntod, d.h. der Ausfall des erstrangigen Funktionssystems, vorbehaltlos mit dem Individual- oder Personaltod des betroffenen Menschen gleichgesetzt. Diese „Sicherheit“ wurde 1992 durch den „Erlanger Fall“ in Frage gestellt. Eine junge schwangere Frau erlitt durch einen Autounfall den Ganzhirntod. Jedoch ein Erlanger Ärzteteam konnte den Fötus der ganzhirntoten Mutter noch 40 Tage am Leben erhalten. Danach trat eine Fehlgeburt ein.

Da dieser Fall im Grenzbereich dessen lag, *„was medizinisch machbar und ethisch (noch) verantwortbar“*[31] ist – nämlich die Fortsetzung der Schwangerschaft bei einer Ganzhirntoten –, setzte eine ausführliche Diskussion über den Hirntod ein. *Die Schwangere war zwar ganzhirntot, war sie aber auch schon als Mensch tot?* Kann eine Tote schwanger bleiben? Sicher nicht! Die Schwangerschaft ist nämlich ein komplexer Prozess, der das Zusammenwirken mehrerer Organe erfordert.

Eine weitere Frage schließt sich an: *Ist es immer sinnvoll, mit Hilfe neuester Apparaturen und Medikamente den Sterbeprozess eines Menschen* – hier der Schwangeren – *zu verlängern und den Todeszeitpunkt hinauszuzögern, um anderen Menschen dadurch Vorteile zu verschaffen?* Im Erlanger Fall war es das *eigene Kind* im Mutterleib, also wird man aus ethischer Sicht zustimmen dürfen. Gilt das aber ebenfalls zum Wohl *fremder Empfänger* eines explantierten Organs des Hirntoten? Darf man also Sterbende durch die Hinauszögerung ihres Todeszeitpunktes *in eine Organbank verwandeln*? Für eine *angemessene Zeit* wäre dies wohl aus ethischer Sicht zu rechtfertigen.

Jedoch das Gegenteil, nämlich die *Tötung eines Menschen durch Organentnahme* – auch für den guten Zweck der Lebensrettung eines anderen –, ist *ethisch nicht vertretbar. Der gute Zweck, hier die Rettung eines Kranken, heiligt nämlich nicht das*

böse Mittel, hier die Tötung eines Unschuldigen. Daher ist eine Organentnahme bei Ausfall lediglich des Großhirns, bei noch intaktem Stammhirn, das Atmung und Herzschlag regelt (apallisches Syndrom, von „pallium“ – Hirnrinde), *ganz sicher ethisch nicht vertretbar.*
Nach Ansicht eines Neurochirurgen ist nämlich zu beachten, dass „nicht alle Teile des Großhirns Bewusstsein erzeugen, andererseits sind gewisse Hirnstamm-Anteile für bewusstes Sein unverzichtbar“[32]. Auch ist der Ausdruck „apallisches Syndrom“ für den Ausfall des „pallium“ – des Hirnmantels – nicht ganz korrekt, weil „die Hauptströmung nicht im Hirnmantel (pallium) liegen muss, sondern in tiefer gelegenen, den Hirnmantel funktionell anregenden Regionen“[33]. Daher ist eine exakte Messung der Hirnströme nicht leicht zu erreichen.

7. Kann rein empirisches Wissen den Tod umfassend definieren?

Wir haben bereits festgestellt, dass bei der Definition des Todes, auch des Hirntodes, ähnlich klingende Worte – in unseren Überlegungen das Wort „Tod“ – verschiedene Bedeutungen erhalten, je nachdem, ob wir ein Organ oder den ganzen Menschen meinen. Zudem setzt jede Todesdefinition eine bestimmte Definition des Menschen voraus.
In der Antike, in der man den Leib als Materie und die Seele als Form, d.h. als lebenspendendes Prinzip definierte, beschrieb man entsprechend den Tod als Trennung von Leib und Seele. In der heut bevorzugten empirisch-pragmatischen Hirntoddefinition wird der Tod des Ganzhirns – dieses ohne Zweifel wichtigen Organs – mit dem Tod des *ganzen* Menschen, d.h. des Menschen *als* Menschen, gleichgesetzt.
Hier muss der Ethiker, der sich einer *ganzheitlichen* Sicht des Menschen verpflichtet weiß, bei der das *Geistige* nicht ausgeklammert werden darf, Vorbehalte anmelden und fragen: *Ist der Hirntote tatsächlich ein Toter oder lediglich ein irreversibel, d.h.*

unumkehrbar Sterbender? Das Sterben ist nämlich – im Unterschied zum Tod – ein *Prozess*, der biologisch-medizinisch umschrieben und apparativ festgestellt werden kann, der Tod dagegen nicht, denn er ist ein *„momentanes Ereignis“*, das kein Apparat *punktgenau* anzuzeigen vermag. Dieses momentane Ereignis kann lediglich *philosophisch-ethisch* – d.h. vom ganzheitlichen Menschenbild ausgehend – definiert werden. Dem heut vorherrschenden empirisch-pragmatischen Menschenbild, das den geistigen Bereich ausklammert, entspricht die *empirisch-pragmatische Gleichsetzung des Ganzhirntodes mit dem Tod des ganzen Menschen*.[34]
Wir stellen nochmals fest: Der *Hirntod* ist eine empirisch überprüfbare *Sachaussage*, der *Personaltod* dagegen – d.h. der Tod des ganzen Menschen, der Individualtod – ist eine *Bewertung* dieser Sachaussage, wobei vom vorausgesetzten Menschenbild ausgegangen wird.

8. Kirchliche Stellungnahmen zum Hirntod

Die Diskussion um den Hirntod aus philosophisch-ethischer Sicht ist noch nicht beendet. Es wäre falsch, in einem so wichtigen Problembereich vorschnell von Sicherheit zu sprechen, solange aus einer *ganzheitlichen* Sicht des Menschen noch ernsthafte Bedenken vorgebracht werden müssen.
Die deutschen Bischöfe, die sich 1990 in einer gemeinsamen Erklärung mit der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD) für eine Organentnahme nach einer seriösen Feststellung des Ganzhirntodes ausgesprochen haben, waren sich dessen bewusst, dass sie sich hierbei zu einer *Grenzsituation* äußern.[35] In beiden Kirchen gab es kritische Einwände zu dieser Stellungnahme, sie sei *„oberflächlich und pragmatisch.“*[36]
Generell gilt aus ethischer Sicht, dass Aussagen, die zwar nach bestem Wissen und Gewissen getroffen werden, jedoch einen Grenzbereich betreffen, *für Korrekturen offen* bleiben müssen. Der ethisch verbindliche Grundsatz für Grenzbereiche lautet: *In*

extremis via tutior eligenda est, d.h. *in geistigen oder leiblichen Extrem- oder Grenzsituationen* (geistig: Gültigkeit eines Sakraments, leiblich: Entscheidung über Leben oder Tod) *ist der sicherere Weg zu wählen.*

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in der erwähnten, gemeinsamen Erklärung mit dem Rat der Evangelischen Kirche Deutschlands (1990) angemahnt, dass Kinder mit Fehlbildungen des Gehirns (Anenzephalie), oder Kinder im Mutterleib vor der Entwicklung des Gehirns, *nicht wie Hirntote* behandelt und zur Organtransplantation freigegeben werden dürfen.[37] In derselben Erklärung wird aber der Hirntod als *„sichere Feststellung des Todes“* bezeichnet und die Organentnahme erlaubt, da nach dem Hirntod die übrigen Organe „nur noch künstlich und ohne Aussicht auf eine Erholung des Gehirns“ ihre Tätigkeit ausüben können.[38] Man stützte sich bei dieser Bewertung des Hirntods auf eine frühere, vor mehreren Jahren erfolgte Erklärung der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, die den Hirntod als das eigentliche Kriterium des Todes“ anerkannt hatte.[39]

Demgegenüber meinte einige Jahre später (1996) Kardinal Meisner: „Die Identifikation des Hirntods mit dem Tod des Menschen ist aus christlicher Sicht, *beim derzeitigen Stand der Debatte,* nicht mehr vertretbar.“[40] Robert Spaemann, Mitglied der Päpstlichen Akademie der Wissenschaften, veröffentlichte im Februar 2005 den Beitrag „Der Hirntod ist nicht der Tod“. Die Kardinäle Cottier und Martini widersprachen. Im September 2008 erklärte die Soziologin Lucetta Scaraffia im L´Osservatore Romano, wenn die katholische Kirche an einer „umfassenden und absoluten Verteidigung des menschlichen Lebens“ festhalte, komme sie in Konflikt mit der Gehirntoddefinition, der zufolge die Würde der menschlichen Person mit dem Funktionieren des Gehirns identifiziert werde.[41]

Acht Wochen danach, am 7. November 2008, hat Papst Benedikt in seiner Audienz für die Teilnehmer am „Internationalen Kongress der Päpstlichen Akademie für das Leben“ die Organspende gutgeheißen als besondere Form des Zeugnisses der

Nächstenliebe, gleichzeitig jedoch betont, dass lebenswichtige Organe nur *„ex cadavere“*[42] – aus einer Leiche – entnommen werden dürfen. Der Papst fügte hinzu, in diesem Bereich dürfe es *„nicht den geringsten Verdacht auf Willkür geben“*.[43] Auf die Frage, *„ob der sog. Hirntod dieser Bedingung entspreche, ging er aber nicht ein.“*[44]

Im Februar 2009 fand in Rom ein weiterer Kongress statt, an dem auch einige Mitglieder der Päpstlichen Akademie für das Leben teilnahmen. Die etwa 200 Teilnehmer meinten, dass das Hirntod-Konzept für die Kirche unannehmbar sei, dass sie *„kein materialistisches sondern ein personales Menschenbild vertritt“*[45]. Der Bericht über diesen Kongress schließt mit den Worten:

„Auf jeden Fall ist die Kontroverse pro und contra Hirntod noch lange nicht beendet. Angesicht der starken Lobby der Transplantationsmedizin … ist nicht mit einem raschen Konsens in dieser Frage zu rechnen.“[46]

---

1 Hippokrates, Fünf auserlesene Schriften, Frankfurt M. 1959, S. 179.

2 Vgl. Gadamer / Vogler, Neue Anthropologie. Bd. 4: Kulturanthropologie, Stuttgart 1973, S. 47.60. 166ff.

3 Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, Art. 1 und 3 sowie die Präambel, zit. nach: W. Heidelmeyer, Die Menschenrechte, Paderborn 1972, S. 239-241.

4 P. Sloterdijk, in: FAZ 21.2.2001, S. 51.

5 J. Mejias, in: FAZ 12.8.2000, S. 41.

6 K. Berger Brauchen wir eine Theologie der Roboter?, in: FAZ 24.5.2000, S. 49.

7 L.v. Bertalanffy, ... aber vom Menschen wissen wir nichts, Düsseldorf 1970, S. 198f.

8 Vgl. J. D. Watson, Wir spielen Gott. Ein Brief an Prinz Charles, in: FAZ 24.5.2000, S. 49.

9 Vgl. Watson, Die Ethik des Genoms, in: FAZ 26.9.2000, S. 55.

10 U.Eibach, Passive und aktive Sterbehilfe, in: Ärztliche Entscheidungskonflikte, Stuttgart 1983, S. 82.

11 H.Jonas, Technik, Medizin und Ethik. Gehirntod und menschliche Organbank, Frankfurt M. 1985, 5. 221f; 224f.

[12] Dag Moskop, Zum Hirntod aus der Sicht eines Neurochirurgen, in: P. Hucklenbroich / P. Gelhaus (Hg.), Tod und Sterben. Medizinische Perspektiven, Münster 2001, S. 28.

[13] Vgl. R Weber, Der Hirntodbegriff und der Tod des Menschen, in: Zeitschrift für das Lebensrecht, 4/2002, S. 94, Anm. 14.

[14] Moskop, aaO., S. 27.

[15] Art. Sterbehilfe, b) passive Sterbehilfe, in: Przyrembel, Klinisches Wörterbuch.

[16] H. van Aken / Th. Prien, Grenzen der Intensivbehandlung, in: P.Hucklenbroich / P. Gelhaus (Hg.), Tod und Sterben. Medizinische Perspektiven, Münster 2001, S. 63.

[17] Vgl. ebd., S. 65.

[18] Zit. nach: Lebensforum Nr. 43, 1997, S. 11.

[19] Zit. nach: Lebensforum Nr. 43, 1997, S. 11.

[20] Erklärung der Glaubenskongregation zur Euthanasie 1980, zit. nach: Herder Korrespondenz 34 (1980) 454.

[21] Vgl. Art. Sterbehilfe, b) passive Sterbehilfe, in: Przyrembel, Klinisches Wörterbuch.

[22] FAZ 11.4.2003, S. 7 und 13.5.2003, S. 35.

[23] FAZ 11.4.2003, S. 7.

[24] Zit. nach: Deutsches Ärzteblatt 88 (1991) B 2855-2860.

[25] Zit nach: Gesundheit und Forschung e.V. (Hg.), Ethik und Organtransplantation. Frankfurt M. 1989, S. 37.

[26] Deutsches Ärzteblatt 90 (1993) B 2177-2179.

[27] Dag Moskop, Zum Hirntod aus der Sicht eines Neurochirurgen, in: P. Hucklenbroich / P. Gelhaus (Hg.), Tod und Sterben. Medizinische Perspektiven, Münster 2001, S. 26.

[28] Vgl. ebd., S. 26.

[29] Ebd., S. 39.

[30] E. Schockenhoff, Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriss. Mainz 1993, S. 154. – Vgl. dazu die kritischen Anmerkungen von Moskop, aaO., S. 38ff.

[31] J. Piegsa, Der „Erlanger Fall“, in: Forum Katholische Theologie, 2 (1993) 131-140.

[32] Moskop, aaO., S. 30.

[33] Ebd., S. 30.

[34] A. Sonnenfeld, Wer oder was ist tot beim Hirntod? Der Hirntod in ethischer Perspektive, in: Forum Katholische Theologie 10 (1994) 30-59, hier S. 39.

[35] Vgl. Schockenhoff, Ethik des Lebens, S. 254ff.

[36] Vgl. es formiert sich Widerstand, in: FMG – Information, Heft 96, April 2009, S.31.

[37] Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und der EKD vom 31.8.1990. Trier - Hannover 1990, Punkt 3.2.1: Sichere Feststellung des Todes, S. 17.

[38] Ebd., S. 17, Zwischentitel.

[39] Vgl. Herder Korrespondenz, 51 (1997), S. 387f.
[40] Zit nach: Herder Korrespondenz 50 (1996) 592.
[41] Zit. nach: DT 4.9.08, S. 1.
[42] KKK 476.
[43] L´Osservatore deutsch 28. Nov. 08, S. 7.
[44] FMG-Information, Heft 96, April 2009, S. 32.
[45] LebensForum Nr. 90, 2. Quartal 2009, S. 28.
[46] Ebd., S. 29. Einen Überblick über die kirchlichen Stellungnahmen veröffentlichte die FMG-Information, Heft 96, April 2009, S. 31-33. Hier heißt es auf S. 32: „Die Päpstliche Akademie für das Leben arbeitet mit einer eindeutig aus Eigeninteresse handelnden Organisation zusammen und lässt sich die Veranstaltung von einem Pharmaunternehmen … finanzieren.“

III. Euthanasie – Wohin treibt die Sterbehilfedebatte?[1]

Rainer Beckmann

I. Zum Begriff der „Euthanasie“

Der Begriff „Euthanasie“ wird in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen gebraucht und hat in Deutschland eine überwiegend spezifischere Bedeutung als in den meisten anderen Ländern. Deshalb ist zunächst eine nähere Beschreibung und Umgrenzung des Themas erforderlich.

Das Fremdwort „Euthanasie“ kommt aus dem Griechischen und setzt sich aus der Vorsilbe „eu“ – gut, richtig, leicht, schön – und „thanatos“ – Tod/Sterben – zusammen. Wörtlich übertragen bedeutet Euthanasie somit „guter“ bzw. „schöner Tod“. Gemeint war ursprünglich ein leichtes, nicht von schwerer Krankheit und Leiden gekennzeichnetes Sterben.

In Verbindung mit den Ideen der Eugenik, des Sozialdarwinismus und der Rassenhygiene wandelte sich der Bedeutungsgehalt des Begriffs Euthanasie im Verlauf des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Perspektive des Betroffenen wurde mehr und mehr außer Acht gelassen und stattdessen der Nutzen des kranken, behinderten oder verlöschenden Lebens für die Gesellschaft, die Rasse oder die Nation in den Vordergrund gerückt. So kam es schließlich während des Nationalsozialismus in Deutschland zu organisierten Tötungsaktionen, die ausdrücklich als „Euthanasie-Aktionen“ bezeichnet wurden. Zunächst wurde die Tötung so genannten „lebensunwerten Lebens“ in medizinischen und politischen Kreisen of-

fen diskutiert und mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (1933) die Zwangssterilisierung „minderwertiger“ Menschen ermöglicht. Ab 1939 wurden dann behinderte Kinder und Erwachsene („Aktion T 4“) in organisierten, aber weitgehend geheim gehaltenen Aktionen, getötet. Dieser Form der Euthanasie fielen bis Kriegsende ca. 100.000 Menschen zum Opfer.

In anderen Staaten, vor allem im angelsächsischen Sprachraum, wird Euthanasie nach wie vor in einem eher positiven Sinn verwendet. Man spricht z. B. in den Niederlanden offen von der „freiwilligen Euthanasie“ (vrijwillige euthanasie), die in etwa unserem Verständnis von aktiver Sterbehilfe auf Wunsch des Patienten entspricht.

In Deutschland ist an Stelle des Begriffs „Euthanasie“ weitgehend die Bezeichnung „Sterbehilfe“ getreten. Dieser Begriff hat sich in der gesellschaftlichen und auch der juristischen Diskussion etabliert. Etwaige Differenzierungen werden durch erläuternde Adjektive zum Ausdruck gebracht. Man spricht von „aktiver“, „passiver“ und „indirekter“ Sterbehilfe[2], obwohl diese Begriffe weder gesetzlich definiert noch mit bestimmten strafrechtlichen Tatbeständen deckungsgleich sind. Vereinzelt wird in gleicher Weise auch von „aktiver“, „passiver“ oder „indirekter Euthanasie“ gesprochen.[3]

Beide Formen der Begriffsbildung beziehen sich letztlich auf sehr unterschiedliche Verhaltensweisen: die erbetene tödliche Spritze („aktive Sterbehilfe/Euthanasie“), das Abstellen einer Beatmungsmaschine oder das Nichtanlegen einer Ernährungs-Sonde auf Wunsch des Patienten („passive Sterbehilfe/Euthanasie“) oder die Gabe wirksamer Schmerzmittel („indirekte Sterbehilfe/Euthanasie“). Ein und derselbe Begriff wird damit auf das Töten eines Menschen, die Nichtaufnahme oder den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen und bestimmte Formen der Schmerzbehandlung angewendet. Dies trägt oft dazu bei, dass die eigentlichen Probleme verwischt werden und in vielen Diskussionen über „Sterbehilfe“ bzw. „Euthanasie“ erst Begriffs-

klärungen notwendig sind. Es empfiehlt sich daher, die Bezeichnungen für unterschiedliche Sachverhalte möglichst so zu wählen, dass sie die spezifische Differenz zu den anderen Sachverhalten hervorheben, auch wenn es sich insgesamt um „ein Thema“ handelt.
Im Folgenden wird daher grundsätzlich die Bezeichnung der konkreten Handlung verwendet, um Missverständnisse oder Missdeutungen zu vermeiden. Auf die Problembereiche „Unterlassen lebenserhaltender Maßnahmen“ und „Schmerzbekämpfung“ kann im Rahmen dieser Ausführungen schon aus Platzgründen nicht eingegangen werden.[4]

II. Die Rechtslage in Deutschland

1. Patiententötung

Als „aktive Sterbehilfe/Euthanasie“ wird ein Handeln verstanden, das gezielt auf die Lebensbeendigung eines schwer kranken oder sterbenden Menschen gerichtet ist.[5] Es kann daher auch als „Patiententötung“ bezeichnet werden. Diese ist nach geltendem Recht unter verschiedenen Aspekten strafbar.

a) Allgemeine Tötungsdelikte (§§ 211, 212 StGB)

Wenn einer Tötungshandlung kein ausdrückliches Verlangen des Opfers zugrunde liegt, ist sie unabhängig vom Alter oder Gesundheitszustand des Opfers als Totschlag (§ 212 StGB) und ggf. – bei Vorliegen der speziellen Mordmerkmale – auch als Mord (§ 211 StGB) strafbar. Nach herrschender Meinung ist die Strafbarkeit auch dann gegeben, wenn nur eine geringe Lebensverkürzung eintritt.[6] Ein aus der Verfassung ableitbarer Anspruch auf aktive Sterbehilfe ist nicht anerkannt.[7] Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat auch in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention ein „Recht auf aktive Sterbehilfe“ verneint.[8]

Für die Fälle einer „Mitleidstötung“ wird von einigen Autoren jedoch in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung gem. § 34 StGB oder ein übergesetzlicher Schuldausschließungsgrund angenommen,[9] bzw. de lege ferenda die Möglichkeit zum Absehen von Strafe gefordert.[10] Gedacht ist hierbei an die Beendigung schwerster Leidenszustände, die nicht auf andere Weise beseitigt oder gelindert werden können. Eine Bestätigung dieser Ansichten durch Gerichtsentscheidungen gibt es bislang nicht.
Der Tod des Opfers kann grundsätzlich sowohl durch Tun als auch durch Unterlassen (§ 13 StGB) herbeigeführt werden. Beim Unterlassen muss auf Seiten des Täters eine so genannte Garantenstellung gegeben sein, also eine rechtliche Verpflichtung, für das Leben des Opfers einzustehen und den Todeseintritt abzuwenden. Die Garantenstellung kann sich z. B. aus dem Behandlungsvertrag zwischen einem Patienten und seinem Arzt, aus der beruflichen Funktion (Polizei, Feuerwehr, ärztlicher Bereitschaftsdienst), aus einer familiären Beziehung oder vorangegangenem Tun ergeben.[11]

b) Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB)

Wenn der Täter durch ein ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Opfers zu dessen Tötung bestimmt worden ist, wird die Tat als „Tötung auf Verlangen“ gem. § 216 StGB milder bestraft.[12] Auch hierbei sind Gesundheitszustand und Lebensalter des Opfers unerheblich. In der Diskussion über diese Strafvorschrift und ihre Anwendung stehen jedoch schwere Leidenszustände in Krankheit und Alter im Vordergrund.
Während die Tatbestandsverwirklichung durch eine gezielte vorsätzliche Tötungshandlung (z. B. Injektion einer tödlichen Spritze) rechtlich ohne Schwierigkeiten unter den Tatbestand des § 216 StGB subsumiert werden kann, ist die Abgrenzung zur straflosen Selbsttötungsbeihilfe (s. dazu unten) nicht immer eindeutig.[13] Hat sich der Getötete an der Ausführung der Tötungshandlung in einer Weise beteiligt, die über das Verlangen nach

Tötung hinausgeht, kann eine Tötung auf Verlangen oder auch eine Beihilfe zur Selbsttötung vorliegen. Die Rechtsprechung unterscheidet Täterschaft und Teilnahme nach dem Kriterium der Tatherrschaft.[14] Diese liegt bei dem Beteiligten, der „die Herrschaft über den letzten, unwiderruflich zum Tode führenden Akt innehat".[15] Die Abgrenzung nach dem Kriterium der Tatherrschaft wird damit begründet, „dass dem Gesetzgeber die Autonomie des suizidalen Aktes gegen mögliche Fremdbestimmung nur gesichert erscheint, wenn der Sterbewillige den Selbstmord höchstpersönlich begeht, d.h. die „Herrschaft über den todbringenden Moment in der Hand behält".[16]
Inwieweit die Tötung auf Verlangen auch durch Unterlassen oder nur durch aktives Tun begangen werden kann, ist streitig.[17] Das Untätigbleiben eines Garanten aufgrund eines ausdrücklichen Wunsches des Opfers wird überwiegend als straflose Unterstützung der eigenverantwortlichen Selbsttötung gewertet.[18]

2. Selbsttötung und Beihilfe zur Selbsttötung

a) Tatbestandslosigkeit des Suizids

Die Selbsttötung ist nach deutschem Recht als solche straflos, da sich die Tötungsdelikte nach allgemeiner Meinung auf die Tötung eines *anderen* Menschen beziehen.[19] Ein ausdrücklicher Tatbestand, der die Selbsttötung oder die versuchte Selbsttötung erfassen würde, besteht nicht.
Gelegentlich wird die Frage thematisiert, ob es – abgesehen von der rein strafrechtlichen Sicht – ein grundrechtlich garantiertes „Recht auf Selbsttötung" gibt. Nach wohl herrschender Auffassung ist dies nicht der Fall.[20]
Die Bestimmung bzw. Verleitung einer Person zur Selbsttötung kann, wenn diese *nicht frei verantwortlich* handelt, als Tötungsdelikt in mittelbarer Täterschaft strafbar sein.[21] Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das Opfer getäuscht wird

oder aus anderen Gründen zur freien Willensbetätigung unfähig ist und daher nicht eigenverantwortlich handelt.[22]

b) Straflosigkeit der Anstiftung und Beihilfe zum Suizid

Da die Selbsttötung nicht strafbar ist, kann auch die Anstiftung bzw. Beihilfe zur Selbsttötung nicht bestraft werden. Es fehlt an einer „rechtswidrigen Tat“ im Sinne der §§ 26, 27 Abs. 1 StGB, da als „rechtswidrige Tat“ nur eine solche definiert ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Ferner ist keine Versuchsstrafbarkeit gegeben, weil die Selbsttötung mangels eines entsprechenden Tatbestandes weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen im Sinne von § 23 Abs. 1 StGB ist.
Gemäß einer älteren Entscheidung des BGH bleibt nach Eintreten der Bewusstlosigkeit bei einem selbstverantwortlichen Suizid ein Arzt grundsätzlich zur Lebensrettung verpflichtet. Trotz der Straflosigkeit der Beihilfe zum Suizid soll sich der Arzt als Garant für die Lebenserhaltung seines Patienten wegen eines Wechsels der Tatherrschaft als Unterlassenstäter eines Tötungsdeliktes gem. § 216 StGB schuldig machen können.[23] Im Einzelfall könne aber die Strafbarkeit entfallen, weil der Arzt nicht verpflichtet sei, ein verlöschendes Leben „um jeden Preis“ zu erhalten. Grundsätzlich sei auch eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c StGB) gegeben, Rettungsversuche könnten jedoch unter Umständen unzumutbar sein.[24]
Diese Entscheidung wird im strafrechtlichen Schrifttum kritisiert, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der frei verantwortlich sich selbst das Leben nehmenden Person nicht ausreichend beachte.[25] Auch lasse sich aus einem Wechsel der Tatherrschaft nach Eintritt der Bewusstlosigkeit keine (neue) Garantenpflicht herleiten.[26] Der Deutsche Juristentag hat sich im Jahr 2006 mit großer Mehrheit gegen einer Strafbarkeit in der vom BGH entschiedenen Fallgestaltung ausgesprochen. Von daher ist zweifelhaft, ob heute ein Arzt in vergleichbarer Situation noch straf-

rechtliche Konsequenzen zu befürchten hätte, zumal sich der BGH selbst auch nicht zu einer tatsächlichen Bestrafung des Arztes hatte durchringen können.
Jedenfalls wenn man von dem Fall der ärztlichen Beteiligung absieht, lässt sich somit feststellen, dass das deutsche Strafrecht in Bezug auf die Selbsttötung und die Mitwirkung an der Selbsttötung von grenzenloser „Liberalität“ geprägt ist. Dies lässt sich an einem – zugegebenermaßen extremen – Beispiel verdeutlichen:
A hat einen schweren Schicksalsschlag zu verkraften (ohne hierdurch in seiner Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigt zu sein). Diese Situation will sein Bekannter B ausnutzen. Er weiß, dass A Eigentümer von Immobilien mit beträchtlichem Wert ist. Er redet daher auf A ein, sein „beschissenes Leben“ zu beenden. Er könne ihm auch behilflich sein. Als A einwendet, er habe von misslungenen Selbsttötungsversuchen gelesen und wisse nicht, wie man rasch und schmerzfrei den Tod finden könne, versichert ihm B, ein geeignetes Mittel zu beschaffen. A geht darauf ein. B besorgt ein schnell wirkendes tödliches Gift, bringt es zu A und löst es in einem Glas Flüssigkeit auf. Bevor A trinkt, lässt sich B noch in einem handschriftlichen Testament durch A als Erbe einsetzen.
Das Vorgehen des B in dem geschilderten Fall ist nach deutschem Recht unter keinem Gesichtspunkt strafbar. Weder die Anstiftung noch die Beihilfe zur Selbsttötung des A erfüllen einen Straftatbestand. Auch die Ausnutzung der schwierigen Lebenssituation des A und die Absicht, hieraus Kapital zu schlagen, sind strafrechtlich ohne Bedeutung.

c) Suizid als Problem der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Nach den Polizeigesetzen der Länder gibt es zahlreiche Regelungen, die ein Eingreifen der Polizei bei drohender Selbsttötung zum Schutz der „öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ermöglichen.

So erlaubt z. B. das Polizeigesetz von Nordrhein-Westfalen die In-Gewahrsam-Nahme, wenn sie „zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand“ befindet (§ 35 Abs. 1 Nr.1 PolG NRW). Nach § 62 S. 1 Nr. 3 PolG-NRW kann eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, „gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie ... sich töten oder verletzen wird“. Die Polizeigesetze anderer Länder folgen dieser Regelungstechnik.[27] Diese Vorschriften der Gefahrenabwehr zielen erkennbar auf „unfreie“ Selbsttötungen, insbesondere Kurzschlusshandlungen und Suizidversuche von aktuell nicht frei verantwortlich handelnden Personen. Die mit Überlegung gewollte Selbsttötung zur Beendigung eines schweren Leidenszustandes dürfte dagegen keinen Anwendungsfall dieser Vorschriften darstellen.
Nach dem Wortlaut des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg ist dagegen die In-Gewahrsam-Nahme nicht nur bei Personen zulässig, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befinden, sondern auch dann, wenn die Person schlicht „Selbstmord begehen will“.[28]
In Rechtsprechung und Lehre werden Suizidversuche überwiegend als Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewertet, so dass der polizeiliche Aufgabenbereich eröffnet ist.[29]
In einer Entscheidung vom 22. März 2003 hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof jedoch ausgeführt, dass der mit der Regelung in Baden-Württemberg inhaltsgleiche § 22 Abs. 1 Nr. 2b des Sächsischen Polizeigesetzes nicht „Fälle insbesondere ärztlich begleiteter Selbsttötung“ erfasse, bei denen durch hinreichende Vorkehrungen sichergestellt sei, dass sie auf dem freien Willen des Betroffenen beruhen.[30]

d) Rechtsethische Einschätzung des Suizids und der Suizidbeihilfe

Das Bewusstsein der Bevölkerung wird primär von der jedermann bekannten Tatsache geprägt, dass die Selbsttötung nach deutschem Recht nicht strafbar ist. Diese Straflosigkeit bedeutet jedoch keine rechtliche Anerkennung. Sie hat vielmehr systematische und praktische Gründe.

Das Fehlen einer Strafnorm für den Selbstmord erklärt sich schon daraus, dass das Strafrecht grundsätzlich nicht die Gesinnung, sondern einen bestimmten „Erfolg“ zum Anknüpfungspunkt einer Sanktion macht. Einen erfolgreichen Suizidenten könnte man aber gar nicht bestrafen, da gegen einen Toten der staatliche Strafanspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es käme daher von vornherein nur eine Bestrafung des Selbsttötungs*versuchs* in Betracht. In diesen Fällen geht man jedoch davon aus, dass der „erfolglose“ Selbstmörder ohnehin schwer an seinem Leben zu tragen hat, so dass eine strafrechtliche Sanktion wenig sinnvoll wäre. Sie ist auch nicht aus Gründen des sozialen Zusammenlebens zwingend geboten, da ein Selbsttötungsversuch als solcher nicht in die Rechtssphäre anderer eingreift.

Diese Erwägungen haben also nichts damit zu tun, dass der Suizid rechtlich in irgendeiner Form positiv bewertet würde. Auch der gesamte Bereich der Suizidvorbeugung und die Bemühungen um suizidgefährdete Personen sprechen dafür, in der Selbsttötungsabsicht keine „berechtigte“ Form der „Lebensgestaltung“ zu sehen, sondern ein Verhalten, das prinzipiell abzulehnen ist und, wenn möglich, verhindert werden sollte.

Die teilweise vertretene positive Bewertung der Selbsttötung beruht darauf, dass von einem Akt freiwilliger Selbstbestimmung ausgegangen wird. Gerade dies ist aber in den meisten Fällen anzuzweifeln. Es ist allgemein anerkannt, dass die weit überwiegende Zahl der Selbsttötungsversuche einen pathologischen Hintergrund hat. Ursachen und Umstände von Selbsttötungs-

delikten legen daher regelmäßig nahe, dass sie nicht Ausdruck von autonomer Selbstbestimmung sind, sondern vielmehr Folgen individueller oder sozialer Abhängigkeit und Unfreiheit. Das Kriterium der Freiwilligkeit dürfte vor allem bei alten und kranken Menschen regelmäßig fehlen, da ihre Lebenssituation eine wirklich freie Wahl praktisch ausschließt. Wenn ein Patient seinem „Leiden“ ein Ende setzen will, ist dieser Sterbewunsch schon deswegen nicht mehr als „autonom“ zu bezeichnen. „Leid“ kann durch schlechte Symptomkontrolle (insb. in der Schmerztherapie), mangelhafte Pflege und soziale Isolierung verursacht sein. Diese Umstände sind beeinflussbar und wirken von außen auf die Willensbildung des Betroffenen ein. Ein durch „Leiden(-lassen)“ erzwungenes Todesbegehren ist in Wirklichkeit nicht „autonom“.

Auch in theoretischer Hinsicht kann die Selbsttötung nicht als ein – letzter – Akt der Selbstbestimmung aufgefasst werden. Wer sich selbst tötet, verwirklicht zwar den eigenen Willen und handelt damit in gewissem Sinn „selbst-bestimmt“. Aber bei genauerer Betrachtung sind doch Zweifel angebracht. Schon das Ins-Leben-treten des Menschen unterliegt nicht seiner Autonomie. Er verdankt seine eigene Existenz keinem selbst gefassten Entschluss, sondern wird ungefragt „ins Leben geworfen“. Das Ende des Lebens unterliegt dagegen scheinbar der Selbstbestimmung, weil der Mensch sich selbst töten und damit den Zeitpunkt des Todes bestimmen kann. Echte Selbstbestimmung liegt darin aber nicht, weil jeder Mensch sterben *muss*. Die Selbsttötung ist daher nur ein Akt, der sich innerhalb fester Grenzen abspielt. Weder der Beginn, noch das Ende seiner Existenz unterliegt der Verfügungsgewalt des Menschen.

Innerhalb des vorgegebenen Rahmens kann der Mensch seinen eigenen Willen umsetzen und nach den eigenen Regeln „autonom“ handeln. Das Konzept der Autonomie des Menschen gerät jedoch mit sich selbst in Widerspruch, wenn es seine Grundlage missachtet. Grundlage autonomer Entscheidungen ist immer die Existenz eines Entscheidungsträgers. Es kann daher nicht zur

Ausübung der Autonomie gehören, die Autonomie *vollständig und endgültig aufzugeben.*

Die Selbsttötung ist letztlich ein Akt der *Selbstinstrumentalisierung*. Da die eigene Existenz nicht mehr als der fundamentale Wert anerkannt wird, der *Voraussetzung* aller sekundären Wertschätzungen menschlicher Lebensvollzüge ist, werden letztere verabsolutiert. Das eigene Leben wird nur noch als *Mittel zum Zweck* betrachtet. Das Streben nach Glück, persönlichem Erfolg, nach gesellschaftlichem Ansehen oder – vor allem am Lebensende – nach Leidvermeidung oder Leidfreiheit, spielt für den Suizidenten die alles entscheidende Rolle. Das eigene Leben wird nur solange als „lebenswert" betrachtet, wie es zur Verwirklichung dieser Ziele geeignet erscheint. Robert Spaemann hat dies so formuliert: der Selbstmord ist „jener Akt der Selbstvergessenheit, mit welchem ein Mensch dokumentiert, dass er sich selbst nur noch als Mittel zur Erreichung oder Erhaltung wünschenswerter Zustände versteht, als Mittel, das sich, wenn es versagt, selbst beiseite räumt."[31] Dieses instrumentelle Verhältnis zum eigenen Leben ist mit der Menschenwürde unvereinbar, weil es die menschliche Existenz nicht mehr als Zweck an sich, sondern nur noch als Mittel zur Erreichung anderer Zwecke betrachtet.

Auch die Klassiker des Autonomiegedankens können nicht für die Zulässigkeit der Selbsttötung herangezogen werden. John Stuart Mill, der „Vater" des Utilitarismus, hat in seiner Schrift „On Liberty" (1859) die Selbstzerstörung der Freiheit abgelehnt. In Bezug auf die Frage, ob sich ein freier Mensch freiwillig in die Sklaverei begeben könne, antwortet er: „Das Prinzip der Freiheit kann nicht fordern, dass er die Freiheit haben sollte, nicht frei zu sein. Es ist nicht Freiheit, sich seiner Freiheit entschlagen zu dürfen."[32] In Parallele hierzu kann es kein Akt der Autonomie sein, diese aufzugeben (s. o.). In ähnlicher Weise hat Immanuel Kant die Selbsttötung als „Verbrechen" des Menschen „gegen sich selbst" abgelehnt. Wer das Subjekt der Sittlichkeit vernichte, vernichte damit auch gleichzeitig die Sittlichkeit selbst. Außer-

dem widerspreche die Selbsttötung dem kategorischen Imperativ, da die Maxime dieser Handlung nicht als allgemeines Gesetz dienen könne.[33]

III. Rechtspolitische Bestrebungen

Die aktuelle Debatte über Sterbehilfe bzw. Euthanasie ist geprägt von diversen Bestrebungen, die bisherigen rechtlichen Grenzziehungen zu verändern. So wird seit geraumer Zeit die Freigabe der Tötung auf Verlangen – zumindest in bestimmten Fällen – gefordert. In jüngerer Zeit haben die Aktivitäten der Schweizer Sterbehilfe-Organisation „Dignitas“ und das provozierende Vorgehen des ehemaligen Hamburger Jusitzsenators Dr. Roger Kusch den Ruf nach einer Eindämmung organisierter Suizidbeihilfe lauter werden lassen. Andererseits wird die ärztliche Zurückhaltung bei der Unterstützung von Selbsttötungsversuchen neuerdings – gerade aus Juristenkreisen – kritisiert, auch wenn dies nicht notwendig mit der Forderung nach rechtlichen Änderungen verbunden ist.

All diesen Initiativen ist gemeinsam, dass sie ihre rechtspolitischen Ziele als bloße Weiterentwicklung akzeptierter Standards darstellen können. Dies lässt sich an einer Übersicht der jeweils zu berücksichtigenden Umstände, die bei einem bestimmten Verhalten eine Rolle spielen, aufzeigen. In der folgenden Matrix sind die wesentlichen Strukturelemente der unterschiedlichen Handlungsoptionen im Bereich der Tötung/Sterbehilfe zusammengestellt (beschränkt auf Tötungs- und Suizidhandlungen). Es handelt sich hierbei um folgende Elemente:

- das Subjekt des Handelns bzw. die Beteiligten („Täter“, „Opfer“)
- den Handlungsmodus: handeln / unterlassen (aktiv / passiv)
- das Element der Freiwilligkeit beim Opfer
- die Zielsetzung bzw. Intention des Ausführenden
- die Handlungsfolge (Tod)

- die Lebensphase, in der gehandelt (oder unterlassen) wird
- die Strafbarkeit (aktuelle Rechtslage gem. StGB).

	Opfer	handeln / unterlassen	Einwilligung des Opfers	Intention des Täters	Folge	Lebensphase	StGB
	1	2	3	4	5	6	7
Tötung	fremd	handeln/ untelassen	nein	Tod	Tod	alle	§ 212, 13
Tötung auf Verlangen	fremd	handeln	ja	Tod	Tod	alle	§ 216
Beihilfe zum Suizid	fremd	handeln	ja	Suizidhilfe/ Tod	Suizidhilfe/ Tod	alle	-
Suizid	Opfer = Täter	handeln	ja	Tod	Tod	alle	-

Aus dieser Matrix wird erkennbar, dass manche Elemente die Frage der Zulässigkeit einer bestimmten Verhaltensweise stärker prägen als andere. So ist die Frage, ob sich das Verhalten als Handeln oder Unterlassen darstellt (Spalte 2), für sich genommen nicht entscheidend, wenn es um die strafrechtliche Wertung geht, da auch durch Unterlassen im Rechtssinne getötet werden kann. Dasselbe gilt für die Handlungs- bzw. Unterlassens*folge*, den Tod: nicht jeder Todesfall ist strafbar (Sp. 5). Die Zustimmung des Opfers (Sp. 3) führt regelmäßig zur Straflosigkeit, nicht jedoch bei der Tötung auf Verlangen. Die Lebensphase, in der sich das Opfer befindet (Sp. 6), ist ohne Bedeutung.
Die oben genannten rechtspolitischen Vorstöße orientieren sich jeweils an benachbarten Fallgruppen:

- Die Verfechter einer Zulassung der Tötung auf Verlangen (zumindest in bestimmen Fällen) beziehen sich auf die angrenzenden Fälle der Suizidbeihilfe. Da die Elemente der Suizidbeihilfe mit denen der Tötung auf Verlangen praktisch übereinstimmen, fordern sie, den Bereich der Straflosigkeit (Sp. 7) quasi „nach oben“ (auf der Matrix) auszudehnen.

- Die Forderung, bestimmte Fälle der Suizidbeihilfe strafrechtlich zu verfolgen, beruht auf der gleichen Überlegung – in umgekehrter Richtung: da praktisch alle Elemente des Handelns mit der Tötung auf Verlangen übereinstimmen, sollte deren Strafbarkeit auf besondere Formen der Suizidbeihilfe (z. B. eigennützi-

ges Handeln, Ausnutzen einer Notlage oder organisiertes Vorgehen) ausgedehnt werden.

• Diejenigen, die eine Mitwirkung von Ärzten bei Selbsttötungen fordern, haben zwar keine unmittelbaren strafrechtlichen Ziele, da die Beihilfe zur Selbsttötung für Ärzte genauso wenig strafbar ist, wie für jeden anderen auch. Sie bemühen sich jedoch, die für Straflosigkeit sprechenden Strukturelemente auch als Argumentationsgrundlage für die Unbedenklichkeit ärztlicher Suizidbeihilfe zu nutzen. Was nicht strafbar ist, sollte ihrer Meinung nach auch von Ärzten durchgeführt werden, zumal diese besondere Sachkunde in Bezug auf eine möglichst sichere, unerwünschte Nebenwirkungen ausschließende Vorgehensweise haben.

1. Freigabe der Tötung auf Verlangen

In der gesellschaftlichen Diskussion wird seit vielen Jahren die Forderung erhoben, das Verbot der Tötung auf Verlangen („aktive Sterbehilfe“) gem. § 216 StGB aufzuheben oder zumindest Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen.[34] Unsere Nachbarländer Niederlande und Belgien haben entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen. Sie sehen hierin einen Ausdruck der Selbstbestimmung über das eigene Leben und den eigenen Tod.

a) Tötung auf Verlangen als „verlängerte Selbsttötung“?

Tatsächlich ist es möglich, die „Tötung auf Verlangen“ als eine Form der Selbstbestimmung darzustellen und eine Parallele zu den nicht strafbaren Selbsttötungsakten zu ziehen.

Betrachtet man die verschiedenen Optionen, die einem Menschen zur Verfügung stehen, um den eigenen Tod herbeizuführen, stellt sich die Tötung auf Verlangen in gewisser Weise nur als letztes Glied einer Kette von eskalierenden Handlungsmöglichkeiten dar:

• Der rechtlich einfachste und den geringsten Aufwand erfordernde Weg zur Selbsttötung besteht darin, keine Nahrung mehr zu sich zu nehmen. Dieses Vorgehen kommt ohne jede Hilfe aus und besteht ausschließlich in einem passiven Verhalten.
• Die nächste Möglichkeit besteht darin, eine behandlungsbedürftige Erkrankung auszunutzen. Sollte die Erkrankung geeignet sein, unbehandelt zum Tod führen zu können, kann durch die Verweigerung der ärztlichen Behandlung der eigene Tod herbeigeführt werden. Die Todesverursachung wäre auch in einem solchen Fall ein Unterlassen (der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe).
• Die nächste Eskalationsstufe ist mit der Selbsttötung erreicht. Sie erfordert ein aktives Tätigwerden des Betroffenen, die aktive Beendigung des eigenen Lebens.
• Ist der Betroffene dazu nicht Willens oder in der Lage, kann er schließlich einen anderen dazu bewegen („anstiften") die Tötungshandlung vorzunehmen. Aus der Sicht des „Opfers" liegt eine Form der Selbsttötung in Gestalt der „Anstiftung zur Tötung meiner selbst" vor.

Die Tötung auf Verlangen lässt sich also auch als eine Art „verlängerte" oder „arbeitsteilige" *Selbst*tötung begreifen, weil der Wunsch, getötet zu werden, vom Opfer ausgeht, nicht vom Täter. Wer die Selbsttötung gerade deshalb als gerechtfertigt ansieht, weil sie dem Willen des Opfers entspricht, der wird folgerichtig auch geneigt sein, die auf Verlangen des Opfers hin vorgenommene Fremdtötung (aus Sicht des Täters) moralisch und rechtlich anzuerkennen. Die Verabsolutierung der Selbstbestimmung führt damit in der Konsequenz zur Anerkennung der Tötung auf Verlangen.

Demgegenüber bleibt jedoch festzuhalten, dass die Tötung auf Verlangen eben nicht nur aus der Sicht des „Opfers", sondern auch aus der Perspektive des Täters betrachtet werden muss. Die Tötung auf Verlangen ist immer eine Form der *Fremd*tötung, weil derjenige, der getötet werden will, selbst nicht die Tatherrschaft ausübt. Er überlässt die entscheidende Ausführungshandlung ei-

nem anderen. Dieser ist es letztlich, der über Tod oder Leben entscheidet.

b) Unwerturteil als Grundlage der Tötung auf Verlangen

Voraussetzung dieser Entscheidung über Leben und Tod ist ein Unwerturteil über das Leben dessen, der getötet wird. Wer einem anderen das Leben nimmt, geht davon aus, dass es besser ist, wenn dieser nicht mehr existiert. Eine solche Negierung des Eigenwerts eines anderen Menschen widerspricht der Menschenwürde und ist nicht durch die Zustimmung des Opfers gerechtfertigt.

Das dem Töten innewohnende Unwerturteil über das Leben eines anderen führt logisch geradewegs zur Rechtfertigung von *Fremdtötungen ohne Verlangen*. Ausgangspunkt der Überlegungen zur Rechtfertigung der Tötung auf Verlangen ist zwar das Selbstbestimmungsrecht und der Wunsch des Opfers, getötet zu werden. Indem sich der Täter jedoch diesem Wunsch beugt und die Tötungshandlung vollzieht, muss er sich die Wertung, dass dieses Leben besser beendet würde, zu Eigen machen. Sein Handeln hat also zur Voraussetzung, dass sich der Täter der Einschätzung des Betroffenen anschließt und dessen Leben als nicht mehr lebenswert, als menschenunwürdig bewertet. Von hier aus ist es dann nur noch ein sehr kleiner Schritt, diese Einschätzung auf Fallgestaltungen zu übertragen, in denen zwar ein Todeswunsch nicht explizit geäußert wird, die äußeren Umstände aber absolut vergleichbar sind. Wenn es „menschenunwürdige“ Lebensumstände gibt, die zu einem berechtigten Tötungsverlagen führen, dann sollte man Menschen in der gleichen Lage die „Wohltat“ der Tötung nicht vorenthalten. Aus der selbstbestimmten *Selbstentwertung* wird unversehens eine *Bewertung fremden Lebens als wertlos*. Das ist die letzte Konsequenz, die seit jeher Hintergrund der Euthanasiebewegung gewesen ist: die Tötung aus der Überzeugung heraus, dass es Menschen gibt, für die es besser wäre, nicht zu existieren.

Die Praxis in den Niederlanden zeigt, dass es sich hier nicht um abstrakte Spekulationen handelt. Die Verabsolutierung der Selbstbestimmung und die Anerkennung bestimmter Zustände als „lebensunwürdig“ (oder „unerträglich“, „unzumutbar“), haben reale Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Fremdtötung. In knapp 1.000 Fällen pro Jahr führt in den Niederlanden die Anerkennung der Selbsttötung, der Beihilfe zur Selbsttötung und der Tötung auf Verlangen auch zur Tötung von Menschen, die selbst den Wunsch nach „Sterbehilfe“ nie geäußert hatten.[35] Offenbar steht hinter der Forderung nach vielfältigen Möglichkeiten der „Sterbehilfe“ eben doch – auch wenn dies oft bestritten wird – ein unausgesprochenes Unwerturteil über die Existenz anderer Menschen. Wenn aber das eigentliche Motiv für die Propagierung von Euthanasie ein Unwerturteil ist, dann kann es auf ein Verlangen des Betroffenen letztlich nicht ankommen.

c) Soziale Folgen einer Zulassung der Patiententötung auf Verlangen

Die rechtliche Anerkennung der Patiententötung auf Verlangen ist auch deshalb abzulehnen, weil sie zu einem Rechtfertigungsdruck auf all diejenigen führen würde, *die sich nicht umbringen*. Wenn die Möglichkeit, sich von einem anderen töten zu lassen, vom Gesetzgeber den Bürgern eingeräumt wird, dann hat jeder Bürger in der hierfür vorgesehenen Situation die Wahl zwischen zwei Alternativen: entweder er setzt das Leben mit all seinen Problemen und Widrigkeiten fort, oder er „verabschiedet“ sich, indem er verlangt, getötet zu werden. Die logische Folge dieser Wahlmöglichkeit ist, dass Menschen ihre schlichte Existenz rechtfertigen müssen. Besteht eine „Wahlfreiheit“ zwischen Weiterleben und Sterben, dann werden automatisch beide Alternativen gegeneinander abgewogen und bewertet. Das praktisch alle Lebensbereiche erfassende „Kosten-Nutzen-Denken“ wird auch hier die Frage aufwerfen, welche Vor- und Nachteile die Existenz eines bestimmten Menschen mit sich bringt. Fällt der

Saldo positiv aus, wird man die „Entscheidung“ zum Weiterleben gesellschaftlich leicht akzeptieren. Ist der Saldo dagegen eindeutig negativ, weil dem hohen Kostenaufwand für Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung keine relevanten „Leistungen“ mehr gegenüberstehen, dann wird dieser volkswirtschaftliche Aufwand nicht mehr als unvermeidlicher Preis des solidarischen Zusammenlebens betrachtet werden, sondern als persönliches Verschulden.

„Wo das Gesetz es erlaubt und die Sitte es billigt, sich zu töten oder sich töten zu lassen, da hat plötzlich der Alte, der Kranke, der Pflegebedürftige alle Mühen, Kosten und Entbehrungen zu verantworten, die seine Angehörigen, Pfleger und Mitbürger für ihn aufbringen müssen. Nicht Schicksal, Sitte und selbstverständliche Solidarität sind es mehr, die ihnen dieses Opfer abverlangen, sondern der Pflegebedürftige selbst ist es, der sie ihnen auferlegt, da er sie ja leicht davon befreien könnte. Er lässt andere dafür zahlen, dass er zu egoistisch und zu feige ist, den Platz zu räumen. – Wer möchte unter solchen Umständen weiterleben?“[36]

Eine Zulassung der Tötung auf Verlangen wird daher die Möglichkeiten der Selbstbestimmung alter und kranker Menschen nicht steigern, sondern reduzieren. In der sozialen Wirklichkeit ist die Option, anderen weiterhin „zur Last zu fallen“ sowie finanzielle und personelle gesellschaftliche Ressourcen zu binden, *nicht* frei wählbar. Die unausgesprochene Erwartungshaltung des „sozialverträglichen Frühablebens“ wird die Entscheidungen vieler Menschen beeinflussen, ja bestimmen. Die Forderung, den § 216 StGB aufzuheben oder mit Ausnahmebestimmungen zu versehen, dient letztlich nur dazu, die Verantwortung für die „Pflegelast“ auf die Patienten abzuwälzen.

2. Eindämmung der organisierten Suizidbeihilfe

An der Nahtstelle zwischen der strafbaren Tötung auf Verlangen und der nicht strafbaren Beihilfe zum Suizid haben sich in der

Praxis verschiedene Formen der Suizidbeihilfe entwickelt. Zunächst hat die Gründung eines deutschen Ablegers der Schweizer Sterbehilfeorganisation „Dignitas“ Aufsehen erregt. Seit 2005 gibt es eine Zweigstelle von „Dignitas“ in Hannover, die unter dem Namen „Dignitate“ Werbung für den Gedanken der Suizidbeihilfe betreibt und Sterbewillige an die Schwesterorganisation in der Schweiz vermittelt. Dort wird ihnen durch Mitarbeiter von „Dignitas“ der Tod durch die Einnahme von Natrium-Pentobarbital ermöglicht. Für diese „Dienstleistung“ entstehen Kosten von mehreren tausend Euro. Ob es sich hierbei lediglich um einen Ersatz tatsächlicher Aufwendungen (Anmietung von Räumlichkeiten, Attest, Beschaffung des Tötungsmittels ...) handelt, oder diese Organisation ein „Geschäft mit dem Tod“ betreibt, ist umstritten. Das undurchsichtige Finanzgebaren von „Dignitas“[37] hat bereits mehrfach zu Ermittlungen der Schweizer Behörden aber noch zu keinen Verurteilungen geführt.

Zu zweifelhaftem Ruhm brachte es in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 der schon erwähnte ehemalige Hamburger Justizsenator Dr. Roger Kusch, indem er mehreren Personen ebenfalls zur Selbsttötung verhalf. Er dokumentierte sein Vorgehen akribisch durch Videoaufnahmen und suchte offensiv die Aufmerksamkeit der Medien. Seine konkret geleistete Selbsttötungshilfe nahm er als Privatperson vor. Zusätzlich ist er Vorsitzender des „Dr. Roger Kusch Sterbehilfe e. V.“, der sich zum Ziel gesetzt hat, „über das in Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 8 Abs.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) für jedermann garantierte Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden (Autonomie am Lebensende), aufzuklären und somit dieses Recht nicht nur in Hamburg, sondern in ganz Deutschland durchzusetzen“[38].

Diese und ähnliche Aktivitäten zur Propagierung und Verbreitung der Suizidbeihilfe werden weithin als sozialschädlich eingeschätzt und haben daher Bestrebungen hervorgerufen, bestimmte Formen der Suizidbeihilfe strafrechtlich zu erfassen.

Die in vielen Punkten übereinstimmenden Umstände von Tötung auf Verlangen und Suizidmitwirkung lassen es plausibel erscheinen, nicht nur einer „Liberalisierung“ der Tötung auf Verlangen das Wort zu reden (s. o.), sondern – ganz im Gegenteil – auch über ein strafrechtliche Erfassung bestimmter Formen der Suizidhilfe nachzudenken.

Bereits im Jahr 2004 hatte die Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz vorgeschlagen, die Suizidmitwirkung „aus Gewinnsucht“ für strafbar zu erklären.[39] Auch der 66. Deutsche Juristentag sprach sich 2006 dafür aus, einen Straftatbestand der „Förderung der Selbsttötung“ zu schaffen, nach dem die Förderung von Suiziden bestraft werden kann, wenn sie aus „Gewinnsucht“ oder zur „Ausbeutung einer Zwangslage in Bereicherungsabsicht“ geschieht.[40]

Im Zuge dieser Bestrebungen haben die Länder Saarland, Thüringen und Hessen 2006 im Bundesrat eine Gesetzesinitiative eingebracht,[41] die speziell gegen die aufkommende organisierte Suizidförderung gerichtet war. Während in den Jahren zuvor Suizidbeihilfe fast ausschließlich von Einzelpersonen mit starken Bindungen an die Suizidenten erfolgte, hätten sich – so die Begründung des Gesetzentwurfs – neuerdings Organisationen etabliert, deren Anliegen es sei, einer Vielzahl von Menschen eine schnelle und effiziente Möglichkeit für einen Suizid zu verschaffen.

„Im Vordergrund des Handelns solcher Organisationen steht dabei nicht ein Beratungsangebot mit primär lebensbejahenden Perspektiven, sondern allein die rasche und sichere Abwicklung des gefassten Selbsttötungsentschlusses. Dieses stellt eine qualitative Änderung in der Praxis der Sterbehilfe dar. Besonders problematisch ist dabei, dass diese Organisationen auch Menschen ohne hoffnungslose oder unheilbare Krankheiten oder psychisch Kranken ohne körperliches Leiden, auch altersdementen oder depressiven Menschen eine scheinbar leichte und schmerzlose Selbsttötungsmöglichkeit anbieten.

Es besteht daneben die Gefahr einer Kommerzialisierung von Selbsttötungen, zumal diese Organisationen neben ihren Mitgliedsbeiträgen auch für ihre jeweiligen Einzelleistungen noch Geld fordern ... Es besteht in diesem Bereich die konkrete Gefahr, dass ein professionelles Angebot den Tod zu einem Geschäft macht.
Zudem kann auch nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass durch die Existenz derartiger Organisationen ein, wenn auch nur subjektiv wahrgenommener, Erwartungsdruck auf schwerkranke und alte Menschen entsteht, diesen Weg auch tatsächlich zu wählen (vgl. Schreiber, DRiZ 2005, 241, 243; so ferner bereits OLG München NJW 1987, 2940, 2945; Schöch/ Verrel, a.a.O., S. 583). In den Niederlanden ist in diesem Zusammenhang seit der Liberalisierung der aktiven Sterbehilfe beobachtet worden, dass in einer Vielzahl von Fällen die Einwilligung zur Sterbehilfe nicht mehr durch den Betroffenen selbst erfolgt, sondern von Angehörigen oder behandelnden Personen antizipiert wird. Es liegt auf der Hand, dass damit die Gefahr einer durch Dritte getroffenen unumkehrbaren Entscheidung besteht, die den subjektiven Interessen des Betroffenen zuwiderläuft."[42]
Diese nachvollziehbaren Überlegungen führten zu dem Vorschlag, in einem neuen § 217 StGB die „geschäftsmäßige" Förderung der Selbsttötung zu bestrafen. Es bedurfte jedoch erst der Aufsehen erregenden Umtriebe von Dr. Kusch, um Mitte 2008 im Bundesrat eine nähere Befassung mit dieser Gesetzgebungsinitiative zu erreichen. Zuvor hatten die Länder Bayern und Baden-Württemberg einen Gesetzentwurf mit ähnlicher Zielsetzung, aber anderer Regelungstechnik eingebracht. Der Entwurf lehnte sich an den Straftatbestand der „Bildung einer kriminellen Vereinigung" an und suchte einen an das vereinsmäßige Vorgehen anknüpfenden Straftatbestand zu formulieren.[43] In seiner Sitzung vom 4. Juli 2008 fasste der Bundesrat daraufhin einen Absichtsbeschluss mit folgendem Inhalt:

„Unter Strafe gestellt werden
• das Betreiben eines Gewerbes, dessen Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung zu gewähren oder zu verschaffen,
• das gewerbliche Anbieten und Vertreiben von Mitteln zum Zweck der Selbsttötung und
• die Übernahme einer maßgebenden Rolle in einem derartigen Gewerbe.
Zu prüfen bleibt, inwieweit auch die Gründung einer Vereinigung und eine maßgebliche Rolle in einer solchen Vereinigung, deren Zweck auf derartige Ziele gerichtet ist, unter Strafe gestellt werden kann.“[44]

Obwohl es der Bundesrat in der gleichen Entschließung für „erforderlich“ gehalten hatte, „dass auf dieser Grundlage noch in diesem Jahr gesetzgeberisch gehandelt wird“, ist seitdem nichts mehr geschehen.

Zu dieser gesetzgeberischen Untätigkeit mag beigetragen haben, dass in jüngster Zeit einzelne Entscheidungen von Verwaltungsgerichten ergangen sind, die dem Vorgehen „professioneller“ Suizidhelfer – jedenfalls vorläufig – Einhalt gebieten. So hat das Verwaltungsgericht Gera im Oktober 2008 einem Arzt verboten, eine Frau bei der Durchführung des Suizids z. B. durch Schaffung einer Gelegenheit zur Tatausführung oder die Übergabe geeigneter Medikamente zu unterstützen. Die Straflosigkeit der Beihilfe zur Selbsttötung schließe nicht aus, dass ein solches Verhalten dennoch die mit dem Arztberuf verbundenen Pflichten verletze.[45] Ferner hat das Verwaltungsgericht Hamburg im Februar 2009 eine polizeiliche Untersagungsverfügung für rechtmäßig erklärt, die gegen Dr. Kusch erlassen worden war. Das Gericht sah in der fortgesetzten Suizidbegleitung unter wahrscheinlicher Umgehung von Vorschriften des Arzneimittelrechts eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und bezeichnete die kommerzielle Suizidbegleitung als „sozial unwertige Tätigkeit“, die nicht dem Schutz der Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG unterliege.[46]

Allerdings handelte es sich bei diesem Verfahren nur um ein „Eilverfahren“, in dem lediglich eine „summarische“ Prüfung des Sachverhalts stattfindet. Dr. Kusch hat gleichwohl erklärt, dass er den Gerichtsbeschluss nicht anfechten und akzeptieren werde. Er habe erkannt, „dass unser Arzneimittelgesetz für würdige Suizidbegleitung in Deutschland eine unüberwindliche Hürde darstellt ... Wer kein Arzt ist, kommt nur mit Tricks und Heimlichkeiten an die Medikamente heran. Das ist für Sterbewillige eine Zumutung.“[47] Die Gefahr der Strafverfolgung und des „obrigkeitsstaatlichen Drucks“ wolle er künftig den Sterbewilligen und auch sich selbst ersparen.
In der Tendenz sind diese Entscheidungen zu begrüßen. Sie stärken die Bemühungen zur Suizidprophylaxe und behindern die Ausbreitung der geschäftsmäßigen und kommerzialisierten Suizidunterstützung. Da es sich um Entscheidungen der ersten Instanz handelt, ist jedoch fraglich, ob damit auf Dauer die Bestrebungen von „Dignitas“, Dr. Kusch und ähnlicher Initiativen vereitelt werden können. Der Gesetzgeber sollte daher spätestens nach der kommenden Bundestagswahl die Initiative des Bundesrates wieder aufgreifen, um zumindest organisierte und kommerzialisierte Formen der Suizidunterstützung strafrechtlich zu erfassen.[48]

3. Etablierung der *ärztlichen* Suizidbeihilfe

Solange eine gesetzliche Einschränkung der Suizidbeihilfe nicht erfolgt, besteht die Gefahr, dass sich die Ärzteschaft diesem Tätigkeitsgebiet von sich aus öffnet. Damit könnten die Probleme, die aufgrund der soeben genannten Gerichtsentscheidungen für eine Ausbreitung der Suizidbeihilfe entstanden sind, praktisch weitgehend beseitigt werden. Zum einen fehlte dann den Verwaltungsgerichten der standesrechtliche Ansatzpunkt, um Ärzten diese Tätigkeit zu verbieten (wie im Fall des VG Gera). Zum anderen könnten auch die arzneimittelrechtlichen Proble-

me entfallen, die Dr. Kusch als Hinderungsgrund für seine weitere Tätigkeit als Suizidhelfer sieht (s.o.). Nicht von ungefähr fordert Kusch nunmehr die Ärzte auf, für ihn in die Bresche zu springen: „Das Ende meines Hilfsangebots ist kein Scheitern, sondern eine Zäsur: In Deutschland sind jetzt die Ärzte gefordert. Meine Suizidbegleitungen waren und bleiben ein Appell an die Ärzte, dass sie sich ihrer Verantwortung bei sterbewilligen Patienten stellen und nicht hinter einer unmenschlichen Standesrichtlinie verschanzen, die ärztliche Suizidbegleitung in Deutschland verbietet.“[49]

Auch von juristischer Seite wird auf die Ärzteschaft eingewirkt, ihre bislang ablehnende Haltung aufzugeben. So hat der 66. Deutsche Juristentag 2006 dafür plädiert, die ausnahmslose standesrechtliche Missbilligung des ärztlich assistierten Suizids solle „einer differenzierten Beurteilung weichen, welche die Mitwirkung des Arztes an dem Suizid eines Patienten mit unerträglichem, unheilbarem und mit palliativmedizinischen Mitteln nicht ausreichend zu linderndem Leiden als eine nicht nur strafrechtlich zulässige, sondern auch ethisch vertretbare Form der Sterbebegleitung toleriert“[50]. Unter Hinweis darauf, dass weder der Hippokratische Eid noch das Genfer Gelöbnis der Ärzte eine (straf-)rechtliche Bedeutung haben, hat sich auch kürzlich der Mannheimer Rechtsprofessor und Mitglied des Deutschen Ethikrates, Jochen Taupitz, dafür ausgesprochen, dass Ärzte Patienten bei der Selbsttötung helfen sollten.[51]

Bislang wird von den Ärzten in Deutschland die Mitwirkung an Selbsttötungshandlungen standesrechtlich jedoch als „unärztlich“ abgelehnt. Dies ergibt sich aus der Erklärung des Weltärztebundes über die ärztliche Hilfe zur Selbsttötung, den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur Sterbebegleitung und den Beschlüssen des Deutschen Ärztetages.[52]

Andererseits ist diese Bewertung schon auf europäischer Ebene kein Allgemeingut mehr. So hat die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften in ihren Richtlinien zur „Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende“ bereits

im Jahr 2004 die im Einzelfall geleistete ärztliche Suizidbeihilfe unter bestimmten Voraussetzungen akzeptiert.[53] Ähnliches gilt für die British Medical Association, auf deren Jahresversammlung sich 2006 eine knappe Mehrheit dafür aussprach, die bisherige ablehnende Haltung zu einer Gesetzgebung, die den assistierten Suizid erlaubt, aufzugeben.[54]
Es stellt sich daher die Frage, wie lange die deutsche Ärzteschaft ihre ablehnende Haltung zur Suizidbegleitung aufrecht erhalten wird. Angesichts der ausländischen „Kollegen", die teilweise seit Jahren in diesem Bereich tätig sind, wird es immer schwerer, eine Sonderstellung zu behaupten. Auf längere Sicht ist zu erwarten, dass die Standesethik sich dem allgemeinen Trend anpassen wird – wie das vor einigen Jahrzehnten auch beim Schwangerschaftsabbruch der Fall gewesen ist.

III. Gesellschaftliches Umfeld

Die fachspezifische juristische und ärztliche Auseinandersetzung mit der Sterbehilfe findet schließlich nicht „im luftleeren Raum", sondern in einem konkreten gesellschaftlichen Umfeld statt. Diese ist geprägt von wirkmächtigen Trends und Faktoren, die nicht immer leicht zu erkennen sind, aber letztlich den Ausgang der meisten gesellschaftspolitischen Debatten bestimmen.

1. Welt- und Menschenbild

Das gilt in erster Linie für das in den entwickelten Nationen vorherrschende materialistische Welt- und Menschenbild. Ein Merkmal unserer Zeit ist der Rückgang der religiösen Bindungen und damit ein Verlust an transzendenter Orientierung. Viele Menschen haben keine Perspektive nach dem Tod. Für sie ist der Tod die endgültige Vernichtung. Menschen mit dieser Auffassung neigen dazu, „das Schicksal" selbst in die Hand zu nehmen. Sie sind niemandem im Jenseits verantwortlich. Sie planen

daher den eigenen Tod selbst und führen ihn herbei, wenn sie den Zeitpunkt für günstig halten.
Dieses Verhalten wäre auch folgerichtig, wenn es sich beim Menschen um ein allein den biologisch-physikalischen Naturgesetzen unterworfenes Lebewesen handeln würde, das niemals Rechenschaft für sein Leben ablegen müsste und keine ewige Bestimmung hätte. Dem steht z. B. die katholische Überzeugung entgegen, dass der Mensch als Geschöpf Gottes mit einer unsterblichen Seele ausgestattet und nach Tod und Gericht zur ewigen Gemeinschaft mit Gott berufen ist.
Die Begründetheit des christlichen Menschenbildes kann hier nicht näher dargelegt werden und fällt auch nicht in die primäre Zuständigkeit der Jurisprudenz. Dennoch sollen einige Hinweise zeigen, dass das Menschenbild für die Beantwortung zentraler Rechtsfragen von ausschlaggebender Bedeutung ist.
So setzt z. B. der Begriff der „Menschenwürde“ ein Menschenbild voraus, das über eine rein materialistische Definition hinausgeht. Wenn sich der Mensch allein aus Materie durch physikalische und biochemische Prozesse über diverse tierische Vorstufen – im Sinne der Evolutionstheorie – zum homo sapiens entwickelt hätte, wäre eine besondere Würde dieses Wesens nicht zu begründen. Der Mensch wäre dann letztlich nichts anderes als andere Lebewesen auch: eine Ansammlung von Kohlenstoff-, Wasserstoff-, Sauerstoff- und etlichen anderen Atomen (physikalisch gesehen) bzw. Zellen, Aminosäuren, Geweben u. ä. (biologisch gesehen). Diese Betrachtung des Menschen als „Biomasse“ führt allerdings in eine moralische Sackgasse. Der Mensch erscheint dann letztlich nur als eine komplexe organische Verbindung – und hat dann so viel Rechte wie ein Frühstücks-Joghurt, nämlich keine.
Der Hinweis auf die „geistigen Fähigkeiten“ des Menschen führt ebenfalls nicht weiter, wenn diese so verstanden werden, dass sie sich im Sinne der modernen Hirnforschung in den biochemischen bzw. elektrisch messbaren Hirnaktivitäten erschöpfen. Denn dann gibt es so etwas wie Entscheidungsfreiheit (Wahl

zwischen Gut und Böse), Schuld und Verantwortung gar nicht, sondern nur unterschiedliche elektrische Erregungszustände im zentralen Nervensystem hochentwickelter Säugetiere (zu denen auch der „homo sapiens“ gezählt wird). Wer könnte etwas dafür, dass seine grauen Zellen diesen oder jenen Erregungszustand aufweisen, wen wollte man für Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich machen, wenn es hinter den Strukturen des Gehirns kein „Ich“ gibt, das als geistige Substanz wesensnotwendig immateriell ist? Das gesamte Strafrecht wäre – wie das Leben selbst – ohne die Annahme einer geistigen Substanz des Menschen sinnlos.

Durch die Absolutsetzung des naturwissenschaftlichen Erkenntnisraumes werden die wesentlichen Phänomene des Lebens aus der Realität „hinausdefiniert“. Atome, Gene, Zellen oder Gehirnwellen haben keine Würde. Ihnen kann auch kein Unrecht geschehen – wohl aber dem Menschen. Die Idee einer unantastbaren Menschenwürde ist mit einem materialistischen Weltbild unvereinbar.

Hat der Mensch als rein materielles Wesen keine ihm eigene, unveräußerliche und unantastbare Würde mehr, dann bleibt allenfalls ein „Nutzwert“, der gerade in Alter und Krankheit nur noch gering anzusetzen ist. Das nationalsozialistische Euthanasieprogramm war diesem Kosten-Nutzen-Denken verpflichtet: In der Begleitpropaganda wurden vorgerechnet, was die Erhaltung „unnützer Esser“ den „gesunden Volksgenossen“ kostete. In der aktuellen Euthanasiedebatte werden wir an dem gleichen Punkt enden, wenn das materialistische Menschenbild (meist unausgesprochen) Geschäftsgrundlage der Auseinandersetzung bleibt.

2. Hedonismus

Hinzukommt, dass in unserer Gesellschaft Sterben und Tod gerne verdrängt werden. Spaß, Fun, Wellness, Lust und individuelle Selbstverwirklichung stehen dagegen hoch im Kurs. Leid wird überwiegend als sinnlos empfunden. Leid ist natürlich kein

Selbstzweck. Die Bekämpfung körperlicher und seelischer Leiden ist nicht nur legitim, sondern geboten. Aber man sollte auch realistisch bleiben: ein Leben ohne Leiderfahrungen gibt es nicht. Die „fit-for-fun“-Ideologie, die Spaß am Leben und körperliche Fitness für alle Altersgruppen propagiert, ist am Ende doch illusionär. Es ist völlig unrealistisch zu glauben, dass die Mehrzahl der Menschen durch entsprechende Lebensführung bis ins hohe Alter fit und mobil bleiben und dann kerngesund plötzlich versterben wird.

Die Propagierung eines solchen Leitbildes hat unvermeidlich den negativen Effekt, dass ein Leben mit Einschränkungen und Leiden als sinnlos erscheinen muss. Das gilt noch stärker in einer Leistungsgesellschaft, in der die soziale Rangordnung im Wesentlichen nach Leistungsgesichtspunkten bestimmt wird: wer leistungsfähig ist, genießt hohes Ansehen; wer nichts (mehr) leistet, ist auch nichts wert. An dieser Einstellung können bereits junge Menschen zerbrechen. Umso schlimmer ist es, wenn alten und kranken Menschen das Gefühl vermittelt wird, zu nichts mehr nütze zu sein und nicht mehr gebraucht zu werden.

3. Die demographische Entwicklung und ihre Folgen

Verschärft wird die Problematik der „Sterbehilfe“ dadurch, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung seit Jahrzehnten negativ verändert.[55] Der Anteil der älteren Menschen nimmt immer mehr zu, so dass auch die mit dem Alter und mit alterstypischen Einschränkungen und Erkrankungen verbundenen Probleme zunehmen. Dabei stehen nicht allein die gesundheitlichen Aspekte im Vordergrund. Ältere Menschen sind heutzutage wesentlich aktiver und mobiler als frühere Generationen, was auch auf die bessere medizinische Versorgung zurückzuführen ist. Da aber seit Mitte der 1960er Jahre die Geburtenzahl drastisch gesunken ist („Pillenknick“), gerät die Altersstruktur aus dem Gleichgewicht und es kommt zunehmend zu sozialen Verwerfungen, wie z. B. der Institutionalisierung des Alters in Senioren- und Pflege-

heimen. Die große Mehrzahl der Menschen wünscht sich jedoch, auch den Lebensabend in der vertrauten Umgebung „zuhause“ verbringen zu können.
Eng verknüpft mit der demographischen Entwicklung sind die Probleme in den Sozialversicherungssystemen. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung basieren im Wesentlichen auf dem Grundgedanken der „Umlage“. Eine „Rentenkasse“ gibt es nicht. Geld kann man nicht essen, Geld pflegt keine kranken oder pflegebedürftigen Menschen. Es sind immer die jeweils erwerbstätigen bzw. gesunden Mitglieder der Gesellschaft, die die erforderlichen Leistungen für die nicht mehr erwerbstätigen bzw. kranken oder pflegebedürftigen Mitbürger erbringen. Da sich das Verhältnis zwischen beiden Gruppen zahlenmäßig zulasten der jüngeren/aktiven Generation verändert hat, geraten die Sozialversicherungssysteme an ihre Leistungsgrenzen. Minimale Rentenerhöhungen oder die „Garantie“, die Renten nicht zu kürzen, werden mittlerweile von der Politik als großartige Wohltaten gefeiert. Und die Forderung nach stärkerer privater Vorsorge (Stichwort „Riester-Rente“ u. ä.) lenkt von der Tatsache ab, dass durch das Fehlen von ausreichendem Nachwuchs die Grundlagen des Rentenversicherungssystems nachhaltig erschüttert sind.[56]
Ähnliches gilt für den Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung. Die Kosten werden – so gut es geht – „gedeckelt“ und trotzdem kommt es immer wieder zu Defiziten und in der Folge zu mehr oder weniger offen eingestandenen Leistungskürzungen. In der Pflege werden immer mehr ausländische Kräfte beschäftigt, da auf dem einheimischen Markt nicht mehr genug Personal zu bekommen ist – mit allen Problemen, die das mit sich bringt. Solange ein Großteil der Pflege noch in den Familien geleistet wird, kann eine dramatische Verschlechterung der Pflegesituation vermieden werden. Doch wer soll die nächste und übernächste Generation der Alten pflegen, die zu einem großen Prozentsatz keine Kinder haben?

IV. Fazit

In der Sterbehilfedebatte ist die Einschätzung der Selbsttötung von entscheidender Bedeutung. Wird sie positiv gesehen, strahlt diese Wertung auch auf die Mitwirkung an der Selbsttötung und sogar die Tötung auf Verlangen aus. Gleichzeitig erschwert ein falsches Verständnis oder eine Überbewertung der Selbstbestimmung Initiativen, die wenigstens besonders bedenkliche Formen der Suizidbeteiligung eindämmen wollen (kommerzialisiertes/organisiertes Vorgehen). Ferner ist damit zu rechnen, dass in zunehmendem Maße Ärzte als Suizidhelfer auftreten werden.

Maßgeblichen Einfluss auf diese Entwicklungen haben soziale und gesellschaftliche Umstände, insbesondere die in den nächsten Jahrzehnten unumkehrbar zunehmende Überalterung der Bevölkerung bei gleichzeitigem Nachwuchsmangel. Dies wird zu einer Entsolidarisierung führen, die gerade alte, kranke und behinderte Menschen trifft. Der Mangel an Kindern in unserer Gesellschaft darf in seinen Auswirkungen nicht unterschätzt werden. Wo junge Menschen fehlen, werden alte Menschen wirtschaftlich zur „Last“. Einsamkeit und Isolation lassen das Leben nicht mehr sinnvoll erscheinen und der Ruf nach dem begleiteten Suizid wird lauter.

Die Lösungsansätze liegen auf der Hand: Mehr Kinder braucht das Land, stabile soziale Bindungen und mitmenschliche Solidarität. Etwas traditioneller und konkreter ausgedrückt: Wir brauchen weniger Verhütung, weniger Abtreibung, dauerhaftere Ehen und größere Nächstenliebe. All dies wäre möglich, wenn unsere Gesellschaft christlicher wäre, als sie tatsächlich ist, wenn sie überzeugt wäre, dass alle Menschen, auch die „nichtsnutzigen“, leistungsschwachen oder gesundheitlich eingeschränkten, eine besondere Würde haben, weil sie von Gott geliebt sind.

Aber diese Grundlagen eines gelingenden individuellen und gesellschaftlichen Lebens – Offenheit für Kinder, Achtung des Lebensrechts, eheliche Liebe und Treue, christlich-caritative Gesinnung und Nächstenliebe – werden seit Jahrzehnten öffent-

lich verhöhnt und lächerlich gemacht. Wen kann es da wirklich wundern, dass wir auf die schiefe Bahn geraten sind?
Wir ernten, was wir säen.

---

1 Überarbeitete Fassung eines Vortrags auf der Theologischen Sommerakademie vom 3.-6. Juni 2009 in Augsburg.

2 Vgl. z. B. C. Roxin, Zur strafrechtlichen Beurteilung der Sterbehilfe, in: Roxin/Schroth (Hrsg.), Medizinstrafrecht, 2. Aufl. 2001, S. 94 ff.

3 Vgl. D. Lorenz, Aktuelle Verfassungsfragen der Euthanasie, Juristenzeitung 2009, S. 57 ff.

4 Sie sind aktuell auch ohne rechtspolitische Brisanz, da der Gesetzgeber durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2286) bereits eine gesetzliche Regelung hinsichtlich des Unterlassens medizinischer Maßnahmen getroffen hat (§ 1904 BGB n.F.) und die eventuell lebensverkürzende Wirkung schmerztherapeutischer Maßnahmen von der Rechtsprechung seit Jahren als nicht rechtswidrig anerkannt ist (vgl. BGHSt 42, 301; 46, 284).

5 Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 5), StGB, 52. Aufl. 2004, Vor §§ 211 bis 216, Rz. 17; Schönke/Schröder-Eser, StGB, 23. Aufl. 1999, §§ 211 ff. Vorbem. (= S/S-Eser), Rz 24 ff.

6 Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 5), Rz. 17.

7 Vgl. BGH NStZ 2003, 538; Tröndle/Fischer (Anm. 5), Rz. 17.

8 Vgl. EGMR, Pretty ./. Vereinigtes Königreich, Urt. v. 29.04.2002, EuGRZ 2002, 234 ff.

9 Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 5), Rz. 17 a.E.; S/S-Eser (Anm. 5), Rz. 25.

10 So der Alternativ-Entwurf eines Gesetzes über Sterbehilfe von 1986 unter den Voraussetzungen der Tötung auf Verlangen; vgl. S/S-Eser, a.a.O., Roxin (Anm. 2), S. 117.

11 Vgl. S/S-Eser (Anm. 5), Rz. 27.

12 § 216 Abs. 1 StGB: „Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen."

13 Vgl. S/S-Eser (Anm. 5), § 216 Rz. 11; Roxin (Anm. 2), S. 111. Zu den Abgrenzungsschwierigkeiten in Grenzfällen vgl. auch Reinhard Merkel, Teilnahme am Suizid – Tötung auf Verlangen – Euthanasie. Fragen an die Strafrechtsdogmatik, in: Hegselmann/Merkel (Hrsg.), Zur Debatte über Euthanasie, 1991, S. 71 ff.

[14] Vgl. BGH NStZ 2003, 538; Tröndle/Fischer (Anm. 5), § 216, Rz. 4; Roxin (Anm. 2), S. 111; auch bei Fahrlässigkeit, vgl. Altvater, NStZ 2004, S. 25.

[15] Roxin, a.a.O. Vgl. auch Tröndle/Fischer (Anm. 5), § 216 Rz. 4.

[16] Roxin (Anm. 2), a.a.O.

[17] Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 5), § 216, Rz. 6; S/S-Eser (Anm. 5), § 216, Rz. 10, jew. m.w.N.; a. A. BGHSt 13, 162; 32, 371 f.

[18] Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 5), § 216, Rz. 6.[19] Auch wenn dies im Wortlaut der §§ 211 - 216 StGB nicht zum Ausdruck kommt.

[20] Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 5), Vor §§ 211 bis 216, Rz. 10 a mwN; Lackner/Kühl, StGB, 23. Aufl., 1999, Vor § 211, Rz 9.

[21] Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 5), § 216, Rz. 11; Achenbach, Jura 2002, 543; Roxin (Anm. 2), S. 110 f.

[22] Zur Begründung wird entweder auf die §§ 19, 20 f., 35 StGB und 3 JGG Bezug genommen (so gen. „Schuldhaftigkeitsmaßstab“ bzw. „Verantwortungsprinzip“) oder eine Analogie zum § 216 StGB gebildet („Einwilligungs-“ oder „Ernstlichkeitsmaßstab“); vgl. Achenbach, Jura 2002, 543. Letzteres führt zu einem größeren Umfang der Strafbarkeit für die Beteiligten; vgl. Roxin (Anm. 2), S. 111.

[23] BGHSt 32, S. 375 – Fall Wittig – (1984).

[24] A.a.O., S. 380 f.

[25] Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 5), § 216, Rz. 12; S/S-Eser (Anm. 5), § 216, Rz. 43; Roxin (Anm. 2), S. 101; Achenbach, Jura 2002, 544.

[26] Vgl. Tröndle/Fischer (Anm. 5), § 216 Rz. 12 a.

[27] Vgl. z. B. Art. 17 Abs. 1 Nr. 1, 65 S. 1 Nr. 3 BayPAG und BbgOBG.

[28] § 28 Abs. 1 Nr. 2 c) PolG Ba-Wü.

[29] Vgl. BayObLG NJW 1989, 1815; Gornig/Jahn, Sicherheits- und Ordnungsrecht, 1999, S. 270; Götz, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl. 2001, RdNr. 109; a.A. Murswiek, Sachs GG, Art. 2 RNr. 211.

[30] Vgl. SächsVerfGH, Vf. 43-II-00, Urt. v. 22.3.2003, S. 82.

[31] R. Spaemann, Es gibt kein gutes Töten, in: Beckmann/Löhr/Schätzle (Hrsg.), Sterben in Würde, 2004, S. 108.

[32] J. S. Mill, Über die Freiheit, Stuttgart 1974, S. 141.

[33] Vgl. I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), Akad.-Ausg. 6, S. 422 f.

[34] Vgl. N. Hoerster, Sterbehilfe im säkularen Staat, Frankfurt 1998; Kusch, NJW 2006, 261; Lüderssen, JZ 2006, 691 f.

[35] Vgl. hierzu H. Jochemsen, Sterbehilfe in den Niederlanden, in: Beckmann/Löhr/Schätzle (Hrsg.), Sterben in Würde, Krefeld 2004, S. 235 ff.

[36] R. Spaemann (Anm. 31), S. 108 f.

[37] Vgl. hierzu Stefan Rehder, Die Todesengel, 2009, S. 120 ff.

[38] S. http://www.kuschsterbehilfe.de/sterbehilfe_1263__Vereins-Info.htm

[39] Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz, Sterbehilfe und Sterbebegleitung, 2004, S. 133.

[40] S. Beschlüsse des 66. DJT, Abt. Strafrecht, Ziff. IV. 3. b) u. c).

[41] BR-Drs. 230/06.

[42] A.a.O., S. 3 f.

[43] „(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zweck oder Tätigkeit darauf gerichtet ist, anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung zu gewähren oder zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.(2) Ebenso wird bestraft, wer an einer Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Rädelsführer beteiligt ist oder sie als Hintermann unterstützt."

[44] BR-Drs. 436/08 (Beschluss).

[45] Vgl. VG Gera, ZfL 2009, S. 29 ff.

[46] Vgl. VG Hamburg, ZfL, 2009, S. 48 ff.

[47] Interview mit Dr. Roger Kusch, Der Spiegel 9/2009 (21.2.2009), abgedruckt in ZfL 2009, S. 72.

[48] Vgl. hierzu auch Müller-Piepenkötter, ZfL 2008, S. 66 ff.

[49] ZfL 2009, S. 72.

[50] Beschlüsse des 66. DJT, Abt. Strafrecht, Ziff. IV, 5., 1. Variante.

[51] S. DÄBl 2009, S. A 693 ff.

[52] Vgl. Erklärung des Weltärztebundes über die ärztliche Hilfe zur Selbsttötung, verabschiedet durch die Generalversammlung, Marbella, 1992; Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung, Präambel, DÄBl 2004, S. A1298; Beschlussprotokoll des 106. Dt. Ärztetages vom 20.-23.05.2003, S. 35.

[53] Vgl. Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), „Betreuung von Patientinnen und Patienten am Lebensende", genehmigt vom Senat der SAMW am 25.11.2004, Ziff. 4.1 (www.samw.ch/docs/Richtlinien/d_RL_Sterbehilfe.pdf).

[54] Text der Abstimmungsvorlage: „This meeting believes that the question of the criminal law in relation to assistant dying is primarily a matter for society and for parliament. The BMA should not oppose legislation which alters the criminal law but should press for robust safeguards both for patients and for doctors who do not wish to be involved in such procedures." Zustimmung: 53 Prozent.

[55] Vgl. hierzu H. Birg, Demographische Zeitenwende – aktuelle Trends in der Bevölkerungsentwicklung, in: R. Beckmann/M. Löhr/S. Baier (Hrsg.), Kinder – Wunsch und Wirklichkeit, 2006, S. 11 ff.

[56] Zu den Zusammenhängen aus rechtlicher Sicht vgl. R. Beckmann: Kinder, Familie, Bevölkerung – rechtlich betrachtet, in: R. Beckmann/M. Löhr/S. Baier (Hrsg.), Kinder – Wunsch und Wirklichkeit, 2006, S. 81 ff.

IV. Hospiz: wahre Sorge um den Menschen

Das St. Vinzenz-Hospiz in Augsburg

Sr. Anneliese Mader OSVvP

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte Ihnen an Hand von unserem St. Vinzenzhospiz, d. h. auch der Hospizbewegung in Augsburg, die Arbeit im Hospiz, Sinn und Ziel dieser Arbeit und damit auch das Miteinander von Pflegkräften und Patienten vorstellen.
Die Hospizbewegung gibt es in Augsburg seit 1992. 1997 haben wir das Haus in Hochzoll bekommen, in dem wir neun schwerstkranke Menschen aufnehmen können und so gut wie möglich begleiten und betreuen können in der letzten Lebenszeit.

1. „Den Tagen mehr Leben geben, nicht dem Leben mehr Tage“

Dieses Wort und seine Bedeutung hat uns die Gründerin der Hospizbewegung, Cicely Saunders, aufgezeigt. Dr. Cicely Saunders ist die Begründerin der modernen Hospizbewegung. Sie starb kurz nach ihrem 87. Geburtstag am 14. Juli 2005 in dem vor ihr gegründeten St. Christopher’s Hospice in London. Die Welt verdankt ihr einen besseren Umgang mit sterbenden Menschen und ihren Angehörigen und eine wissenschaftlich fundierte Schmerztherapie. Sie hat uns folgenden wichtigen Satz

hinterlassen. *„Sie <Patienten> sind wichtig, weil Sie eben Sie sind. Sie sind bis zum letzten Augenblick ihres Lebens wichtig. Und wir werden nicht nur alles tun, damit Sie in Würde sterben, sondern dass Sie auch bis zuletzt leben können.“*
Ich denke mir immer, dass dieser Satz eigentlich alles beinhaltet, was wir in der Hospizarbeit tun möchten.
Wir versuchen diese Gedanken in drei Bereichen umzusetzen: im Stationären Hospiz in Augsburg Hochzoll, zu Hause in den Familien und im Alten- und Pflegeheim. Und nur in Zusammenarbeit der Dienste in diesen drei Bereichen kann, denke ich, etwas Gutes geschehen.

2. Lebensqualität vermitteln

Und dabei ist uns so wichtig, dass wir den Menschen Lebensqualität vermitteln können. Was in dieser letzten Lebenszeit Lebensqualität bedeutet, möchte ich Ihnen an Hand einiger Punkte aufzeigen. Zum einen, dass wir das Sterben akzeptieren. Es wird ja in unserer Gesellschaft ziemlich ausgegrenzt, immer noch, auch wenn man sich seit Jahren darum bemüht, dass wir den Sterbenden als Menschen ernst nehmen, seine Wünsche erspüren. Wir bieten ihm spirituelle Hilfen und Begleitung an. Dabei schauen wir wirklich genau hin, ob lebensverlängernde Maßnahmen gut und sinnvoll sind oder ob sie das Leiden nur vergrößern. Wir bemühen uns um eine möglichst optimale Schmerz-und Symptomtherapie, wir versuchen eine patientenorientierte Pflege zu ermöglichen und helfen, den Verstorbenen in Würde verabschieden.

2.1 das Sterben akzeptieren

Wir wissen alle, dass Sterben und Tod seit langem aus der Gesellschaft ausgeklammert werden. Man setzt sich mit diesem Thema nicht auseinander. Wie oft sagen mir unsere freiwilligen Helfer — wir haben so etwa 150 bis 180 freiwillige Helfer, die

jeder auf seine Art ehrenamtlich mithelfen: „Ich habe Freunde verloren, ich habe Bekanntschaften aufgeben müssen, weil sie einfach nicht verstehen konnten, was ich jetzt mache, weil sie damit nicht umgehen können.“ Ja, man setzt sich mit diesem Thema nicht mehr auseinander. Darum wären Gespräche so sinnvoll, die auch Klarheit bringen könnten. So viele gute Bücher gibt es, durch die man sich mit dem Thema beschäftigen kann. Es gibt wirklich eine Menge Hilfen, wenn jemand sie in Anspruch nehmen möchte.

Die Scheu aber, sich mit diesem Thema zu beschäftigen, bringt es mit sich, dass Besuche bei schwerkranken Menschen dadurch immer seltener werden. Das ist nicht so sehr der Fall, wenn jemand in verhältnismäßig kurzer Zeit an einer schweren Krebserkrankung stirbt. Das geschieht eher dort, wo nach und nach die Kräfte nachlassen, wo das Sterben langsam geht. Viele Angehörige sagen mir: „Ach, Mutter kennt mich ja gar nicht mehr.“ Wie oft sage ich ihnen dann: „Jetzt braucht ihre Mutter Sie, und glauben Sie das nicht, dass es bei ihrer Mutter nicht ankommt, wenn Sie da sind, wenn Sie ihr die Hand reichen und wenn Sie sie in den Arm nehmen, wenn Sie ihr liebe Worte sagen.“ Oft und oft ist es auch gelungen, Angehörige zu motivieren, trotzdem zur kranken Mutter oder zum Vater zu kommen, auch wenn die Reaktionen nicht mehr so gut sind.

Vielfach sind Angehörige überfordert, sie können das Sterben einfach nicht zulassen und bestehen darum auf Maßnahmen, die oft nicht mehr angebracht sind, wie z.B. das Drängen auf die PEG-Sonde oder sonstige lebensverlängernde Maßnahmen oder auch erneute Krankenhauseinweisung, anstatt den Kranken in Frieden sterben zu lassen. Wenn man den Notarzt ruft, reanimiert und vieles andere mehr, dann ist das immer auch auf Überforderung der Angehörigen zurückzuführen. Das Sterben wird auch deshalb oft nicht mehr akzeptiert — wir haben es vorher schon bei Herrn Beckmann gehört —, weil der Glaube immer mehr schwindet. Immer weniger Menschen glauben an ein Weiterleben nach dem Tod. Warum soll man da noch Leiden

aushalten? Das Sterben wird auch deshalb nicht mehr akzeptiert, weil das Sterben zu Hause immer seltener geworden ist. Klar! Die Hospizbewegung und viele andere Einrichtungen tragen dazu bei, das Sterben zu Hause möglich zu machen. Sozialstationen benühen sich darum, und trotzdem sterben immer noch sehr viele Leute in den Krankenhäusern und Pflegeheimen. Sicherlich spielen dabei viele Umstände eine Rolle.

2.2 Den Sterbenden ernst nehmen, seine Wünsche respektieren

So ist es auch für uns nun ganz wichtig, dass wir den Sterbenden ernst nehmen, dass wir seine Wünsche respektieren. Nicht was ich will, ist wichtig, sondern was der Betroffene möchte. Ich habe immer gesagt: Gerade wir als Krankenschwestern wissen oft zu gut, was dem Sterbenden dient, auch wenn es um Nahrungsaufnahme geht. Da muss noch Aufbaunahrung her, die dem Schwerstkranken überhaupt nicht schmeckt, und dabei wäre die normale Suppe, die er immer gerne gegessen hat, doch viel besser. Werden die Wünsche des Schwerstkranken ernst genommen? Es ist so schwer!.
Wie oft habe ich von Schwerstkranken gehört: „Es tut so weh, wenn über meinen Kopf entschieden wird, wie es mit mir weitergehen soll. Ich werde nicht mehr gefragt.“ Das habe ich oft und oft gehört. Den Kranken ernst nehmen, ihn um seinen Rat fragen. Was möchtest du? Der Kranke möchte nämlich manchmal etwas anderes, als die Gesunden es möchten. „Ich will nichts mehr essen!“ – „Du musst essen! Du musst wieder zu Kräften kommen.“ – obwohl jeder weiß, dass das Leben dem Ende zu geht. Dann ist man überglücklich, wenn der Kranke mit viel Mühe noch ein paar Löffel voll zu sich nimmt. Das ist nicht Lebensqualität. Da gilt es wirklich genau hinzuschauen, was in der letzten Lebenszeit noch notwendig ist, ob wir den Kranken nicht zu sehr belasten. Wie oft haben die Kranken in all den vielen Jahren zu mir gesagt: „Es ist so schlimm. Ich hab immer Angst, wenn es Zeit zum Essen ist, weil ich einfach nicht mehr

essen kann. Und ich werde so gedrängt.“ Nicht nur im Alten- und Pflegeheim, auch zu Hause in den Familien! Die Angehörigen meinen es so gut und wissen nicht, wie sehr sie den Kranken oft damit quälen. Oder: „Ich möchte nicht mehr ins Krankenhaus!“ – „Aber du musst ins Krankenhaus! Vielleicht kann man dir noch einmal helfen.“ Es ist so gut, die letzte Lebenszeit in Ruhe, in Würde, in guter Atmosphäre leben zu können, anstatt wieder ins Krankenhaus mit den vielen Veränderungen.
„Ich habe Schmerzen! Warum nimmt mir niemand die Schmerzen ernst?“ – „Ja, der Arzt hat gesagt, du hast genug Schmerzmittel. Mehr können wir dir nicht geben..“ – „Aber wenn ich doch Schmerzen habe, dann habe ich nicht genug Schmerzmittel!“ Wie oft habe ich in diesen Jahren gekämpft, mit den Ärzten gesprochen und sie gebeten, andere bessere Schmerzmittel zu verschreiben oder die Dosierung zu erhöhen.
„Ich möchte selbst entscheiden, wer zu mir kommt. Ich möchte meine letzte Lebenszeit für mich entscheiden.“ Es gibt so vieles, wo wir genauer hinschauen könnten, was dem kranken Menschen Lebensqualität gibt oder nicht.

2.3 Spirituelle Begleitung anbieten

Zur Lebensqualität gehört auch die spirituelle Begleitung. Zum seelsorglichen Gespräch muss man sich Zeit nehmen. Es gilt zuzuhören, was der Andere mir sagen möchte: reden und antworten; einfach ganz dasein; hören, was der Kranke uns sagen will — oft auch ohne Worte. Nur so ist es möglich herauszufinden, was dem Sterbenden gut tut, was ihn bedrückt oder vielleicht auch belastet. Durch mein Dasein, dass er spürt, er ist mir jetzt wichtig, kann ich auch sein Vertrauen gewinnen. Ich kann mich noch gut erinnern, als Schüler von der Alten- oder Krankenpflegeschule ins Hospiz kamen oder zur Fortbildung, dass ein Pfleger meinte: „Sie haben schon recht, aber mein Freund liegt gerade im Sterben, er ist 50 Jahre alt; und ich mag auch nicht mehr hingehen zu ihm. Ich weiß nicht, was ich sagen

soll. Sagen Sie mir doch, was ich sagen soll. Ich kann nicht immer sagen, das Wetter ist heut so und so, das interessiert nicht mehr, oder wenn ich genau sehe, dass es ihm schlecht geht.“ Und ich sagte zu ihm: „Ihr Freund erwartet nicht große Antworten von Ihnen. Er erwartet, dass Sie für ihn da sind. Sie können ihm ruhig Ihre Hilflosigkeit eingestehen und ihm sagen: ‚Du, ich weiß auch nicht, warum dich diese Krankheit jetzt getroffen hat. Aber ich möchte dir sagen: Du kannst auf mich zählen. Ich bin da, wenn du mich brauchst.? Das ist es, was der Kranke von Ihnen möchte. Er weiß, dass Sie nicht der liebe Gott sind. Er weiß, dass Sie auch nicht wissen, was noch alles kommt und wie es weiter geht. Aber er wartet darauf, dass Sie ihn ernst nehmen und da sind, wenn er Sie braucht.“

2.4 Dasein — Zeit schenken

Und wenn der Zustand so ist, dass man nicht mehr sprechen kann, auch da, ja, auch gerade da ist es wichtig, dass wir aushalten, dass wir da sind. Wenn ich die Jahre zurückdenke, wie oft habe ich von den Schwestern gehört: „Ach zu der Frau ... brauchen sie nimmer reingehn. Sie kriegt eh nichts mehr mit.“ Aber ich gehe rein zu der Frau und setze mich ans Bett, nehme ihre Hand, frage sie, ob ich mit ihr beten darf. Plötzlich macht die Kranke die Augen auf und schaut mich an. Es ist auch schon wiederholt passiert, dass die Kranke ein paar Worte spricht, vielleicht vom Vaterunser. Vor ein paar Wochen hat eine Stationsleitung im Altenheim regelrecht geweint, weil sie gesagt hat: „Das gibt’s doch nicht! Die Frau hat schon Monate lang nicht mehr reagiert und nicht mehr gesprochen und jetzt beten Sie mit ihr das Vaterunser und sie betet zwei drei Worte ganz deutlich mit.“ Es ist erstaunlich, was man oft erleben darf. Und diese kleinen Reaktionen, sie zeigen mir, dass bei dem Kranken noch sehr viel ankommt. Auch wenn ich das Gefühl habe, es könnte nichts mehr ankommen, so hängt dies doch nicht von meiner Entscheidung ab, und ich weiß, dass ich auch stellvertre-

tend für ihn beten darf. Ich bin überzeugt, dass auch dieses stellvertretende Gebet ganz sinnvoll ist.
Berührt sein heißt, Anteil nehmen an dem, was der sterbende Mensch erlebt, wie er sich fühlt, wie es ihm geht. Es ist nicht leicht. Ich habe oft zu unseren freiwilligen Helfern gesagt, ich weiß, wie schwer dieser Dienst ist.
Wenn nichts mehr zurückkommt, was soll ich tun, was soll ich reden. Und trotzdem ist es so wichtig. Da sein, Zeit schenken, auch wenn der Kranke nicht mehr sagen kann: „Danke! Das war jetzt schön.“ Vielleicht freut er sich mehr als derjenige, der sich noch äußern kann.

2.5 Das Gebet

Es ist so wichtig, dass wir dem kranken Menschen und natürlich dem, der auf den letzten Lebensweg zugeht, unser Gebet anbieten. Die Kranken sprechen das Beten meist nicht selbst an. Ich sage dann einfach „Darf ich mit ihnen beten?“ — „Wenn sie wollen!“ könnte manchmal kommen. Dann bete ich einfach mit meinen eigenen Worten und oft sagen die Leute dann: „Danke! Kommen Sie wieder!“ Ich versuche einfach, mir vorzustellen, wie dem Kranken zumute ist, und bete etwa mit folgenden Worten: *Herr, du kennst mich, du siehst meine Not, meine Einsamkeit, meine Angst*. — Oft, wenn sie zuhören, nicken sie dann oder sagen zwischenrein immer: „ja ... ja ... ja ...“ Das kommt oft vor. — *Herr, ich rufe zu dir, erbarme dich meiner. Lass mich spüren, dass du bei mir bist, dass ich nicht alleine bin.* —
So und ähnlich versuche ich, die Situation des Kranken einzuschätzen, und fast immer ist auch ein Vaterunser dabei und auch das Segnen.

2.6. Das Segnen

Ich merke so sehr, wie es den Kranken gut tut, wenn ich vorsichtig frage: „Darf ich Ihnen das Kreuz auf die Stirne zeichnen?“

Ganz selten erfahre ich Ablehnung. Gestern Nachmittag hat eine Frau gesagt: „Ach, ich bin evangelisch. Aber wenn sie wollen, dann können sie das schon tun.“ Danach hat sie mich angesprochen und gesagt: „Das war jetzt aber schön.“
Ich glaube, wir sollten die Geste des Segnens wieder neu beleben. Früher war das ja selbstverständlich. Wenn ich jetzt, nachdem ich die Leitung abgegeben habe, Wortgottesdienste in den Altenheimen feiere, da teilen wir immer das Weihwasser aus. Nicht mehr jeder kann die Hand in das Becken tauchen und sich bekreuzigen. Dann machen wir dies stellvertretend für ihn. Wo wir dies regelmäßig tun, kommen jetzt immer mehr und sagen: „Machen Sie mir doch das Kreuz“, sogar wenn sie selber es noch tun könnten. Daran sieht man deutlich, dass es für sie ein Anliegen ist und dass es ihnen gut tut. Der schlichte Segensspruch lautet: *Es segne und begleite dich auf deinem Weg, Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der heilige Geist.*

2.7 Das Sakrament der Krankensalbung

Für uns Katholiken ist natürlich das Sakrament der Krankensalbung wichtig. Hier erbittet der Priester Kraft in der Krankheit und führt den Kranken und Sterbendem zu dem leidenden und sterbenden Christus. Es geht um die Stärkung für das Leben. Die Krankensalbung hat ihre Wurzeln in den Worten des Jakobusbriefes: „Ist jemand krank unter euch, rufe er die Ältesten in der Gemeinde. Sie sollen für ihn beten und ihn im Namen des Herrn mit Öl salben“ (Jak5,14). Auch da habe ich schon oft erlebt, dass es dem Kranken wieder besser geht. Ich denke da an meine eigene Mitschwester vor einigen Jahren. Sie war lange Zeit sehr krank und hat mehrmals schon die Krankensalbung erhalten. Und einmal war sie wieder so schwer krank. Und da sagten die Anderen: „Möchten Sie, dass wir den Pfarrer wieder herholen, dass er Ihnen nochmals die Krankensalbung spendet. „Nein! Möchte ich nicht.“ — „Aber Schwester, warum nicht? Sie haben die Krankensalbung doch schon öfter erhalten.“ — „Ja,

gerade deswegen. Jedesmal bin ich wieder gesund geworden. Ich möchte jetzt einfach sterben.“ Das habe ich wirklich schon öfter bei unseren Kranken und Schwerkranken erlebt, dass es ihnen auch körperlich wieder besser ging. Vor allem aber auch seelisch. Oft habe ich von den Kranken gehört: „Jetzt kann kommen, was will. Jetzt bin ich bereit.“ Und das ist einfach schön. Deshalb sollte man mit der Krankensalbung nicht warten, bis der Kranke nicht mehr ansprechbar ist. Frühzeitig sollte man die Krankensalbung spenden. Die Krankensalbung ist immer bei ernster Erkrankung möglich.

2.8 Die Krankenkommunion

Ganz wichtig ist auch für uns die Krankenkommunion. Sie ist die Stärkung in der Krankheit und natürlich auch Wegzehrung auf dem letzten Weg.

2.9 Wortgottesfeier im Altenheim

Wir haben vor zwei Jahren angefangen, Wortgottesdienste im Altenheim zufeiern. Sie finden im Wohnzimmer der Station statt und eingeladen sind besonders die, die nicht mehr zum Gottesdienst gehen können. Daran anschließend gehen wir auf die Zimmer zu den bettlägerigen Patienten, nicht nur zu den Sterbenden, sondern eben auch zu den Bettlägerigen. Inzwischen haben wir schon so viele Patienten gefunden, die seit Jahren liegen und ohne Kommunion bleiben mussten, weil niemand ihnen die Kommunion brachte. Jetzt freuen sie sich so sehr, dass manche sogar sagen: „Wir zählen schon die Tage, bis Sie wieder kommen.“ Und auch die, die nicht mehr mitdenken können, besuchen wir. Wir stehen dann am Bett und beten mit ihnen ein Gebet. Der Herr hat viele Möglichkeiten, uns Menschen zu beschenken. Und so machen wir eben unsere Wortgottesdienste in den Wohnzimmern im Altenheim. Und oft passiert es, dass ich zum Wortgottesdienst komme und die Schwestern sagen mir:

Die Frau ..., die regelmäßig dabei war, ist gestern ganz schnell gestorben."
Dann sind wir immer sehr dankbar, wenn wir sagen können, ja, wir haben ihr vielleicht noch ein bisschen auf dem Weg helfen können. Und das ist immer sehr schön. Freilich gibt es auch unbegreifliche Begebenheiten: Ich kann mich an eine Frau erinnern, die vor einigen Wochen während des Gottesdienstes ganz unflätige Worte gesagt hat: „Hau ab! Verschwinde!" und das war noch harmlos. Und sie hat allzu sehr gestört. Ich hab dann zu dem jungen Mann, der dabei war, um aufzupassen, gesagt: „Ich glaube, so geht es nicht. Die Frau stört zu sehr." Und er ist dann mit der Frau rausgegangen. Anschließend, nach dem Wortgottesdienst, hat die Stationsleitung mich dann angesprochen und gesagt: „Sie haben die Frau ja rausgeschickt. Ich kann Sie gut verstehen. Sie macht es immer so. Aber glauben Sie mir, diese Frau war eine von unseren religiösesten Frauen im Haus. Sie ging immer noch nach St. Ulrich und Afra in den Gottesdienst, weil ihr der wöchentliche Gottesdienst im Altenheim zu wenig war. Und jetzt kann sie natürlich nicht mehr nach St. Ulrich und Afra gehen, und je dementer sie wurde, umso mehr sind diese Ausdrücke aus ihr herausgekommen." Auch der Neffe, der einzige Mensch, den sie noch hat, ist sehr gläubig und leidet sehr darunter, dass die Tante sich so entwickelt hat. Ich sage dann: „Herr! Warum ist das so, dass Menschen, die so gebetet haben, die dir so nahe waren, sich jetzt so ins Gegenteil entwickeln." Ich habe keine Antwort gefunden. Ich weiß es nicht, warum.
Und so gibt es doch manches, was wir nicht verstehen können und was wir einfach der Barmherzigkeit Gottes anempfehlen können. Das sind also die spirituellen Dinge, die uns ganz ganz wichtig sind. Hier merke ich, dass auch Leute, die oft viele Jahre mit der Kirche nichts am Hut hatten, jetzt doch im Alter Sehnsucht haben und das Spirituelle wünschen. Ein Herr zum Beispiel: In der Weihnachtszeit sprach er mich an und sagte: „Ich bin nur aus Versehen hier reingeraten. Ich dachte, da wäre was anderes los. Wissen Sie, ich habe schon dreißig Jahre keine Kir-

che von innen gesehen. Jetzt bin ich 90 Jahre alt. Und ich habe ihm Mut gemacht und gesagt, wie ich mich freue, dass er trotzdem da ist. Er ist jedesmal jetzt da gewesen, seit Anfang Dezember. Und vor einigen Wochen, als ich wieder mit dem Weihwasser zu jedem Einzelnen ging, nahm er meine beiden Hände und sagte: „Bitte, Schwester! Schauen Sie mir in die Augen und sagen Sie ganz ehrlich: Glauben Sie an ein Weiterleben nach dem Tod?“ Es entspann sich ein wertvolles gutes Gespräch. Ich habe ihm sagen können, dass ich daran glaube und dass ich ganz sicher bin, aber natürlich haben wir keine Beweise. Ich habe ihm dann erzählt von diesen Nahtod-Erlebnissen und habe ihm auch die kleine Begebenheit erzählt, die ich vor einigen Jahren hatte, als ich eine Frau über Monate begleiten durfte.
Sie war 62 Jahre alt, als sie starb. Am letzten Tag – ich kam gegen 14.00 Uhr zu ihr und ihr Mann stand an ihrem Bett – sagte der Mann zu seiner bewusstlosen Frau: „Weißt du, nicht nur deine Krankheit, ganz besonders jetzt dein Sterben haben aus mir und unseren erwachsenen Söhnen andere Menschen gemacht. Ich habe nie im Leben eine Bibel in die Hand genommen, jetzt ist sie mir zum unzertrennlichen Begleiter geworden. Ich habe nie im Leben gebetet, ich konnte es nicht. Jetzt ist mir das Gebet so wichtig geworden. Ich weiß, ich kann dich jetzt loslassen. Denn du bist bereit für das andere, bessere Leben, das auf dich wartet. Und ich weiß auch, wir werden uns wiedersehen, dort, wohin du jetzt gehst.“ Also mir ist es auch kalt über den Rücken gelaufen, wie ich so daneben stand und hörte, wie der Mann mit seiner sterbenden Frau redete. Es vergingen zwei Stunden, Die Frau war weiterhin bewusstlos, machte dann pötzlich die Augen auf , schaute mich an, schaute ihren Mann an und sagte mit einer ganz klaren Stimme: „Hört ihr das Singen, die Musik? Es ist so schön.“ Ihr Mann sagte dann: „Nein. Wir können es nicht hören. Aber wenn sie dich so abholen, dann freuen wir uns mit dir. Sie machte die Augen wieder zu. Es vergingen wieder Stunden — ich sehe es noch wie gestern — um 19 Uhr abends machte sie noch einmal die Augen auf, suchte mit ihren Augen ihren Mann

und sagte: „Du, jetzt ist alles klar, ich habe keine Fragen mehr.“ Ihr Mann sagte dann: „Ich habe so viele Fragen, viel warum. Ich möchte auch Antwort haben.“ Dann sagte sie: „Das ist nur für mich.“ Du wirst es zur rechten Zeit erfahren.“ Sie machte die Augen zu und eine Stunde später ist sie verstorben.
Ich glaube, ich durfte auch diesem 90jährigen Mann ein bisschen helfen mit all dem, was ich ihm erzählen durfte.

3. Pflege des Sterbenden

Auch die Pflege des Sterbenden ist wichtig. „Wir müssen bereit sein, die nach unserem fachlichen Wissen beste medizinisch pflegerische Lösung zurückzustellen, wenn sie nicht die erstbeste Lösung der Patienten für ihre Situation ist“ (F. Zdrahal). Also immer genau hinschauen, was jetzt wichtig ist. Und das drückt sich in der Praxis manchmal darin aus, dass der Sterbende einfach die Grundpflege nicht mehr möchte, vielleicht nur eine Katzenwäsche. Dann bin ich so froh, wenn hier im Hospiz genau hingeschaut wird, was jetzt wichtig für den Kranken ist. Und das soll dann mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Dazu gehört die regelmäßige Lagerung, die alle paar Stunden nötig ist. Aber wenn die Lagerung mit großen Schmerzen verbunden ist, dann gilt wirklich beim Sterbenden genau hinzuschauen. Dass sich das Bedürfnis nach Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme reduziert, ist ganz normal, oder es verschwindet ganz. So hat eine gute Mundpflege und Mundbefeuchtung jetzt unbedingt Vorrang. Natürlich sollte eine Rücksprache mit dem Arzt erfolgen wegen evtl. Absetzung der nicht mehr notwendigen Medikamente. Irgendwelche medizinische Maßnahmen (wie schmerzhafter Verbandswechsel, Mobilisation ...), die dem Kranken mehr schaden als nützen würden, sollten reduziert bzw. unterlassen werden.
Ich erlebe in den Altenheimen manchmal, dass so mancher am Tag des Sterbens noch rausgesetzt wird, obwohl er sagt, ach bitte lassen sie mich liegen — dass man da genau hinschaut, was für

den Kranken wichtig ist, was für ihn wertvoll ist, was in dieser Situation notwendig ist, ist jetzt Gebot der Stunde.

4. Die gute Schmerztherapie

Dazu gehört auch eine gute Schmerztherapie, so weit sie gelingt. Am Anfang sagte ich immer: Wir können oft die optimale Schmerztherapie machen. In all den vielen Jahren bin ich da sehr viel vorsichtiger geworden. Jetzt sage ich nur noch. Wir bemühen uns um eine gute Schmerztherapie. Es gelingt nicht immer hundertprozentig. Es hängt ja auch ganz viel vom Arzt ab. und manchmal ist es gut, manchmal ist es einfach schwierig, gerade auch bei alten Menschen, die ihre Schmerzen nicht mehr so äußern können.

4.1 Bedarfsmedikation

Die WHO hat 1990 ein Dreistufenschema entwickelt:

Stufe 1: Nicht-Opioide: Diclophenac (Voltaren), Gelonida, Paracethamol (Ben-u-ron), Aspirin, Thomapyrin, Metamizol (Novalgin)

Stufe 2: Schwache Opioide + Stufe 1: Tilidin (Valoron N), DHC, Tramadol (Tramal ret.)

Stufe 3: Starke Opioide + Stufe 1: Morphin (MSI, MST, MSR), Fentanyl (Durogesic, Actiq), Buprenorphin (Temgesic, Transtec), Methadon (L Polamidon), Hydromorphin, (Palladon, Dilaudid)

Adjuvantien:

Antidepressiva:	Saroten, Tavor
Antikonvulsiva:	Tegretal, Zantropil
Neuroleptika:	Neurocil, Atosil, Psycuil, Haloperidol
Benzodiazepine:	Diazepam
Anticholinerika:	Skopolamin, s.c. Pflaster, Büscopan
Corticosteroide:	Fortecortin, Dectortin

Zur Schmerztherapie gehören auch Einreibungen, Bäder, Wickel und Aromatherapie.

4.2 Nicht-medikamentöse Schmerztherapie

Zur guten Schmerztherapie gehört aber auch die nicht-medikamentöse Schmerztherapie, die für Angehörige wichtig ist und für freiwillige Helfer; dass man einfach da ist, Zeit schenkt, Zuwendung schenkt, dass man Bilder mitbringt und dem Kranken zeigt. Gespräche und Gebete gehören dazu. Der Kranke merkt, dass er nicht allein gelassen ist. Wir wissen doch alle: wenn jemand abgelenkt ist, wenn er Besuch hat, ist die Schmerzgrenze viel höher. Dann gehen die Schmerzen viel später an. Umgekehrt, wenn jemand einsam ist, wenn jemand traurig ist, wenn jemand wütend ist, wenn er schlaflose Nächte hat, dann ist die Schmerzgrenze viel niedriger, dann beginnen die Schmerzen viel schneller. Und darum ist es so wichtig, dass wir diese nicht-medikamentöse Schmerztherapie als ganz wichtigen Teil gerade für Angehörige, für Besucher und Helfer verstehen.

5. Lebensverlängernde Maßnahmen

Und so ist es auch wichtig, dass wir uns um die lebensverlängernden Maßnahmen ernsthaft Gedanken machen und um die Hilfen am Lebensende gut Bescheid wissen. Es gilt das zu wählen, was notwendig ist. Es ist ganz normal, dass das Interesse am Essen und Trinken kontinuierlich schwindet und dass Angehörige und Pflegekräfte dies oft nicht oder nur schwer aushalten
können. Viele haben Angst vor dem Verhungern und Verdursten der Patienten. Manche Ärzte tragen dazu noch ihren Teil bei, wenn sie sagen, sie wollen doch nicht, dass ihre Mutter verhungert oder verdurstet. Ich sage immer, dass am besten diese beiden Worte aus der Krankenpflegsprache gestrichen werden sollten, weil keiner verhungern und verdursten muss. Wenn der

Körper nichts braucht, dann ist das Essen und Trinken nur noch eine große Qual, die wir dem Kranken anbieten oder aufdrängen, und bei all den vielen — und es sind doch mehrere hundert Leute, die ich in all den Jahren auf dem letzten Weg begleiten durfte — , da war doch eine handvoll Leute dabei, die durch Augenzwinkern und leichten Händedruck oder durch Flüstern noch etwas sagen konnten. Und wenn ich sie fragte, haben sie Hunger und Durst, es war nicht ein einziger dabei, der noch ein Hunger- und Durstgefühl hatte. Anders ist es natürlich beim Krebskranken, wo eine schwere Krankheit mitspielt. Aber im normalen Sterben, wenn das Leben dem Ende zugeht, dann gibt es das einfach nimmer. Und da beginnen wir die Angehörigen aufzuklären, dass der Kranke keinen Hunger und Durst mehr hat.

Auch bei Pflegkräften ist es oft so. Sie fühlen sich verpflichtet, Leben zu erhalten, viele haben Angst, nicht alles für den Kranken getan zu haben. Sie schließen von sich auf den Kranken auf Grund der tief im Menschen verankerten Notwendigkeit der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme. Da ist es wirklich wichtig, dass man sich informiert. Viele haben mir schon gesagt: „Wenn Sie mir das nicht gesagt hätten, dann hätte ich auch darauf gedrungen, dass man unbedingt eine Sonde legt, unbedingt Infusionen gibt. Denn man kann ja die Mutter nicht so verhungern und verdursten lassen.“ Und darum ist es einfach ganz normal, dass der Kranke schwächer wird und abnimmt, wenn das Leben langsam erlischt. Dies ist mit keinen Beschwerden verbunden, auch wenn jetzt jemand wirklich abmagert. Das macht nichts. Vor einiger Zeit hat eine Pflegerin im Altenheim, die mich zu einer sterbenden Frau rief, gesagt: „Stellen Sie sich vor, Schwester, ich habe jetzt den Arzt heute Vormittag angerufen und habe ihm gesagt, dass die Frau ... zum Sterben kommt. Der Arzt sagte mir: „Ich kann nichts mehr für sie tun. Ich war ja gestern schon bei ihr. Rufen Sie doch die Leute vom Hospiz. Ich finde das allerhand. Am liebsten würde ich den Arzt anzeigen.“ Ich habe dann gesagt: „Schwester! Ich kann Sie gut verstehen. Es ist schwer,

hier einfach zuschauen zu müssen. Aber glauben sie mir: Die Frau liegt so friedlich da. Jetzt ist wichtig, dass wir sie gut begleiten auf ihrem letzten Weg, dass man sie nicht alleine lässt, dass man einfach da ist, dass sie das Gefühl hat ‚Ich bin nicht allein?, dass man, wenn sie es möchte, mit ihr betet, aber der Arzt? Er kann nur eine Infusion anlegen, und das könnte auch für die sterbende Frau belastend sein.“ Und diese wird leider oft nur gemacht, dass etwas getan ist, ohne dass es dem Kranken eine wirkliche Hilfe ist. Wie oft erlebe ich, dass Hände und Füße dick anschwellen, weil der Körper die Flüssigkeit einfach nicht mehr aufnehmen kann, nicht mehr resorbieren kann. Und darum kann das auch für den Schwerkranken etwas Qualvolles sein und das hier ist das ganz normale Sterben. Wie viele Angehörige wissen da nicht Bescheid. – erst vor ein paar Wochen wieder ein Frau: „Ach, hätte ich doch das gewusst, dass es ein Hospiz gibt, ich hätte Sie dazu geholt. So musste meine Mutter verhungern und verdursten.“ – „Wirklich?“, habe ich gesagt. „War die Muter sehr gequält, hatte sie es sehr schwer gehabt?“ — „Nein. nein. Sie ist ganz ruhig da gelegen. Aber sie hat halt nichts mehr gegessen und nichts mehr getrunken.“ Dann habe ich wieder angefangen und ihr lang und breit erklärt, dass man vielleicht, wenn man ihr Flüssigkeit und Nahrung aufgezwungen hätte, sie nur gequält hätte, und so konnte sie in Frieden ihren letzten Weg gehen.

Es ist mir einfach ein Anliegen, dass man das im Kopf hat. So viele Menschen glauben das nicht, so viele glauben, man muss in der allerletzten Lebenszeit noch alles tun. Darum gilt es auch sehr genau hinzusehen, was wirklich dem Kranken gut tut, und nichts zu unternehmen, was sein Leiden nur verschlimmert.

Z.B. die PEG Sonde durch die Bauchdecke. Sie ist eine ärztliche Maßnahme und setzt immer eine Indikation und den Patientenwillen voraus! Sie kann in einigen Fällen ein Segen sein (z.B. bei bestimmten Krebskrankheiten, Speiseröhrenkrebs, wo das Schlucken so schwer wird für den Kranken oder bei vorübergehenden Schluckstörungen. Gut ist es dann, dass es eine solche

Sonde gibt. Aber in der letzten Lebenszeit, da ist es wirklich zu überlegen, ob das noch notwendig ist. Wie oft erlebte ich es, dass die Kranken durch die Sonde Nahrung zugeführt bekamen, wie für einen gesunden 80jährigen zum Beispiel, und dabei liegt der Kranke doch nur und rührt sich nicht. So wurde die Nahrung nicht mehr aufgenommen. Sie wurde so ausgeschieden, wie sie durch die Sonde in den Körper einlief. Und wieviel Leid haben wir durch diese lebens-leidensverlängernde Maßnahmen verursacht. Es heißt genau hinschauen: Ist das, was wir tun, wirklich für den Kranken gut? Häufig ist die Maßnahme eine rein leidensverlängernde Maßnahme, die dem Kranken oft über Monate und Jahre einen qualvollen Leidensweg zumutet.

6. Hilfen und Möglichkeiten der Linderung

Was gibt es für Hilfen und Möglichkeiten der Linderung? Wie ich schon sagte: eine gute Mundpflege und Mundbefeuchtung, um Mundtrockenheit zu bekämpfen. Denn neben dem Schmerz ist diese Mundtrockenheit das unangenehmste Gefühl. Aber falls tatsächlich ein Durstgefühl da wäre, dann kann das Durstgefühl nicht durch künstliche Flüssigkeitszufuhr gestillt werden! Wie oft habe ich erlebt, dass kranke Menschen vom Krankenhaus zurückkamen ins Altenheim und die Lippen verkrustet sind, die Zunge total trocken und trotzdem bekamen sie durch die Sonde und durch die Infusion 1000 ml Flüssigkeit. Die Flüssigkeit kommt nicht dahin, wo der kranke vielleicht noch Durst hätte. Und darum ist es viel wichtiger, eine gute Mundpflege zu machen und so die Mundtrockenheit zu bekämpfen. Und da gibt es ja auch einige Möglichkeiten, wie hier, wenn sie dieses kleine Fläschchen sehen. Hunderte haben wir schon gekauft in der Apotheke. Wir füllen sie mit Wasser, mit Tee, mit Saft, mit Wein, bei Männern auch oft mit Bier und sprühen so den Mund, die Zunge und die Wangenschleimhaut ein. Ich sage immer. Es sind drei Fliegen auf einen Schlag: zum einen ist es eine gute Mundbefeuchtung, zum andern ein angenehmer Geschmack im

Mund für den Kranken, zum dritten können Angehörige und freiwillige Helfer noch was Gutes tun. Und das ist für den Kranken viel mehr Lebensqualität als die beste Infusion. Es ist ganz bestimmt so und wie viele wünschen das so! Manche können es sogar selber machen, wenn sie sich nicht ganz ungeschickt anstellen. Wenn das eben nicht ausreicht, dann gibt es das Verneblergerät, das mit destilliertem Wasser gefüllt wird. Man kann es auch mit Medikamenten befüllen, aber hauptsächlich mit Wasser. Damit wird die Einatmungsluft feucht gehalten, dass der Mund nicht so austrocknet.
Das ist es, was für den Schwerkranken in der letzten Lebenszeit wichtig ist. Für den Schwerkranken bedeutet Lebensqualität etwas anderes als für uns, die Gesunden.

7. Den Sterbenden als Person achten

Und darum sollte der Pflegende ganz fest darauf achten, dass man den Sterbenden als Person bis zum Ende respektiert. Diese Respektierung beginnt mit der Anrede Herr ... oder Frau ... Es tut mir immer weh, wenn der Kranke nur noch mit dem Vornamen angesprochen wird. Dann setze ich mich ans Bett hin und bedeute ihm so, dass ich Zeit für ihn habe. Dass ich ihm Essen eingebe, wenn er noch Essen zu sich nehmen kann. Ruhe und Harmonie im Krankenzimme, leise Musik (kein Fernseher), gedämpfte Gespräche, evtl eine Duftlampe schaffen eine angenehme Atmosphäre. Mit dem Patienten reden und nicht über ihn reden, ihn am Gespräch wenigstens hörend teilnehmen lassen, ihn über die Pflegmaßnahmen informieren, all das beruhigt den Kranken und schafft Vertrauen.
Sich für den Sterbenden Zeit nehmen und dann in Ruhe Abschied nehmen ist für den Kranken und den Besucher wertvoll. Gerade diese Zeit kann oft noch eine ganz wertvolle Zeit sein. Ich ermutige immer die Angehörigen gerade in dieser Zeit der Mutter noch zu sagen, was sie sagen möchten. Gerade wenn das Verhältnis nicht so gut war. Wie gut kann man hier noch um Ver-

zeihung bitten: „Mutter, du warst immer so wichtig. Ich danke dir für alles, was du für mich getan hast.“ Diese Gespräche sind auch für das eigene Weiterleben wichtig.

8. Kleine Abschiedsandacht am Sterbebett Unterstützung und Begleitung der Angehörigen

Schließlich ist es gut, eine kleine Abschiedsandacht am Sterbebett zu halten und die Angehörigen nicht allein zu lassen. Die einen brauchen es notwendiger als die anderen, man muss es erspüren. Ich bin froh, dass es auch Trauergruppen gibt, an denen Angehörige, die sich schwerer tun, teilnehmen können und wo sie noch weitere Hilfen bekommen. Nicht jeder braucht es.
Ich habe jetzt gewissermaßen im Schnelldurchgang das Thema behandelt. Ich habe Ihnen schildern wollen, was uns wichtig ist, und vielleicht konnte ich Ihnen sogar für ihren Alltag etwas mitgeben und so will ich abschließen mit folgendem Spruch:
„Die Prüfung eines Menschen ist, wie er sich gegenüber den Alten und Kranken verhält. Es ist einfach, Kinder zu lieben. Aber die Aufmerksamkeit und Fürsorge für alte Menschen, für die Unheilbaren und für die Hilflosen, diese sind die wirkliche Goldgrube einer Kultur“ (D. Roberts).

Wohin mit den Toten?

Bestattungsformen in Geschichte und Gegenwart

Peter C. Düren

Josef von Arimatäa „nahm Jesus vom Kreuz, wickelte ihn in das Tuch und legte ihn in ein Grab“ (Mt 15,46). Die Frage, wohin mit den Toten, wäre aus christlicher Sicht im Grunde also einfach beantwortet – Christen bestattet man so, wie Christus bestattet wurde: in einem Grab. Wieso sollten wir also diese Antwort problematisieren und uns im Rahmen einer Theologischen Sommerakademie kritisch damit auseinandersetzen? Ganz einfach: es trifft sich – wie der Zufall es will – dass genau zum Zeitpunkt des Vortrags am 06.06.2009 zu exakt dieser Stunde keine 3 km entfernt vom Vortragsort, der Akademie im Haus Sankt Ulrich in Augsburg, in der Schwabenhalle des Messezentrums Gunther von Hagens’ Körperwelten-Ausstellung eröffnet wird, bei der plastinierte menschliche Leichen in allen möglichen und unmöglichen Posen öffentlich zur Schau gestellt sind. Und das ist wahrlich ein Anlass, sich mit der Frage intensiv auseinanderzusetzen: Wohin gehören die Toten?

Auch wenn es von Hagens’ „Körperwelten“-Ausstellung nicht gäbe, so lohnte sich eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage dennoch, denn Erdbestattung ist längst nicht mehr die einzig heute praktizierte Form der Bestattung: nicht weniger als 18 verschiedene Bestattungsformen nebst einigen Varianten – inklusive der Plastination – sollen hier dargestellt werden, um gemeinsam zu überlegen, inwieweit alle diese Formen mit dem christlichen Glauben vereinbar sind oder ob hier nicht vielmehr ein „irregeleiteter Fortschritt“ – wie das Generalthema der Tagung lautet – Regie geführt hat.

Der Tod ist nicht Ende, sondern Grenze – er beendet nicht die Existenz des individuellen Menschen an sich, sondern lediglich seinen „irdischen Pilgerstand“, und versetzt ihn unmittelbar in den „Endstand“.[1] Wäre der Tod das Ende der Person, so könnte man die „sterblichen Überreste“ des Menschen einfach „entsorgen“. Doch niemand verscharrt eine Leiche wie einen Tierkadaver. Vielmehr werden an ihr in allen Religionen Übergangsriten vollzogen, die darauf verweisen, „dass der Tod nicht die absolute Grenze, sondern Übergang in ein Leben danach ist.“[2] Entsprechend pietätvoll gehen Menschen mit dem Leichnam eines Toten um. Wenn die verschiedenen Religionen auch unterschiedliche Vorstellungen von der Existenz nach dem Tod vertreten – sei es ein Weiterleben des Verstorbenen im Reich der Toten, eine Wiedergeburt in einem neuen Leib oder, wie wir Christen es glauben: die vorläufige Trennung der unsterblichen Seele vom verwesenden Leib, der am Jüngsten Tage mit der Seele wieder vereint und verklärt auferstehen wird – der Tod bleibt etwas Ehrfurchtgebietendes und die Bestattung etwas Geheimnisvolles. Dementsprechend haben der Bestattungsritus sowie der Bestattungsort für religiöse Menschen eine sakrale Bedeutung, weil sie die Grenze von Leben und Tod betreffen und zum Eingangstor der Begegnung mit dem Göttlichen werden.[3]

1. Bestattungsriten in den nichtchristlichen Religionen

Die Bestattungsformen variieren in den verschiedenen Religionen. „Alle Religionen kennen seit jeher die Bestattung als religiösen Akt. Die Orte der Beisetzung gelten als heilig. Die Art, wie die Bestattungen vorgenommen werden, ist unterschiedlich. Man kennt sowohl das Erdbegräbnis wie die Totenverbrennung, aber auch die Aussetzung der Toten auf Bäumen bzw. Wasser- oder Hausbegräbnisse. Bekannt sind auch Mischformen, die sich bis heute erhalten haben, wie das Begraben der Asche oder der Gebeine.“[4] Bei den in Camps oder nomadisch lebenden Inuit

(Eskimos), die keine besonderen Grabplätze oder gar Friedhöfe hatten, wurden die Toten in eine große Karibufell- (ein Rentierfell-) oder in eine Wolldecke gehüllt und weit draußen in der Tundra mit dem Gesicht zum Himmel niedergelegt, unter einem Steinhügel geschützt gegen Tierfraß.
Im „Leichnam“, das Wort besagt mehr als bloß „Leiche“, nämlich in der vom Tod betroffenen Leib-Gestalt, die der Mensch besitzt, wird in allen Kulturen dem Toten und nicht lediglich seinen „sterblichen Überresten“ ein entsprechendes Verhalten entgegengebracht, wie es in den verschiedenen religiösen Bestattungsriten zum Ausdruck kommt.[5]

a) Hinduismus

Im *Hinduismus* gilt der Tod als Reise ins Jenseits, als Reise zu den Göttern und den Ahnen. Der Sterbende soll nicht allein gelassen werden, sondern durch ein Mantra die Götter hören. Der Körper des Toten wird gewaschen und gesalbt, und es wird ein Totengebet gesprochen. Männliche Leichen werden in ein weißes und weibliche in ein rotes Tuch eingeschlagen und auf einer Trage festgezurrt. Dann transportieren die Träger den Leichnam zum Ort der Verbrennung, wo die Unterkaste, die für die Bestattungen zuständig ist, einen Scheiterhaufen errichtet hat. Die Prozession führt der älteste Sohn an, während die Frauen kurz vor der Verbrennungsstätte zurückbleiben und die Männer den Toten bis zuletzt begleiten, die nochmals rituell gereinigte Leiche auf den Holzhaufen legen und ihn mit weiteren Holzscheiten bedecken. Bei Prozession und Verbrennung darf nicht geweint werden (das gilt für Hindus oft als Grund, Frauen auszuschließen), erst zu Hause darf man seinen Gefühlen freien Lauf lassen. Die engsten männlichen Verwandten umschreiten die Stätte der letzten Ruhe, ehe der älteste Sohn das Feuer entfacht, um dann schließlich bei fortgeschrittener Verbrennung den Schädel mit einem Bambusrohr zu öffnen, was als der eigentliche Todeszeitpunkt gilt. Damit die Seele den Körper verlassen kann, so der

Glaube der Hindus, muss nämlich die Schädeldecke des Toten eingeschlagen werden. Dabei werden der Totengott Yama, der Feuergott Agni und andere Gottheiten angerufen, sie mögen dem Verstorbenen beistehen und ihn in das Land seiner Ahnen geleiten. Asche und Knochenreste bestattet man in der Erde, schüttet sie in einen heiligen Fluss oder streut sie später an einer Pilgerstätte aus. Die trauernden Söhne lassen sich bis auf ein kleines Haarbüschel kahl scheren. Hat der Verstorbene keinen Sohn, der am Tag nach dem Tod sowie im Todesjahr allmonatlich und danach jeweils jährlich am Todestag dem Verstorbenen das Totenmahl reichen kann, ist der Verstorbene verurteilt, auf immer als umherirrender Geist auf Erden zu bleiben. Die Familie fürchtet sich vor der Macht des Toten und vor seiner Rückkehr. Wenn die Seele des Toten auf dem Weg zum Ahnenhimmel nicht entsprechend rituell begleitet und von ihrem Totendasein befreit wird, besteht die Gefahr – so fürchten die Hindus – dass der Verstorbene als rastlose Seele (preta), als Geist, zurückkommt und der Familie Schaden zufügt. Häufig werden die Leichname von Hindus nach Indien überführt, um sie dort traditionsgerecht zu bestatten. Für den Verstorbenen gibt es keinen Grabstein, keine Gedenkfeier und keine Totenanzeige.[6]

b) Buddhismus

Im *Buddhismus* wird der Tote zunächst im Hause aufgebahrt, auch wenn er im Krankenhaus verstorben ist. Hier erfolgt die Abschiednahme durch Nachkommen und Trauergäste in gemeinsamen Gesängen und Liedern, wie dem Herz-Sutra, möglichst in Anwesenheit buddhistischer Mönche. Der buddhistische Tote wird anschließend verbrannt, und die Asche beerdigt. „In Tokio ist die Feuerbestattung obligatorisch. In den großen japanischen Ballungszentren werden die Verstorbenen in High Tech Krematorien verbrannt. Im Gegensatz hierzu wird in den ländlich strukturierten Gebieten Japans auch heute noch auf traditionelle Art und Weise eine Grube ausgehoben, in der ein

Scheiterhaufen mit dem Verstorbenen aufgebaut wird.“[7] In der Vorstellung des Buddhismus herrscht das Prinzip der Seelenwanderung (samsara) oder der Wiedergeburt (Reinkarnation). Gute Taten werden im nächsten Leben durch Gutes, böse Taten durch Böses belohnt. Im Rad der Wiedergeburten soll der Mensch sich aus eigener Kraft zur Vollkommenheit hocharbeiten. Am Ende der Wiedergeburten wartet das Nirvana, das Nichts.

c) Islam

Im *Islam* gibt es genaue Regeln für die Bestattung. Der Leichnam einer Frau soll von Frauen, der eines Mannes von Männern gewaschen werden – da auch dies eine religiöse Handlung ist, darf sie nur von Muslimen vollzogen werden. Anschließend wird der Leichnam in Leinentücher gewickelt. In diesen Tüchern, also ohne Sarg, soll er ins Grab gelegt werden. Rechtsseitig oder auf dem Rücken liegend geht die Blickrichtung nach Mekka – und zwar gradgenau. Die Bestattung soll unverzüglich, möglichst noch am Sterbetag, erfolgen. Nahezu jede Form des Grabschmucks und der Grabpflege hat zu unterbleiben. Für gläubige Muslime ist die Erdbestattung die einzig mögliche Bestattungsform, während die Feuerbestattung im Islam verboten ist. „Mit dem Leichenzug wird … [der Verstorbene] zum Friedhof getragen (bei männlichen Toten kann unterwegs in der Moschee für ihn gebetet werden), wobei er auf einem rein muslimischen oder zumindest einem Muslimen vorbehaltenen Gräberfeld beigesetzt werden muss. Es ist eine Ehre, einer der Sargträger sein zu dürfen, auch Passanten an der Straße können den Toten ein Stück des Weges begleiten. Nach der Überlieferung bewirkt das Tragen der Totenbahre Sündenvergebung. Zu diesem Leichenzug gehören traditionell ausschließlich Männer, da die Überlieferung Frauen verbietet, an der Grablegung – und sei es die ihres Ehemannes oder ihrer Kinder – teilzunehmen.“[8] Die muslimischen Gräber „sollen schlicht gestaltet werden, ohne

Steineinfassung oder Bedeckung, auch ohne Blumenschmuck. Als Grabschmuck kann eine schlichte Säule (Stele) dienen“[9].

d) Judentum

Anders als in asiatischen Religionen, die durchweg die Feuerbestattung praktizieren, gilt sowohl im Islam als auch im jüdisch-christlichen Kulturkreis die Erdbestattung als Norm. Innerhalb des *Judentums* erlauben lediglich progressive Synagogen die Feuerbestattung, die von „orthodoxen“ Juden-Gemeinden strikt abgelehnt wird.
Bereits zu biblischen Zeiten war die Körperbestattung auf dem Boden oder auf Bänken von Höhlen und in Felskammern die Regel für Israeliten.[10] Während nach älterer jüdischer Vorstellung der Verstorbene zu den Vätern geht und ein Schattendasein führt, entwickelte sich in der Zeit kurz vor Christi Geburt die jüdische Eschatologie fort: der Glaube an die Auferstehung der Toten bildete sich heraus. Leitend war der Gerechtigkeitsgedanke, mit dem der Tod und damit das endgültige Scheitern des Märtyrers nicht vereinbar war (vgl. 2 Makk 7). Da der Tote bis zur leiblichen Auferstehung am Jüngsten Tage im Grab ruht, sind im Judentum Erdbestattungen vorgeschrieben. Diese müssen so schnell wie möglich nach dem Tode erfolgen. Bisweilen werden die Toten nach Israel überführt, wo nach rabbinischer Auffassung die Auferstehung beginnt.[11] Die Verstorbenen werden mit einem weißen Totengewand („Sarganes“) bekleidet und in einer einfachen Holzkiste zur Ruhe gebettet. Um die Gleichheit aller im Tod deutlich zu machen, darf der Sarg auch nicht mit Silber oder sonstigem Schmuck verziert werden. Bei der Beerdigung gibt es weder Musik noch Blumen. Gewaschen und bekleidet wird der Tote durch die heilige Bruderschaft, die Chewra Kadischa. Beim Begräbnis werden Psalmen zitiert und im Kadisch-Gebet die Herrlichkeit Adonais (so lesen Juden das Tetragramm JHWH, den Namen Gottes, den man nicht ausspricht) beschworen. Die Trauergäste werfen Erde auf den Sarg.

Damit die rituellen Vorschriften eingehalten werden können, gibt es eigene jüdische Friedhöfe; auf vielen städtischen Friedhöfen sind gesonderte jüdische Grabfelder geschaffen, um die ewige Ruhe zu ermöglichen. Die siebentägige Trauerwoche, die so genannte Schiv'a, schließt sich für die Hinterbliebenen an die Beerdigung an.
Michael Rosenkranz schreibt über den Umgang mit dem toten Leichnam eines Juden: „Auch wenn wir wissen, dass alles Weiche am Körper sich in der Erde auflöst, und schließlich nur die Knochen übrig bleiben, so achten wir doch mit besonderer Sorgfalt darauf, dass der Leib des Verstorbenen unversehrt bleibt: Er ist die sichtbare Entsprechung der geistigen Gestalt des Verstorbenen. Nach unserer Überzeugung würde sie bei einer Verletzung des Leibes mit verletzt werden. Denn wir Juden glauben daran, dass wir beim Kommen des Maschiach (Messias) in dieser Gestalt wieder auferstehen werden. Und deshalb werden jüdische Gräber auch nicht nach einer bestimmten Zeit aufgehoben – die Toten dürfen darin unangetastet ruhen bis zu jener fernen Zeit."[12]

2. Die christliche Bestattung

„Für Christen und für die kirchlichen Gemeinden ist die Bestattung der Toten bestimmt von Pietät und Erinnerung, von Trauer und Mitsorge, von gemeinsamem Gedenken und Gebet. All dies ist umgriffen vom Horizont der Hoffnung des Glaubens. Deshalb ist eine würdige, von christlichem Geist bestimmte Bestattung für die christliche Gemeinde Verpflichtung und Aufgabe"[13], so die deutschen Bischöfe.
Der Liturgiewissenschaftler Reiner Kaczynski betont, dass der christliche Bestattungsritus nicht mehr, wie vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, den Aspekt der „Lösung des Verstorbenen von den Sündenstrafen" betone, sondern er nun – nach Wegfall des „Libera" und des „Dies irae" ein Verabschiedungsritus sei.[14]

a) Der christliche Bestattungsort

In der Geschichte des Christentums erfolgte die Bestattung der Toten zunächst außerhalb der Städte. Man wünschte sich aber, in der Nähe der Märtyrer, der Blutzeugen Christi, bestattet zu werden, um ihrer Fürsprache gewiss zu sein. Weil die Märtyrer in Kirchen bestattet wurden, mühte man sich, ihres Gebetsgedenkens gewiss zu sein, indem man sich selbst auch in einer Kirche bestatten ließ, was Papst Gregor I. noch billigte. Bis heute ist es christlicher Brauch, unter den Altären Reliquien der Märtyrer und der übrigen Heiligen zu bestatten. Ansonsten haben nur noch die Bischöfe das Recht, in ihren Kathedralen bestattet zu werden. Der Wunsch nach Bestattung in der Kirche wurde im 13./14. Jhdt. durch die Entwicklung der Fegfeuerlehre noch verstärkt; man hoffte sich daraus Linderung durch die Zuwendung der Messopferfrüchte und des Gebetes der Gläubigen. Auf den Grabtafeln, die in Kirchen – wie z.B. im Augsburger Dom – angebracht sind, werden die Vorübergehenden direkt angesprochen: „Sta Viator – Bleib stehen, Erdenpilger und lies, und bete für den Verstorbenen: „Precare Pro Peccatore Heic Resurrectionem Carnis Exspectante – Bete für den Sünder, der hier auf die Auferstehung des Fleisches wartet – Und dann der „memento mori“-Spruch: „Qui fuit. Tu quis es. Atque eris“[15] – Was er einst war, das bist du jetzt – und was er jetzt ist, das wirst Du einst sein: Er war Erdenpilger – wie Du jetzt – und jetzt ist er im Endstand, was auch Du bald sein wirst. Konnte eine Bestattung nicht in der Kirche selbst erfolgen, dann sollte sie zumindest in der Nähe der Kirche, auf dem Kirchhof, dem Gottesacker vorgenommen werden. Dies ist der Ursprung unserer Dorffriedhöfe, die um die Kirche herum angelegt sind. Wegen Überfüllung der Kirchen und Kirchhöfe begann man ab dem 14./15. Jhdt., verstärkt im 16. Jhdt., die Toten außerhalb der Städte auf Friedhöfen zu bestatten. Ab dem 18. Jhdt. wurde der Friedhof dann weniger als Kultort der Kirche denn als sanitäre Einrichtung der bürgerlichen Gemeinde verstanden, womit eine

Säkularisierung der Bestattung sowie der Trauerkultur ihren Anfang nahm.[16]

b) Die christliche Erdbestattung als Nachahmung des Begräbnisses Christi

Was ist nun die angemessene Form einer christlichen Bestattung? Im Johannesevangelium spricht Jesus das Wort: „Amen, amen, ich sage euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein; wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (Joh 12,24). Das Bild vom Weizenkorn, das in die Erde fällt und stirbt, legt es nahe, verstorbene Christen in der Erde zu bestatten. Auch der Herr selbst wurde in ein Grab gelegt. Im Johannesevangelium heißt es dazu: „Sie nahmen den Leichnam Jesu und umwickelten ihn mit Leinenbinden, zusammen mit den wohlriechenden Salben, wie es beim jüdischen Begräbnis Sitte ist. An dem Ort, wo man ihn gekreuzigt hatte, war ein Garten, und in dem Garten war ein neues Grab, in dem noch niemand bestattet worden war. Wegen des Rüsttages der Juden und weil das Grab in der Nähe lag, setzten sie Jesus dort bei“ (Joh 19,40-42).[17] Christen verstanden das Grab Jesu seit jeher nur als ein „kurzes Ruhelager“, in dem der Leichnam Jesu weilte, während die Seele Jesu in die Unterwelt hinabfuhr, um Adam und die Gerechten des Alten Bundes aus dem Limbus patrum („Vorhölle der Väter“, d.h. aus dem zeitlichen Verdammungsort der gerechten Frauen und Männer, die vor Jesus gelebt hatten) zu befreien, und um dann am dritten Tage mit verklärtem Leib herrlich aus dem Grab aufzuerstehen.

c) Das Erdbegräbnis als Konsequenz aus dem Auferstehungsglauben

Wie Christus aus dem Grabe auferstand, so sollen auch die Christen einmal aus ihren Gräbern auferstehen. Dieser theologische Gedankengang führte zur logischen Konsequenz, die ver-

storbenen Leiber der Christen ebenfalls in einem Grab ruhen zu lassen, aus dem heraus sie einmal auferstehen könnten. Paulus bringt die Auferstehung Jesu daher direkt mit der Auferstehung aller Toten in Verbindung, wenn er sagt: „Wenn aber verkündigt wird, dass Christus von den Toten auferweckt worden ist, wie können dann einige von euch sagen: Eine Auferstehung der Toten gibt es nicht? Wenn es keine Auferstehung der Toten gibt, ist auch Christus nicht auferweckt worden. Ist aber Christus nicht auferweckt worden, dann ist unsere Verkündigung leer und euer Glaube sinnlos. Wir werden dann auch als falsche Zeugen Gottes entlarvt, weil wir im Widerspruch zu Gott das Zeugnis abgelegt haben: Er hat Christus auferweckt. Er hat ihn eben nicht auferweckt, wenn Tote nicht auferweckt werden. Denn wenn Tote nicht auferweckt werden, ist auch Christus nicht auferweckt worden. Wenn aber Christus nicht auferweckt worden ist, dann ist euer Glaube nutzlos und ihr seid immer noch in euren Sünden; und auch die in Christus Entschlafenen sind dann verloren“ (1 Kor 15,12-18).

Daher kann man zu Recht sagen, dass die Form des christlichen Begräbnisses – nämlich die Erdbestattung – eine direkte Folge aus dem Glauben an die Auferstehung der Toten, an die Auferstehung des Fleisches, am Jüngsten Tage ist.

Im Credo des Konzils von Konstantinopel 381 hat die Kirche ihr Bekenntnis festgeschrieben: „Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Zeit“[18]. In Jesus Christus ist die Auferstehung personifiziert: „Ich bin die Auferstehung und das Leben“ (Joh 11,25). Der Mensch ist nicht nur reine Geistseele wie die Engel, sondern zu seinem vollen Personsein gehören Leib und Seele. Nach dem Tod erlangt die Seele zwar unmittelbar ewiges Heil oder ewiges Verderben, doch die anima separata muss zugleich warten, dass sie am Ende der Zeit mit ihrem (beim Heiligen: verklärten) Leib vereint wird (vgl. KKK 997). Nur unser Herr sowie seine heiligste Mutter genießen das Privileg, bereits jetzt mit Leib und Seele verherrlicht zu sein.

Wie Christus im Grabe lag bis zum Ostermorgen, so erwarten auch die Christen am Ende der Zeit die Auferstehung von den Toten. Das Grab ist der Ort, an dem die Toten „schlafen“, um dann von den Posaunen der Engel am Jüngsten Tag geweckt zu werden. Das Bild vom Tod als „Schlaf“ prägt auch unser Gebet für die Verstorbenen, wenn es heißt: „R.I.P. – Requiescat in pace – er/sie möge ruhen in Frieden – Herr, gib ihnen die ewige Ruhe. Und das ewige Licht leuchte ihnen. Herr, lass sie ruhen in Frieden. Amen.“ Das Grab als Ort des „Schlafes“, an dem die Leiber auf die Auferstehung am Jüngsten Tag warten. Verständlich, dass diese Vorstellung die Erdbestattung nahe legt und zunächst einmal inkompatibel ist mit einer Feuerbestattung, wie sie andere Religionen pflegen, die an eine Reinkarnation der Seele, an eine Wiedergeburt der Seele in einem anderen Leib glauben, oder wie die Materialisten, für die die Existenz des Individuums mit dem Tode beendet ist, so dass vom Menschen nur noch Asche übrigbleibt.

d) Die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib

Aufgrund des Glaubens an die Auferstehung der Toten ist der Leichnam des Verstorbenen kein Kadaver, den es zu entsorgen gilt, sondern Überbleibsel – Reliquie – die auf die Auferstehung und Wiedervereinigung mit der im Tod vom Leib getrennten Seele harrt.[19]
Während das *Konzil von Konstantinopel 325* von der „Auferstehung der Toten“ (resurrectionem mortuorum) spricht, finden wir im *Apostolischen Glaubensbekenntnis* die Formel „carnis resurrectionem“[20], also „Auferstehung des Fleisches“, die noch deutlicher die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib betont.[21] Der Leib, der in das Grab gelegt wird, wird auch auferstehen – natürlich nicht als verweslicher, sondern als verklärter Leib. Es handelt sich aber nicht um einen ätherischen Leib oder eine rein geistige Größe, sondern um irdische Materie, menschliches Fleisch, das verklärt wird.

Für Christen ist der Leib, sein Fleisch, nach dem Tode nur zeitweise von der Seele getrennt – er wird auferstehen in „diesem“ Leib. So heißt es schon in der *„Fides Damasi“* genannten Formel aus dem 5. Jahrhundert: „Wir glauben, … von ihm auferweckt zu werden am jüngsten Tag in diesem Fleisch, in dem wir jetzt leben [in hac carne, qua nunc vivimus]“[22]. Ähnlich im *Pseudo-Athanasischen Glaubensbekenntnis „Quicumque“:* „Bei seiner Ankunft müssen alle Menschen mit [in] ihren Leibern auferstehen und Rechenschaft ablegen über ihre eigenen Taten; und die Gutes getan haben, werden in das ewige Leben eingehen, die aber Böses <getan haben>, ins ewige Feuer.“[23] Wer im 5. Jahrhundert Bischof werden wollte, musste sich einer Glaubensprüfung unterziehen; im entsprechenden Fragenkatalog, den *Statuta Ecclesiae Antiqua,* stand u.a. „Man soll ihn auch fragen, ob er <an> die Auferstehung dieses Fleisches, das wir tragen, und nicht eines anderen glaubt“[24]. Die *4. Synode von Toledo (633)* bekennt, dass wir von Jesus Christus „am Jüngsten Tag in dem Fleisch auferweckt … werden, in dem wir jetzt leben“[25]. Der Auferstehungsleib des Menschen ist identisch mit dem Leib, in dem wir auf Erden gelebt haben. Dies lehrt beispielsweise klar die *11. Synode von Toledo (675):* „Wir bekennen nun, dass nach diesem Beispiel unseres Hauptes die wahre Auferstehung des Fleisches aller Toten geschieht. Wir glauben, dass wir weder in einem luftförmigen noch in irgendeinem anderen Fleisch (wie manche daherphantasieren) auferstehen werden, sondern in dem, in dem wir leben, bestehen und uns bewegen.“[26] So betont es auch die *16. Synode von Toledo (693),* dass wir glauben, „dass auch wir am Ende dieser Zeit auferstehen werden, nicht in einem luftigen Schemen [non in aeria] oder im Schemen [Schatten] einer eingebildeten Erscheinung [vel in phantasticae visionis umbra], wie es die verwerfliche Meinung gewisser Leute behauptet [d.h. Eutyches]“[27]. Im Glaubensbekenntnis des Papstes *Leo IX. (1053)* heißt es: „Ich glaube auch <an> die wahre Auferstehung eben dieses Fleisches, das ich jetzt an mir trage“[28]. Ebenso betont das den Waldensern von

Papst *Innozenz III. (1208)* vorgeschriebene Credo: „Wir glauben von Herzen und bekennen mit dem Mund die Auferstehung dieses Fleisches, das wir tragen, und nicht eines anderen.“[29] Und so heißt es in der dogmatischen Definition des *4. Laterankonzils (1215)* über die Menschen am Jüngsten Tag: „Sie alle werden mit ihren eigenen Leibern auferstehen, die sie jetzt tragen, damit jene mit dem Teufel die ewige Strafe und diese mit Christus die immerwährende Herrlichkeit empfangen, je nach ihren Werken, ob sie gut waren oder schlecht.“[30] Genauso heißt es im Glaubensbekenntnis des 14. ökumenischen und *2. Konzils von Lyon (1274)*: „Wir glauben … an die wahre Auferstehung dieses Fleisches, das wir jetzt tragen.“[31]

Dass unser Leib nach der Auferstehung verklärt und trotzdem mit unserem irdischen Leib identisch sein wird, legt schon Paulus dar, der im Bild vom Weizenkorn, das in die Erde gelegt wird, um dann umso herrlicher wieder aus der Erde herauszuwachsen, die Problematik klärt, wie aus einem verwesten Leib ein herrlicher Auferstehungsleib entstehen kann: „Nun könnte einer fragen: Wie werden die Toten auferweckt, was für einen Leib werden sie haben? Was für eine törichte Frage! Auch das, was du säst, wird nicht lebendig, wenn es nicht stirbt. Und was du säst, hat noch nicht die Gestalt, die entstehen wird; es ist nur ein nacktes Samenkorn, zum Beispiel ein Weizenkorn oder ein anderes … So ist es auch mit der Auferstehung der Toten. Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib. Wenn es einen irdischen Leib gibt, gibt es auch einen überirdischen“ (1 Kor 15,35-37.42-44).

Die christliche Vorstellung von der Auferstehung der Toten legt daher nahe, dass Christen in der Regel mit ihrem Leichnam in der Erde bestattet werden – gleichsam Weizenkörner, die darauf warten, am Ende der Tage – plötzlich – auferweckt zu werden:

„Die Posaune wird erschallen, die Toten werden zur Unvergänglichkeit auferweckt“ (1 Kor 15,52).

3. Das Bestattungswesen in der kirchlichen Ordnung

In kirchenrechtlicher Sicht hat sich seit der Promulgation des neuen kirchlichen Gesetzbuches aus dem Jahre 1983 ein nicht unbedeutender Wandel gegenüber der aus dem Jahre 1917 geltenden Rechtslage vollzogen.

a) Das kirchliche Gesetzbuch CIC/1917

Im CIC von 1917 gab es noch 40 Kanones, die dezidiert die kirchliche Bestattungsordnung regelte. Grundsätzlich erklärte das kirchliche Gesetzbuch zunächst einmal: „Es besteht die Pflicht, die Leichen der Gläubigen zu bestatten. Die Leichenverbrennung wird demnach verboten“ (c. 1203 CIC/1917).
Das Verbot der Feuerbestattung durch Karl den Großen hatte über 1000 Jahre lang diese Form der Bestattung verdrängt. In Europa kam die Feuerbestattung erst wieder im Jahre 1800 im Zuge der Französischen Revolution auf. „In der Epoche der Aufklärung und besonders während der Französischen Revolution wurde leidenschaftlich für die Feuerbestattung gekämpft, hauptsächlich mit antikirchlichen und antichristlichen Tendenzen.“[32] 1869 machte der Freimaurerkongress in Neapel die Feuerbestattung zu seinem Kampfmittel gegen die Kirche. Im Jahre 1876 bzw. 1878, wurden die ersten Krematorien in Mailand bzw. Gotha eröffnet. Auch von marxistischer Seite wurde die Feuerbestattung propagiert, u.a. durch die Gründung des Vereins für Freidenker für Feuerbestattung (1905) wurde sie auch praktisch gefördert. Es ist verständlich, dass die Kirche auf dem Hintergrund dieser glaubensfeindlichen Motivation bei der Wahl der Feuerbestattung Ende des 18. und zum Beginn des 19. Jhdt. ein

kategorisches Verbot aussprach, da die Befürworter derselben mit der Wahl der Feuerbestattung den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele und der Auferstehung der Toten untergraben wollten. Bis zum Jahre 1926 wurde das Verbot der Feuerbestattung von der Kirche dreimal eingeschärft und präzisiert. Selbst wenn ein Verstorbener zu Lebzeiten die Feuerbestattung gewünscht hatte, war es den Angehörigen verboten, sie durchführen zu lassen. Geschah sie dennoch, war das kirchliche Begräbnis zu verweigern.[33] „Die DDR propagierte bewusst und ausdrücklich die Feuerbestattung, förderte sie staatlicherseits finanziell und stellte sie als gesamtgesellschaftliches Anliegen dar: Eine neue Einstellung zum Totenkult sollte in Absage an das Erbe des Christentums entstehen. Ideologisch begründete Urnengemeinschafts-anlagen brachten auch kostenmäßige Vorteile. Der Anteil der Feuerbestattungen lag schließlich in der DDR landesweit bei 67 Prozent. Die meisten von ihnen wurden in nichtkirchlichen Feiern mit säkularen Riten vorgenommen.“[34]
Zur Nomenklatur sei am Rande vermerkt: Der Ausdruck Exequien (eigentlich Exsequien; von lat. exsequi „hinausgeleiten, aussegnen“) bezeichnet in der Liturgie der katholischen Kirche die Riten und Handlungen zwischen dem Tod und dem Begräbnis eines Christen, jedoch in erster Linie die Totenmesse vor der Beerdigung. Während beispielsweise im Rheinland der Begriff „Exequien“ verwendet wird, sagt man im Süddeutschen eher „Requiem“. Das Requiem ist die heilige Messe für Verstorbene (auch Missa pro defunctis). Der Begriff bezeichnet sowohl die Liturgie der heiligen Messe bei der Begräbnisfeier der katholischen Kirche als auch kirchenmusikalische Kompositionen für das Totengedenken. Er leitet sich vom ersten Wort des Introitus „Requiem aeternam dona eis, Domine“ („Ewige Ruhe schenke ihnen, o Herr“) ab.
Was uns heute als Praxis im städtischen Bereich ungewöhnlich erscheint, regelte das alte Kirchenrecht dezidiert; das kirchliche Begräbnis hat nämlich drei Teile (c. 1204):

- die Überführung des Leichnams in die Kirche,

- die Abhaltung der Exequien in der Kirche in Gegenwart des Leichnams sowie
- die Beisetzung an einem zur Bestattung der Gläubigen rechtmäßig bestimmten Ort.

Diese Trias ist heute leider nur noch in Ausnahmefällen üblich. In der Regel wird heute der Leichnam vor allem in den städtischen Gebieten nicht mehr in die Kirche getragen, sondern wartet bereits in der Leichenhalle. Und auch konfessionelle Friedhöfe verschwinden immer mehr zugunsten kommunaler Friedhöfe. Daraus ergibt sich das pastorale Problem, dass der unmittelbare Zusammenhang zwischen Exequien und Beerdigung als liturgischer Ritus und kultisches Ritual am Verstorbenen weniger stark deutlich wird. Auch die Totenmesse als Entsühnungsritus für den Verstorbenen wird so – da der Leichnam nicht im Kirchenraum anwesend ist – nicht mehr präsent, was vielfach dazu führt, dass der Beerdigungsgottesdienst auf einen Trauerritus für die Hinterbliebenen reduziert wird und die Beerdigung sich auf einen Abschiedsritus beschränkt. Beides ist an sich nicht christlich, denn der Christ soll eben nicht trauern wie die anderen, die keine Hoffnung haben (vgl. 1 Thess 4,13), und wer an die communio sanctorum (Gemeinschaft der Heiligen) der vollendeten Seelen im Himmel, der zu läuternden Seelen im Fegfeuer und der Gläubigen auf Erden glaubt, hat keinen Grund „Abschied“ zu nehmen, bleibt diese Gemeinschaft doch auch über den Tod hinaus bestehen. Hier bringt die frühere kirchliche Ordnung noch deutlicher zum Ausdruck, dass es sowohl bei den Exequien als auch bei der Beerdigung in erster Linie nicht um Trauerbewältigung der Hinterbliebenen und Abschied vom Toten geht, sondern um das Seelenheil des Verstorbenen, dem, sofern sich seine Seele am Läuterungsort befindet, durch die Darbringung des Messopfers, das Gebet für den Verstorbenen sowie die am Leichnam vollzogenen Riten (Beweihräucherung, Besprengen mit Weihwasser) und natürlich auch durch die Gewinnung eines vollkommenen oder Teil-Ablasses, der fürbittweise dem Verstorbenen zugewendet werden kann, Linderung

beim Erleiden oder Befreiung aus der postmortalen Läuterung im Purgatorium zuteil werden soll. Ist die Seele des Verstorbenen bereits in der Herrlichkeit des Himmels, so gereichte ihm all das zu einer größeren Herrlichkeit (wie ja auch bei Messen zu Ehren eines kanonisierten Heiligen).

Ein *erstes Kapitel* innerhalb der kirchlichen Ordnung für das Begräbnis befasst sich mit den Friedhöfen (cc. 1205-1214 CIC/1917). Hier sind konkrete Bestimmungen enthalten, wie zum Beispiel die Pflicht, die verstorbenen Gläubigen auf einem gesegneten Friedhof zu beerdigen (c. 1205 CIC/1917), Priester und Kleriker von Laien getrennt und an bevorzugtem Ort zu bestatten (c. 1209 CIC/1917) und einen eigenen Bestattungsplatz vorzusehen für die, denen die kirchliche Beerdigung verweigert wird (c. 1212 CIC/1917). Behandelt wird auch, dass eine Exhumierung nur mit Erlaubnis des Ordinarius (c. 1214 CIC/1917) stattfinden darf, entweder um Verbrechen aufzuklären, oder um für andere Leichen Platz zu machen oder zur Verehrung von Reliquien eines Dieners Gottes.

Ein *zweites Kapitel* des früheren kirchlichen Gesetzbuches befasst sich mit den drei Teilen der Totenliturgie: der Überführung der Leiche in die Kirche, den Exequien und der Beisetzung (cc. 1215-1238 CIC/1917). Hierzu gehört die „Pflicht, die Leichen der Gläubigen vor ihrer Beerdigung ... in die Kirche zu überführen ... In der Kirche muss der ganze von den liturgischen Büchern für die Exequien vorgeschriebene Ritus stattfinden“ (c. 1215 CIC/1917). Der Codex nennt auch das Recht des Gläubigen, zu bestimmen, in welcher Kirche die Exequien und auf welchem Friedhof die Beerdigung stattfinden soll (c. 1223 CIC/1917). Streng festgehalten wird: Wer die Exequien hält, hat die Pflicht, die Leiche zur Grabstätte zu begleiten (c. 1231). Auch rituelle Bestimmungen, die heute ungewöhnlich klingen, enthält das frühere kirchliche Gesetzbuch, so zum Beispiel: Kleriker dürfen niemals die Leiche eines Laien tragen (c. 1233 § 4 CIC/1917).

Finanzielle Fragen werden ebenfalls geklärt – allerdings mit sozialer Weitsichtigkeit: „Von den Armen dürfen keine Gebühren verlangt werden. Dessen ungeachtet müssen aber auch die Armen eine würdige Beerdigung erhalten.“ (c. 1235 § 2 CIC/1917).

Im *dritten Kapitel* des früheren kirchlichen Gesetzbuches geht es um die Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (cc. 1239-1242 CIC/1917). Generell gilt: „Ungetaufte [abgesehen von Katechumenen] dürfen nicht kirchlich beerdigt werden“ (c. 1239 CIC/1917). Außerdem werden Exequien, kirchliches Begräbnis und Jahresgedächtnis folgenden Personengruppen verweigert (cc. 1240-1241 CIC/1917): Apostaten, Häretikern, Schismatikern, Freimaurern, Nihilisten und Anarchisten; Exkommunizierten oder Interdizierten; freiwilligen Selbstmördern; Duellanten; Anhängern der Leichenverbrennung; öffentlichen und offenkundigen Sündern, d.h. Konkubinariern, nur standesamtlich Verheirateten, Christen, die regelmäßig ihre Osterpflicht vernachlässigten sowie im allgemeinen Verbrecher, die als Verbrecher starben.

b) Das kirchliche Gesetzbuch der lateinischen Katholiken CIC/1983

Im neuen kirchlichen Gesetzbuch CIC für die lateinischen Katholiken aus dem Jahre 1983 haben sich die kirchlichen Bestimmungen über das kirchliche Begräbnis um drei Viertel auf nur 10 Kanones (plus 4 Kanones an anderer Stelle) reduziert. Zunächst gibt es wieder eine grundsätzliche Bestimmung:

„Can. 1176 — § 1. Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren.

§ 2. Das kirchliche Begräbnis, bei dem die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erfleht, ihren Leib ehrt und zugleich den Lebenden den Trost der Hoffnung gibt, ist nach Maßgabe der liturgischen Gesetze zu feiern.

§ 3. Nachdrücklich empfiehlt die Kirche, daß die fromme Gewohnheit beibehalten wird, den Leichnam Verstorbener zu beerdigen; sie verbietet indessen die Feuerbestattung nicht, es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen.“ So könnte man sich kirchlicherseits auf die Beisetzung der Urne beschränken.

Das apodiktische Verbot der Feuerbestattung ist hier also aufgegeben worden. Sowohl im kirchlichen Gesetzbuch der lateinischen Kirche (CIC) wie in dem der katholischen Ostkirchen (CCEO) haben die Gläubigen zwischen der Erdbestattung, die als fromme Gewohnheit ausdrücklich empfohlen wird, und der Feuerbestattung zu wählen, jedenfalls insofern letztere nicht aus Gründen gewählt wurde, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen (c. 1176 § 3 CIC bzw. can. 876 § 3 CCEO). In diesem Falle wäre das kirchliche Begräbnis zu verweigern (c. 1184 § 1 n.2 CIC; can. 877 CCEO). Ansonsten gilt, was der Katechimus sagt: „Die Kirche gestattet die Einäscherung, sofern diese nicht den Glauben an die Auferstehung des Fleisches in Frage stellen will.“[35]

Ein *erstes Kapitel* handelt von der Begräbnisfeier. Die Bestimmung, dass der Leichnam in die Kirche getragen wird und die Exequien in Gegenwart der Leiche stattfinden müssen, ist im Codex weggefallen, wird aber in der liturgischen Ordnung immerhin weiter als Normalfall vorgesehen. Dies ist nur noch in Ausnahmefällen üblich. Neben der Regel, dass die Exequien in der Pfarrkirche des verstorbenen Gläubigen stattfinden sollen, wird die freie Wahl der Kirche für die Exequien sowie des Friedhofes für die Beerdigung erklärt (c. 1177-1180). Wie schon im alten kirchlichen Gesetzbuch werden Bestimmungen zu den Gebühren genannt – aber den Armen darf eine gebührende Begräbnisfeier nicht vorenthalten werden (c. 1181).

Im *Kapitel 2* über die Gewährung und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist im Gegensatz zu den früheren kirchlichen Bestimmungen neu hinzugekommen: „Wenn Eltern vorhatten, ihre Kinder taufen zu lassen, diese aber vor der Taufe verstorben

sind, kann der Ortsordinarius gestatten, dass sie ein kirchliches Begräbnis erhalten.“ (c. 1183 § 2)

Diese Regel trägt dem pastoralen Gedanken Rechnung, dass christlichen Eltern, die ein Neugeborenes verlieren, nicht auch noch das kirchliche Begräbnis ihres Kindes verweigert werden soll, was ihnen zusätzlichen Schmerz bereiten würde. Dies steht natürlich auch in Bezug zu neueren Erwägungen über die Heilsmöglichkeit ungetaufter Kinder im Weltkatechismus[36] und in der Enzyklika „Evangelium vitae“. Das führt zum Verzicht auf die Rede vom limbus puerorum, womit das theologische Problem der Frage der Notwendigkeit der Taufe für das Heil des unmündig sterbenden Menschen allerdings noch überhaupt nicht geklärt ist.[37]

Allerdings muss man hierbei wissen, dass Papst Johannes Paul II. den originalen, ursprünglichen Text seiner Enzyklika nachträglich geändert hat. Zunächst lautete der entsprechende Satz der Enzyklika: „Tunc percipietis nihil periisse et licebit vobis etiam ab infante vestro veniam petere, qui nunc in Domino vivit.“[38] Dementsprechend lautete der Satz der Enzyklika in der von der Deutschen Bischofskonferenz approbierten Fassung korrekt übersetzt wie folgt: „Ihr werdet merken, dass nichts verloren ist, und werdet auch euer Kind um Vergebung bitten können, das jetzt im Herrn lebt.“[39] Daraus konnte logischerweise gefolgert werden, dass Papst Johannes Paul II. „eine heilsoptimistische Betrachtungsweise in Bezug auf die abgetriebenen Kinder“ vertrete, denn: „damit ist offensichtlich die Theorie des limbus puerorum verlassen; denn wer ‚im Herrn lebt‘, ist wohl auch in der Gottesschau.“[40] Doch hat sich in dieser Frage ganz offensichtlich das höchste Lehramt in allerletzter Minute selbst korrigiert, da die Enzyklika eine „sensationelle Textgeschichte“[41] aufweist. Denn die im offiziellen Amtsblatt des Papstes „Acta Apostolicae Sedis“ schließlich abgedruckte Fassung lautet – im Unterschied zur ersten offiziellen Ausgabe – ganz anders: „Infantem autem vestrum potestis Eidem Patri Eiusque misericordiae cum spe committere“, zu deutsch: „Euer

Kind aber könnt ihr demselben Vater und Seiner Barmherzigkeit mit Hoffnung anvertrauen.“[42] Barth folgert daraus: „Offenbar wurde also der Papst in letzter Minute noch korrigiert (oder korrigierte sich selbst?)“[43] Von einer Heilssicherheit – „euer Kind …, das jetzt im Herrn lebt“ – ist also keine Rede mehr, nur noch ein „mit Hoffnung Anvertrauen“. Bedenklich ist jedoch, dass diese Selbstkorrektur des obersten Lehramtes in den landessprachlichen Fassungen nicht rezipiert wurde und nach wie vor auch bei Neuauflagen ignoriert wird. Sogar in der 6. Auflage der offiziellen deutschen Textausgabe aus dem Jahr 2009 ist die unkorrigierte und somit falsche Fassung enthalten,[44] obwohl die päpstliche Textänderung seit Jahren offiziell bekannt ist.[45]

Die *Internationale Theologenkommission,* ein Beratungsorgan der Glaubenskongregation ohne eigene lehramtliche Kompetenz, verabschiedete im Jahr 2007 ein Papier[46] mit dem Titel: „Die Hoffnung auf Erlösung für die Kinder, die ohne Taufe sterben“[47]. Dieses theologische Arbeitspapier kommt zwar zu dem heilsoptimistischen Schluss, dass es Hoffnung gebe für das Heil der ungetauft sterbenden Kinder, es handelt sich nicht aber um eine sichere Kenntnis über das Heil, sondern um eine (vage) Hoffnung: „Unser Ergebnis ist, dass die vielen Faktoren, die wir betrachtet haben, uns eine seriöse theologische und liturgische Grundlage für die Hoffnung geben, dass ungetauft sterbende Kinder gerettet werden und die beseligende Gottesschau genießen. Wir heben hervor, dass dies Gründe für eine gebetsvolle *Hoffnung* ergibt, nicht die Grundlage einer sicheren Kenntnis.“[48] Und nach wie vor hält die Theologenkommission fest, dass „die Theorie des Limbus … eine mögliche theologische Meinung bleibt“[49]. Von einer „Abschaffung des Limbus“, wie etliche Medien berichteten, kann also nicht die Rede sein. Eine Sicherheit über das Heil der ungetauft sterbenden Kinder hat weder die Theologenkommission angenommen noch das höchste Lehramt der Kirche je behauptet, bzw. diese Behauptung (siehe die abenteuerliche Textgeschichte von „Evangelium vitae“) sogleich wieder zurückgenommen.

Die Verweigerung von Exequien und kirchlichem Begräbnis für verschiedene Personenkreise ist auch im neuen Kirchenrecht nach wie vor vorgesehen (c. 1184-85); dies trifft offenkundige Apostaten, Häretiker und Schismatiker; denjenigen, der sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden hat sowie andere öffentliche Sünder, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann.

Auch hier kann man eine Milderung in den kirchlichen Bestimmungen entdecken. Maßgeblich ist jetzt nicht mehr, ob jemand ein öffentlicher Sünder ist (also Konkubinarier, nur standesamtlich Verheirateter, Christen, die ihren christlichen Pflichten regelmäßig nicht nachkommen, sowie im allgemeinen Verbrecher, die als Verbrecher sterben) – hinzukommen muss jetzt, dass eine Bestattung nur dann verboten ist, wenn dies zu einem „öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen“ führen würde. Bei der zunehmend liberaleren Einstellung der Gläubigen in Bezug auf das moralische Verhalten kann man davon ausgehen, dass „öffentlichen Sündern“ wohl kaum noch das kirchliche Begräbnis verweigert wird – schlicht, weil die öffentliche Sünde nicht mehr zu einem öffentlichen Ärgernis bei den meisten Gläubigen führt – vielleicht ist diese Gleichgültigkeit der öffentlichen Sünde gegenüber das eigentliche Ärgernis, dem der kirchliche Gesetzgeber vielleicht ungewollt Vorschub geleistet hat.

Ergänzend dazu enthält der Teil III (Heilige Orte und Zeiten) noch einen Titel I (Heilige Orte) und darin das Kapitel V (Friedhöfe), in dem in vier Kanones die kircheneigenen Friedhöfe bzw. Bereiche für das Begräbnis der verstorbenen Gläubigen empfohlen werden (c. 1240), Pfarreien, Ordensinstituten, anderen juristischen Personen und Familien eigene Friedhöfe oder Grabanlagen zugesprochen werden (c. 1241), verboten wird, in Kirchen Leichname zu bestatten, mit Ausnahme von Päpsten, Kardinälen und Diözesanbischöfen (c. 1242) und für den Schutz und die Pflege des heiligen Charakters des Friedhofs Sorge getragen wird (c. 1243).

b) Das kirchliche Gesetzbuch der Katholiken der Ostkirche CCEO/1990

Im kirchlichen Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen CCEO lauten die Bestimmungen ähnlich:[50] Auch hier wird in sehr wenigen Kanones das Thema „Friedhöfe und Begräbnisse“ behandelt: das Recht der Kirche auf Besitz von Friedhöfen, bzw. möglichst eigenen Bereichen für Christgläubige bzw. wenigstens zu benedizierenden Gräbern sowie das Verbot der Bestattung von Verstorbenen in den Kirchen, abgesehen von Patriarchen, Bischöfen oder Exarchen, sowie eigenen Friedhöfen für Pfarreien, Klöster und übrige Religioseninstitute (c. 874 CCEO); das Recht auf ein kirchliches Begräbnis für alle verstorbenen Christgläubigen und Katechumenen, es sei denn, ihnen sei dieses Recht entzogen worden (c. 875 CCEO); die Möglichkeit, das kirchliche Begräbnis nichtkatholischen Getauften zu gewähren wegen Abwesenheit eines eigenen Amtsträgers, ebenso auch die Begräbnisfeier für kleine Kinder, die die Eltern taufen lassen wollten, und andere, die der Kirche nahe zu sein schienen, die Beisetzung der Asche Verstorbener, sofern sie die Feuerbestattung nicht aus antichristlichen Gründen gewählt haben (c. 876 CCEO); die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für Sünder, sofern dies zu einem öffentlichen Ärgernis der Gläubigen führen würde (c. 877 CCEO); das Vermeiden einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund des Ansehens der Person sowie die Freiwilligkeit von Spenden anlässlich einer Beerdigung (c. 878 CCEO) und die Eintragung ins Totenbuch (c. 879 CCEO).

c) Das deutschsprachige Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (1972)

Das bisher verwendete Rituale aus dem Jahr 1972 hat ausgedient; es entfällt fakultativ mit der Publikation (21.11.2009) des neuen Rituale aus dem Jahr 2009 (obligatorisch am 29.11.2009) und kann daher an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.[51]

d) Das deutschsprachige Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (2. Aufl. 2009)

Auch das neue Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ (2009)[52], das sofort nach Erscheinen verwendet werden kann und ab 1. Adventssonntag (29.11.) 2009 obligatorisch ist,[53] hält – wie schon das alte Kirchenrecht von 1917 – am Begräbnis mit „drei Stationen“ als Normalfall fest: 1. Ausgangspunkt (Trauerhaus, Friedhofseingang, Friedhofskapelle oder Trauerhalle), 2. in der Kirche, 3. am Grab.

In der grundlegend vorgesehenen *Form A* wird – entgegen der vielerorts geübten Praxis – davon ausgegangen, dass der Sarg in Prozession zur Kirche getragen und der Verstorbene in der Kirche aufgebahrt wird. Diese Praxis sollte allgemein wieder eingeführt werden,[54] da sie deutlich macht, dass das Requiem bzw. die Exequien in erster Linie ein liturgischer Entsühnungsritus an der Seele des Verstorbenen sind und sein Leib bereits für die Auferstehung am Jüngsten Tag vorbereitet wird. Die Aufbahrung geschieht so, „dass das Gesicht des Verstorbenen auf den Altar ausgerichtet ist. Kleriker können mit dem Gesicht zur Gemeinde aufgebahrt werden.[55]

Nach der Wort-Gottes-Feier bzw. dem Wortgottesdienst der heiligen Messe werden vor der Prozession zum Grab Teile der commendatio animae (seu morientum), also des kirchlichen Sterbegebetes, wiederholt.[56] Das Einsenken in das Grab und die erwartete Auferstehung werden wieder in engem Zusammenhang genannt: „Wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern wir suchen die künftige. Lasst uns darum den Leib unserer Schwester / unseres Bruders zum Grab tragen in der Hoffnung auf die Auferstehung.“ Auch die Nennung der Seele, die sich ja vom Leib gelöst hat, findet Erwähnung: „In deine Hände, gütiger Vater, befehlen wir die Seele unserer Schwester / unseres Bruders N., gestützt auf die sichere Hoffnung, dass er wie alle, die in Christus gestorben sind, mit Christus auferstehen wird am Jüngsten Tag.“

Eine *Form B* ist vorgesehen für den Fall, dass die Beisetzung der Messe vorausgegangen ist, was aus praktischen Gründen wohl bisweilen unvermeidlich, aber, von der Symbolhaftigkeit der Liturgie her betrachtet, eher das Zweitbeste ist.
Die *Form C* ist zu nehmen, wenn die Messe in Abwesenheit des Leichnams in der Kirche stattfindet und die Gemeinde von dort in Prozession zum Ort der Aufbahrung zieht.
Die *Beisetzung* selbst ist in der Regel als Beerdigung, also als Beisetzung in einem Erdgrab, vorgesehen. Dass die Bestattung in „gesegneter Erde„ erfolgt, wird bischöflicherseits nurmehr als „guter Brauch“[57] betrachtet. Doch dabei handelt es sich um mehr als nur um christliches Brauchtum. Bereits zu Beginn der Station am Grab wird bei der Segnung des Grabes Bezug genommen auf das Grab Christi als Urbild des christlichen Grabes, aus dem die Verstorbenen einmal auferstehen sollen: „Herr Jesus Christus, du hast drei Tage im Grab geruht und die Gräber aller, die an dich glauben, so geheiligt, dass sie als Ruhestätte für unsere Toten auch die Hoffnung auf die Auferstehung vermehren. Gewähre gnädig, dass in diesem Grab dein Diener (deine Dienerin) in Frieden ruhe, bis du ihn (sie) auferweckst und erleuchtest, denn du bist die Auferstehung und das Leben.“[58]
Die Beisetzung enthält folgende Elemente:[59]

- Einsenken in das Grab: „Wir übergeben den Leib der Erde. Christus, der von den Toten auferstanden ist, wird auch unseren Bruder (unsere Schwester) N. N. zum Leben erwecken.“[60]
- Besprengung des Sarges mit Weihwasser: „In der Taufe bist du mit Christus begraben worden und hast in ihm neues Leben empfangen. Der Herr vollende an dir, was er in der Taufe begonnen hat.“
- Inzensierung des Sarges mit Weihrauch: „Dein Leib war Tempel des Heiligen Geistes. Der Herr nehme dich auf in das himmlische Jerusalem.“
- Werfen von Erde auf den Sarg: „Staub bist du und zum Staub kehrst du zurück. Der Herr aber wird dich auferwecken.“

- Bezeichnung des Grabes mit dem Kreuz, indem das Kreuz in die Erde gesteckt wird: „Das Zeichen unserer Hoffnung, das Kreuz unseres Herrn Jesus Christus, sei aufgerichtet über deinem Grab. Der Herr schenke dir seinen Frieden.“
  oder durch das Kreuzzeichen über das Grab: „Im Kreuz unseres Herrn Jesus Christus ist Auferstehung und Heil. Der Herr schenke dir seinen Frieden.“

Daraufhin folgen Fürbitten:[61]

- für alle Verstorbenen: um Vergebung, Frieden und Vollendung
- für die Trauernden: um Trost in ihrem Schmerz, um Festigung ihres Glaubens und Stärkung ihrer Hoffnung,
- für den Nächstversterbenden – „Wir beten für uns selber und alle Lebenden, besonders für den Menschen aus unserer Mitte, der als erster der/dem Verstorbenen vor das Angesicht Gottes folgen wird“ —— um Umkehr zu Gott und Stärkung und Erhaltung in seinem Dienst.

Die Feier schließt mit dem Vaterunser, dem Segen, ggf. einem Mariengruß sowie mit der ortsüblichen Bekundung der Anteilnahme der Anwesenden. Dass die Trauergäste zuvor Erde oder Blumen in das offene Grab werfen, wird nicht eigens erwähnt.

Eine verkürzte Form mit *zwei Stationen* (in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle sowie am Grab) findet dann statt, wenn die Messfeier für den Verstorbenen nicht in unmittelbarem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Begräbnis gefeiert werden kann.[62]

Auch das Begräbnis bzw. die Feier der Verabschiedung mit *einer Station* ist möglich, sofern alles am selben Ort stattfindet oder der Leichnam an einem anderen Ort beigesetzt werden soll.[63]

Für das *Begräbnis eines getauften Kindes* oder eines Kindes, das die Eltern taufen lassen wollten oder ein tot geborenes Kind oder eine Fehlgeburt ist ein eigener Ritus vorgesehen, der vor allem im Schmerz über den Verlust des Kindes Trost spenden soll. Dass im Falle des Begräbnisses eines tot geborenen Kindes oder einer Fehlgeburt die liturgische Farbe mit „festlich und österlich

(weiß)“ festgelegt wird, wird trotz fehlender vorangegangener Taufe theologisch nicht näher begründet, vor allem, da eigens festgestellt wird: „Bei der allgemeinen Unterweisung der Gläubigen soll die Lehre von der Notwendigkeit der Taufe nicht verdunkelt werden.“[64] Ausdrücklich wird festgelegt, dass bei ungetauften, tot geborenen Kindern und bei Fehlgeburten die Deuteworte für Weihwasser („In der Taufe bist du mit Christus begraben worden und hast in ihm neues Leben empfangen …“) und Weihrauch („Dein Leib war Tempel des Heiligen Geistes. Der Herr nehme dich auf in das himmlische Jerusalem“) „entfallen“[65]. Wenn aber die ungetauft verstorbenen Kinder – wie man im Umkehrschluss wohl lesen muss – nicht das neue Leben empfangen haben und ihr Leib kein Tempel des Heiligen Geistes war, wie kann man dann als liturgische Farbe „festlich und österlich (weiß)“ festlegen, ohne dass über das ewige Heil des ungetauft sterbenden Kindes Sicherheit besteht? Dass in der Totenliturgie kein Unterschied zwischen einem getauften und einem ungetauften Kind gemacht wird, ist bedenklich, zumal die lex orandi (das Gesetz des Betens) der lex credendi (dem Gesetz des Glaubens) entsprechen muss. Unterschwellig gerät hier die Lehre über die Erbsünde und die Heilsnotwendigkeit der Taufe in Abrede.

Positiv hervorzuheben ist, dass bei der Bestattung eines getauften Kindes sogar wieder von der „Seele“ die Rede ist: „Segne dieses Grab und sende ihm deinen heiligen Engel als Wächter. Nimm die Seele des Kindes, dessen Leib hier begraben wird, gnädig an, damit es in dir mit deinen Heiligen Freude hat ohne Ende.“[66] Allerdings könnte man anfragen, ob hier bloß aus romantisierenden Vorstellungen heraus von „Engeln“ und „Seele“ gesprochen wird oder ob damit ein tatsächlich ein Schutzengelglaube sowie die Lehre über die „anima separata“ (im Gegensatz zur Theorie der „Auferstehung im Tod“) betont werden soll.

Das neue kirchliche Rituale aus dem Jahr 2009 bietet – im Unterschied zum Vorgänger-Rituale aus dem Jahr 1972 – einen *Ri-*

tus für die Verabschiedung vor einer Einäscherung sowie eine *Feier der Urnenbeisetzung*.

Bedenklich ist erstens sicher, dass auch hier die kirchliche Mitwirkung sehr stark auf den Aspekt „Verabschiedung“ gelegt wird. So ist mehrfach von „Verabschiedung“, „Verabschiedungsgebet“ und „Abschied“ die Rede,[67] wobei der Aspekt der Sühne und der Bitte um Befreiung von Sündenstrafen eher knapp gerät.

Vielleicht ist es aber zweitens doch noch viel problematischer, im Hinblick auf die zurückhaltende Einstellung der Kirche gegenüber der Feuerbestattung überhaupt einen Ritus der „Verabschiedung vor einer Einäscherung“ zu schaffen. Denn Einäscherung kann allenfalls geduldet, nicht aber als Normalform eines christlichen Begräbnisses angesehen werden. So betont das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, dass das kirchliche Begräbnis nach einer Leichenverbrennung „auf eine Art und Weise gefeiert werden muss, dass nicht verborgen bleibt, dass die Kirche die Beerdigung der Leiber ihrer Verbrennung vorzieht und dass ein Ärgernis vermieden wird“ (c. 876 § 3 CCEO). Auch wenn im CIC, dem Gesetzbuch für die lateinischen Katholiken, diese Bestimmung fehlt, wird damit doch ein religiöser Grundsatz betont, der nicht nur für ostkirchliche Katholiken zutrifft. Auch die deutschsprachigen Bischöfe betonen in ihrer Pastoralen Einführung aus dem Jahr 2009: „In Erinnerung an den Tod und das Begräbnis Jesu empfiehlt die Kirche nachdrücklich als vorrangige Form die Bestattung des Leichnams.“[68] Überdies ist die Feuerbestattung im CIC ausdrücklich dann verboten, wenn sie aus Gründen gewählt wurde, die dem christlichen Glauben widersprechen.

Ganz besonders kann man drittens aber große Fragezeichen hinter den Wortlaut des neu geschaffenen Ritus setzen. So spricht der Leiter der Feier – der Priester, Diakon oder vom Bischof beauftragte Laie: „Wir nehmen Abschied von unserer Schwester / unserem Bruder N. N. und übergeben (nun) ihren / seinen Leichnam dem Feuer. Uns tröstet die christliche Hoffnung, dass ihr /

sein Leib verwandelt und mit Unvergänglichkeit bekleidet wird.“[69] Es ist wohl recht bedenklich, dass ein eigener kirchlicher Ritus der Leichenverbrennung geschaffen wurde, bei dem der Liturge sagt: „Wir … übergeben ihren / seinen Leichnam dem Feuer.“ Assoziiert da der bibelfeste Gläubige, der an einer solchen kirchlichen Leichenverbrennungszeremonie teilnimmt, nicht das Schriftwort: „Die Engel werden kommen und die Bösen von den Gerechten trennen und in den Ofen werfen, in dem das Feuer brennt. Dort werden sie heulen und mit den Zähnen knirschen“ (Mt 13,49f)? Ist es pastoral geschickt, angesichts des potentiell drohenden Höllenfeuers, von dem das Neue Testament so oft spricht,[70] einen neuen kirchlichen Ritus zu schaffen, der angewandt wird, bevor ein Leichnam in den Feuerofen geschoben wird und bei dem vom kirchlichen Amtsträger die Worte gesprochen werden: „Wir … übergeben nun seinen Leichnam dem Feuer“? Kann man da nicht die Worte des Menschensohnes beim Gericht mithören: „Gehet hin von mir, ihr Verfluchten, in das ewige Feuer, das bereitet ist dem Teufel und seinen Engeln!“ (Mt 25,41)? – Diese Neuerung der „kirchlichen Begräbnisfeier“ scheint nicht mit großem theologischen und pastoralen Bedacht in die Neuausgabe des Rituale aus dem Jahre 2009 eingebracht worden zu sein.

Die vorgesehene *„Feier der Urnenbeisetzung“* ist mit Eröffnung, Psalm 23, Oration, stillem Gedenken, Kyrie-Litanei oder Fürbitten, Vaterunser, Gebet um ewige Ruhe und fakultativem Mariengruß eher knapp gehalten.[71]

Eigene Gebete im kirchlichen Rituale sind für *besondere Situationen* vorgesehen: für einen verstorbenen Jugendlichen, verstorbene Eltern, Eheleute, Eltern eines Priesters oder Diakons, einen verstorbenen Priester oder Diakon, Ordensangehörigen, Katecheten, einen nach langer Krankheit Verstorbenen, einen plötzlich Verstorbenen, nach gewaltsamem Tod oder Suizid Verstorbenen, nach einem Tod beim Einsatz für andere.[72]

Das Gebet „beim Tod eines Ehepaares“ missachtet offensichtlich die dogmatische Lehre, dass die Ehe mit dem Tod endet, wie der Priester ja im Rituale der Trauung fragt: „Nehmen Sie Ihre Braut N. an als ihre Frau … bis dass der Tod Sie scheidet?“[73] Wie kann daher bei der Beerdigung gebetet werden: „Im irdischen Leben waren sie durch die eheliche Liebe treu verbunden, darum vereine sie auch im ewigen Leben durch die Fülle deiner Liebe“[74]? Oder im Alternativgebet: „Vereine sie nun zum himmlischen Gastmahl deiner Liebe“? Dieser Gedanke mag vielleicht für die hinterbliebenen Kinder und Enkel tröstlich sein, mit der Lehre über das Sakrament der Ehe ist aber sicher nicht vereinbar, anzunehmen, zwei Verheiratete wären im Himmel auch miteinander in liebender Zweiergemeinschaft verbunden: „Wessen Frau wird sie nun bei der Auferstehung sein? Alle sieben haben sie doch zur Frau gehabt“, fragen die Sadduzäer; „Jesus antwortete ihnen: Ihr irrt euch; ihr kennt weder die Schrift noch die Macht Gottes. Denn nach der Auferstehung werden die Menschen nicht mehr heiraten, sondern sein wie die Engel im Himmel“ (Mt 22,30).

Das Rituale enthält noch drei Anhänge:

In Fällen, in denen ein *kirchliches Begräbnis verboten* ist (genannt wird: weil jemand nicht zur katholischen Kirche gehörte, aus der Kirche ausgetreten ist oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass er keine kirchliche Bestattung wünscht), sieht das Rituale die Möglichkeit einer „Begleitung“ vor, die auf Wunsch der trauenden Angehörigen ein Priester oder Diakon ohne liturgische Kleidung – aber ausdrücklich als „Leiter dieser Feier“[75] – vornehmen kann. Dieser Ritus wurde „für das Erzbistum Vaduz nicht approbiert und nicht rekognosziert“. Es erscheint auch nicht ganz verständlich, einerseits ein „amtliches Gebet“ des Zelebranten für den Verstorbenen auszuschließen, andererseits aber seitens des Zelebranten die Angehörigen dazu zu „ermutigen, Gebete und Fürbitten für den Verstorbenen zu sprechen“[76]. Und wenn man einerseits zwar – kanonistisch korrekt – gem. c. 1185 CIC eine Begräbnismesse ausschließt, ande-

rerseits aber „die Angehörigen zur Mitfeier einer Gemeindemesse eingeladen“[77] werden, scheint das auch eher Augenwischerei als eine klare theologische und pastorale Linie zu sein. Denn für die teilnehmenden Angehörigen ist hier wohl kein Unterschied zu erkennen.

Der *zweite Anhang* ist „Liturgischen Feiern nach Großschadensereignissen und Katastrophen“ gewidmet.

Der *dritte Anhang* enthält „Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung oder Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten“. Zu den positiv formulierten Gebeten („Uns tröstet die Hoffnung, dass ihr Leib verwandelt und mit Unvergänglichkeit bekleidet wird“[78]) wird man fragen müssen, woher sich diese Heilssicherheit nährt. In Bezug auf die Worte vor der Leichenverbrennung („Wir übergeben das, was an ihnen sterblich war, dem Feuer“), sind obige Anmerkungen zur Feuerbestattung zu wiederholen.

Im Übrigen ist es auf dem Hintergrund der Bedeutung der für den Verstorbenen applizierten heiligen Messe und des liturgischen Zusammenhangs von Prozession – Beerdigungsgottesdienst – Beerdigung äußerst problematisch, dass in zahlreichen Diözesen der Beerdigungsdienst von beauftragten Laien durchgeführt wird, zumal damit der eigentliche Sinn der Beerdigungsriten verloren geht. Im Bistum Aachen beispielsweise, wo Laien seit fast 20 Jahren Beerdigungen leiten, lernen gemäß Jahresprogramm der diözesanen Kontaktstelle Trauerpastoral und Trauerbegleitung „vom Bischof beauftragte Leiter/innen des Begräbnisdienstes … durch die praktische Anleitung eines kirchlich engagierten Regisseurs und Schauspielers und das gestalterische Einüben … Rollensicherheit … Der Begräbnisdienst soll dabei als verbaler und nonverbaler Gestaltungsraum wahrgenommen werden, bei dem die Liturgie als sichtbare und authentische Kommunikation mit trauernden Angehörigen vollzogen wird“[79]. Liturgie wird also auf zwischenmenschliche Kommunikation reduziert, von „Anbetung der göttlichen Majestät“, dem Zweiten Vatikanischen Konzil zufolge

die erste Funktion der Liturgie (Sacrosanctum Concilium 33) oder gar von einem Gebet für das Seelenheil der Verstorbenen (vgl. Lumen gentium 50), ist bei dieser Kursausschreibung an keiner Stelle die Rede. Offensichtlich meint man, Verstorbene würden nach dem Tod nicht des für sie dargebrachten Messopfers, der ihnen zugewendeten Ablässe und des fürbittenden Gebetes der Gläubigen bedürfen – ein fataler theologischer und pastoraler Irrtum!

Doch diese Akzentverlagerung liegt nicht nur am Dienst der Laien, denen priesterliche Vollmachten fehlen, sondern ergibt sich schon aus dem Konzept eines „aufgeklärten" Verständnisses der Liturgie. Die kirchliche Begräbnisfeier wird in der Pastoralen Einführung der deutschsprachigen Bischöfe als „ein wesentliches Element kirchlicher Trauerbegleitung"[80] verstanden sowie als Ausdruck für „den österlichen Sinn christlichen Todes"[81] und als „Abschiedsfeier"[82]. Also: Begräbnisliturgie als Ort der Trauer, des Abschieds und der Heilsgewissheit. Es wird überhaupt nicht deutlich, warum es – wie schon in 2 Makk 12,44 geschildert wird – notwendig ist, auch „für die Verstorbenen zu beten"[83], was immerhin erwähnt wird, aber unbegründet im Raum stehen bleibt. Denn wieso soll man „für" jemanden beten, der nichts mehr braucht? Zitiert wird bezeichnender Weise nicht 2 Makk 12,45, wo begründet wird, warum man für Verstorbene beten muss: „Auch hielt er sich den herrlichen Lohn vor Augen, der für die hinterlegt ist, die in Frömmigkeit sterben. Ein heiliger und frommer Gedanke! Darum ließ er die Toten entsühnen, damit sie von der Sünde befreit werden." Von der Notwendigkeit dieser auch vom Zweiten Vatikanischen Konzil (vgl. Lumen gentium 50) hervorgehobenen Entsühnung der Verstorbenen durch die Feier der Begräbnismesse und die liturgischen Riten beim kirchlichen Begräbnis ist in der Pastoralen Einführung zum neuen Rituale (Arbeitshilfen 232) v. Februar 2009 bedauerlicher Weise keine Rede, geschweige denn vom Purgatorium (Fegfeuer), vom Ablass und von den Messstipendien für Verstorbene.

Eine Fortschreibung des Rituale sowie der Pastoralen Einführung wäre daher wünschenswert.

4. Moderne Bestattungsformen[84]

Die meisten Menschen werden wohl denken, dass es nur die Alternative Erdbestattung – Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung gibt. Hinzu kommt vielleicht noch die Seebestattung. Doch weit gefehlt. Es gibt tatsächlich im Bereich des Bestattungswesens kaum etwas, was es nicht gibt.

a) Erdbestattung – die häufigste Bestattungsart

Die Erdbestattung ist die klassische und häufigste Bestattungsart. Inzwischen wurde ihr allerdings der Rang der häufigsten Bestattungsart in vielen großen Städten von der Feuerbestattung abgenommen. Bei der Erdbestattung erfolgt die Beisetzung in einem Sarg aus verrottbarem Material – meistens aus Holz. Erdgräber werden je nach Grabstättenträger und Friedhofsordnung als Wahl- oder Reihengräber angeboten. In einem *Reihengrab* kann im Allgemeinen nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist dabei normalerweise nicht möglich. *Wahlgräber* unterliegen hingegen nicht der strengen Ruhezeitregelung, und es können so oft mehrere Verstorbene zeitlich versetzt in einem Wahlgrab beigesetzt werden, wobei mancherorts nachträglich auch Urnen in Erdgräbern beigesetzt werden können. Üblicherweise ist eine Verlängerung der Ruhezeit bei Wahlgräbern möglich. Wahlgräber können ein-, zwei oder mehrstellig sein – das bedeutet, es können je nach dem ein oder mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Zweistellige Wahlgräber werden oft auch „Doppelgräber“ genannt. Zweistellige oder Doppelgräber werden vorwiegend für Ehepartner gewählt, um deren Wunsch nach Gemeinsamkeit Rechnung zu tragen. Wiederum abhängig von Grabstättenträger, Friedhofsordnung und Grabstelle werden Särge in Doppelgräbern entweder nebeneinander oder aufeinander platziert, bei letzteren spricht man oft

von so genannten „Tiefgräbern“. Die Ruhezeit bei Einzel- oder Doppelgräbern beträgt meistens 20 Jahre. Ruhezeiten und Bedingungen sind von Friedhof zu Friedhof unterschiedlich, daher ist ein Blick in die jeweilige Friedhofs- und Gebührenordnung ratsam. Jede Kommune muss diese ihren Bürgern zugänglich machen. Oft sind sie sogar im Internet veröffentlicht. In Augsburg, einer Stadt mit zwölf Friedhöfen, beträgt die Ruhezeit für Leichen sowie für Aschen 10 Jahre, für Kinderleichen (bis 6 J.) nur 4 Jahre.[85]

Rasengräber sind mit oder ohne Grabstein möglich. Diese Grabart bietet sich beispielsweise an, wenn die Möglichkeit zur Grabpflege nicht gegeben ist. Bei Rasengräbern übernimmt der Grabstättenträger die Pflege der Grabstelle. Abhängig von der Friedhofsordnung ist es mancherorts erlaubt, Blumen am Grab abzulegen. Eine Bepflanzung ist in der Regel nicht gestattet. Die Ruhezeiten sind wie bei herkömmlichen Erdgräbern abhängig vom Grabstättenträger.

b) Feuerbestattung

Die Alternative zur Erdbestattung ist zunächst einmal die Feuerbestattung, die aus christlicher Sicht stets skeptisch betrachtet wurde. Befürworter der Feuerbestattung gab es in antichristlichen Bewegungen: man wollte ein bewusstes Zeichen gegen den Glauben an die Auferstehung der Toten setzen. Bereits 785 ließ Karl der Große die Durchführung der Feuerbestattung unter Androhung der Todesstrafe verbieten. Durch die Jahrhunderte zog sich ein Kampf um die Frage der Feuerbestattung. Die Gegner kamen mehrheitlich aus den kirchlichen Kreisen aller Konfessionen; die Anhänger der Kremation führten vor allem hygienische, ökonomische und ästhetische Gründe gegen die bisherige Bestattungsart ins Feld. Nach einem Hygiene-Kongress in Turin im Jahre 1880 nahm die Feuerbestattung ab dem 19. Jahrhundert stark zu. Wissenschaftler wie Alfred Nobel, Robert Koch, Albert Einstein, Henri Dunant, Schriftsteller wie

Jean-Paul Sartre und Simone de Beauvoir, Künstler wie Jean Gabin, Cary Grant, Maria Callas, Greta Garbo oder Ingrid Bergman ließen sich nach dem Tod einäschern. In Deutschland sicherte das Feuerbestattungsgesetz von 1934 den Durchbruch für die rechtliche Gleichstellung der beiden Bestattungsformen. Während in Süddeutschland und in Dörfern Leichen noch überwiegend erdbestattet werden, hat in Norddeutschland und in den Städten die Feuerbestattung den größten Anteil: Im Jahre 2002 kamen bei den Hamburger Friedhöfen 14.559 Kremationen auf 8.214 Erdbestattungen, d.h. wir haben eine Mehrheit von 64%, die nach dem Tod feuerbestattet werden.[86] „Die meisten Krematorien befinden sich in Japan (1.625), den USA (1.468) und China (1.380). Den höchsten Prozentsatz an Kremationen (95 bis 99% aller Bestattungen je nach Quelle) weist ebenfalls Japan auf, was sich sowohl durch die hohe Bevölkerungsdichte als auch durch die Hauptreligionen Buddhismus und Shintoismus erklärt, die beide von der Mehrheit gleichzeitig praktiziert werden. Hongkong folgt … mit 79,76% nach; China dagegen kommt erst mit Abstand hinterher (46%), die USA weit danach (etwa 26%).“[87]

c) Urnengrab

Die Feuerbestattung ist nur der erste Teil der Bestattung, denn nun ergibt sich die Frage: Wohin mit der Totenasche? Der „normale“ Fortgang der Bestattung ist das Urnengrab. Die Asche der Verstorbenen wird in einer Urne beigesetzt. Ein *Urnengrab* ist überschaubar und muss nicht aufwändig gepflegt werden. Bei Urnengräbern unterscheidet man zwischen Einzelgräbern, die in der Regel mit einem Gedenkstein versehen sind, auf der der Name des Verstorbenen steht, anonymen Urnengräbern, Urnen-Gemeinschaftsgräbern mit gemeinschaftlichem Gedenkstein, Rasenreihengräbern oder Wahlgräbern. Die Ruhezeit bei Urnengräbern ist je nach Grabstätte unterschiedlich, aber meist kürzer

als bei Erdgräbern. Üblicherweise liegt sie zwischen 10 und 25 Jahren.[88]

Bei einer Beisetzung in einem *Kolumbarium*, auch Urnenwand oder Urnennische genannt, werden die Urnen in vorbereitete Fächer eingestellt, anonym oder mit Namensplatten versehen. Sie stehen in Reihen neben- und übereinander. Möglicherweise auch in der Friedhofsmauer. Das Kolumbarium ist meist eine kostengünstige Alternative zum Urnengrab. Die Urne mit der Asche des Verstorbenen wird in einer Wandnische beigesetzt. Je nach Friedhofsträger dauert die Ruhezeit zwischen 10 und 30 Jahren. Nach der Beisetzung wird die Nische mit einer Abdeckplatte – meist aus Stein – verschlossen, welche in der Regel eine Aufschrift mit dem Namen des Verstorbenen trägt. Die einzelnen Wandnischen im Kolumbarium können verschiedene geometrische Formen haben. Gepflegt wird die Anlage immer vom Friedhofsträger.[89]

Das *Urnengemeinschaftsgrab mit Namenstafel* ist eine Variante des Gemeinschaftsgrabes, bei der der Name des Verstorbenen auf einer Gedenktafel vermerkt ist. Eine Bepflanzung der Grabstelle ist normalerweise nicht möglich. Blumen können meist an einer gesonderten Stelle abgelegt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist in der Regel nicht möglich. Diese Grabart existiert in verschiedenen Varianten. Je nach Gestaltung der Anlage gibt es mal eine gemeinschaftliche Namenstafel, und mal erhält jeder Verstorbene eine gesonderte Tafel oder einen kleinen Grabstein. Für die Angehörigen des Verstorbenen hat diese Grabart den Vorteil, dass die Pflege der Anlage vom Grabstättenträger übernommen wird. Es ist aber dennoch ein Ort vorhanden, an dem der Verstorbene besucht werden kann. Die Kosten für solche Grabstätten liegen oft höher als bei einem von den Angehörigen gepflegten Urnengrab, weil die Pflegekosten auf die Gebühren umgelegt werden müssen.

Viele Friedhöfe bieten spezielle Varianten von *Urnengemeinschaftgräbern ohne Namensnennung* an. Das Muster nach welchem diese Gruppe von Grabstätten aufgebaut ist, ist aber immer

ähnlich. Auf vergleichsweise engem Raum wird eine größere Anzahl von Urnen in Form einer gemeinschaftlichen Gedenkstätte untergebracht. Die Grabpflege wird vom Träger übernommen und es ist üblicherweise nicht möglich, die Grabstellen als Angehöriger anzupflanzen. Oft findet sich eine ausgewiesene Stelle, an der Blumen abgelegt werden können. Diese Grabform enthebt die Angehörigen von der Grabpflege, bietet aber andererseits trotzdem einen Ort, an dem sie den Verstorbenen besuchen können. Der Namen des Verstorbenen ist jedoch nicht genannt. Im Gegensatz zur völlig anonymen Bestattung können hier Angehörige an der Beisetzung teilnehmen.

Geringere Kosten, Entfallen der Grabpflege, gesellschaftliche Isolation und Vereinsamung, zunehmende Bereitschaft zu aktiver Sterbehilfe und Suizid, Verlust der Heimat, Verbitterung, Privatisierung von Sterben, Tod und Trauer, ggf. bewusste Absage an den Auferstehungsglauben, säkulare Lebenseinstellung, atheistische Propaganda in der damaligen DDR, Förderung der ‚Urnen-Gemeinschafts-Anlagen' und Verfall der Friedhofs- und Bestattungskultur führen vermehrt zu *anonymen Bestattungen*. Anonyme Bestattung – dies bedeutet, dass die Urnen (selten der Sarg) ohne Teilnahme der Angehörigen und der Öffentlichkeit, ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen auf einem eigenen Rasenfeld durch das Friedhofsamt beigesetzt werden. Während in Gesamtdeutschland im Jahr 1991 nur 5,6% aller Bestattungen anonym erfolgten, waren es im Osten Deutschlands über 30%.[90]

Die Probleme liegen auf der Hand: Es gibt für die Hinterbliebenen keinen spezifischen Ort, kein persönliches Grab mehr, an dem sie trauern können. Es entfällt das noch vor allem im bayerisch-ländlichen Raum prägende Generationendenken, das sich im sonntäglichen Friedhofsgang zum Familiengrab auf dem Kirchhof widerspiegelt. Die christliche Gemeinde und die Kirche überhaupt sind für die Bestattung entbehrlich geworden – können daher auch nicht als sinnstiftende Institutionen angesichts von Tod und Trauer genutzt werden. Spezifisch

christliche Vorstellungen wie die Gottebenbildlichkeit, der Leib als „Tempel des Heiligen Geistes“ (1 Kor 6,19) und das persönliche Gerufensein des einzelnen Menschen von Gott verschwinden zusehends.
So folgern die deutschen Bischöfe zu Recht: „Die mit der anonymen Bestattung zusammenhängenden Probleme betreffen vor allem die Verhinderung der Trauerarbeit und des Totengedenkens an einem bestimmten Ort: Trauer wird ortlos. Darüber hinaus geht es aber um Tieferes: Der Umgang mit den Toten wird zur Beseitigung und zur Entsorgung der Leichen; was vom Menschen bleibt, ist eine anonyme Grabstätte, an die sich keine Geschichte knüpft; das Leben der Vorfahren bleibt für die kommenden Generationen namenlos; die Generationenkette reißt ab; eine zunehmende Geschichtslosigkeit greift um sich. Es gehört zur Aufgabe der Kultur eines Volkes, sichtbare Zeichen des Gedenkens zu schaffen und zu pflegen – für Lebende und Tote!“[91]

d) Seebestattung

Ursprünglich Seeleuten vorbehalten, kann heute jeder das Meer als letzte Ruhestätte wählen. Viele Menschen fühlen sich dem Element Wasser verbunden. Für die Seebestattung wird die Asche in einer speziellen Seeurne außerhalb der Dreimeilenzone über „Rauem Grund“ – da, wo nicht gefischt wird – nach Seemannsbrauch dem Meer übergeben. Der Kapitän spricht dabei die Trauerrede.
Diese Art der Bestattung setzt eine Einäscherung voraus. Angehörige können bei der Beisetzung auf See teilnehmen. Bei der Seebestattung wird die Asche des Verstorbenen in einer wasserlöslichen Urne, aus Zellulose, Sand- oder Salzstein der See übergeben. Die Übergabe erfolgt in gesondert ausgewiesenen Gebieten in *Nord- oder Ostsee* aber auf Wunsch auch auf allen Weltmeeren. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene eine besondere Beziehung zur See hatte und die Seebestattung vom Verstorbe-

nen gewünscht wurde. Üblicherweise reicht hierfür eine Erklärung der Angehörigen, in jedem Fall wird aber eine behördliche Genehmigung benötigt. Die Beisetzung selbst kann zum Beispiel über bestimmten Positionen von untergegangenen Schiffen stattfinden. Eine Seekarte mit dem Beisetzungsort kann Angehörigen auf Wunsch erstellt werden.
Seit einiger Zeit sind auch *Flussbestattungen* auf Binnengewässern wie Seen und Flüssen in Holland möglich. Durch das liberale Bestattungsrecht in Holland ist dies auch von Deutschland aus möglich. Hier gibt es einige Bestattungsunternehmen, die Fluss- und Binnenseebestattungen anbieten.
Die deutschen Bischöfe haben sich gegenüber der Seebestattung deutlich reserviert geäußert: „Da die Urnenbeisetzung auf See eine pantheistische oder natur-religiöse Deutung nahe legt, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern die Seebestattung aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich.“[92]

e) Luftbestattung, Ballonbestattung, Flugbestattung

Anstelle sich im Element Wasser aufzulösen, möchten andere „in alle Winde verweht“ werden – diesem Gedanken entspricht die Bestattung im „Element Luft“. Die *Luftbestattung* besteht darin, dass die Asche des Verstorbenen entweder bei einer Ballonfahrt in einem Heißluftballon oder während des Fluges aus einem Flugzeug dem Luftraum übergeben wird. Diese Bestattungsart ist in Deutschland noch nicht erlaubt, wohl aber in anderen europäischen Ländern. Angehörige können auf Wunsch an der Zeremonie teilnehmen.
Unter *Ballonbestattung* versteht man das Verstreuen der Asche eines Verstorbenen von einem Heißluftballon aus. Da diese Bestattungsform in Frankreich und auch in der Schweiz verbreitet ist, wird sie von deutschen Bestattern über dortigen Territorien ausgeführt. Die Asche wird in einer besonderen Zeremonie

mit einem Heißluftballon, in ruhiger Fahrt, über einem großen Waldgebiet in Frankreich ausgestreut. Auch in Tschechien ist die Übergabe der Asche an den Wind möglich, sie fällt dabei auf genehmigte Wiesengebiete.
Bei der *Flugbestattung* handelt es sich um eine Kombination von Luftbestattung und Seebestattung. Die Asche wird mit einem Helikopter über der Nordsee ausgestreut. Hierbei besteht die Möglichkeit, als Angehöriger anwesend zu sein.

f) als Feuerwerk verglühen

Ein letztes Mal mit Pauken und Trompeten strahlend erleuchten – diese Vorstellung von letzter Erinnerung ist für einige etwas ganz Besonderes. Wer das möchte, kann seine Asche im Ausland als Feuerwerk am Himmel explodieren lassen.

g) Weltraumbestattung

Wem das noch zu erdnah ist, kann zur Weltraumbestattung greifen: „Eins werden mit dem Universum“ – das strebten Menschen schon zu Lebzeiten und manche auch im Tod an. Ein kleiner Teil der Asche wird in einer Miniurne mit einem Bestattungssatelliten in den Weltraum geschossen. Dieser tritt später wieder in die Erdatmosphäre ein und verglüht wie eine Sternschnuppe.[93] Bisher hat nur das amerikanische Unternehmen Celestis Weltraumbestattungen durchgeführt. Einer von ihnen ist der kanadische Schauspieler James Montgomery Doohan († 20. Juli 2005 in Redmond, Washington) – besser unter seiner Rolle „Scotty“ in der TV-Serie „Raumschiff Enterprise“ bzw. in den Filmen der Star-Trek-Reihe bekannt. Am 28. April 2007 wurden seine sterblichen Überreste mit einer SpaceLoft XL-Rakete für einen kurzen Zeitraum ins All gebracht. Die Landung des Behälters erfolgte allerdings in einem zerklüfteten Gebirge, wodurch eine Bergung erst am 18. Mai 2007 erfolgen konnte. Am 3. August 2008 sollten die Überreste ein zweites Mal ins All geschos-

sen werden und einige Jahre im Orbit verbringen. Nach einer Flugzeit von 2 Minuten und 20 Sekunden gelang die Trennung zwischen erster und zweiter Stufe nicht, womit ein Erreichen des Orbits unmöglich gemacht wurde und die Rakete in den Pazifik stürzte – mit insgesamt 208 Mikrournen Verstorbener. Wer 7 Gramm seiner Asche mit der Voyager Rakete so richtig tief ins All schießen lassen will, muss dafür immerhin US-$ 25.000 (17.099 Euro) bezahlen, mit Sonderservice immerhin US-$ 39.990 (27.352 Euro).

h) Asche an individuellen Orten verstreuen

Doch zurück zur Erde – manche möchten ihre Asche wieder in den Kreislauf der Natur geben. Dieser Gedanke tröstet viele diffus religiös denkende Menschen, die sich fragen: Wo gehe ich hin? Die Natur wird hier als Ort der Ruhe begriffen, und die Besinnung durch eine schöne Landschaft soll auch den Hinterbliebenen bei der Überwindung der Trauer helfen. Ruhestätten sind Almwiesen, Bergbäche, Felsen, Berghänge, Täler, Waldflächen oder Meeresküsten

Der Begriff *Felsbestattung* wurde von Dietmar Kapelle, dem Betreiber der „Oase der Ewigkeit“, geprägt. Felsbestattungen werden vorwiegend von sehr naturverbundenen Menschen angestrebt, die nach einer Alternative zur herkömmlichen Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung in einem Urnengrab suchen. Hierbei wird die Asche des Verstorbenen unter der Grasnarbe eines Gemeinschaftsfelsens verstreut. Es gibt keine Möglichkeit, einen Grabstein, ein Kreuz oder fremde Blumen am Bestattungsort zu setzen, weil der natürliche Charakter der Landschaft nicht zerstört werden darf. Eine Feier für die Angehörigen zur Beisetzung ist aber möglich. Außerdem ist jederzeit der Zugang zum Bestattungsort für jedermann frei. Die „Oase der Ewigkeit“ befindet sich im Schweizer Kanton Wallis, auf dem Gebiet einer Bergalm. Im Wallis können Angehörige per Gesetz über die Totenasche des Verstorbenen verfügen.[94]

Manche suchen die Möglichkeit, die *Totenasche in der freien Natur zu verstreuen*. In Deutschland ist das Verstreuen der Totenasche im Wind oder in der freien Natur wegen des Friedhofszwanges nicht zulässig. Dennoch ist es über Umwege auch für Deutsche möglich, diese Art der Beisetzung zu wählen, sofern diese im Ausland stattfindet. Naturverstreuungen sind beispielsweise in Spanien für Privatleute möglich.[95]
Bei der *Almwiesenbestattung* wird die Asche des Verstorbenen in der Schweiz auf einer Almwiese in die Erde eingebracht. Die Möglichkeit zur Aufstellung eines Grabsteines oder Kreuzes ist normalerweise nicht gegeben. Eine Feier mit Angehörigen ist möglich. Inzwischen gibt es mehrere Anbieter, die solche oder ähnliche Bestattungsformen vornehmen. Dies ist möglich, weil es für Totenaschen in der Schweiz keinen Friedhofszwang gibt und findige Geschäftsleute hier eine (Markt)lücke entdeckt haben, um den Friedhofszwang in Deutschland mit dem Aschenversand ins Ausland zu umgehen.[96]
Die deutschen Bischöfe lehnen derartige anonyme Aschenverstreuungen ab: „Das Ausstreuen der Asche Verstorbener, beispielsweise auf Grasflächen und Feldern, in Gärten und Wäldern oder über Flüssen und Seen, ist problematisch und wirft viele Fragen auf. Jede Anonymisierung der Bestattungen trägt dazu bei, den Tod unsichtbar zu machen.“[97]

i) Waldbestattung bzw. Baumbestattung

Wer zwar als Leichnam „zurück zur Natur“ gebracht, dabei aber als Nährstoff für die Natur dienen möchte, kann mittlerweile auch unter einem Baum bestattet werden. Durch die Bestattung im Wurzelbereich von Bäumen gelangt die materielle Hülle des Verstorbenen in den Naturkreislauf zurück. Die Baumbestattung ist eine relativ neue Bestattungsart. Die Idee dazu hatte erstmals der Schweizer Ueli Sauter 1993, der nach einer naturnahen Bestattung für einen Freund suchte. Er erfand die Bestattung im *Friedwald*[98] und ließ sich die Idee in der Schweiz und in der EU

patentieren. Innerhalb kurzer Zeit erfuhr diese Bestattungsart großen Zuspruch, weil sie alt hergebrachte Strukturen aufbrach und naturverbundenen Menschen eine bislang nicht da gewesene Alternative bot. Die Idee basiert darauf, die Asche nach der Einäscherung im Wurzelbereich eines Baumes in die Erde einzubringen. Das kann ein eigens dafür neu gepflanzter Baum sein, oder auch ein bereits bestehender. Entsprechend der ursprünglichen Idee, die so auch in der Schweiz praktiziert wird, kommt die Totenasche direkt mit dem Erdreich in Berührung. Friedwald Deutschland bestattet hingegen in Urnen. Mittlerweile bieten auch andere Grabstättenträger Baumbestattungen, darunter auch viele Friedhöfe. Allen gemein ist, dass die Asche des Verstorbenen im Wurzelbereich eines Baumes die letzte Ruhe findet. Die Firmen Friedwald und seit einiger Zeit auch *Ruheforst* sind kommerziell organisiert und haben die größten Kapazitäten. Außerdem werden hier, anders als bei vielen kommunalen Trägern, alle Bürger aufgenommen, und die Ruhezeiten sind oft deutlich länger. Allen Baumgrabstätten gemein ist, dass die Ruhestätte nicht von Angehörigen gepflegt werden muss, aber dennoch ein Ort existiert, an dem der Verstorbene besucht werden kann. Die Kosten für eine Baumgrabstätte sind abhängig vom Träger und je nach Standort des Baumes unterschiedlich.[99]

Die Kirche steht der Bestattungsform „Aschenstätten unter Bäumen“ kritisch gegenüber, weil die Idee, dass der Mensch in den Naturkreislauf zurückkehrt und sozusagen als ein Teil des Baumes weiterleben soll, mit dem christlichen Glauben an die Auferstehung nicht vereinbar ist: „Mit der Urnenbeisetzung im Wald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahe legen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden diözesanen Richtlinien zu beach-

ten.“[100] Die deutschen Bischöfe äußern sich daher in ihrer Pastoralen Einführung zum neuen Rituale kritisch gegenüber der Baumbestattung: „In jüngerer Zeit gibt es an verschiedenen Orten auch die Möglichkeit, die Urne mit der Asche des Verstorbenen auf einem naturbelassenen Waldstück im Wurzelbereich eines Baumes oder Strauches beizusetzen. Diese Bestattungsform fördert privatreligiöse, naturreligiöse oder pantheistische Vorstellungen und verbannt die Verstorbenen noch mehr aus dem alltäglichen Lebensraum der Lebenden. Deshalb hat die Kirche grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform und fördert sie nicht. Trotzdem entwickelt sich hier offensichtlich eine neue Art des Friedhofes, sofern das Waldstück klar ausgewiesen ist und der Ort der Beisetzung des namentlich genannten Verstorbenen durch eine entsprechende Plakette markiert wird. Ein kirchliches Begräbnis ist hier nur dann möglich, wenn der Verstorbene diese Bestattungsform nicht aus Gründen gewählt hat, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen. Die Mitwirkung eines Geistlichen oder eines mit dem Bestattungsdienst beauftragten Laien an einer Urnenbeisetzung im Wald ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn die Grabstätte dauerhaft durch Namen und ein christliches Symbol gekennzeichnet werden kann.“[101]

j) Memorial reef

Wem ein einfacher Baum nicht „hip“ genug ist, kann seine Asche auch zum Nährstoff von Korallenriffs und Meerestieren werden lassen und so mit seinem Tod „neues Leben“ ermöglichen. Mit dem „Memorial Reef“ an der Küste Floridas schuf „The Neptun Society“ ein künstliches Riff für bis zu 125.000 Verstorbene. Es wurde aus ihrer Asche und zehn Prozent Beton geschaffen und gilt als ausgesprochen umweltfreundlich, da es Korallen und anderen Meerestieren einen Lebensraum bietet.[102]

k) Urne zu Hause aufstellen

Doch warum in den Wald oder in das Meer, wenn man auch zuhause bleiben kann? Im Internet wird bereits mit dem Slogan geworben: „Bestattungspflicht legal für 150 Euro umgehen inkl. anonymer Beisetzung! Urne zu Hause kein Problem“[103]. Den geliebten Menschen in seiner Nähe behalten – das ist die Motivation, wenn man eine Urne mit nach Hause nehmen möchte. In Deutschland besteht aber nach wie vor die Pflicht zur Beisetzung der Urne. Das Verwaltungsgericht Weimar hat unter Berufung auf eine noch geltende Verordnung des DDR-Ministerrates den Verwandten eines verstorbenen Jugendlichen untersagt, dessen Urne (mit der Asche des Verstorbenen) im Wohnzimmer aufzubewahren. Nach Ansicht des Gerichts lasse der gesetzliche Bestattungszwang keine Ausnahmen zu. Diese Verpflichtung ist nach Ansicht der Richter auch im Hinblick auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit und mit Rücksicht auf die Totenruhe geboten. Ferner sei der gesetzliche Bestattungszwang auch verfassungsgemäß.[104]

Die Österreicher sind hier schon weiter. Der Rechtsausschuss des Landtags von Vorarlberg hat ein neues Bestattungsgesetz einstimmig angenommen, meldete der ORF am 27.05.2009. Das Gesetz, nach dem die Asche Verstorbener mit nach Hause genommen werden kann, wurde im Juni 2009 vom Vorarlberger Landtag einstimmig beschlossen. Die Seniorenvereinigungen hatten allerdings durchgesetzt, dass durch den Verbleib einer kleinen Teilmenge der Asche auf einem Friedhof oder einer Urnenstätte allen Angehörigen und Trauernden der „Zugang“ zum Toten ermöglicht wird. Auf Verlangen der Angehörigen kann eine Teilmenge der Asche auch in kleine Behältnisse wie Amulette oder Schmuckkreuze gefüllt werden, sofern der Verstorbene dies nicht ausdrücklich abgelehnt hat. In Frankreich werden nur 2% der Aschen Verstorbener begraben, 71% bleiben bei den Familien.[105]

l) Verarbeitete Totenasche als Dekoration für die Wohnung

Das Ganze lässt sich noch ästhetisieren. Wem Asche zu schmutzig ist, der lässt seine verstorbenen Verwandten in hübsche Dekos umarbeiten. Die beispielsweise in sogenanntem *Erinnerungsporzellan* in einem speziellen Verfahren eingearbeitete und mitgebrannte Asche des Verstorbenen bietet angeblich eine neue, sehr persönliche und stilvolle Form privaten Gedenkens. Die beiden Figurmotive Engel und Mond und Stern solle dieser individuellen Erinnerung einen tiefen, symbolischen Bedeutungshintergund verleihen. Angeboten werden im Internet unter anderem die Bestattung in Glaskugeln, Ringen, Engelfiguren, in einer Babypuppe, im Kerzenhalter usw.[106]

m) Diamantbestattung

Natürlich kann man es auch noch edler haben – als Diamant aus der Asche des Verstorbenen. Die Diamantbestattung setzt eine Kremierung (Einäscherung) des Verstorbenen voraus. Kremationsasche besteht zu einem geringen Teil aus Kohlenstoff. Der Kohlenstoff liegt zum Großteil in Verbindungen vor. Aus den durchschnittlich ca. 2 kg Kremationsasche eines Menschen können laut Anbieterangaben auch mehrere Diamanten gefertigt werden. Da nicht die gesamte Asche zur Fertigung eines Diamanten benötigt wird, kann die verbleibende Asche auf herkömmliche Art beigesetzt werden. Durch ein spezielles Trennungsverfahren wird der Kohlenstoff aus der Asche gelöst und in einem weiteren Schritt werden die natürlichen Entstehungsbedingungen von Diamanten simuliert. Unter enorm hohem Druck von 50.000 bis 60.000 Bar und einer Temperatur von 1.500 bis 1.700 ° C beginnt sich das Karbon zu verflüssigen und seine Struktur (d. h. den atomaren Aufbau) zu verändern. Über einen Zeitraum von vier bis acht Wochen beginnen aus dem ursprünglichen „hexagonalen“ Karbon „oktogonale“

Diamant-Kristalle im wahrsten Sinn des Wortes „zu wachsen“. Je nach Fertigungsverfahren müssen dem Kohlenstoff Zusätze beigemischt werden. Dies trifft jedoch nicht auf alle Hersteller zu. Durch einen entsprechenden Schliff entsteht dann ein Erinnerungsdiamant, aus Teilen der sterblichen Überreste des geliebten Verstorbenen. Dabei sind verschiedene Schliffarten möglich.[107] Die Diamantbestattung gilt in verschiedenen Ländern als anerkannte Bestattungsart.[108] Die Kosten für den Geschenkdiamanten liegen zwischen 4.61 Euro (0,4 Karat) und 13.540 Euro (1,0 Karat). Und wenn es dann auf der Schauverpackung heißt: „Ein Juwel von Mensch“[109] – wer könnte dem widersprechen?

n) In einem Amulett ruhen

Wer nicht als Diamant-Collier enden möchte, aber trotzdem seinen Verwandten nach seinem Tod „am Hals hängen“ möchte, kann dies in Form eines Amuletts mit Aschenbehälter tun. Als eine sehr persönliche Art, einen geliebten Verstorbenen weiter in seinem Herzen zu tragen, wird von entsprechenden Anbietern die Herstellung von Amuletten feilgeboten. Nach der Feuerbestattung wird dafür ein kleiner Teil der Asche in ein Amulett abgefüllt, das um den Hals getragen werden kann.

o) Recycling als Bleistift

Und für denjenigen, der auch nach seinem Tod noch für seine Hinterbliebenen nützlich sein möchte, für den verarbeitet die Künstlerin Nadine Jarvis die Asche zu 240 Bleistiften, in die der Name des Verstorbenen eingraviert ist. Diese werden in einer „schönen Holzkiste“ aufbewahrt. In die Box ist ein Anspitzer eingebaut, so dass die Späne wieder in die Kiste zurückfallen und die Asche nicht verloren geht.[110]

p) Kryonik – Hoffnung auf ein irdisches Weiterleben in der Zukunft

Wer meint, so möchte ich nicht enden – vielleicht kann ich ja in Zukunft noch mal aufwachen – so wie Schneewittchen, für den bietet sich Kryonik an. Es handelt sich bei der Kryonik nicht um eine Bestattungsart im eigentlichen Sinne. Im Gegenteil: Kryoniker streben danach, den Tod und den Verfall des Körpers oder der Körperteile – speziell des Gehirns – zu verhindern. Kryoniker glauben zum einen daran, dass die Medizin zukünftig die Krankheit, die zum Tode des Menschen geführt hat, heilen und darüber hinaus Körper, Geist und Intellekt des Verstorben wiederbeleben kann. Durch stufenweises Einfrieren bis auf sehr niedrige Temperaturen – unmittelbar nach dem Tode – werden die ansonsten sehr schnell einsetzenden Verfallsprozesse, die den Körper unweigerlich zerstören, gestoppt. Vor dem Einfrieren wird das Blut durch eine Kühlflüssigkeit ersetzt, um damit die Entstehung von Eiskristallen, die Zellwände zerstören würden, zu verhindern. Bis zum Wiederauftauen in einer ungewissen Zukunft verbleibt der Körper bei -196° C in einem Bad aus flüssigem Stickstoff.
Menschen, die ihrem Tode auf diese Weise durch einen „Dornröschenschlaf“ entgehen wollen, müssen sich bereits zu Lebzeiten vorbereiten. In den USA gibt es seit geraumer Zeit Anbieter, die diese Art der Konservierung von Körpern oder Körperteilen anbieten. Aber auch in Europa sind mittlerweile Anbieter zu finden. Allerdings ist die Kryonik in Deutschland noch keine zugelassene Bestattungsart. Einzig in der Schweiz ist diese Art der Bestattung bislang zugelassen.[111]

q) Körperspende an ein anatomisches Institut

Wem das zu abgehoben ist, der kann seinen Körper einem anatomischen Institut zur Verfügung stellen. Der Körper des Verstorbenen findet dann Verwendung zu Lehr- oder Forschungs-

zwecken. Nach dem Erfüllen des Zweckes – dies sind oft Monate bis Jahre – wird der Körper eingeäschert und die Asche auf Kosten des Instituts oder gegen einen geringen Kostenbeitrag beigesetzt. Oft besteht auch die Möglichkeit, die Totenasche in einem Familiengrab beizusetzen. Normalerweise werden die dafür anfallenden Kosten aber nicht übernommen.
Alle angehenden Ärzte müssen sich im Laufe Ihrer Ausbildung anatomische Kenntnisse aneignen. Dabei ist das Studium am toten, menschlichen Körper und dessen Organen unabdingbar und daher in der Ausbildungsordnung aller Fachgruppen zwingend vorgeschrieben. Anatomische Institute benötigen geeignete Körper Verstorbener in ausreichender Anzahl, um die Ausbildung ihrer Studenten in der notwendigen Weise sicherzustellen. In der Praxis sind es vor allem Menschen, die Wert darauf legen, auch über den Tod hinaus ihrem Dasein einen irdischen Sinn zu geben, die die Verwendung ihrer sterblichen Hülle als Studien- oder Forschungsmaterial in Erwägung ziehen.[112]
Die meisten anatomischen Institute haben allerdings bereits eine ausreichende Anzahl von Körperspendern registriert. Daher ist eine weitere Publizierung dort eher unerwünscht, und die Institute schränken den in Frage kommenden Personenkreis ein. Oft werden nur Spender aus dem näheren Umkreis angenommen. Praktisch alle Hochschulen mit einer Medizinischen Fakultät unterhalten aber ein Institut, das Körperspenden annimmt. Die Bestattung wird in diesen Fällen aber nicht aufgehoben, sondern nur aufgeschoben. Oft findet auch anschließend beim jeweiligen anatomischen Institut eine Trauerfeier für die Verstorbenen statt, die zuvor von den Medizin-Studenten seziert wurden.

r) Körperspende zur Plastination

Und so kommen wir schließlich zur ultimativen Form, die eigentlich nur durch das „Ausstopfen einer Leiche“ überboten werden könnte: Das von Gunther von Hagens entwickelte und bekannt gewordene Verfahren, genannt *Plastination*. Hierbei

werden Präparate in hoher Qualität aus Körperteilen oder ganzen Körpern angefertigt. Insbesondere die Bestandteile des Körpers mit hohem Wasser- oder Fettanteil, die für gewöhnlich bereits kurze Zeit nach dem Tod durch Mikroorganismen zerstört werden, lassen sich durch Plastination dauerhaft konservieren. Plastinate dienen sowohl der Anschauung für Ärzte und Lehrinstitute, als auch für interessierte Laien, wie die weltweit bekannte Ausstellung „Körperwelten“ beweist.[113] Derzeit hat Gunther von Hagens etwa 9.900 Körperspender in seiner Kartei – davon mehr als 900 Amerikaner – noch vor dem Tod Michael Jacksons wurde verlautbart, dass dieser ebenfalls ein Interessent für die Plastination sein solle. Nachdem dieser am 25.06.2009 starb, erklärte von Hagens, dass er ein halbes Jahr zuvor Kontakt zum Management des „King of Pop“ gehabt habe und er ihn „tanzend bis in alle Ewigkeit“ [114] in Szene setzen wolle.

Man wird jedoch bezweifeln können, dass es hier nur um eine „wissenschaftliche“ Zur-Schau-Stellung menschlicher Leichname zwecks Bildung der Bevölkerung geht. Denn von Hagens seziert nicht nur die Leichname und stellt anschauliche Präparate her, sondern er verarbeitet sie geradezu zu „Kunstwerken“. Damit geht eine Verzweckung des Menschen einher, die mit der Menschenwürde und der Einhaltung der gesetzlich geschützten Totenruhe nicht vereinbar ist: „Wer … den Körper … eines verstorbenen Menschen … wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ (§ 168 StGB).

Wir sehen bei „Körperwelten“ Menschen, die wie Fußballer einen Ball schießen, als Leichtathlet über eine Latte springen oder Schach spielen.

Und dann lässt sich mit „Körperwelten“ auch eine Menge Geld verdienen. Die Eintrittskarten für die Ausstellung, die zum Zeitpunkt dieses Vortrags gleichzeitig in Berlin, London, San Diego (Kalifornien), Tampa (Florida), Haifa (Asien) und in Augsburg zu sehen war, kosten zwischen 9 Euro für Kinder und 17 Euro für Erwachsene. Eigenen Angaben zufolge haben „seit Beginn

der Ausstellungsserie 1995 in Japan … bis heute über 26 Millionen Besucher in über 40 Städten Asiens, Europas und Nordamerikas“ diese Leichenzurschaustellung gesehen und wohl um die 300 Mio. Euro eingebracht.[115] Letztlich ist dies auch ein Geschäft für den Staat. Um die 50 Mio. Euro haben die verschiedenen Staaten dabei wohl allein an Mehrwertsteuer verdient.

Ganz und gar abartig ist es, dass die Ausstellung von Körperwelten, die zum Zeitpunkt des Vortrags am 06.06.09 in Berlin zu sehen war, zwei Leichen beim Geschlechtsverkehr zeigte: Zwei gehäutete tote Menschen beim Sex – «Der schwebende Akt» nennt von Hagens diese widerliche und menschenverachtende Installation. In Berlin wurde sie in einem abgetrennten Raum nur mit Altersbeschränkung von 16 Jahren gezeigt – in Zürich soll sie demnächst auch Kindern gezeigt werden – Kinder bis 6 Jahre haben gratis Zugang. Bei den Leichnamen handelt es sich um zwei Deutsche, eine Frau im Alter von 58 Jahren und ein Mann im Alter von 51 Jahren, die an den Folgen von Lungenkrebs gestorben sind.

Berliner Politiker haben sich über die Zur-Schau-Stellung der Leichen in sexueller Pose erzürnt. Empört verlangte beispielsweise der CDU-Bundestagabgeordnete Kai Wegner, die Staatsanwaltschaft müsse prüfen, „ob eine derartig abstoßende Darstellung mit unserem Rechtssystem vereinbar“ sei. Nach Auffassung des kulturpolitischen Sprechers der CDU-Fraktion, Michael Braun, verstößt Hagens mit seiner Ausstellung gegen Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Die „Darstellung von Menschen in enthäuteter Situation“ sei würdelos. Auch die Berliner Grünen-Abgeordnete Alice Ströver hat sich empört: „Geld mit Leichen zu verdienen ist absolut jenseitig. Dieses Paar ist dann noch der Gipfel – und sollte nicht gezeigt werden.“ Und nach Ansicht der kulturpolitischen Sprecherin der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus, Brigitte Lange, muss die Ausstellung „eigentlich eingestellt“ werden, da sie die Totenruhe verletze. „Man stellt keine Toten aus.“ Die Darstellung des Sexualakts sei „pervers“.

Die Ausstellung traf in Augsburg auf heftigen Widerstand. Das Bistum Augsburg sprach bereits im Vorfeld von einem „Skandal“, ein evangelischer Pfarrer von „öffentlicher Verzweckung des Menschen“, Prof. Nagel, stv. Vorsitzender des Nationalen Ethikrates und Leiter des Transplantationszentrums am Klinikum Augsburg davon, dass „die Würde des Toten“ bei der Ausstellung nicht gewahrt werde.[116] Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg gab am 25.05.2009 eine Erklärung ab: „Ein menschlicher Leichnam ist weder Sache noch ein Kunstobjekt. In ihm tritt uns eine einmalige Person mit ihrer unverwechselbaren Geschichte gegenüber. Dieser Mensch behält seine Würde, die über den Tod hinaus reicht und die deshalb anerkannt werden muss … Die Ausstellung ‚Körperwelten‘ leistet … [zur Humaniserung unserer Gesellschaft] keinen Beitrag. Sie ist als weltweites Geschäftsunternehmen Ausdruck einer Gesellschaft, in der die Sensationslust auch vor dem Verstorbenen keinen Respekt mehr kennt.“[117]

Als von Hagens zwei Monate nach Ausstellungseröffnung offensichtlich klar wurde, dass zu wenige, nämlich bislang nur 80.000 statt wie erwartet 200.000 Gäste, die „Körperwelten“-Ausstellung besuchen würden, brachte er am Fest „Verklärung des Herrn“ einen „Liegenden Akt“ zur Schau, was von der Stadt Augsburg umgehend verboten und mit einem angedrohten Bußgeld von 10.000 Euro belegt wurde.[118] Daraufhin enthüllte der Aussteller den „Sex-Akt“ in Goldfolie gehüllt und hängte sieben großformatige Bilder auf, die das tote „Liebespaar“, die sich im Leben wohl nie begegnet sind, unverhüllt zeigten; schließlich ginge es um die „Freiheit der Wissenschaft“ und die „Schönheit der Liebe“. Die Bayerische Justizministerin Beate Merk CSU erklärte: „Solange ihm niemand Einhalt gebietet, wird er auch weiterhin nach immer wieder neuen unerträglichen Provokationen suchen.“[119] Der Augsburger Oberbürgermeister Kurt Gribl sprach von Täuschung und Effekthascherei.[120]

Nachdem von Hagens mit seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht gescheitert war, weil bei dem einen der ausgestellten To-

ten des „Liegenden Aktes“ im Totenschein das Wort „Demenz“ auftauchte und die Freiwilligkeit der Erklärung nicht feststand, holte von Hagens ein zweites totes „Sex-Paar“ in die Ausstellung: das bereits in Berlin gezeigte Plastinat „Schwebender Akt“. Daraufhin marschierte der Augsburger Oberbürgermeister nach kurzer Diskussion mit von Hagens „erbost mit einer Decke bewaffnet durch die Körperwelten-Ausstellung, … warf die Decke über die überkopfhohe Vitrine und ließ später einen blickdichten Bauzaun aufstellen“.[121] Das Verwaltungsgericht gab auch diesmal dem Kurs der Stadt Augsburg recht und sprach von „Verletzung der Würde der Verstorbenen„ und von einem „Tabubruch“.[122]

Weil die Richter die „Darstellungen von Emotionen des Paares“ kritisiert hatten, griff der „Plastinator“ zur nächsten Stufe: Er zersägte das Paar, um nun „nur den Geschlechtsakt – ohne Körper und erregte Gesichtszüge“ zeigen zu können. Der Oberbürgermeister nannte dies „nicht nur geschmacklos, sondern widerlich“[123]. Da mittlerweile das Ende der Ausstellung nahte und ein Zwangsgeld von 50.000 Euro drohte, kündigte von Hagens an, auf eine Zurschaustellung des abgesägten Sex-Aktes zu verzichten, sie aber ab 19. September in Köln zeigen zu wollen.[124]

So weit kann es kommen, wenn die Würde des Menschen – auch die Würde des verstorbenen Menschen – missachtet wird. Doch auch die Stadt Köln hat bereits wirksame Maßnahme gegen die Missachtung der Totenruhe und der Würde der Verstorbenen ergriffen:[125] „Veranstalter der ‚Körperwelten‘ dürfen Tote in sexuellen Posen nicht zeigen; Jugendliche unter 16 sollen die Show nur in Elternbegleitung sehen. Das Ordnungsamt will die Einhaltung der Verbote überwachen.“[126]

Doch auch diese offensichtliche Leichenschändung lässt sich noch überbieten – Gunther von Hagens plant nun, präparierte Körper zu zeigen, die sich bewegen. Die Roboter-Leichen sollen – angetrieben durch kleine Motoren – zwinkern und einzelne Muskeln anspannen. Hier geht es nicht mehr um Wissenschaft, sondern um eine Horror-Show. Von Hagens wird in der Presse

zitiert mit den Worten: „Es werden sich einige Besucher erschrecken, wenn sich plötzlich die Köpfe bewegen oder die Plastinate mit den Augenlidern klimpern.“[127] Und die Berliner Morgenpost enthüllte: „Ein paar Tabus hat Gunther von Hagens noch in petto: ‚Einen Kuss zwischen zwei Frauen zum Beispiel – den werde ich wohl erst in zehn Jahren zeigen können. Das ist jetzt noch zu kontrovers.‘“

Die deutschen Bischöfe haben grundlegend zum Umgang mit den Toten Stellung bezogen, wenn sie schreiben: „Auch der tote Körper hat seine Würde. Er bewahrt noch eine Weile die menschliche Gestalt und zeigt etwas von der Persönlichkeit, zu der dieser Körper gehörte. Er kann einen Menschen in seiner leiblichen Erscheinung wie auch in seiner geistigen Gestalt noch einmal ganz zum Ausdruck bringen. Nicht von ungefähr lassen manche Angehörige Totenmasken abnehmen, die das Bild des Verstorbenen ausdrucksvoll bewahren. Der tote Körper verweist ganz auf den, der tot und abwesend ist und uns dennoch im Leichnam eine vorübergehende Form leiblicher Nähe hinterlässt.

Nach dem Glauben der Kirche ist der Leib durch die Taufe ‚Tempel des Heiligen Geistes‘ (1 Kor 6,19). Die Berührungen Christi wurden ihm zuteil in den Salbungen der Sakramente: der Taufe, der Firmung, eventuell der Priesterweihe und der Krankensalbung. Dieser Leib wurde genährt durch das Brot des Lebens, die heilige Eucharistie, die Arznei der Unsterblichkeit. Er wurde geheiligt im Sakrament der Ehe, damit Menschen auch in der gegenseitigen leibhaften Zuwendung zueinander zum Zeichen der Nähe und Liebe Gottes werden. Durch den Leib haben sich Menschen an der Schönheit der Schöpfung erfreut und konnten so Gott ahnen. Sie haben durch den Leib das Wort Gottes aufgenommen und es in die Tat umgesetzt. In Jesus von Nazareth hat das ewige Wort des Vaters ‚Fleisch angenommen‘ aus Maria, der Jungfrau (Joh 1,14). So hat die Menschwerdung die Würde des Leibes unterstrichen.

Der ehrfurchtsvolle Umgang mit dem Leichnam Jesu bei seinem Tod und seinem Begräbnis war in der Geschichte der Kirche stets Impuls für einen pietätvollen Umgang mit den Toten. Das Bild der Mutter Maria mit ihrem toten Sohn auf dem Schoß, die Pieta, war und ist für Christen eine Einladung zur Nachahmung dieser pietas … Aus all diesen Überlegungen ergibt sich für uns Christen ein geprägter pietätvoller Umgang mit den Toten.“[128]
Von all dem ist bei der Ausstellung der „Körperwelten“ nichts mehr zu spüren.

5. Zusammenfassung

Fassen wir kurz zusammen:
a) Religiös denkende Menschen behandeln den Leichnam pietätvoll, ganz gleich, welche Jenseitsvorstellungen sie vertreten.
b) Diese Pietät gegenüber dem Leichnam oder der Asche eines Verstorbenen ist bei uns in Deutschland strafrechtlich geschützt.
c) Östliche Religionen (Buddhismus, Hinduismus) praktizieren als Bestattung die Leichenverbrennung, um der Seele des Verstorbenen den Weg zu den Göttern oder zur Wiedergeburt zu eröffnen.
d) Im Islam, Judentum und Christentum wurde traditionell die Feuerbestattung abgelehnt, da sie symbolisch konträr zum Auferstehungsglauben steht. Die normale jüdische, islamische und christliche Bestattung ist die Erd-Bestattung, die Beerdigung.
e) Die Erdbestattung im Christentum leitet sich aus dem Begräbnis Christi her und von der Vorstellung, dass der Leichnam des Menschen wie ein Weizenkorn in die Erde gelegt wird, um dann in einem verherrlichten Leib am Jüngsten Tag auferweckt zu werden (bzw. als Verdammter mit seinem Leib wieder vereint zu werden).

f) Nach christlichem Dogma gehört die „Auferstehung des Fleisches“, also die Identität des Auferstehungsleibes mit dem irdischen Leib, zum Glaubensgut.
g) Die Feier der Bestattung des lateinischen Katholiken ist im kirchlichen Gesetzbuch CIC von 1983 sowie in der liturgischen Gesetzgebung („Die kirchliche Begräbnisfeier“) klar geregelt.
h) Die Erdbestattung ist nach wie vor die aus christlichem Glauben favorisierte Bestattungsform – die Feuerbestattung ist aber nun erlaubt, sofern sie nicht aus Gründen gewählt worden ist, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen.
i) Es empfiehlt sich, die Bestattung in der Form der drei Stationen zu halten: Abholung und Prozession mit dem Leichnam in die Kirche – Messfeier in Anwesenheit des Leichnams – Begräbnis auf dem Friedhof.
j) Die zahlreichen modernen Formen der Bestattung (von der Seebestattung über die Friedwaldbestattung bis zur Weltraumbestattung) entsprechen nur bedingt oder überhaupt nicht dem christlichen Glaubensempfinden, sondern präferieren eine pantheistische Vorstellung und sind teilweise sogar pietätlos gegenüber den Verstorbenen („Bleistiftbestattung“). Sie sollten daher von Christen nicht gewählt werden.
k) Die Plastination und Ausstellung von enthäuteten und präparierten Leichen widerspricht der Würde des Menschen, stellt eine Störung der Totenruhe dar und missbraucht den menschlichen Leib als Ausstellungs- und Kunstobjekt. Damit sind die Grenzen des pietätvollen Umgangs mit den Verstorbenen eindeutig überschritten. Das ist nicht nur „irregeleiteter Fortschritt“, sondern „fortgeschrittener Irrsinn“.
l) Die Antwort auf die Frage: „Wohin mit den Toten?“ ist christlicherseits die folgende: Ein christlicher Toter gehört, nachdem er in die Kirche getragen wurde, wo für sein Seelenheil das heilige Messopfer dargebracht wurde, unter kirchlicher Mitwirkung in ein Erdgrab bestattet. Die Seele gelangt unmittelbar im Augenblick des Todes vor das individuelle Gericht und erhält (nach etwaiger Läuterung) ewigen Lohn oder aber ewige Strafe.

Doch der Leichnam wartet – wie das Weizenkorn, das in die Erde gelegt wurde – im Grab auf die Auferstehung. Dort ruht der Leib, der in der Taufe ein Tempel des Heiligen Geistes geworden ist, bis zum Jüngsten Tag, an dem die Posaune erschallen wird, und alle Leichname mit ihren Seelen wiedervereint aus den Gräbern auferstehen und vor das Jüngste Gericht Christi treten werden: „die einen zum ewigen Leben, die anderen zur Schmach, zu ewigem Abscheu". Gebe Gott, dass wir alle unser irdisches Leben so führen, dass wir im Augenblick des Todes als dem Ende des irdischen Pilgerstandes mit der vom Leib losgelösten Seele zur beseligenden Anschauung Gottes (visio beatifica) in der Gemeinschaft der Heiligen (communio sanctorum) gelangen und am Jüngsten Tag mit unserem verklärten Leib wieder vereint und vollendet werden mögen.

---

1 Vgl. Peter Christoph Düren, Der Tod als Ende des irdischen Pilgerstandes. Reflexion über eine katholische Glaubenslehre. Dissertation, Buttenwiesen [4] 2002.

2 Horst Bürkle, Art. Bestattung. I. Religionsgeschichtlich, in: LThK, Bd. 2, [3] 1994, Sp. 321f., hier: Sp. 321.

3 Vgl. Horst Bürkle – Robert Wenning – Günter Stemberger – Sebastian Scholz – Konrad Baumgartner – Gerhard Fahrenberber, Art. Bestattung, in: LThK, Bd. 2, Sp. 321-327.

4 Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 19f; vgl. Bernhard Maier, Art. Leichenverbrennung, in: LThK, Bd. 6 (1997), Sp. 779.

5 Vgl. Raphael Schulte, Art. Leichnam, in: LThK, Bd. 6 (1997), Sp. 779f.

6 Friedemann Bedürftig, Die großen Weltreligionen, Köln o.J. [2008], S. 245; vgl. http://religion.orf.at/projekt03/religionen/hindu/re_hi_c_glaube_leid.htm

7 http://www.bestattungen-schulte.de/01b97196d20136701/01b97196d20136706.html

8 http://www.bestattungen-schulte.de/01b97196d20136701/01b97196d20136708.html

9 Was jeder vom Islam wissen muss. Hg. v. Amt der VELKD und vom Kirchenamt der EKD, Gütersloh [7] 2007, S. 69.

10 Vgl. Robert Wenning, Art. Bestattung. II. Biblisch, in: LThK, Bd. 2, 3 [3] 1994, Sp. 322f.

11 Vgl. Günter Stemberger, Art. Bestattung. III. Im Judentum, in: LThK, Bd. 2, [3] 1994, Sp. 323.

[12] http://www.talmud.de/cms/Tod_eines_Menschen.76.0.html

[13] Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 20.

[14] Vgl. Rainer Kaczynski, Art. Begräbnis, in: LThK, Bd. 2, 1994, Sp. 146-148.

[15] Grabplatte des Domherrn Mehler († 1517), im Kreuzgang des Hohen Domes zu Augsburg.

[16] Vgl. Sebastian Scholz, Art. Bestattung. IV. Kirchengeschichte, in: LThK, Bd. 2, [3]1994, Sp. 323f.

[17] Matthäus spricht von einem Felsengrab: „Gegen Abend kam ein reicher Mann aus Arimathäa namens Josef; auch er war ein Jünger Jesu. Er ging zu Pilatus und bat um den Leichnam Jesu. Da befahl Pilatus, ihm den Leichnam zu überlassen. Josef nahm ihn und hüllte ihn in ein reines Leinentuch. Dann legte er ihn in ein neues Grab, das er für sich selbst in einen Felsen hatte hauen lassen. Er wälzte einen großen Stein vor den Eingang des Grabes und ging weg“ (Mt 27,57-60). Kürzer heißt es bei Markus: „Josef kaufte ein Leinentuch, nahm Jesus vom Kreuz, wickelte ihn in das Tuch und legte ihn in ein Grab, das in einen Felsen gehauen war. Dann wälzte er einen Stein vor den Eingang des Grabes“ (Mt 15,46). Ebenso heißt es bei Lukas über Josef: „Und er nahm ihn vom Kreuz, hüllte ihn in ein Leinentuch und legte ihn in ein Felsengrab, in dem noch niemand bestattet worden war“ (Lk 23,53).

[18] Nizäno-Konstantinopolitanisches Glaubensbekenntnis, in: DzH 150.

[19] Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche 997-1001.

[20] Missale Romanum, ed. typ. tertia, Vatican 2002, S. 514.

[21] Den Rubriken zufolge soll das Apostolische Glaubensbekenntnis besonders in der Fasten- und Osterzeit anstelle des Nizäno-Konstantinopolitanum treten.

[22] Fides Damasi (5. Jhdt.), in: DzH 72.

[23] Pseudo-Athanasisches Glaubensbekenntnis „Quicumque“ (5.-8. Jhdt.?), in: DzH 76.

[24] Statuta Ecclesiae Antiqua (5. Jhdt.), in: DzH 325.

[25] 4. Synode von Toldo (633), in: DzH 485.

[26] 11. Synode von Toledo (07.11.675), Glaubensbekenntnis, in: DzH 540.

[27] 16. Synode von Toledo (02.05.693), Glaubensbekenntnis, in: DzH 574.

[28] Leo IX., Brief „Congratulamur vehementer“ an Petrus, den Patriarchen von Antiochien (13.04.1053), in: DzH 684.

[29] Innozenz III., Brief „Eius exemplo“ an den Erzbischof von Tarragona (18.12.1208), in: DzH 797.

[30] 4. Konzil im Lateran (11.-30.11.1215), Kap. 1. Der katholische Glaube. Definition gegen die Albigenser und Katharer, in: DzH 801.

[31] 2. Konzil von Lyon, 4. Sitzung (06.07.1274). Glaubensbekenntnis des Kaisers Michael Palaiologos, in: DzH 854.

[32] Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 21.

[33] Vgl. Elmar Güthoff, Art. Feuerbestattung, in: LThK, Bd. 3, [3]1995, Sp. 1265f.

[34] Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 22.

[35] KKK 2301.

[36] Vgl. KKK 1261.

[37] Vgl. Peter Christoph Düren, Die Rechtfertigung Unmündiger ohne Taufe aufgrund einer im Zusammenhang mit dem Tod stehenden Entscheidungsmöglichkeit. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Thomas-Kommentars von Kardinal Cajetan de Vio, in: Doctor Angelicus. Internationales Thomistisches Jahrbuch. Bd. 1 (2001), S. 69-98. Kardinal Ratzinger hatte sich als Privattheologe für einen Abschied von der Lehre über den Limbus puerorum ausgesprochen (vgl. Joseph Ratzinger, Zur Lage des Glaubens. Ein Gespräch mit Vittorio Messori, München u.a. 1985, S. 154f). Im Jahre 2007 – nach Wahl Kardinal Ratzingers zum Papst (2005) – nahm die Internationale Theologenkommission in diesem Sinne zur Lehre vom Limbus puerorum Stellung.

[38] Joannis Pauli PP. OO Summi Pontificis Litterae encyclicae „Evangelium vitae", Libreria Editrice Vaticana MCMXCV, S. 123.

[39] Enzyklika Evangelium vitae von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute und Laien sowie an alle Menschen guten Willens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, = VApS 120, Bonn 1995, S. 118f.

[40] Peter Christoph Düren, Die Rechtfertigung Unmündiger ohne Taufe …, in: Doctor Angelicus 1 (2001), S. 69-98, hier: S. 79; vgl. Johannes M. Schwarz, Zwischen Limbus und Gottesschau. Das Schicksal ungetauft sterbender Kinder in der theologischen Diskussion des zwanzigsten Jahrhunderts. Ein theologiegeschichtliches Panorama, Kisslegg 2006.

[41] Heinz-Lothar Barth, Korrektur von Irrtümern auf Druck traditionstreuer Katholiken?, in: Theologisches Nr. 5/6 Mai/Juni 2002, Sp. 155-164, hier: Sp. 160.

[42] Zit. nach Barth, aaO.

[43] Barth, aaO.

[44] Enzyklika Evangelium vitae von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute und Laien sowie an alle Menschen guten Willens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, = VApS 120, Bonn 1995, 6. Auflage 2009, S. 118f. http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk2.vas/ve_120.pdf

[45] Vgl. Heinz-Lothar Barth, Eine Tragödie verharmlost? Zur vatikanischen Theologenkommission: Kommen ungetaufte Kinder in den Himmel?, in: Die Tagespost v. 09.11.2004, S. 12.

[46] Vgl. Manfred Hauke, Existiert die Erbsünde nur theoretisch? Eine kritische Würdigung des jüngsten Dokuments der Internationalen Theologenkommission über das Heil ungetauft sterbender Kinder, in: Die Tagespost v. 02.06.2007, S. 5.

[47] „La speranza della salvezza per i bambini che muoiono senza battesimo“ http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_con_cfaith_doc_20070419_un-baptised-infants_it.html „The Hope Of Salvation For Infants Who Die Without Being Baptised“ http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/cti_documents/rc_con_cfaith_doc_20070419_un-baptised-infants_en.html

[48] Nr. 102: „La nostra conclusione è che i molti fattori che abbiamo sopra considerato offrono seri motivi teologici e liturgici per sperare che i bambini che muoiono senza Battesimo saranno salvati e potranno godere della visione beatifica. Sottolineiamo che si tratta qui di motivi di speranza nella preghiera, e non di elementi di certezza.“ – „Our conclusion is that the many factors that we have considered above give serious theological and liturgical grounds for hope that unbaptised infants who die will be saved and enjoy the Beatific Vision. We emphasise that these are reasons for prayerful hope, rather than grounds for sure knowledge.“

[49] Nr. 41: „Ne consegue dunque che, oltre alla teoria del limbo (che rimane un'opinione teologica possibile), …“ – „Therefore, besides the theory of Limbo (which remains a possible theological opinion), …“

[50] Codex Canonum Ecclesiarum Orientialium. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, Paderborn. Hrsg. von Libero Gerosa und Peter Krämer, Paderborn 2000.

[51] Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Freiburg u.a. 1972 bzw. 1989.

[52] Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969, Freiburg u.a. ^{2}2009.

[53] Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (=Arbeitshilfen 232), Bonn 2009, S. 5 (Nr. 1).

[54] „Es ist sinnvoll, den Leichnam in die Kirche zu bringen und die Eucharistie in dessen Gegenwart zu feiern. Wo es möglich ist, soll man diesen Brauch beibehalten oder wieder einführen“ (Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 25 [Nr. 45]).

[55] Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ^{2} 2009, S. 34 (Nr. 48).

[56] Vgl. Peter Christoph Düren, Die Begleitung Schwerstkranker und Sterbender, Augsburg ^{6}2008 (enthält die kirchlichen Gebete der „commendatio animae“ (Anempfehlung der Seele) bzw. jetzt „commendatio morientium“ (Anempfehlung der Sterbenden) genannt.

[57] Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 31 (Nr. 62).

[58] Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ^{2}2009, S. 65 (Nr. 96).

[59] Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ^{2}2009, S. 67f (Nr. 98-102).

[60] „Aus sehr unterschiedlichen Gründen ist das Hinablassen des Sarges ins Grab an manchen Orten nicht mehr üblich. Der momentane Schmerz soll vermieden werden. Dadurch entfällt die Kraft des Ritus für den Trauerprozess. Auch wird die

Wirklichkeit des Verlustes nicht mehr sinnenfällig gemacht. Daher wird nachdrücklich empfohlen, den Sarg in Anwesenheit der Trauergemeinde ins Grab hinab zu lassen“ (Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 21).

61 Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 69 (Nr. 104).

62 Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 71-90 (Nr. 109-140).

63 Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 91-110 (Nr. 141-175).

64 Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 112 (Nr. 176).

65 Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 124 (Nr. 193).

66 Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 123 (Nr. 190).

67 Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ² 2009, S. 136-139 (Nr. 217).

68 Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 13 (Nr. 21).

69 Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 139 (Nr. 217).

70 Vgl. Mt 3,10-12; 7,19; 13,40; 18,8f; 25,41; Mk 9,43-49; Lk 3,9.17; 9,54; 15,6; Hebr 12,29; 2 Petr 3,7; Offb 20,9; 21,8.

71 Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 145-151 (Nr. 228-239).

72 Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 153-172 (Nr. 240-266).

73 Die Feier der Trauung, Freiburg ²1992, S. 64 (Nr. 26).

74 Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 157 (Nr. 246).

75 Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ² 2009, S. 335f.

76 Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 38 (Nr. 83).

77 Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 38 (Nr. 84).

78 Die kirchliche Begräbnisfeier, Freiburg ²2009, S. 355 (Nr. 36).

79 Jahresprogramm 2009 der diözesanen Kontaktstelle Trauerpastoral und Trauerbegleitung in der Region Düren, S. 20f.

80 Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 14 (Nr. 22).

81 Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 11 (Nr. 15).

82 Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 8 (Nr. 7).

83 Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 10 (Nr. 11).

84 Bei der Darstellung der Bestattungsformen greifen wir zurück auf: http://www.fbstade.de/feuerbestattung/beisetzung/beisetzung.html;http://www.bestattungsplanung.de/pages/112-0.html

85 Friedhofssatzung § 7, in: Der Friedhofswegweiser Augsburg ² 2009.

86 Vgl. Christine Behrens, Thema: 125 Jahre Krematorien in Deutschland Kremation im internationalen Kontext und am Beispiel Frankreichs, in: Ohlsdorf - Zeitschrift für Trauerkultur Nr. 83, IV, 2003 v. 03.11.2003.

87 Vgl. Christine Behrens, Thema: 125 Jahre Krematorien in Deutschland Kremation im internationalen Kontext und am Beispiel Frankreichs, in: Ohlsdorf - Zeitschrift für Trauerkultur Nr. 83, IV, 2003 v. 03.11.2003.

88 Urnenstelen sind säulenförmige Gebilde - meist aus Naturstein oder Beton, die freistehend oder neben anderen Stelen im Boden verankert werden und eine oder

mehrere Urnen aufnehmen können. Die Urnenkammer wird nach der Beisetzung mit einer Abdeckplatte, die meist den Namen des Verstorbenen trägt verschlossen. Diese platzsparende und optisch ansprechende Bestattungsform hat den Vorteil, dass der Grabstättenbetreiber in der Regel die Pflege der Anlage übernimmt. Wie bei Urnengemeinschaftsanlagen werden oft Ablagestellen für Blumen angeboten.

[89] Je nach Ausprägung kann die Urnenkammer auch anstatt mit einer Steinplatte mit Glas oder mit einem Gitter verschlossen sein. Ist die Urnenkammer einsehbar, werden üblicherweise Schmuckurnen zur Aufbewahrung der Totenaschen verwendet. Manche Urnenkammern sind räumlich so klein, dass sie nur die Aschenkapsel vom Krematorium aufnehmen können, und eine Überurne dann keinen Platz hat. Kolumbarien finden sich sowohl im Freien, als auch in geschlossenen Räumen. Manche Kammern können zwei oder mehrere Urnen aufnehmen, was die Verwendung als Familiengrab erlaubt. Dies hängt jedoch von den jeweiligen örtlichen Bestimmungen ab.

[90] Vgl. Konrad Baumgartner, Art. Bestattung. V. Gegenwart, in: LThK, Bd. 2, 3. Aufl. 1994, Sp. 324-326.

[91] Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 26f.

[92] Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 29.

[93] http://de.wikipedia.org/wiki/Weltraumbestattung; Formen: http://de.wikipedia.org/wiki/Bestattung
http://www.3sat.de/dynamic/sitegen/bin/sitegen.php?tab=2&source=/specials/120669/index.html

[94] http://www.naturbestattungen.de

[95] Da in Deutschland die Aushändigung der Totenasche an Angehörige nicht zulässig ist, muss die Asche allerdings zunächst ins Zielland kommen, und hier liegt oft das Problem für diese ungewöhnliche Bestattungsform. Liegt keine Bestätigung über eine Grabstätte im Ausland vor, weigern sich manche Standesämter, eine Genehmigung für die Beisetzung der Asche im Ausland auszuhändigen. Somit bleiben noch folgende Möglichkeiten: Die Totenasche entweder bei einem holländischen Krematorium selbst abzuholen, beispielsweise Midden-Limburg in Baexem, Yarden-Slangenburg in Doetinchem oder Heerlen. Das bietet sich insbesondere dann an, wenn die Entfernung zu diesen Orten gering ist und die Überführung des Leichnams zu diesen Krematorien deswegen nicht zu kostspielig wird. Hierbei ist zu beachten, dass laut niederländischem Bestattungsgesetz die Asche einen Monat im Krematorium verbleiben muss. Dies ist als Wartezeit zu sehen, damit die Asche nicht voreilig verstreut wird und der Betroffene den unwiederbringlichen Verlust später bereut. Die Totenasche wird von einer Grabstätte oder einem Bestatter im Ausland angefordert. Führend sind dabei Frau Ingrid Hoerner, die die Website www.weg4u.de betreibt, die Oase der Ewigkeit und Letzte Ruhe in der Schweiz.

[96] Almwiesenbestattung 322,80 Euro; Almwiesenbestattung mit Edelweißpflanze 333,56 Euro; Bergbachbestattung 322,80 Euro; Gemeinschaftsbaum-Bestattung 408,88 Euro; Gemeinschaftsfelsen-Bestattung 408,88 Euro; bei Teilnahme der Angehörigen zzgl.107,60 Euro.

[97] Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 26.

[98] http://www.friedw.de

[99] Ein Gemeinschaftbaum, an dessen Wurzeln mehrere Aschen ruhen, ist kostengünstiger als ein Einzel- oder Familienbaum, ein Grabplatz an einem prächtigen alten Baum an prominenter Stelle wiederum teurer als ein gewöhnlicher Baum abseits der Wege. Jeder Grabstättenträger hat hier aber seine eigenen Regeln. Baumgrabstätten werden ab ca. 750 Euro angeboten, können aber je nach Art auch ein Vielfaches davon kosten.

[100] Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 30

[101] Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, Bonn 2009, S. 33 Nr. 68.

[102] www.nmreef.com

[103] http://www.weg4u.de/

[104] Urteil des VG Weimar vom 07.08.2002 (6 K 177/02.We)

[105] „Beim Thema ‚Urne im Wohnzimmer?' (Ohlsdorf - Zeitschrift für Trauerkultur, Nr. 81) und nach den vielen Diskussionen der letzten Monate in Deutschland (wie im Hamburger Abendblatt vom 26.8.2003, S. 5, ‚Darf die Urne bald ins Bücherregal') mag ein Blick auf das Bestattungsgesetz in Frankreich überraschen. In Bordeaux-Mérignac beispielsweise wird die Aschenurne nach der Kremation grundsätzlich an die Familie übergeben, die dann mehrere Möglichkeiten zur Auswahl hat: Die Asche kann am Ort verstreut, begraben oder ins Kolumbarium gegeben werden. Sie darf aber auch zu einem anderen Friedhof, zu einem privaten Grundstück oder anderswohin mitgenommen werden, um dort begraben bzw. aufgestellt zu werden. Auch darf die Asche außerhalb des Park-Friedhofs verstreut werden (innerhalb des Parks sind dafür bestimmte Zonen vorgesehen). Vom Gesetz verboten ist lediglich eine Verstreuung auf öffentlichen Wegen. Verblüffend sind in diesem Sinne die Statistiken für ganz Frankreich: Nur 2% der Aschen werden begraben, nur 7% kommen in ein Kolumbarium, 20% werden verstreut, und der Rest – 71% – bleibt bei den Familien. So kann es durchaus geschehen, dass eine Witwe die Urne ihres Mannes im Kleiderschrank aufbewahrt, um diese erst nach ihrem Tod, gemeinsam mit ihrer eigenen Asche, im fast überfüllten Familiengrab bestatten zu lassen. Nun, hier mag man den französischen Ausspruch gelten lassen, der da besagt: Chacun à sa façon!" (Christine Behrens, Thema: 125 Jahre Krematorien in Deutschland. Kremation im internationalen Kontext und am Beispiel Frankreichs, in: Ohlsdorf - Zeitschrift für Trauerkultur Nr. 83, IV, 2003 v. 03.11.2003).

[106] http://www.weg4u.de/schmuck/01.html

[107] Ob tatsächlich in Kremationsasche genügend Kohlenstoff für die Herstellung von Diamanten verbleibt, wird von einigen Chemikern bezweifelt. Fakt ist, dass in 1 Karat – dies entspricht bereits einem vergleichsweise großen Diamant – nur 0,2 g Kohlenstoff enthalten sind. Daher wäre es einfacher und kostengünstiger, vor der Bestattung etwas Haar vom Verstorbenen abzunehmen. Ein Haarbüschel enthält genügend Kohlenstoff, um einen Diamanten herzustellen.

[108] http://de.wikipedia.org/wiki/Diamantbestattung

[109] http://landestrauerhilfe.de/diamant.html

[110] www.nadinejarvis.com

[111] http://www.cryonics.de/ http://www.alcor.org/

[112] „Allerdings eignen sich nicht alle Verstorbenen zur Körperspende. Insbesondere sind ungeeignet: Menschen, die an einer ansteckenden Infektionskrankheit litten, wie beispielsweise: Hepatitis, HIV oder Salmonellose; Körper, die einer Obduktion unterzogen wurden; Unfalltote und Leichen, die bereits Anzeichen von Verwesung zeigen. Eine Körperspende kann auch nur dann angenommen werden, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen anatomischen Institut abgegeben hat. Praktisch alle Institute haben hierzu eigene Formulare und Bestimmungen. Somit muss ein Körperspender selbst aktiv werden und vorab Kontakt mit dem Institut aufnehmen.“ www.bestattungsplanung.de/pages/bestattungsarten/257-0.html

[113] „Plastinate werden zum Teil von anatomischen Instituten, getragen von den Universitäten, die eine medizinischen Fakultät unterhalten, hergestellt. Die Präparate stammen dabei normalerweise von Körperspenden die zu Lehrzwecken dienen, weswegen bei den Anforderungen an die Spenderkörper meist nicht unterschieden wird. Die bislang einzige Ausnahme ist das kommerziell orientierte Institut IfP (Institut für Plastination) in Heidelberg. Die Anforderungen des IfP an die Spenderkörper sind nicht so hoch wie bei den universitären Einrichtungen, weil die Spenderkörper ausschliesslich zur Plastination verwendet werden. Dort können auch Körper Verwendung finden, die an HIV, Salmonellose oder Hepatitis litten, denen einzelne Organe im Rahmen einer Organspende entnommen- oder denen Gliedmaßen amputiert wurden. Zur Zeit hat das IfP im Gegensatz zu den meisten anderen Einrichtungen noch einen Bedarf an Körperspenden. Dafür muss der Spender sich aber darüber im klaren sein, dass sein Körper wahrscheinlich öffentlich ausgestellt wird; beispielsweise in der Ausstellung Körperwelten. Das IfP nimmt laut Aussage einer IfP Mitarbeiterin (Stand 2005) auch Verstorbene zur Plastination an, wenn der Spender dies nicht schriftlich fixiert hat. Die Versicherung der Angehörigen, dass eine Platination der Wunsch des Verstorbenen war, reicht aus. Wer also sicher gehen möchte, nicht als Plastinat zu enden, sollte in jedem Fall eine Bestattungsverfügung verfassen und seinen Willen festlegen.“ www.bestattungsplanung.de/pages/bestattungsarten/261-0.html

[114] Augsburger Allgemeine v. 27.06.2009, S. 4. Bis zur Beerdigung Jacksons am 03.09.2009 in Glendale bei Los Angeles in einem vergoldeten Sarg war dann nicht mehr davon die Rede (vgl. Augsburger Allgemeine v. 04.09.2009, S. 11).

[115] http://www.koerperwelten.com/de/ausstellungen/beispiellose_erfolg.html

[116] Körperwelten: „Störung der Totenruhe“, in: Augsburger Allgemeine v. 25.04.2009, S. 47.

[117] http://www.bistum-augsburg.de/ba/dcms/sites/bistum/dioezese/dienststellen/raete/dioezesanrat/index.html?f_action=show&f_newsitem_id=10188&tm=1

[118] Stadt verbietet Sexszene mit Toten, in: Augsburger Allgemeine v. 06.08.2009, S. 40; Keine Sexdarstellung in Körperwelten-Schau, in: Augsburger Allgemeine v. 06.08.2009, S. 8.

[119] Vgl. Der „Sex-Akt“ bleibt (vorerst) in Goldfolie gehüllt, in: Augsburger Allgemeine v. 07.08.2009, S. 36.

[120] „Notfalls nagele ich Bretter hin“, in: Augsburger Allgemeine v. 08.08.2009, S. 34.

[121] Ein Bauzaun schirmt jetzt das zweite Sex-Plastinat ab, in: Augsburger Allgemeine v. 28.08.2009, S. 30.

[122] Gericht verbietet Sexszene mit Toten, in: Augsburger Allgemeine v. 05.09.2009, S. 4.

[123] „Plastinator“ zersägt Sex-Akt, in: Augsburger Allgemeine v. 08.09.2009, S. 32.

[124] Vgl. Zersägter Sex-Akt wird nicht gezeigt, in: Augsburger Allgemeine v. 09.09.2009, S. 36.

[125] Vgl. Ordnungsamt droht dem Leichenkabinett mit Zwangsgeld, in: Kölner Stadtanzeiger v. 18.09.2009.

[126] Stadt verbietet Sex-Plastinate, in: Kölner Stadtanzeiger v. 18.09.2009; Ordnungsamt droht dem Leichenkabinett mit Zwangsgeld, in: ebd.

[127] http://www.morgenpost.de/berlin/article1087374/Totes_Paar_beim_Sex_soll_erst_der_Anfang_sein.html#reqRSS

[128] Die deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht (20. Juni 2005) =DeuBi 81, S. 13f.

Christi Auferstehung: Anbruch der Hoffnung für die gesamte Welt

Anton Ziegenaus

1. Der Strahl der transzendenten Hoffnung

Durch die Auferstehung Christi kam Licht in die Welt. Diese Botschaft von der Auferstehung ist uns Christen vielleicht so vertraut geworden, dass wir nicht mehr den Hoffnungsschub bedenken, der dadurch in die Welt gekommen ist und heute noch kommt. Die Auferweckung Jesu ist die Tat schlechthin, die Gott nach der Schöpfung gewirkt hat. Gott erhält dadurch einen neuen Beinamen: Während im Alten Testament sich Jahwe als der „Gott Abrahams, der Gott Isaaks und der Gott Jakobs“ (vgl. Ex 3,6.15f; 4,5) kund tat, wird im Neuen Testament dieser „Gott unserer Väter“ (Dan 3,26) zum Gott, der Jesus von den Toten erweckt hat: „Wir glauben an den, der Jesus, unsern Herrn, auferweckt hat von den Toten“ (Röm 4,24). Der Apostel spricht vom Geist „dessen, der Christus Jesus von den Toten erweckt hat“ (Röm 8,11). Paulus empfing sein Apostelamt von Jesus Christus und „Gott, dem Vater, der ihn von den Toten auferweckt hat“ (Gal 1,1; ferner 1 Thess 1,10; 1 Kor 15,15; 2 Kor 4,14;1 Petr 1,21). Die ersten Verkündiger verstanden sich als Zeugen der Auferstehung (vgl. 1 Kor 15,15; Apg 1,22; 2,32; 3,15; 4,33). Gott hat einen neuen Namen bekommen: „der Jesus von den Toten erweckt hat“.

Die Auferstehung „am Ende der Tage“ (Dan 12,13) wird im späten Judentum mit dem Hinweis auf die Macht des Welten-

schöpfers begründet (vgl. 2 Makk 7,9.11.14.23f). Im Hintergrund stand die Überzeugung, dass Gott, der dem Frommen Gutes zuteil werden lässt, es beim Tod des Märtyrers nicht sein Bewenden lassen kann, wenn gerade der Glaubenstreue wegen seiner Treue leidet. In Jesu Auferweckung hat Gott eine der Anfangsschöpfung ebenbürtige Tat vollbracht. „Gott, der die Toten lebendig macht, ist derselbe, der das Nichtseiende ins Dasein ruft“ (Röm 4,17). Der Gott, der am Anfang die Dinge geschaffen hat und in der Endzeit sie neu ins Dasein rufen wird, hat in der geschichtlichen Zeit Jesus auferweckt. Gott, der Schöpfer, der Jesus von den Toten erweckt hat, wird auch das Werk der allgemeinen Auferweckung und der Neuschöpfung vollbringen. So nennt ihn Paulus kurz „Gott der Hoffnung ...“ (Röm 15,13).
Wenn durch die Auferstehung Jesu die transzendente Hoffnung neu und strahlend aufgeleuchtet ist, lässt sich doch fragen, wie es mit der Hoffnung dort steht, wo die Botschaft von der Auferstehung Christi noch nicht angekommen ist bzw. angenommen wurde, also in der Zeit vor Christus oder in säkularisierten modernen Gegenden von heute, bzw. woran sich die Dynamik christlicher Hoffnung gezeigt hat und zeigt.

2. Die Vorstellung von der lichtlosen Unterwelt

Schon Gilgamesch in dem nach ihm benannten, im letzten Drittel des zweiten vorchristlichen Jahrtausend entstandenen Epos geriet angesichts des Todes seines Freundes Enkidu in große Angst.[1] Als die Götter über Enkidu den Tod beschlossen hatten, sieht er in einer Art Fiebertraum die Unterwelt.[2] Ihre Bewohner sind des Lichtes beraubt. Ihre Nahrung besteht aus Staub und Lehm. Sie sitzen im Finstern. Es herrscht Totenstille. Die Könige, die früher über das Land geherrscht und Götter bewirtet haben, mussten am Eingang ihre Kronen abgeben, die nun auf einem Haufen liegen. Aus diesem öden Raum, einer öden Steppe gleich, gibt es keine Wiederkehr. Auch von den Gottheiten der Unterwelt wird nichts Belebendes oder Frohes gesagt.

Ähnlich düster ist der Eindruck, den Homer von der Unterwelt zeichnet. Im 11. Buch der Odyssee wird sie geschildert. Es ist ein „Ort ohne Freude; ohne Sonne und Licht“ (V 94). Odysseus erkennt die „Psyche“ seiner verstorbenen Mutter, d.h. ihre Maske, nicht eine vom Leib getrennte Seele, sondern ein Schattenbild oder Traumbild des irdischen Menschen. Die Mutter sitzt lautlos da und hat nicht die Kraft, ihrem Sohn ins Gesicht zu sehen und zu reden (V 141ff). Odysseus wollte sie mit den Händen anfassen, doch sie entfloh ihm, „ein Traum nur, ein Schatten“ (V 207). Achilll verwahrt sich jedes „verschönende Wort für den Tod“. Lieber täte er auf Erden Dienst auf den Feldern eines Fremden als Herrscher zu sein in der Unterwelt (V 487ff). Nur wer an das Opferblut herankam, wird für kurze Zeit aus dem Dämmerzustand befreit. Man redet dann nur von den jetzt Toten und den Bekannten des irdischen Lebens. In der Unterwelt ereignet sich nichts. Es herrscht völlige Kommunikationslosigkeit, sowohl in Bezug auf die anderen Toten als auch auf die Unterweltsgottheiten und die Ereignisse in der Welt droben.

Auch Vergil zeichnet im 6. Gesang der Aeneis die Unterwelt als Reich der Schatten, des Schlafes und der Nacht. Allerdings wird diese düstere Sicht durch die Absicht, die Wiedergeburt des Caesar und Augustus anzukündigen, von einer optimistischen Zukunftsschau erhellt. Die sozusagen national-römische Komponente hat in die finstere Grundstimmung, die Vergil aus der Odyssee übernommen hat, ein Licht gebracht, auch wenn sich diese Hoffnung nur auf eine innergeschichtliche Entwicklung erstreckt.

Auch der noch heidnische Dichter Claudius Claudianus[3] schildert im 4. Jhd. in seiner Dichtung „Der Raub der Proserpina“ die Unterwelt als „Nacht“, wo „grausige Schatten“ sind und keine Liebe gefühlt wird; die Unterwelt ist eine pallida regio. Es fehlen die Kinder. Der Unterweltgott Pluto musste sich seine Frau rauben; freiwillig geht niemand mit ihm.

Nicht nur die Vorstellung vom Leben nach dem Tod war verdüstert, sondern auch die Bereitschaft, irdische Nöte und Einschränkungen anzunehmen. Dies zeigt sich an der Einstellung der großen popularphilosophischen Richtung der Stoa zum Suizid. Hat Aristoteles den Selbstmord noch abgelehnt, weil das Dasein für den ethisch hochstehenden Menschen ein Wert ist,[4] haben die Stoiker den Entschluss dazu in bestimmten Fällen, „besonders wenn physische Leiden daran hindern, die natürliche Bestimmung zu erfüllen“[5], für erlaubt erklärt. Gerade ihre führenden Gestalten sind durch Selbstmord geendet: Der Schulgründer Zenon versteht einen Unfall als Ruf des Gottes zum Aufbruch. Auch Kleanthes, sein Nachfolger, schied freiwillig aus dem Leben. „Die Tür steht offen“, ruft Epiktet seinen Hörern zu, um sie an ihre Freiheit zu erinnern. Seneca schreibt: „Es steht gut um die Menschheit; niemand ist unglücklich, es sei denn durch eigene Schuld. Gefällt’s dir, so lebe. Gefällt’s dir nicht, so kannst du zurückkehren, woher du gekommen bist“.

Trotz der häufigen Suizidpraxis kann man die Systemgemäßheit dieses Verhaltens bezweifeln. Das Leben halten die Stoiker für etwas Indifferentes, für ein Adiaphoron, ebenso physisches Leiden, weil sie zu den Dingen gehören, die den Tugendhaften nichts angehen. Sie erwiderten auf diesen Einwand, dass tatsächlich das Leben kein wirkliches Gut sei, das dem Tod vorzuziehen sei, sondern auch ein Adiaphoron. Diese Haltung hängt, wie noch zu zeigen ist, stark von der Gottesfrage ab.

Die Redlichkeit verlangt, auch auf Ausnahmen von dieser düsteren Jenseitsvorstellung hinzuweisen. Ein Kenner der Antike erinnert sich an das Verhalten des Sokrates. In der Apologie[6] weist er darauf hin, dass ihm das Daimonion keinen Widerstand leistete, was der Fall ist, wenn er etwas Nicht-Rechtes tun will. Sokrates, zum Tod verurteilt, folgert daraus, dass ihm nichts Übles bevorsteht: „Es mag wohl, was mir begegnet ist, etwas Gutes sein, und unmöglich können wir Recht haben, wenn wir annehmen, der Tod sei ein Übel. Davon ist mir dies ein großer Beweis. Denn unmöglich würde mir das gewohnte Zeichen

nicht widerstanden haben, wenn ich nicht begriffen gewesen wäre, etwas Gutes auszurichten.“

Im Gorgias und Phaidon handelt Platon auch vom postmortalen Gericht. Hier wiederholt sich, ähnlich wie im Alten Testament, die Entwicklung, dass das Leben nach dem Tod nicht nur als düsteres Dahindämmern der Schatten gesehen wird, sondern auch in seinen personalen Momenten (Belohnung-Bestrafung) erfasst wird und somit auch hoffnungsvollere Seiten erhält. Trotz solcher Gestalten wie Sokrates bleiben die Jenseitsvorstellungen düster und erfassen höchstens den akademisch-philosophischen Bereich, weniger breite Bevölkerungskreise.

3. Das lichtvolle Jenseits aufgrund der Auferstehung Christi

Den Umschwung, den der christliche Glaube nahm angesichts der Schreckensbilder der Unterwelt und der Unfähigkeit, mit dem physischen Leiden fertig zu werden, so dass man den Suizid in Betracht zog, kann man an Texten der jungen Kirche feststellen. So schreibt der Apostel Paulus: „Ich habe Verlangen aufzubrechen und mit Christus zu sein; das ist bei weitem das Bessere“ (Phil 1,23). Für ihn ist „das Sterben Gewinn“ (Phil 1,21). Die Christen sollen sich damit „trösten“, dem Herrn zu begegnen (1 Thess 4,17f). Dem Schächer wird verheißen, dass er „heute noch“ mit Jesus „im Paradies“ sein wird (Lk 23,43) und Stephanus betet, dass der Herr Jesus seinen Geist aufnehme (Apg 7,59).

Diese hoffnungsvolle Grundstimmung durchzieht das Leben der Christen in den ersten Jahrhunderten. Ignatius von Antiochien († um 116), wegen seines Glaubens gefangen nach Rom gebracht, bittet die römische Gemeinde, sich nicht für seine Freilassung einzusetzen. Für ihn beginnt mit dem Tod das Leben, seine Freiheit, er gelangt zu Christus.[7] Er „stirbt gerne für Gott“.

Das Ziel des Christen ist der „Siegespreis der himmlischen Berufung“ (vgl. Phil 3,14). Er muss nicht wie die Könige im

Gilgameschepos die Krone abgeben, sondern weiß um den „Kranz der Gerechtigkeit“, wenn er den „guten Kampf gekämpft, den Lauf vollbracht, den Glauben bewahrt hat (2 Tim 4,7f; 2,5). Unser „Heimatrecht ist im Himmel; von wo wir auch den Heiland erwarten, den Herrn Jesus“ (Phil 3,20). „Die künftige Stätte suchen wir“ (Hebr 13,14), hier dagegen ist der Christ ein „Fremdling“ (1 Petr 1,1). Das Bewusstsein, hier Fremder und Bürger einer anderen Welt zu sein, bringt im dritten Jahrhundert der sog. Diognetbrief zum Ausdruck: Die Christen „bewohnen das eigene Vaterland, aber wie Beisassen. Sie nehmen an allem teil wie Bürger, und alles ertragen sie wie Fremde … Auf Erden weilen sie, aber im Himmel sind sie Bürger“[8]. „Auch die Christen wohnen als Beisassen in vergänglichen Behausungen, während sie die Unvergänglichkeit im Himmel erwarten“[9]. Im Glaubensbekenntnis wird die Hoffnung in die Worte gefasst: „Wir erwarten die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt.“

Die Wende der inneren Einstellung zum Leben nach dem Tod ist offenkundig: Statt Furcht und Angst vor der düsteren Zukunft Hoffnung und Zuversicht. Die Wende wurde bewirkt durch die Auferstehung Christi, die als universales Zeichen der Hoffnung gesehen werden kann, besonders auffällig bei den christlichen Märtyrern, die auch im Gegensatz zu den Stoikern bei schweren physischen Schmerzen durchgehalten haben.

Das Phänomen des Märtyrers und der Inhalt seines Zeugnisses können hier nicht breit dargelegt werden.[10] Der Märtyrer ist Zeuge der Wahrheit, die Jesus Christus ist; deshalb gilt das „um meinetwillen“, um „meines Namens willen“ als Echtheitskriterium der Motive. Das Martyrium ist ferner ein Vorereignis der Wiederkunft Christi: Nicht erst am Ende der Weltzeit, sondern hier und jetzt schon ist er stärker als brutale Macht und raffinierte Verlockungen. Gerade diese Überlegenheit des Märtyrers bringt die Verfolger zur Weißglut, zum „Zähneknirschen“ (Apg 7,54) der Gegner des Stephanus. Hier produziert sich nicht menschliche Willensstärke, sondern die Gnade Gottes bleibt sieghaft. Nur scheinbar hat der christliche Märtyrer mit dem Fa-

natiker zu tun, denn dieser ist blind, der Märtyrer aber ein großer Liebender: er betet sogar für seine Feinde.
Solche Haltungen der Furchtlosigkeit, der frohen Hoffnung und der Liebe begegnen zudem nicht nur bei philosophischen Typen wie Sokrates, sondern bei einfachen gläubigen Menschen und sogar bei jungen Christen wie der hl. Agnes, die ihr unschuldiges Leben in jungen Jahren dem Herrn geschenkt hat. Deshalb heißt es im Tagegebet ihres Festes: „Ewiger Gott, du berufst, was schwach ist in dieser Welt, um das, was stark ist, zu beschämen.“ Es ist keine Unterstellung wenn Paulus davon spricht, dass die Heiden „keine Hoffnung haben“ (vgl. 1.Thess 4,13; Eph 2,12). In Jesus Christus haben die Gläubigen, wie Benedikt XVI. in seiner Hoffnungsenzyklika ausführt, eine „verlässliche Hoffnung“.

4. Die Rückkehr der Hoffnungslosigkeit der Antike

Spricht G. M. Manser[11] vom „Massenselbstmord“ als „der letzten Tat des Altertums“ und verweist zum Beleg auf die theoretische und praktische Vorarbeit der Stoiker, so droht diese Gefahr auch in der Neuzeit. P. Pomponazzi († 1525), der sich der Stoa und dem Averroismus zuwandte, beschloss angesichts eines schweren Leidens statt tausendmal nur einmal zu sterben.[12] G. Büchner verherrlichte in seinen Ausführungen „Über den Selbstmord“[13] den Freitod des Stoikers Cato Uticensis: Die Erde sei nicht Prüfungsland, sondern das Leben sei selbst Zweck. Wo die Entwicklung als der Zweck des Lebens nicht mehr möglich ist, sei der Selbstmord gerechtfertigt. Der Selbstmörder aus physischem und psychischem Leiden ist kein Selbstmörder; er ist ein an Krankheit Gestorbener“. Cato starb in Verzweiflung über das Ende der republikanischen Freiheit: „Die Freiheit selbst war (es) wert, dass Cato für sie lebte und starb.“
A. Camus wendet sich in seiner Abhandlung „Der Mythos von Sisyphos“ dagegen, den Selbstmord nur als soziales Problem zu betrachten, er ist ein Sinnproblem. „Es gibt nur ein wirklich ernstes philosophisches Problem: den Selbstmord. Die Entschei-

dung, ob das Leben sich lohne oder nicht, beantwortet die Grundfrage der Philosophie“. Die Sinnlosigkeit des Lebens, seine Absurdität lege den Selbstmord nahe. Die Absurdität ergibt sich aus dem Zwiespalt, d.h. aus dem Vergleich zwischen dem, „was der Mensch will und was die Welt ihm bietet.“ Zwar lehnt Camus den Selbstmord ab als Flucht aus dem Absurden, das auszuhalten sei, aber ist unter der Voraussetzung der Absurdität überhaupt eine positive Begründung des Weiterlebens möglich? J. Amery setzt in seinem Essay: „Hand an sich legen. Diskurs über den Freitod“[14], im Gefolge J. P. Sartres eine sich selbst bestimmende Freiheit voraus. Diese absolute Autonomie lehnt jede „Zwangsverfassung“ ab und damit auch die „Vorgabe des Lebens“. In diesem ist der Freitod „ein Privileg des Humanen“.
Dieses Wort vom Freitod als Privileg des Humanen erinnert an das Wort von Plinius, dem Älteren, einem Leugner der Götter und der Unsterblichkeit: „Gott kann sich, auch wenn er wollte, nicht den Tod geben, was er den Menschen als bestes Geschenk bei so vielen und großen Plagen verlieh.“[15] Der Gedanke ist hirnrissig, dass der Mensch seine Überlegenheit über Gott und das ihn auszeichnende Privileg darin bewiesen sieht, dass er sich selbst töten kann. Dostojewski, bei dem Camus viele Anleihen gemacht hat (freilich ohne seine gläubige Seite aufzugreifen), hat diesen Irrsinn an der Gestalt des Kirilloff in dem Roman „Die Dämonen“ bis zum Exzess durchgespielt.
Die Pathologie des freiheitsberauschten und an keine vorgegebene Wahrheit gebundenen Geistes zeigt sich in der Gleichgültigkeit sogar den eigenen Fragen gegenüber: „Ich suche nur den Grund, warum die Menschen sich nicht selbst zu töten wagen; das ist alles. Aber auch das ist ganz egal“. Und später konkretisiert Kirilloff seine Auffassung: „Die vollständige Freiheit wird erst dann sein, wenn es ganz einerlei sein wird, ob man lebt oder nicht. Das ist das Ziel für alles“. Der Mensch liebt das Leben und damit Angst und Schmerz. Um aber Schmerz und Angst – in ihnen sieht Kirilloff den „ganzen Betrug“ – als Hindernisgründe (sich nicht selbst zu töten) auszuschalten, muss der Schmerz auf

einen Augenblick verkürzt werden (damit man ihn nicht zu spüren bekommt) und die „Angst totgeschlagen“ werden, indem man sich tötet. Wer dazu in der Lage ist, wird „der neue Mensch“ und „Gott sein“. „Wenn leben oder nicht leben ganz gleich sein wird, werden sich alle umbringen … Ein jeder, der die wichtigste Freiheit will, muss sich selbst zu töten wagen … Wer sich selbst zu töten wagt, der ist Gott.“ [16]

Mit der Idee, die Angst vor dem Tod zu überwinden, indem man sich selbst tötet, hat Kirilloff, der diese Idee konsequent realisiert, seinen irrsinnigen Ansatz auf die Spitze getrieben, um sie abzubrechen. Im Hintergrund steht die These von der absoluten Freiheit. Doch muss darauf hingewiesen werden, dass solche Gedanken irgendwie, wenn auch nicht in dieser „dämonischen“ Konsequenz, im breiten Volk Fuß fassen konnten: Man denke nur an die häufige Bereitschaft, das Leiden über den Weg der Euthanasie abzuschaffen, an die Tatsache, dass in Frankreich und Deutschland die Zahl der Suizidtoten die der Verkehrsopfer übertraf[17] und die Zahl der Teensuizide enorm angestiegen ist, und an die zunehmende Gefährdung alter Menschen.

Mit diesem wachsenden Nihilismus geht eine existenzielle Hoffnungslosigkeit einher. E. Bloch[18] verkündet zwar einen Humanismus der Hoffnung. Gott ist ihm zufolge nicht über uns, sondern vor uns. Transzendenz besagt ständiges Transzendieren des Menschen ohne ontische Transzendenz. Bloch will das im Menschen und in den Religionen schlummernde Hoffnungspotential wecken. Deshalb erweckt er Bilder gegen den Tod, wenn er die weltimmanente Zukunft mit Aussagen umschreibt wie: „Glück, Freiheit, Nicht-Entfremdung, Goldenes Zeitalter, Land, wo Milch und Honig fließen, das Ewig-Weibliche, Trompetensignal im Fidelio“. Eine solche Hoffnungsphilosophie ohne transzendenten Gott flüchtet sich, so L. Scheffczyk[19], in „bloße Wortkunst … Es sind Aussagen derer, die keine Hoffnung haben, aber sie wenigstens sprachlich suggerieren möchten.“ Bei allem Wortzauber und schönen Hoffnungsbildern kommt E. Bloch doch[20] zu der ernüchternden Feststellung: „Die Kiefer des Todes

zermalmen alles, und der Schlund der Verwesung frisst jede Teleologie, der Tod ist der größte Spediteur der organischen Welt, aber zu ihrer Katastrophe."
Alle individuellen Hoffnungen, die nicht über den Tod hinausreichen, erweisen sich letztlich als trügerisch. Das gilt aber auch für die bis zum Ende der Welt und der Geschichte ausgeweitete universale Hoffnung. Im Hinblick auf sie stellt B. Russel in seinem Buch „Warum ich kein Christ bin"[21] fest: „Der Mond führt uns vor Augen, worauf die Welt zusteuert: Auf etwas Totes, Kaltes, Lebloses. Eine solche Aussicht sei deprimierend, sagt man uns, und manche behaupten, sie könnten nicht weiterleben. In Wahrheit macht sich niemand viel Gedanken darüber, was in Millionen Jahren sein wird." Die Frage nach dem Los des Einzelnen stellt sich Russel gar nicht; der gesamte Kosmos stirbt den Kältetod. Hier wird bis zur materiellen Wirklichkeit hinab das Wort des Bischofs Zeno von Verona († 371) wahr: „Beseitige die Hoffnung, und alles Menschliche erstarrt."[22]
Die Auferstehung Christi ist die Initialzündung für die Neuschöpfung nicht nur der geistigen, sondern auch der leiblichen Dimension des Menschen und darüber hinaus der gesamten Wirklichkeit, nämlich des neuen Himmels und der neuen Erde, sie ist universales Hoffnungszeichen.

5. Die Grundfrage nach dem Gottesbild

Im ersten Petrusbrief wird denjenigen Christengemeinden , die in „der Zerstreuung" (1,1) in der „Fremde" (1,17) leben, die unter „mancherlei Prüfungen leiden müssen", gesagt, dass sich dadurch ihr Glaube bewähren müsse, der „wertvoller ist als Gold, das im Feuer geprüft wird" (1,6f). Sie erwarten ihr ewiges Heil und jubeln schon jetzt „in unsagbarer, von himmlischer Herrlichkeit verklärter Freude, da sie das Ziel ihres Glaubens erreichen werden". Sie sind aus der „sinnlosen Lebensweise" losgekauft worden durch das „Blut Christi", „den Gott von den Toten auferweckt hat". Sie sollen „bereit sein, jedem Rede und

Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (3,15). Diese Hoffnung gründet, wie gezeigt, im „Gott der Hoffnung“ (Röm 15,13).

In der Sicht Gottes unterscheiden sich die jeweils geschilderten Grundhaltungen. Seine Existenz und die Möglichkeit eines Lebens bei ihm wird entweder grundsätzlich geleugnet (Plinius d. Ä., Hume, Camus, Amery: „Es gibt dieses ‚Drüben‘ nicht“; Kirilloff, Russel, Bloch). Mit der Unsterblichkeit entfallen jede Verantwortlichkeit vor Gott und eine das ganze Leben berücksichtigende Sinnantwort. So schreibt Dostojewski[23]: „Ohne Überzeugung von einer Unsterblichkeit lösen sich die den Menschen mit der Erde verbindenden Fäden, sie werden dünner und fangen an zu faulen, und der Verlust des höheren Lebenssinnes zieht zweifellos den Selbstmord nach sich.“

Dieselbe Auffassung bestätigt Edith Stein in ihrer Autobiographie „aus dem Leben einer jüdischen Familie“[24]. Sie berichtet vom „Furchtbaren“, dass zwei Onkel aufgrund geschäftlicher Schwierigkeiten ihr Leben selbst beendeten, und stellte daher folgende Überlegungen an: „Ich glaube, die Unfähigkeit, dem Zusammenbruch der äußeren Existenz ruhig ins Auge zu sehen und ihn auf sich zu nehmen, hängt mit dem mangelnden Ausblick auf ein ewiges Leben zusammen. Die persönliche Unsterblichkeit der Seele ist nicht Glaubenssatz. Das ganze Streben ist ein diesseitiges. Selbst die Frömmigkeit der Frommen ist auf die Heiligung dieses Lebens gerichtet. Der Jude kann zähe, mühevolle, unermüdliche Arbeit und die äußersten Entbehrungen Jahr um Jahr ertragen, solange er ein Ziel vor Augen sieht. Nimmt man ihm dies, dann bricht seine Spannkraft zusammen; das Leben erscheint ihm nun sinnlos, und so kommt er leicht dazu, es wegzuwerfen. Den wahrhaft Gläubigen freilich wird die Unterwerfung unter den göttlichen Willen davon zurückhalten.“

Der Atheismus kann keinen höheren, die irdischen Lebenserwartungen übersteigenden Lebenssinn nennen und führt in qualvollen, irdisch aussichtslosen Situationen möglicherweise zu Verzweiflungstaten. Aber nicht nur nihilistischer Atheismus,

auch die Vorstellung von einem schwachen Gott lässt den leidenden und suchenden Menschen letztlich allein und ohne Hoffnung. Ein schwacher Gott wird nicht als Herr über Leben und Tod empfunden. Selbstmord kann deshalb nicht als Sünde gelten. So stellt J. Burckhard[25] im Hinblick auf die Alten Griechen fest: „Man hatte das Leben nicht von den Göttern." Weil Gott nicht als Schöpfer gesehen wird und auch das Leben nicht gegeben hat, ist er auch nicht Herr und Richter über den Menschen, der sein Leben aus eigenem Entschluss beendet.

Dieses Urteil trifft auch auf die Vertreter des Deismus zu, demzufolge Gott die Welt zwar geschaffen hat, sie aber dann dem Ablauf eherner Naturgesetze überlassen hat. Die Stoiker im Altertum leugneten zwar nicht förmlich die Existenz Gottes, wohl aber seine Personalität: Gott ist der Logos als Weltprinzip und fällt in eins mit dem Kosmos. Bei näherer Hinsicht lassen sich die Unterschiede zwischen einem atheistischen Materialismus und Biologismus und einem solchen Pantheismus nur schwer bestimmen. Ein solches Prinzip kann man nicht in einem Gebet um Hilfe anrufen.

Die Entpersonalisierung der Götterwelt in Richtung auf ein apersonales Prinzip war im Altertum eine Folge der philosophischen Aufklärung der sog. Vorsokratiker, in der Neuzeit betrieb diese Aufklärung der Deismus, mit dem z. T. eine religiöse Naturverehrung einherging.

In der jüdisch-christlichen Offenbarung wird Gott als Person gesehen, der die Welt aus freiem Entschluss, ohne inneren und äußeren Zwang, und aus Liebe erschaffen hat und die Geschichte in seiner Vorsehung leitet und lenkt, der dem Menschen helfen und verzeihen kann und ihn mit einer einmaligen Würde in der Gottebenbildlichkeit und in der Berufung zur ewigen Gemeinschaft mit sich ausgestattet hat.

Augustinus hat in der civitas Dei (VIII 20) im Hinblick auf den Selbstmord des Cato Uticensis und der Lucretia, die ihre Vergewaltigung ihrem Mann mitteilte und sich dann das Leben nahm, die Bedeutung der Gottesvorstellung aufgezeigt. Er bezweifelt,

ob es sich hier um wahre Seelengröße gehandelt hat. Augustinus bewundert dagegen die Standhaftigkeit des Marcus Regulus in der Gefangenschaft. Viele Christen, an denen ähnliche Frevel wie an Lucretia verübt wurden, hätten in ihrem lauteren Gewissen vor Gott ihre schändliche Behandlung durchgestanden. In Bezug auf die Gottesvorstellung arbeitet Augustin heraus, dass für die Heiden – der Mittel- und der Neuplatonismus belegen es – die Auffassung typisch sei, dass sich kein Gott mit einem Menschen einlässt und wegen des Abstandes zwischen beiden ein Mittelwesen nötig sei. Der Christ dagegen vertraut auf die Nähe Gottes. Seine Wege sind zwar oft unbegreiflich, aber er lenkt die Geschichte. So darf der Christ „mit unerschütterlichem Glauben daran festhalten, dass Gott niemals die, die ihm so dienen, die ihn so anrufen, im Stich lassen kann.“[26] Den Heiden war eine solche Gottunmittelbarkeit fremd.

Diesem christlichen Vertrauen auf Gottes Nähe steht nun bei den Suizidenten nicht nur der förmliche Atheismus gegenüber, sondern häufiger eine verblasste Gottesvorstellung: Der Glaube an den wirklichen Gott hat keine bestimmende Kraft, an seine Stelle tritt ein Götze. Geht dieses Idol verloren, besteht Suizidgefahr.

Aus der Literaturgeschichte gibt es dafür klare Belege. H. J. Baden[27] stellt fest, dass die von ihm behandelten Schriftsteller gerade angesichts des Ringens um die im Grunde verlorene Transzendenz ihrem Leben ein Ende bereiteten: „In den Werken und Viten (der drei Genannten) enthüllt sich dieser Gottesverlust auf eine vielfältig verwirrende Weise … Unablässig kreist man um das Vakuum der Transzendenz, gerät man in den Sog der großen Leere, die dort entstand, wo einst der Glaube beheimatet war“. Es breitet sich ein Nihilismus aus, der nicht einem flachen, gedankenlosen Genussleben entsprungen ist, sondern einem Transzendenzverlust. Die christliche Vergangenheit wird nicht mehr zurückgewonnen, aber auch nicht voll abgestreift.[28]

Auch Stefan Zweig hat sein eigenes Werk vergötzt; in ihm wollte er weiterleben. Angesichts der Barbarei im Zweiten Weltkrieg wurde ihm die Irrelevanz seiner geistigen Arbeit bewusst. R.

Cohen[29] stellt fest: „Mit dem Glauben an sein Werk – und an die Bedeutung der Literatur überhaupt – verlor er auch die Rechtfertigung der eigenen Existenz, seine raison d'être". Wenn Vorläufiges vergötzt, aber verloren wurde, besteht die Gefahr, dass der Mensch aus dem Gefühl, alles verloren zu haben, seinem Leben ein Ende setzt.

Die Auferstehung Christi besagt, dass Sünde und Tod prinzipiell überwunden sind und für den Menschen in jeder Situation Hoffnung besteht. Das Kreuz ist Durchgang, aber nicht Endstation. Die Hoffnung beruht auf Gott, der ewige Liebe zwischen Vater und Sohn im Heiligen Geist ist. In Liebe hat Gott den Menschen erschaffen und zur Gemeinschaft mit sich berufen. Der Einzelne ist kein Zufallsprodukt, sondern gewollt und geliebt. Das ewige Leben ist nicht Gemeinschaft mit einem Prinzip oder einer Urkraft, sondern mit dem Herrn (Paulus: Wir werden beim Herrn sein: 1 Thess 4,17; Phil 1,23; 2 Kor 5,8), d.h. mit dem, zu dem wir täglich gebetet haben, der uns immer wieder vergeben hat und dem wir unsere schweren Stunden dargebracht haben, und mit dem Schöpfer, der alles wunderbar geschaffen hat. Wie sollte er selbst nicht wunderbarer sein als seine Geschöpfe? Auch ihr Neuwerden, der neue Himmel und die neue Erde, hat in der Verklärung des Leibes Christi seinen Anfang genommen. Nicht der kalte, leblose Mond (B. Russel), sondern der verklärte Leib des Auferstandenen mit den leuchtenden Wundmalen ist der Treffpunkt der Geschichte, und zwar zu ihrer Erfüllung. Dieses Hoffnungsziel gibt Kraft, im Kreuz auszuhalten.

---

[1] Vgl. S. M. Maul, Das Gilgamesch-Epos, München [9]2005, S. 131: „Mein Freund, den ich so sehr liebte, der zusammen mit mir alle Leiden durchlebte, Enkidu, - es legte Hand an ihn das Schicksal der Menschheit. Sechs Tage und sieben Nächte habe ich um ihn geweint … Da überkam mich die Furcht, dass auch ich sterben könnte. Ich begann, den Tod zu fürchten, und so laufe ich in der Steppe umher." Er irrt umher, um in den Genuss ewigen Lebens zu kommen (vgl. ebd. S. 120), doch

wird ihm gezeigt, dass noch nie ein Mensch den Tod überwinden konnte (ebd. 137).

2 Vgl. Die siebente Tafel.

3 Der Raub der Proserpina (lat.-dtsch.), übersetzt v. Arne Friedrich: I 105; II 221; 251, 326.

4 Vgl. Nik. Ethik IX 4; III, 11; dazu: A. Ziegenaus, Der Selbstmord im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben: H. Dobiosch. Natur und Gnade: Joachim Piegsa zum 60. Geburtstag, St. Ottilien 1990, 153-168.

5 M. Pohlenz, Stoa und Stoiker, Zürich [2]1964, 147.

6 Vgl. 40 bc.

7 Vgl. Ign. Röm 4-6.

8 Die Schrift an Diognet, ed. K. Wengst, Darmstadt 1984, c. 5.

9 Ebd. c. 6.

10 Vgl: A. Ziegenaus, Der Märtyrer: Das existentielle Gnadenzeichen: ders., Verantworteter Glaube I, Buttenwiesen 1999, 295-317.

11 G. M. Manser, Anwendung des Naturrechts auf individuellem Gebiet: Divus Thomas 23 (1945), 136f.

12 Vgl. A. Ziegenaus, Der Selbstmord …, 156.

13 G. Büchner, Sämtliche Werke und Briefe (ed. W. B. Lehmann) II, 19-32.

14 Stuttgart 1976.

15 Vgl. R. Willensen, Der Selbstmord in Berichten, Briefen, Manifeste, Köln 1986, 133.

16 Vgl. F. M. Dostojewski, Die Dämonen, 1. Teil, 3. Kap., VIII.

17 Vgl. A. Ziegenaus, Selbstmord – Fakten und Hintergründe: ders., Verantworteter Glaube 1, Buttenwiesen 1999, 263f.

18 Vgl. A. Ziegenaus, Die Zukunft der Schöpfung in Gott, Aachen 1996: L. Scheffczyk – A. Ziegenaus, Katholische Dogmatik Bd. 8, S. 16.

19 L. Scheffczyk, Die Auferstehung Christi. Universales Zeichen der Hoffnung, in: A. Ziegenaus, Zukunft des Menschen. Was dürfen wir hoffen? Donauwörth 1979, 108.

20 E. Bloch, Prinzip Hoffnung, 1302.

21 München 1963, S. 24.

22 PL 11, 270.

23 Tagebuch eines Schriftstellers, Darmstadt 1966, 269f.

24 Löwen – Freiburg 1965, 57.

25 Vgl. G. Sigmund, Sein oder Nichtsein. Zur Frage des Selbstmordes, Trier [2]1970, 51

26 Vgl. ebd. I 25.28.

27 Literatur und Selbstmord, Cesare Pavese – Klaus Mann – Ernst Hemmingway, Stuttgart 1965, 16.

28 Als Beispiel kann Hemmingways skelettiertes Vaterunser gelten: „Nada (spanisch: Nichts) unser, der du bist im nada; nada sei dein Name … unser tägliches

Nada gib uns heute … erlöse uns aus dem nada … Heil dem nada“ (Baden 213). Auch Hemmingways Frage nach der Möglichkeit der Sündenvergebung ohne Gott weist auf diesen abgestreiften, nicht wiedergewonnenen Transzendenzverlust hin: „Seit wir keinen Gott mehr haben und auch seinen Sohn nicht und nicht den Heiligen Geist, wer verzeiht jetzt? Das weiß ich nicht.“ (Baden, 217).

29 R. Cohen, Das Problem des Selbstmordes in Stefan Zweigs Leben und Werk, Frankfurt 1982, 341.

Predigten

Im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben

Dr. Walter Mixa, Bischof von Augsburg

Lieber Professor Ziegenaus, meine lieben Mitbrüder im priesterlichen Dienst, liebe Schwestern und Brüder im Glauben!
Können Sie vielleicht sagen, welches das heute am schwierigsten zu erklärende Dogma der Christen ist? Und zwar wirklich in diesem Zusammenhang, wie wir ihn ausgesprochen haben, im Zusammenhang mit unserem Thema: „Irregleiteter Fortschritt – im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben".
Mitten in einer Zeit der Aufklärung, des In-Frage-Stellens wesentlicher christlicher Glaubensvorstellungen und christlicher Werte, hat vor 155 Jahren Papst Pius IX. im Jahre 1854 das Glaubensdogma von der Unbefleckten Empfängnis Mariens verkündet. Es ist ungeheuer schwierig, dieses Thema deutlich zu machen. Dieses Thema müsste in jedem Taufgespräch zur Debatte kommen. Dabei ist es nicht zu verwechseln mit einer vaterlosen Zeugung Jesu im Schoß der Jungfrau Maria, sondern diese Aussage von der unbefleckten Empfängnis Mariens, entsprechend dem Zeugnis des Lukas- und des Matthäusevangeliums jeweils im ersten Kapitel, spricht etwas an, was die Menschen von Anfang an beschäftigt hat und zwar die Frage: Woher kommt das Böse? Hat doch Gott ein großartiges Universum – wir könnten mit den Worten der Bibel sagen: Sonne Mond und Sterne – geschaffen mit einer Vielfalt des Lebens der Tiere und der Pflanzen, in den Meeren, auf der Erde, nicht zuletzt auch den

Menschen, von dem es heißt: „Er schuf ihn nach seinem Bild und Gleichnis, als sein Ebenbild schuf er ihn.“

Woher kommt das Böse?

Hat er aber auch das Böse geschaffen? Das ist die entscheidende Frage damals wie heute. Und der biblische Schriftsteller beantwortet diese Frage in einer anspruchsvollen und zugleich sehr verständlichen psychologischen Weise. Er beantwortet sie so, dass jedes aufmerksame Kind und jeder aufgeweckte Jugendliche verstehen kann – es geht um die Freiheit.

Wir sind deshalb Ebenbild Gottes, weil wir denken und uns in relativer Freiheit entscheiden können. Genau diese Freiheit ist es gewesen, die ein Ebenbild Gottes, nämlich Eva, Mutter der Lebenden, mit Adam zu einer Entscheidung geführt hat.

Die Paradiesesgeschichte vom Baum der Erkenntnis und der Wahrheit will zum Ausdruck bringen, dass hier der Mensch zur Entscheidung berufen ist.

Der biblische Schriftsteller wusste ganz genau, dass Eva nicht von der Schlange „Schlimmbim“ angesprochen worden ist, die zu ihr gesagt hat, „grüß dich, Eva“, sondern dass dies ein Bild ist, ein Bild für das Böse, ein Bild für das Widergöttliche, ein Bild für den Widerspruch gegenüber dem Schöpfer des Himmels und der Erde. Und im Bild dieses Bösen, im Bild der Schlange wird Eva gesagt: „Wenn ihr von der Frucht dieses Baumes esst, werdet ihr sein wie Gott.“ Das ist *die* entscheidende Versuchung bis auf den heutigen Tag: sein wollen wie Gott.

Emanzipation ohne Verantwortung

Hierin liegt letztlich auch der Grund für einen irregeleiteten Fortschritt in der Weise einer autonomen Selbstverschließung: Ich will allein für mich etwas haben. Ich bin Frau oder Herr meiner selbst. Diesen Gott, den mag es geben, als den Schöpfer und Ursprung alles Geschaffenen, eines gewaltigen Universums, das wir ohne eine absolute schöpferische und unabhängige Kraft gar nicht erklären können. Diesen Gott mag es also geben. Aber was geht mich das an? Ich tue was ich tun will. Damit sind wir bereits bei der Emanzipation.

Emanzipation: „Ich meine mich selbst“. Ich bin derjenige, der für sich selbst denken und entscheiden, der für sich selbst sein Dasein entwerfen kann mit oder ohne Rücksicht auf die Anderen. Hauptsache, mir gelingt der Fortschritt.

Das, liebe Schwestern und Brüder im Glauben, ist im letzten auch der Urgrund gewesen für diesen gewaltigen Finanzcrash, den wir erlebt haben und der bis auf den heutigen Tag noch nicht überwunden ist. Wir wissen nicht, wie es weiter gehen wird und zwar einfach aus dem Grund, weil die Verantwortlichen, die das Sagen und das Handeln hatten, nur auf sich selbst geschaut haben, ohne Verantwortung gegenüber dem Nächsten und letztlich gegenüber Gott.

Missachtung der katholischen Soziallehre

Irregeleiteter Fortschritt kommt auch daher, weil man die großartigen Grundsätze der katholischen Soziallehre verlassen hat, von denen selbst seinerzeit humane Kommunisten sagten, es gebe im Grunde genommen nichts Besseres für die Gestaltung einer humanen Gesellschaft und Wirtschaft. Zuerst die Personwürde, die Personwürde des Einzelnen.

So unterschiedlich wir sind, so stehen wir doch einander als Person gleichwertig und gleichwürdig gegenüber. Wir müssen uns von einer absoluten Emanzipation verabschieden, die nur mich selbst meint, und so von einem irregeleiteten Fortschritt und wir müssen im Nächsten den gleichwertigen und gleichwürdigen Partner, das gleichwertige und gleichwürdige Gegenüber erkennen.

Daraus ergibt sich ganz klar und eindeutig die Solidarität: die Solidarität als Grundsatz, dass mir der Andere nicht gleichgültig sein kann, dass ich auf den Anderen Rücksicht nehmen muss, dass ich ihn nicht überfordern, ausbeuten oder gar betrügen darf.

Die Subsidiarität, Hilfe zur Eigenhilfe. Ich bin als Bürger und Bürgerin einer demokratischen und human geprägten Gesellschaft verpflichtet, den Ärmeren und Hilfesuchenden an meiner Seite nicht arrogant zu übersehen, sondern ihm zu helfen,

wieder auf die eigenen Füße zu kommen – Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Das Gemeinwohl. Das Gemeinwohl steht vor dem Eigenwohl.

Diese vier Grundsätze der katholischen Soziallehre scheinen im egoistischen Kampf fast vergessen und müssen wieder neu entdeckt werden, im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben.

Bekehrung und Überzeugung

Dass das möglich ist, liebe Schwestern und Brüder im Glauben, das hat sich mir jetzt gezeigt. In meiner Eigenschaft als Militärbischof war ich kürzlich mit über 1000 Pilgern an der Grotte der Erscheinung der Gottesmutter in Lourdes vor 151 Jahren. Vor 155 Jahren die Unbefleckte Empfängnis – von Anfang an stehend in der Liebe Gottes und in Lourdes mahnend: „Besinnt euch, bekehrt euch!“ Der Grundsatz Jesu im 15. Vers des ersten Kapitels bei Markus: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist zu euch gekommen, bekehrt euch und glaubt an das Evangelium!“ Das war die Botschaft der „weißen Dame“ an dieses schlichte Mädchen Bernadette Subirous. Sie konnte nicht wissen, dass der Papst vier Jahre zuvor dieses Bekenntnis von der Immaculata conceptio (unbefleckten Empfängnis) ausgesprochen hat. Deshalb mussten der Bischof von Tarbes und auch die Priester ihr letztlich glauben.

Das, was sich dort ereignet hat, gilt bis zum heutigen Tag – im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben. Was erlebte ich dort an der Grotte von Lourdes vor anderthalb Wochen? – dass ein 22jähriger Soldat sich taufen ließ, vor über tausend Leuten, nicht um sich groß oder wichtig zu machen. „Ich taufe dich im Namen des Vaters und Sohnes und des Heiligen Geistes“. Dann habe ich ihm die Hand auf den Scheitel gelegt, nachdem ich meinen Daumen in das uralte Zeichen des heiligen Chrisamöles eingetaucht habe und gesagt: „Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist!“ und ihm das Zeichen des heiligen Kreuzes auf die Stirn gezeichnet, ihm dann die Hand gereicht mit den Worten: „Der Friede sei mit dir!“. Darauf

habe ich ihn als einen der ersten zur heiligen Kommunion geführt und ihn so in die Gemeinschaft der weltweiten katholischen Kirche aufgenommen. Anschließend habe ich ihn dann gefragt: „Marcel Michael, warum haben Sie sich eigentlich taufen, firmen und zur ersten Kommunion führen lassen?“ Er hat mir geantwortet: „Meine Großeltern stammen aus Oberschlesien. Sie sind sehr gläubig gewesen. Dann kam diese furchtbare Vertreibung nach dem zweiten Weltkrieg und wir sind in Gera gelandet, meine Großeltern in der Nähe von Leipzig. Mein Vater war gläubig, ist dann aber aus der Kirche ausgetreten Er hat sich den neuen politischen Verhältnissen in der DDR angepasst und so bin ich nicht getauft worden. Seit meiner Jugendzeit beschäftigt mich die Frage: Was soll mein Leben für ein Ziel haben? Welchen Wert hat mein Leben. Woher komme ich eigentlich? Und was ist mit mir im Alter, in Krankheit, im Augenblick des Todes? Was wird dann sein mit mir? So bin ich zu der Überzeugung gekommen, nicht zuletzt auch durch die hervorragende Begleitung eines Militärpfarrers, mit dem ich über all diese meine kritischen Fragen sprechen konnte, dass ich wirklich von einem irregeleiteten Fortschritt zum christlichen Glauben gefunden habe. Ich bin dafür ungeheuer dankbar und darüber sehr glücklich, Herr Bischof, dass Sie das heute an mir vollzogen haben.

Genau darum geht es! Meine lieben Schwestern und Brüder im Glauben, wir – und Sie jetzt bei der Sommerakademie – müssen wirklich vom christlichen Glauben überzeugt sein! Ich setze als Ihr Bischof auf Sie, unabhängig von Ihrer beruflichen Aufgabe, unabhängig von Ihrem Alter.

Das Wort Gottes

Was ist denn das Wort, das Gott zu uns gesprochen hat? Dieses Wort ist keine in sich fast unverständliche philosophische Lehre, dieses Wort ist auch nicht nur ein Wort, nur für wenige Auserlesene zu verstehen und zu begreifen, dieses Wort ist ein Mensch wie du und ich, ausgenommen die Sünde. Wir müssen bei aller Toleranz, bei aller Achtsamkeit im Gespräch mit Anders-

glaubenden in aller Deutlichkeit sagen, Gott ist nicht nur die „kabod Jahwe“, wie der gläubige Jude die Allheiligkeit Gottes bezeichnet, oder Allah als Gott des Himmels und der Erde – ich muss auch sagen können: Allah ist nicht der liebende Gott und Vater unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus. Gott ist schon gar nicht die Unpersönlichkeit im Hinduismus/Buddhismus. Das alles macht sich ja bei uns breit. Und wir stehen da, schauen erstaunt, schütteln den Kopf und sagen: es ist alles ganz anders geworden, es ist nicht mehr so wie vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Freilich ist es nicht mehr so, wie vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Es ist vieles anders geworden. Wir sind auch kein Volkskirche mehr. Ich weiß nicht, ob wir das überhaupt jemals waren, sondern wir sind Kirche mitten unter dem Volk und mit den Worten des Propheten Ezechiel: Bei der Taufe ist uns das Herz aus Stein d. h. diese Fremdheit gegenüber Gott, die verloren gegangene Freundschaft mit Gott weggenommen worden, es ist uns ein Herz aus Fleisch gegeben worden; ein Herz der Empfindsamkeit, ein hörendes Herz, das auf das Wort Gottes hört, der in der Menschwerdung des Sohnes sich radikal auf unsere Seite gestellt hat, uns gleich geworden in allem ausgenommen die Sünde. Das gibt es in keiner anderen Religion. Bei aller Liebenswürdigkeit im Gespräch, bei allem Austausch der Argumente, das kann und darf ich niemals mehr verschweigen. Dass diese Liebe ans Kreuz gegangen ist, dass er nicht nur die Botschaft der Liebe verkündet hat, sondern den Teufelskreis des Bösen „wie du mir, so ich dir“ durchbrochen hat – er ist der Liebhaber des Menschen geworden. Der große Theologe Hans Urs von Balthasar hat einmal gesagt: durch die geöffneten Seite des am Kreuz hängenden Jesus von Nazareth ist Gott für einen jeden von uns der große Liebhaber geworden. Es ist ein jeder von uns Geliebter Gottes! Gibt es etwas Größeres? Damit eben auch die Erfahrung, dass ich durch dieses Geliebtsein von Gott, durch dieses Hineingenommensein in das Herz Jesu, dass ich in diesem Herzen einen Platz der Sündenvergebung und des Friedens, in diesem Herzen den Platz einer dau-

erhaften Freundschaft und eines bleibenden Lebens finde, dass ich wirklich hineingehen kann aus aller ichbezogenen Emanzipation, die mir nichts bringt, weil ich mich selbst nicht erlösen kann, dass ich hingehe und mich umarmen und umfassen lasse von diesem Pluszeichen des Kreuzes, dem Zeichen der Liebe und des Lebens. Eben daraus ergibt sich Fortschritt – kein irregeleiteter Fortschritt in der Weise, dass ich nur für mich haben und für mich besitzen und für mich glücklich sein will, sondern – im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben – dass wir endlich hinfinden zu dieser radikalen und absoluten Liebe.

Zeugnis ablegen

Das wünsche ich Ihnen jetzt in dieser sommerlichen Zeit des gemeinsamen Gedankenaustausches in der 17. Theologischen Sommerakademie, die wiederum hier in Augsburg stattfindet. Ich wünsche Ihnen, dass wir so den Mut haben, mit einem Herzen von Fleisch, mit einem hörenden Herzen und gleichzeitig ergriffen von der Liebe Gottes, einzutreten und zu bekennen mit den Worten des Petrus: „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“! (1Petr 3,15)

Amen

Nur wer Gott kennt, kennt den Menschen

Anton Ziegenaus

Der Mensch: das unbekannte Wesen

Max Scheler (1874-1928), einer der bedeutendsten Phänomenologen des ersten Drittels des letzten Jahrhunderts, hat einmal die bedenkenswerte Feststellung getroffen: Wir kennen jetzt ungefähr die Geschichte von 6000 Jahren, aber zum ersten Mal weiß der Mensch nicht mehr, wer er ist. Dieses Nichtwissen, das Scheler mehr für den Kreis der Intellektuellen feststellte, ist in unserer Zeit geradezu epidemisch geworden. Ist der Mensch Bild Gottes oder des Tieres? Ist er eine chemische Prozesseinheit, die durch geeignete Tabletten wieder funktionstüchtig gemacht werden kann, oder eine Maschine, bei der abgenützte Ersatzteile durch Transplantate ausgewechselt werden können?

Genauso wenig weiß man, woher der Mensch kommt. Aus einer Selbstorganisation der Materie, die dann ewig wäre, oder aus Zufallsmutationen oder aus einem Schöpfungsakt des liebenden Gottes? Wer aber weder weiß, wer er ist, noch woher er ist, kann er dann wissen, wohin er gehen soll? Wir reden von Fortschritt, von Zukunft, entwerfen neue pädagogische Programme: wissen aber nicht wohin und wofür. Mit unseren Autos fahren wir immer schneller, wissen aber nicht, wohin wir fahren wollen.

Feststehen dürfte bei nüchterner Überlegung: In der Quantität kann der zu erstrebende Fortschritt letztlich nicht liegen, also nicht im „mehr Geld“, im „mehr Essen“, im „längeren Genuss“ wie Essen ohne Gewichtszunahme, nicht in sexueller Potenz auch im hohen Alter, auch nicht im „mehr Wissen, wie in zehn Diplomabschlüssen“. Sogar das längere Leben, so sehr es auch

erwünscht wird, erweist sich als problematisches Ziel, nicht nur für die Rentenkasse, sondern auch wegen der geistigen und physischen Beschwerden des Alters. Selbst im Falle völliger geistiger und leiblicher Rüstigkeit würde ein endloses Leben auf Erden anöden.
Nicht Quantität, sondern Qualität im erfüllten Leben ist anzustreben: nicht viel Wissen, sondern Weisheit, nicht mehr Können, sondern Liebe, nicht Macht, sondern Demut. Aber menschliche Tugend setzt Freiheit voraus. Der gute Gebrauch der Freiheit kann jedoch nicht wie eine Begabung weitervererbt werden und ist immer gefährdet. So ist der menschliche Fortschritt als Zukunftsziel nicht zu sichern. Nur wer Gott kennt, kann den Menschen kennen und sein Woher und Wohin.

Wie ist Gott?

Die Philosophie- und Religionsgeschichte kennt verschiedene Vorstellungen von Gott. Einmal wird er als apersonale Urkraft, als großes Es gedacht. Diese kann man nicht lieben, weil sie keine Person ist, auch nicht bitten, weil sie nicht individuell reagieren kann. Wer sich Gott als freie Person vorstellt, also nicht mehr als Es, sondern als Du, denkt zwar höher von Gott weil eine Person mehr ist als eine Kraft, empfindet aber diese allmächtige Person als so überlegen, dass er sich eingeengt und geängstigt vorkommt. Diese Sicht von einer allgewaltigen Person steht wohl im Hintergrund von J. P. Sartres Atheismus. Sartre argumentiert: Wenn Gott ist, der alles weiß und sieht, bin ich nicht mehr frei.
Im Übrigen stellt sich die Frage, was Gott als Person vor der Erschaffung der Welt, d.h. wo er rein für sich ist, tut. Langweilt er sich, so dass er die Welt und den Menschen zur Abwechslung geschaffen hat? Ist er letztlich nicht einsam und unerfüllt wie Robinson auf seiner Insel? Empfinden wir eine einsame Person nicht als beängstigendes Ungeheuer, wie das Märchen den einsamen Mann oder Frau als furchteinflössenden Zauberer oder als beängstigende Hexe? Wie sollte man einem solchen über-

gewaltigen, in sich unerfüllten Gott begegnen, wenn man eine Sünde begangen hat? Eine solche einsame Person kann sich zwar entschließen, eine Welt zu erschaffen, bleibt ihr aber als Schöpfer erdrückend überlegen.
Eine solche Gottesvorstellung führt beim Menschen zur inneren Ablehnung Gottes, zur Angst vor ihm; der Mensch fühlt sich nicht wohl, wenn er an Gott denkt. Es kommt zu negativen Assoziationen beim Denken an Gott. Z. B. lehnt Sartre um der menschlichen Freiheit willen die Existenz Gottes ab, aber damit wird die Freiheit richtungslos: Der Mensch ist zur Freiheit „verdammt", wie er sagt. Die absolute Freiheit ist aber nicht menschengemäß, die menschliche Freiheit ist relativ, bezogen auf die Wahrheit und die Würde des Menschen. Die negativen Assoziationen finden wir oft in der Dichtung: In Schillers „Ring des Polykrates" steht das Wort: „Mir grauet vor der Götter Neide, des Lebens ungemischte Freude ward keinem Irdischen zuteil." Damit die Götter ihm das „Glück verzeihen" ruft er selbst das Unglück herbei, indem er sich vom Liebsten, das er hat, trennt. Die Götter vergönnen also dem Menschen kein Glück. Und Goethes „Lied der Parzen" beginnt mit den Worten: „Es fürchte die Götter das Menschengeschlecht! Sie halten die Herrschaft in ewigen Händen und können sie brauchen, wie's ihnen gefällt." Der Mensch ist der Willkür Gottes ausgeliefert. Die griechische Mythologie weiß von Prometheus, dem Erfinder aller Künste (Schifffahrt, Baukunst, Reiterei). Er hat das Feuer, eine Grundvoraussetzung jeder Zivilisation, vom Himmel auf die Erde gebracht und wurde dafür bestraft. Der Mensch fühlt sich vor Gott als Sklave, als manicipium, und will sich emanzipieren. Emanzipation ohne Gott ist ziellos und letztlich sinnlos. Wie aber ist Gott?

Der befreiende, um Liebe werbende Gott

Obwohl die Bibel einen personalen und allmächtigen Schöpfergott kennt, zeigt sie dem Menschen eine diesen Vorstellungen

diametral entgegengesetzte Sicht Gottes. Gott ist einer, aber zugleich lebendige Liebe zwischen Vater und Sohn im Heiligen Geist. In dieser erfüllten ewigen Liebe ist er nicht einsam und versauert nicht wie im Märchen der unheimliche einsame Mann im Wald. Er erschafft die Welt nicht zur eigenen Erfüllung, sondern in schenkender Liebe will er Geschöpfe an seinem Leben teilhaben lassen. Die Menschen sind zur Gemeinschaft mit ihm berufen. Er schränkt ihre Freiheit nicht ein, sondern befreit zur Freiheit. Seine befreiende Wirkung zeigt sich schon, als er Israel aus der Gefangenschaft herausführt. Er gibt der Freiheit, die beim Geschöpf immer nur eine relative, eine bezogene sein kann und nie eine absolute, die dann absurd und nach Sartre tragische Verdammung wäre, einen Sinn.

Die eigentliche Befreiung bezieht sich aber auf die Ichsucht und Ichbezogenheit, auf die Sünde; Gott will uns zur Liebe als Hingabe befreien. Er tut es durch seinen Sohn. Dieser hat sich selbst entäußert, d. h. seine Daseinsweise als Gott aufgegeben, ist Mensch geworden und hat sich in liebendem Gehorsam dem Tod ausgeliefert – sogar im Ölberg, angesichts seines kommenden Leidens, nennt er Gott „Abba“, lieber guter Vater, Dein Wille geschehe. Bei dem bitteren Leiden Jesu kommt es nicht auf die Größe der Qualen an – gleichsam: je größer die Qualen, umso mehr Erlösung –, sondern auf die Liebe zu uns, mit der Jesus im Gehorsam die Schmerzen auf sich genommen hat. Ein Tropfen Blut würde ferner nach Thomas von Aquin schon genügen, aber uns würde das nicht rühren. So sollen wir durch die Betrachtung des Leidens Christi seine Liebe zu uns ahnen. Der Apostel Paulus folgert daraus: „Gott hat seinen eigenen Sohn nicht geschont, sondern für uns alle hingegeben – wie sollte er uns mit ihm nicht alles schenken?“ (Röm 8,32). Dieser Gott, der als Schöpfer alles hat und nichts braucht und uns alles schenkt, ist nicht neidisch, unterdrückt uns nicht in seiner Übermacht, wendet sich vom Sünder nicht ab, sondern geht ihm nach wie der gute Hirte dem verlorenen Schaf. Er will durch seine Liebe uns befreien und öffnen zur liebenden Antwort.

Nur wer so Gott als den befreienden und liebenden erkennt – angefangen von der Schöpfung aus Liebe bis zur Erlösung in Liebe, bis zur Begegnung in Liebe bei Christi Wiederkunft, wird ihn nicht als Einschränkung empfinden und seine Macht als Voraussetzung für unsere Hoffnung verstehen.
Nur wer Gott kennt, kann seine negativen Assoziationen überwinden und Liebe als Hingabe lernen. Wir Christen bedenken zu wenig, was die Theologie von der Gnade Gottes lehrt. Die Gnade weckt in uns den Glauben, der keineswegs auf einen eigenen Entschluss des Menschen zurückzuführen ist: das initium fidei ist eine Gnade, sie gibt auch das donum perseverantiae finalis – die Kraft des Ausharrens im Guten bis zum Ende, die Gnade kommt unserem Handeln zuvor, initiiert es und begleitet es, damit wir durch einen „Erfolg“ nicht übermütig werden. Dadurch wird der Mensch nicht eingeengt, sondern sein Wille wird im Guten bestärkt. Auch in der hl. Messe zeigt sich uns der Vater immer als einer, der uns „alles schenken“ will.

Ist Leiden sinnlos?

Ein Menschheitsthema

Joachim Piegsa

Das Leiden ist ein Menschheitsthema. Immer wieder haben Menschen nach dem „Woher“ und „Warum“, d.h. nach dem Sinn des Leidens gefragt. Im Apostolischen Schreiben „Salvifici doloris“ (1984) – über den christlichen Sinn menschlichen Leidens, hat Papst Johannes Paul II. vermerkt, dass „Übel und Leiden“ das Bild Gottes „verdunkeln“, ja sogar zur „Leugnung Gottes“ führen können (Nr. 9).

Die atheistische Antwort

Aus der heidnischen Antike ist uns der Mythos von Sisyphos überliefert. Gemeint ist der Mensch, der von missgünstigen und rachsüchtigen Götzen zu sinnlosem Bemühen und damit zu sinnlosem Leid verurteilt wurde. Er muss einen großen Felsbrocken auf einen Berg hinaufwälzen. Dort angekommen, meint Sisyphos, nun könne er ausruhen. Aber da rollt der Felsen den Berg hinab und die sinnlose Schufterei beginnt von vorn. Die gottlosen Existentialisten des 20. Jhdts, deren Wortführer der französische Philosoph Albert Camus gewesen war, sahen die Lösung unseres angeblich „absurden“, sinnlosen Lebens im „trotzigen Dennoch“, bzw. im „heroischen Nihilismus“. Camus behauptete: „Es gibt kein Schicksal, das durch Verachtung nicht überwunden werden kann“ (Der Mythos von Sisyphos, S. 99). Doch diese Antwort genügt lediglich am Schreibtisch, nicht im

wirklichen Leben. Daher suchen die Atheisten unseres 21. Jhdts die „Erlösung“ vom Leiden in der Giftspritze, beschönigend „Sterbehilfe“ genannt. Der Begriff „Euthanasie“ wird meistens gemieden, weil er vorbelastet ist. Aus alledem wird deutlich, dass die gottlose Vernunft dem Leid keinen Sinn abgewinnen kann. Aber falsch und zu billig ist die Behauptung des Atheisten Camus, Gott sei „mit dem Unbehagen und mit der Vorliebe für nutzlose Schmerzen“ in die Welt eingedrungen (Mythos, S. 100).

Die christliche Botschaft

Die christliche Botschaft sagt uns: Gott ist weder ein Rivale des Menschen, der Freude hat am menschlichen Leid, noch die Erklärung für sinnloses Leid (Piegsa, Moralth., Bd. I, 164). Durch das „Sein-wollen-wie-Gott“, d.h. durch die Ursünde Adams und Evas, kamen Leid und Tod in die Welt. Indem Adam und Eva dem Satan, dem „Vater der Lüge“, Vertrauen schenkten, betrachteten sie ihren Schöpfer als Rivalen, der ihnen angeblich das höhere „Sein-wie-Gott“ nicht gönne. Sie verurteilten dadurch „sich selbst“ zu einem Leben, das von Leid und Tod gekennzeichnet ist. Diese „Selbstverurteilung“ der Menschen wird fortgesetzt durch die Sünde, das „Nein“ zu Gott. Das betont der KKK: „Wer in diesem Leben die Gnade zurückweist, richtet sich schon jetzt selbst“ (Nr. 679). Den „Zustand der endgültigen Selbstausschließung aus der Gemeinschaft mit Gott und den Seligen nennt man Hölle“ (Nr. 1033).
Auch noch nach dem Vertrauensbruch Adams und Evas hält der Schöpfer seinen allgemeinen Heilswillen aufrecht. Auf den Weg in die Selbst-Vertreibung gab er Adam und Eva die Verheißung des Erlösers mit, das sog. Protoevangelium. Zur Schlange, dem Symbol Satans, spricht Gott: „Er – der Erlöser – trifft dich am Kopf“(Gn 3,15).
Die Propheten Jeremias (31,29) und Ezechiel (18,2) wendeten sich gegen das falsche Bild eines Rachegottes und die Kollektiv-

strafe: „Die Väter haben saure Trauben gegessen, den Söhnen wurden die Zähne stumpf“. Sie betonten, jeder sei für die eigenen Sünden verantwortlich. Die Erbsünde darf daher nicht als Kollektivstrafe gedeutet werden. Daher heißt es im KKK: „Die Weitergabe der Erbsünde ist jedoch ein Geheimnis, das wir nicht völlig verstehen können ... sie ist „Sünde“ in einem „übertragenen Sinn, ... ein Zustand, keine Tat“ (Nr. 404). Der Apostel Paulus schreibt dazu: „Wie es durch die Übertretung eines einzigen (Adams) für alle Menschen zur Verurteilung kam, so wird es auch durch die gerechte Tat eines einzigen (Christus, des zweiten Adams) für alle Menschen zur Gerechtsprechung kommen, die Leben gibt“ (Röm 5,18).

Den Vergeltungsgedanken, Leid sei die Vergeltung Gottes für die Sünde, lehnte Jesus überhaupt ab. Auf die Frage der Jünger angesichts eines Blindgeborenen: „Wer hat gesündigt? Er selbst? Oder seine Eltern, so dass er blind geboren wurde?“ Antwortete Jesus: „Weder er noch seine Eltern haben gesündigt, sondern das Wirken Gottes soll an ihm offenbar werden“ (Joh 9, 2f) (Vgl. Art. Leid, in: HThG III, 3 8-45).

Joseph Ratzinger schrieb vor Jahren (1969) von einer „Wende, die das Christentum in die Religionsgeschichte getragen hat ... Nicht die Menschen müssen Gott versöhnen durch Sühne und Opfer, vielmehr hat Gott in Christus die Welt mit sich versöhnt. „Gott wartet nicht, bis die Schuldigen kommen und sich versöhnen, er geht ihnen zuerst entgegen und versöhnt sie. Darin zeigt sich die wahre Bewegungsrichtung des Kreuzes“ (zit. nach „Wende in der Religionsgeschichte“, in: FAZ 28.5.09, S. 10). Von nun an hängt in dieser Welt die Liebe immer am Kreuz, d.h. wer liebt, der leidet, aber das Leid bzw. das Kreuz wurde durch die Barmherzigkeit Gottes zum Zeichen der Erlösung. Im Licht dieses Glaubens gibt es kein sinnloses Leid. Daher forderte Christus uns auf: „Wer mein Jünger sein will, der verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und so folge er mir nach“ (Mk 8, 34 f; vgl. Mt 16, 24f; Lk 9, 23 f; Joh 12, 25f). Die Betonung liegt auf dem Wort „sein Kreuz“, d.h. das eigene Lebenskreuz ist

gemeint, keine künstlichen Kreuze. Wir haben keinen Grund, das Leid zu suchen, wie eine falsche Mystik meinte. Ebenso falsch war die Meinung, zur Nachfolge Jesu seien nur Ordensleute und Priester fähig, nicht Verheiratete. Das II. Vaticanum setzte diesem jahrhundertealtem Irrtum ein Ende mit der Erklärung: „... alle Christgläubigen jeglichen Standes oder Ranges (sind) zur Fülle des christlichen Lebens und zur vollkommenen Liebe berufen“ (LG 40). Das Konzil fügte hinzu: „Jeder aber muss nach seinen eigenen Gaben und Gnaden auf dem Weg eines lebendigen Glaubens ... entschlossen vorangehen“ (LG 41). Und dann nochmals: „Alle Christgläubigen sind also zum Streben nach Heiligkeit und ihrem Stand entsprechender Vollkommenheit eingeladen und verpflichtet“ (LG 42).
Das Geheimnis der Verbundenheit aller im mystischen Leib Jesu Christi, der Kirche, lässt uns zudem die Möglichkeit stellvertretenden Bußetuns und Betens verstehen. Prof. Ratzinger formulierte es so: „Christsein ist ein Appell an den Großmut des Menschen, an seine Hochherzigkeit, dass er bereit sei, mit Simon von Cyrene unter dem weltgeschichtlichen Kreuz Jesu Christi, unter der Last der ganzen Geschichte einherzugehen und so dem wahren Leben zu dienen.“ Mit a. W., es gibt Dienstleistungen, „die zwar nicht allen abverlangt werden, aber die doch für alle nötig sind, weil von ihnen alle leben ... es wird sichtbar, dass es in der Verschiedenheit der Dienste doch keine Gleichgültigkeit des Dienens gibt, sondern den unverwechselbaren Auftrag, zu dem der einzelne gerufen ist und den zu verweigern Schuld bedeutet gegenüber dem Heilswillen Gottes, der sich eben dieses Dienstes bedienen wollte zum Besten der anderen“ (Art. Stellvertretung, in: HThG Bd. 4, S. 135f).
Kurz gesagt: Das Dasein für andere – die Proexistenz – ist das hervorragende Kennzeichen des Christentums (Nossol, Bd. I, 176). Mit dem Dienst der Nächstenliebe, der Proexistenz, ist das Leid als sinnvolles Opfer notwendig verbunden.

Wir erwarten ... das ewige Leben

Dietmar Bernt

Meine lieben Mitbrüder, meine Schwestern und Brüder im Herrn!

Der englische Dichter, Philosoph und Theologe C. S. Lewis hat ein kleines Büchlein geschrieben mit dem Titel „Die große Scheidung“. Es ist eine Art christlicher Science-Fiction-Roman. Der Dichter nimmt uns auf eine Zeitreise mit, an die Ewigkeit. Ich möchte das jetzt nicht weiter ausführen, sondern nur die Grundeinsicht, die er vermitteln möchte, da es sinngemäß heißt: Am Ende der Zeiten, bei der großen Scheidung des Weltgerichts, wird es nur zwei Arten von Menschen geben: Die einen, die im Laufe ihres Lebens dazu gereift sind, dass sie wirklich aus ganzem Herzen sprechen können und das auch leben und gelebt haben: „Herr, dein Wille geschehe!. Und die anderen, denen Gott sagen muss: „Mensch! Dein Wille geschehe!“
Es ist eine interessante Darstellung, in der auf der einen Seite die Seligen diejenigen sind, die sich ganz in den Willen Gottes hinein gegeben haben, nach dem Motto des Evangeliums: „Was er euch sagt, das tut, denkt und lebt!“ Und die anderen, die so in sich verkapselt sind, dass sie die Liebe Gottes nicht mehr an sich heran lassen.
Wir glauben an das ewige Leben oder, wie es im Großen Glaubensbekenntnis heißt, ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt.
Ich werde ihnen jetzt einige Gedanken vortragen, die diesen Grundansatz, den wir bei C. S. Lewis festgestellt haben, entfalten und vertiefen, und ich sage gleich, dass ich diese Gedanken einem Vortrag verdanke, den der Heilige Vater noch als Kardinal

vor Jahren bei der christlichen Akademie in Prag zu diesem Thema gehalten hat.

Verdunkelung des Gottesbildes

Der Sinn für das ewige Leben ist im modernen Menschen, auch im Christen von heute erstaunlich schwach geworden. Woher kommt das? Es hat im wesentlichen zu tun mit unserem Bild von Gott und seinem Verhältnis zur Welt, das auch in diejenigen vom allgemeinen Bewusstsein her eingesickert ist, die durchaus Christen und gläubige Menschen sein wollen. Wir können uns kaum noch vorstellen, dass Gott wirklich in der Welt und am Menschen etwas tut, dass er selbst immer handelndes Subjekt der Geschichte ist. Die Lähmung der Ewigkeitshoffnung ist also die Kehrseite der Lähmung des Glaubens an den lebendigen Gott, an den geschichtsmächtigen Gott.

Der Glaube an das ewige Leben ist nur die Anwendung des Glaubens an Gott auf unsere eigene Existenz. Dieser Glaube an das ewige Leben kann daher auch nur lebendig werden, wenn wir eine neue Beziehung zu Gott finden, wenn wir Gott wieder als Handelnden in der Welt und in uns selbst zu verstehen lernen.

Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt Dieser Satz ist nicht eine neben den Gottesglauben hingestellte weitere Glaubensforderung, sondern er ist einfach Entfaltung dessen, was es heißt, an Gott, den Vater, den Sohn und Heiligen Geist zu glauben.

Außer dem genannten zentralen Grund, dem Absterben oder Verdunkeln des Gottesbildes gibt es auch noch weitere Gründe für unsere Schwierigkeiten mit der Auferstehung:

Verlust der Vorstellung vom ewigen Leben

Zunächst einmal hindert uns an einer lebendigen Erwartung des ewigen Lebens, dass wir uns nichts Konkretes mehr darunter vorzustellen vermögen. In früheren Zeiten mag es noch verhältnismäßig einfach gewesen sein, sich den Himmel als einen Ort voller Schönheit, Freude und Frieden auszudenken. Aber das moderne Weltbild hat diese Vorstellungsstützen weg-

genommen..Wo es aber keine Vorstellung gibt, verflüchtigt sich auch die Erwartung, weil menschliches Denken irgendeine Form von Anschaulichkeit braucht.

Falsche Vorstellung von der Ewigkeit

Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass Ewigkeit vielfach als Endlosigkeit verstanden wird.und dass wir ein ewiges Dahingehen unserer Existenz eigentlich gar nicht als wünschenswert erachten. Doch auch im modernen Menschen gibt es Anknüpfungspunkte für die Erwartung eines ewigen Lebens.

Urerwartung auch des modernen Menschen: Gerechtigkeit und Wahrheit

Denn auch im modernen Menschen steckt eine Urerwartung, die ihm gar nicht genommen werden kann. Sie kann sich auf vielerlei Weise ausdrücken: Eine ihrer wesentlichen Gestalten ist, dass wir auf Gerechtigkeit warten. Wir können uns einfach nicht damit abfinden, dass immer die Starken Recht haben und die Schwachen unterdrücken. Wir können uns nicht damit abfinden, dass Unschuldige oft in entsetzlicher Weise leiden müssen und dass Schuldigen alles Glück der Welt in den Schoß zu fallen scheint.

Wir verlangen nach Gerechtigkeit, und deshalb verlangen wir auch nach Wahrheit. Wir sehen, dass Lüge sich breit macht und oft genug sich durchsetzt. Wir erwarten, dass es nicht so bleibt, dass der Wahrheit ihr Recht werde. Wir verlangen danach, dass die Grausamkeit, das Elend aufhören. Wir verlangen danach, dass das Dunkel der Missverständnisse, die uns trennen, dass die Unfähigkeit des Liebens aufhört und dass wirkliche, echte Liebe möglich werde. Wir könnten auch sagen: Wir verlangen nach dem wahren Glück, wir alle.

Das ewige Leben – eine Qualität unserer Existenz

Genau das aber ist gemeint, wenn wir ewiges Leben sagen. Es ist nicht eine unendlich lange Dauer, sondern eine Qualität unserer Existenz. Ewiges Leben ist jene neue Qualität, jene neue Dimension, in der alles in das Jetzt der Liebe Gottes zusammenfließt. Damit wird deutlich, dass das ewige Leben nicht einfach das ist,

was danach kommt und wovon wir uns jetzt keine Vorstellungen bilden können. Weil es eine Qualität der Existenz ist, kann es schon mitten im irdischen Leben und seiner verfließenden Zeitlichkeit als das Neue, Andere und Größere gegenwärtig sein, wenn auch immer nur bruchstückhaft und unvollendet.

Der Herr sagt im Johannesevangelium: „Das ist das ewige Leben, dass sie dich erkennen, den allein wahren Gott und den du gesandt hast, Jesus Christus“ (Joh 17,3). Und im selben Evangelium: „Wer mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben“ (Joh 5,24). Das ewige Leben ist mitten in der Zeit da, wo uns gleichsam das Aug’ in Auge mit Gott gelingt, wo wir ihn erkennen. Es kann durch das Hinschauen auf den lebendigen Gott so etwas wie der feste Grund unserer Seele werden. Wie eine große Liebe kann es uns durch keine Wechselfälle des Lebens mehr genommen werden., sondern ist eine unzerstörbare Mitte, aus der der Mut und die Freude des Weiterlebens kommen, auch wenn die äußeren Dinge schmerzlich und schwer sind.

Der Herr sagt: „Ich gebe ihnen ewiges Leben. Sie werden niemals zugrunde gehen, und niemand wird sie meiner Hand entreißen“ (Joh 10,28); in dieser gütigen, bergenden Hand des Herrn reicht die Ewigkeit in unsere Zeit hinein.

Aug’ in Aug’ mit Gott

Wir haben gesehen, das ewige Leben ist jene Weise des Lebens mitten in der Gegenwart unserer irdischen Existenz, die durch den Tod nicht getroffen wird, weil sie über ihn hinausreicht. Mitten in der Zeit das Ewige zu leben, das ist der erste Anruf des Glaubensartikels, von dem wir ausgegangen sind. Wenn wir so leben, dann wird die Hoffnung der ewigen Gottesgemeinschaft zur prägenden Erwartung unseres Daseins. Dann können wir mit dem heiligen Paulus sprechen, wie wir es in der Lesung gehört haben: „Wir wissen, dass Gott bei denen, die ihn lieben, alles zum Guten lenkt“ (Röm 12,10), auch das Schwere und Bittere, das, was wir nicht verstehen können, und auch die Begründung erschließt sich uns neu: „weil wir dazu bestimmt sind, an Wesen

und Gestalt seines Sohnes teilzuhaben“ (Röm 8,28). Nicht erst in der Ewigkeit, sondern bereits hier und jetzt reicht die Ewigkeit in unsere Zeit hinein. Teilhaben an Wesen und Gestalt seines Sohnes heißt teilhaben an seinem Kreuz und an seiner Auferstehung. Es wird auch sichtbar, dass in diesem Aug’ in Aug’ mit Gott nichts Egoistisches, kein Rückzug ins bloß Private liegt, sondern gerade jene Befreiung vom Ich überhaupt erst Ewigkeit sinnvoll macht. Der heilige Paulus schreibt im Galaterbrief: „Nicht mehr ich lebe“ – und er meint damit dieses egoistische, um sich kreisende Ich –, „sondern Christus lebt in mir. Soweit ich aber jetzt noch in dieser Welt lebe, lebe ich im Glauben an den Sohn Gottes, der mich geliebt und sich für mich hingegeben hat“ (Gal 2,20).

Gemeinschaft mit allen

Die Sammlung unserer Existenz in den einen Blick der Liebe Gottes hinein wandelt nicht nur Endlosigkeit in Ewigkeit um, in Gottes Heute hinein, sie bedeutet zugleich Gemeinschaft mit allen, die von derselben Liebe angenommen sind. Weil Gottes Liebe uns allen gemeinsam ist, gehören wir alle einander. Wo Gott alles in allem ist, sind wir alle in einem Leib Christi, in dem die Freude eines Gliedes die Freude aller anderen Glieder ist, wie das Leiden eines Gliedes das Leiden aller Glieder war. Wenn das ewige Leben inmitten der Zeit zu Kräften kommt, bedeutet das, dass Gottes Wille geschieht wie im Himmel so auf Erden. Die Erde wird zum Himmel, zum Reich Gottes, wenn in ihr Gottes Wille wie im Himmel geschieht. Denn dann entsteht Wahrheit, dann entsteht Gerechtigkeit und Liebe. In Christus hat uns Gott sein Antlitz gezeigt und sein Herz aufgetan und uns bis zum äußersten geliebt.

Christus – das Mitsein Gottes mit uns

Das Geheimnis Christi, das nach einem schönen Wort des Origines „Gottes Reich in Person ist“ ist die bestimmende Mitte für das Verstehen des ewigen Lebens. Der Herr sagt: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt“ (Joh 11,25). Das Mitleben mit Gott, das

ewige Leben im zeitlichen Leben ist deswegen möglich, weil es das Mitleben Gottes mit uns gibt. Christus ist das Mitsein Gottes mit uns. In ihm hat Gott Zeit für uns, er ist Gottes Zeit für uns und so zugleich die Öffnung der Zeit auf Ewigkeit. Gott ist nicht mehr der ferne unbestimmte Gott, zu dem keine Brücke hinauf reicht, sondern er ist der nahe Gott. Der Leib des Sohnes ist die Brücke unserer Seele. „All das Meinige ist dein“ (Lk 15,31). Dieses herrliche Wort des Vaters an den Bruder des verlorenen Sohnes, mit dem dann Jesus im hohenpriesterlichen Gebet sein eigenes Verhältnis zum Vater beschrieben hat, gilt im Leib Christi auch für uns alle untereinander.

Jedes angenommene noch so verborgene Leid, jedes stille Ertragen des Bösen, jede innere Überwindung, jeder Aufbruch der Liebe, jeder Verzicht und jede stille Zuwendung zu Gott, das alles wird nun wirksam im Ganzen. Nichts Gutes ist umsonst. Der Macht des Bösen tritt nun dieser stille Kreislauf des wahren Lebens entgegen, als die befreiende Macht, in der das Reich Gottes ohne alles Aufheben, wie der Herr sagt, „schon mitten unter uns“ (Lk 17,21) ist. In diesem Kreislauf wird Gottes Reich, weil Gottes Wille geschieht auf Erden wie im Himmel. Damit schließt sich der Kreis zur Geschichte des Anfangs. Die „große Scheidung besteht zwischen den Menschen, die ehrlich sprechen und bezeugen können: Dein Wille geschehe, und jenen, zu denen Gott sagen muss: Mensch, dein Wille geschehe.

Lassen sie mich zum Schluss noch aus *Spe salvi* zitieren: „Wer von der Liebe berührt wird, fängt an zu ahnen, was das eigentlich wäre: Leben. Er fängt an zu ahnen, was mit dem Hoffnungswort gemeint ist, das uns im Taufritus begegnet: Vom Glauben erwarte ich das ewige Leben, das wirkliche Leben, das ganz und unbedroht, in seiner ganzen Fülle einfach Leben ist. Jesus, der von sich gesagt hat, er sei gekommen, damit wir das Leben haben und es in Fülle, im Überfluss haben (vgl. Joh 10,10), hat uns auch gedeutet, was dies heißt, ‚Leben : ‚Das ist das ewige Leben, dich erkennen, den einzigen wahren Gott, und den du gesandt hast, Jesus Christus (Joh 17,3). Leben im wahren Sinn hat man

nicht in sich allein und nicht aus sich allein. Es ist eine Beziehung. Und das Leben in seiner Ganzheit ist Beziehung zu dem, der die Quelle des Lebens ist. Wenn wir mit dem in Beziehung sind, der nicht stirbt, der das Leben selbst ist und die Liebe selber ist, dann sind wir im Leben. Dann leben wir“ (Spe Salvi 27). Amen

Referenten

Bischof Dr. Walter Mixa wurde 1941 im oberschlesischen Königshütte geboren. Nach der Vertreibung aus der oberschlesischen Heimat 1945 siedelte sich die Familie in Heidenheim an der Brenz an. Walter Mixa studierte Philosophie und Katholische Theologie in Dillingen und Freiburg /Schweiz und wurde 1970 zum Priester geweiht. Nach seiner Promotion wurde er Stadtpfarrer von Schrobenhausen und Regionaldekan der Bistumsregion „Altbayern“ sowie ab 1983 Leiter der Priesterfortbildung in der Diözese Augsburg. 1996 wurde er von Papst Johannes Paul II. zum Bischof von Eichstätt ernannt. Sein Wahlspruch lautet: Iesus hominis salvator (Jesus ist der Retter des Menschen). Er wurde 1997 in die Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste (ASAE) aufgenommen und gründete 1998 an der Universität Eichstätt das Collegium Orientale. 2000 ernannte ihn Papst Johannes Paul II. zum Militärbischof. Papst Benedikt XVI. berief ihn 2005 zum Bischof von Augsburg. *www.bistum-augsburg.de*

Rainer Beckmann, geboren 1961, verheiratet seit 1985; vier Kinder. Nach seinem Studium in Würzburg war er 1991/1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Abgeordneten in Bonn. Von 1992 bis 1995 arbeitete er als Staatsanwalt in Nürnberg und Würzburg. Von 1995 bis 1997 war er Referent für Strafrecht und öffentliches Recht in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. 1997 bis 2000 übernahm er die Aufgabe als Staatsanwalt in Würzburg. Seit März 2000 ist er Richter am Amtsgericht. In der Zeit seiner juristischen Tätigkeit wirkte er auch als stellv. Vorsitzender der Juristen-Vereinigung Lebensrecht e. V. und als Schriftleiter der „Zeitschrift für Lebensrecht“. Er ist Mitglied in der Akademie für Ethik in der Medizin. Er war sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Recht und Ethik der modernen Medizin“ (2000 - 2005). Neben einer engagierten Vortragstätigkeit nimmt er auch die Aufgabe als Dozent an der Palliativakademie des Juliusspitals Würzburg wahr. Zahlreiche Veröffentlichun-

Dr. Peter Christoph Düren wurde 1964 in Düren/Rheinland geboren. Nach dem Abitur studierte er Philosophie und Theologie in Bonn und Augsburg. Das Studium schloss er 1989 in Bonn als Diplom-Theologe ab. Er war 1989/90 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Augsburg und ist seit 1989 Theologischer Referent im Referat Glaubenslehre und Gottesdienst bzw. Glaubenslehre, Hochschulen und Verbände des Bischöflichen Ordinariates Augsburg. Der Familienvater von drei Kindern promovierte 1996 an der Universität Augsburg mit einer Dissertation im Fach Dogmatik. Im Jahr 2001 wurde er Ritter der Schwarzen Madonna von Jasna Góra in Tschenstochau/Polen. Er gründete für katholische Publikationen den Dominus-Verlag in Augsburg. Zahlreich sind seine Publikationen.
www.peter-dueren.de

Dr. Peter H. Görg wurde 1976 in Dernbach (WW) geboren und lebt in Hartenfels. Er studierte Philosophie und Theologie in Vallendar, Theologie in Fulda und in Augsburg. Im April 2007promovierte er dort bei Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus zum Dr. theol. Seine Dissertation befasst sich mit der jüngeren Entwicklung der Mariologie: „‚Sagt an, wer ist doch diese' – Inhalt, Rang und Entwicklung der Mariologie in dogmatischen Lehrbüchern und Publikationen deutschsprachiger Dogmatiker des 19. und 20. Jahrhunderts".
Dr. Görg verfasste zahlreiche Artikel und Rezensionen für die Zeitschriften „Der Fels", „Forum Katholische Theologie" und „Theologisches", sowie für das renommierte „Biographisch-Bibliographische Kirchenlexikon". Im Augsburger St.-Ulrich-Verlag erschienen die Werke „Die Wüstenväter – Antonius und die Anfänge des Mönchtums"(2008) und „Elisabeth von Thüringen begegnen" (2009). Peter H. Görg bereitet die erste deutschsprachige Publikation zum irischen Wallfahrtsort Knock vor, die unter dem Titel „Das Wunder von Knock" im Media-Maria Verlag erscheint.

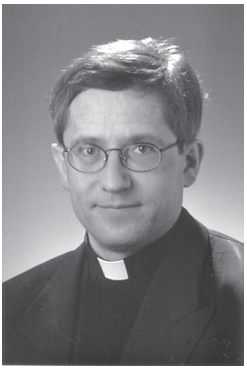

Dr. Roland Graf, 1961 geboren in Appenzell, war Chemielaborant und studierte am Technikum in Winterthur. In der Zeit von 1985 bis 1991 war er als Chemiker HTL (heute FH) in Analytik tätig. Anschließend widmete er sich dem Theologiestudium und erhielt 1997 das Diplom an der Theologischen Hochschule Chur. Nach seiner Priesterweihe 1998 war er in der Pastoral als Vikar tätig und erwarb 1999 das Lizentiat mit dem Thema: *„Ethik in der medizinischen Forschung rund um den Beginn des menschlichen Lebens.“* (Wissenschaftliche Buchgesellschaft in Darmstadt 1999). 2003 wurde er an der Theologischen Fakultät der Universität Augsburg promoviert mit der Dissertation: „Klonen: Prüfstein für die ethischen Prinzipien zum Schutz der Menschenwürde“, EOS-Verlag, St. Ottilien 2003. Seit 2005 ist er Pfarradministrator von Alpthal (SZ), seit 2008 Mitglied der Bioethikkommission der Schweizer Bischofskonferenz, seit 2009 Präsident der Lebensschutzorganisation Human Life International Schweiz

Pater Prof. Dr. Jochim Piegsa ist Jahrgang 1930, katholischer Priester und Mitglied der Missionare der Heiligen Familie (MSF). 1970 habilitierte er sich an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz und hielt dort von 1971-1977 Vorlesungen in Moraltheologie. Seit 1977 lehrte er als Ordinarius an der Universität Augsburg Moraltheologie. Die Schwerpunkte seiner Forschung sind: Herausforderungen der Moraltheologie durch Naturwissenschaft und Technik; Schutz des menschlichen Lebens, Geschlechtlichkeit in Ehe und Familie. Nach seiner Emeritierung 1998 vertrat er den Lehrstuhl bis 2001. Seit 2004 doziert er ehrenamtlich an der katholischen Gustav-Siewerth Akademie in Bierbronnen. Werke: Der Mensch, das moralische Lebewesen, 3 Bde., EOS Verlag 1996; Das Ehesakrament, Herder, 2002; Ehe als Sakrament – Familie als „Hauskirche“, EOS-Verl., 2001; Ethik der Tugenden, EOS-Verl.,

Ich bin **Sr. Anneliese Mader OSVvP,** bin am 18.3.1943 in Buchenberg bei Kempten, im schönen Allgäu, geboren. Schon mit 16 Jahren spürte ich den Ruf, Barmherzige Schwester zu werden. Am 1. Sept.1969 trat ich in die Gemeinschaft der Barmherzigen Schwestern in Dießen ein. 1961 wurde ich mit acht anderen Postulantinnen eingekleidet und 1963 durften wir die erste Profess ablegen. Nach dem Noviziat lernte ich im damaligen Hauptkrankenhaus in Augsburg den Beruf der Krankenschwester und vier Jahre später wurde ich gebeten, auch noch die Ausbildung zur Kinderkrankenschwester zu machen. Nach 10jährigem Einsatz in der Städtischen Kinderklinik in Augsburg zog es mich in die ambulante Krankenpflege. Zu der Zeit gab es nur noch wenige Schwestern, die in die Familien gingen zu den Kranken und Sterbenden. Es entstanden auch schon die ersten Sozialstationen. Ich glaubte, hier würde ich dringender gebraucht und habe auch diesen Dienst mit viel Freude und Engagement getan.

Nachdem ich so viele kranke Menschen erlebte, die darum baten, nicht mehr ins Krankenhaus zu müssen, und ich ein Buch über die Hospizbewegung las, ließ mich der Wunsch nicht mehr los, auch in Augsburg die Hospizarbeit aufzubauen. Nachdem ich von meinen Oberen die Erlaubnis dazu erhielt, ging ich daran, freiwillige Helfer um mich zu scharen und Sterbende daheim zu begleiten.Diese Hilfen wurden sehr gerne in Anspruch genommen, so dass ich schon 1992 von der Sozialstation freigestellt wurde und im Rahmen des Caritasverbandes das St. Vinzenz-Hospiz aufbauen durfte. 1997 erhielten wir dann mit Hilfe des Vorsitzenden Prälat Josef Heigl zum Hausbetreuungsdienst auch das stationäre Hospiz in der Nebelhornstraße in Hochzoll. Ich behielt weiter die Leitung des ambulanten Dienstes bei. Im Jahr 2005 gab ich aus gesundheitlichen Gründung die Leitung in jüngere Hände. Ich wurde dann gebeten, in den Altenheimen noch mehr Hospizarbeit aufzubauen. Dort emfand ich die Einsamkeit bei vielen Bewohnern als sehr groß und fand ein reiches Betätigungsfeld.

Seit Frühjahr 2009 darf ich jetzt im Rahmen der Altenheimseelsorge in sehr vielen Altenheimen Wort-Gottes-Feiern halten, was von den Bewohnern sehr gut angenommen wird, und die Seelsorge bei den Bettlägerigen übernehmen. Dieser Dienst macht mir sehr viel Freude und ich hoffe, dass ich noch einige Zeit diesen Menschen dienen darf zur Ehre Gottes.

Dr. Christian Schulz, geb. 1969 in Oberhausen / NRW, schloss seine Schulbildung 1989 mit dem Abitur am Theodor-Heuss-Gymnasium in Dinslaken ab. Anschließend studierte er Theologie von 1989 bis 1994 in Münster und Salzburg. 1996 empfing er die Diakonen- und 1997 Priesterweihe (Diözese Feldkirch/Österreich) und erhielt eine Kaplanstelle von 1997 bis 2001 in Lustenau. Seine erste Pfarrstelle erhielt er von 2001 bis 2008 in Bartholomäberg, Innerberg und St. Anton i.M. Seit 2008 war er in der Diözese Augsburg eingesetzt und promovierte dort bei Prof. Dr. Joachim Piegsa an der theologischen Fakultät mit dem Thema: „Die Enzyklika ‚Humanae vitae' im Lichte von ‚*Veritatis splendor*' – Verantwortete Elternschaft als Anwendungsfall der Grundlagen der katholischen Morallehre, St. Ottilien 2008. Nach mehreren Gesprächen mit dem Bischof von Feldkirch und dem Bischof von Regensburg sieht Christian Schulz seine Zukunft in der theologischen Wissenschaft.

Prälat Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus, geb. 1936, promovierte 1963 bei Alois Dempf zum Dr. phil. und 1971 bei Leo Scheffczyk zum Dr. theol. 1974 wurde er mit einer Arbeit zur Theologie der Buße für Dogmatik habilitiert. Seit 1977 bis zu seiner Emeritierung 2004 war Ziegenaus Ordinarius für Dogmatik an der Universität Augsburg. Gastprofessuren nahm und nimmt er an der Universidad de Navarra in Pamplona und Universitá di Santa Croce in Rom wahr. Seine Forschungsschwerpunkte sind Sakramentenlehre, Eschatologie und Kanongeschichte. Mit Scheffczyk zusammen gab er eine achtbändige Dogmatik heraus. Sein wissenschaftliches Engagement zeigt sich in ungezählten Publikationen. Die Leitung der Theologischen Sommerakademien in Augsburg liegt in seinen Händen. Werke: Katholische Dogmatik in acht Bänden, MM-Verlag, Aachen; Verantworteter Glaube, Bd. I; Bd. II, Stella Maris Verlag, Buttenwiesen; Ziegenaus ist Herausgeber der mariologischen Studien und Mitherausgeber der Zeitschrift „Forum Katholische Theologie".

Der Fels – Katholische Monatsschrift
gegründet 1970 von Pater Gerhard Hermes SAC
Herausgeber: Der Fels–Verein e. V.
Verantwortlicher Redakteur: Prof. Dr. Hubert Gindert
Bezugsadresse für den „Fels“: Eichendorffstr. 17
D-86916 Kaufering

Berichtbände der Theologischen Sommerakademie Dießen bzw. Augsburg

1993: Qumran und die Evangelien. Geschichte oder Geschichten?, W. Brandmüller (Hrsg.), Aachen 1994;
ISBN 3-928272-36-5

1994: Wer ist Jesus Christus? Mythen, Glaube und Geschichte, W. Brandmüller (Hrsg.), Aachen 1995;
ISBN 3-928272-44-6

1995: Mysterium Kirche. Sozialkonzern oder Stiftung Christi? W. Brandmüller (Hrsg.), Aachen 1996;
ISBN 3-928272-48-9

1996: Das eigentlich Katholische. Profil und Identität, Grenzen des Pluralismus, W. Brandmüller (Hrsg.), Aachen 1997
ISBN 3-928272-59-4

1997: Christus in den Sakramenten der Kirche, W. Brandmüller (Hrsg.), Aachen 1998
ISBN 3-928272-04-7

1998: Der Heilige Geist am Werk – in Kirche und Welt, G. Stumpf (Hrsg.), Eigenverlag: IK-Augsburg, Landsberg 1999; ISBN 3-00-004307-1

1999: Mein Vater – euer Vater, A. Ziegenaus (Hrsg.), Buttenwiesen 2000;
ISBN 3-934225-03-9

2000: Der Mensch zwischen Sünde und Gnade, A. Ziegenaus (Hrsg.), Buttenwiesen 2000;
ISBN 3-934225-08-X

2001: Berufung zur Liebe – Ehe, Familie, Ehelosigkeit,
G. Stumpf (Hrsg.), Eigenverlag: IK-Augsburg,
Landsberg 2001; ISBN 3-9808068-0-4

2002: In der Erwartung des ewigen Lebens,
G. Stumpf (Hrsg.), Eigenverlag: IK-Augsburg,
Landsberg 2002; ISBN 3-9808068-1-2

2003: Gewissen – Wahrheit – Menschenwürde,
G. Stumpf (Hrsg.), Eigenverlag: IK-Augsburg,
Landsberg 2003; ISBN 3-9808068-2-0

2004: Maria – Mutter der Kirche,
G. Stumpf (Hrsg.), Eigenverlag: IK-Augsburg,
Landsberg 2004; ISBN 3-9808068-3-9

2005: Jesus Christus und die Religionen der Erde
G. Stumpf (Hrsg.), Eigenverlag: IK-Augsburg,
Landsberg 2005; ISBN 3-9808068-4-7

2006: Eucharistie – Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens
G. Stumpf (Hrsg.), Eigenverlag: IK-Augsburg
Landsberg 2006; ISBN 3-9808068-5-5

2007: Die Schöpfung im Spiegel von Glaube und Vernunft
G. Stumpf (Hrsg.), Eigenverlag: IK-Augsburg,
Landsberg 2007; ISBN 978-3-9808068-6-2

2008: Die Gestalt Jesu – „Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten?“ Lk 24,5
G. Stumpf (Hrsg.), Eigenverlag: IK-Augsburg,
Landsberg 2008; ISBN 978-3-9808068-7-9

2009: Irregleiterter Fortschritt – Im Schnittpunkt zwischen Emanzipation und christlichem Glauben,
Eigenverlag: IK-Augsburg, Landsberg 2008;
ISBN 978-3-9808068-8-6